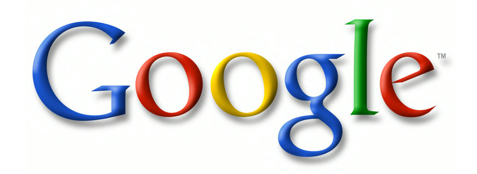
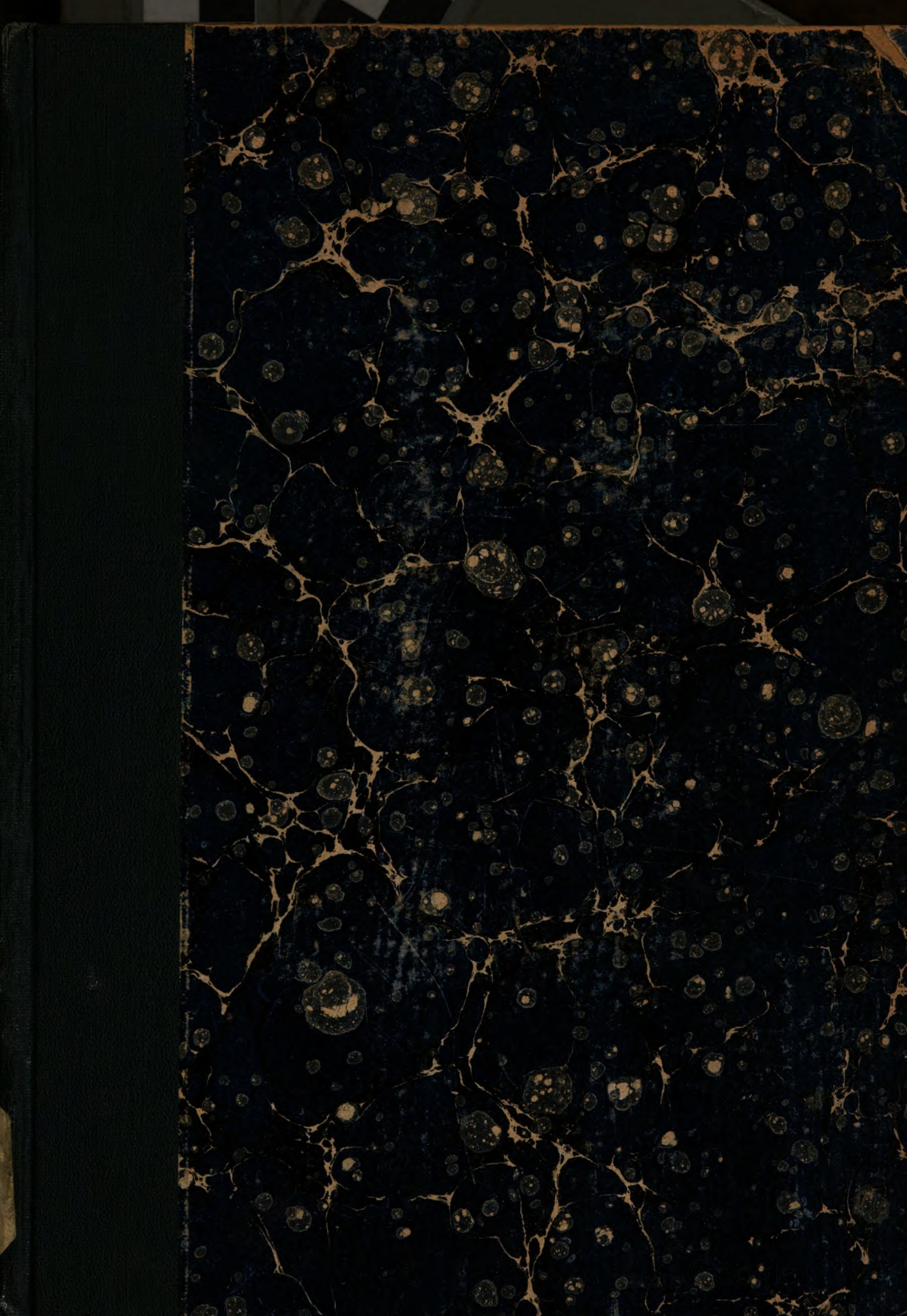
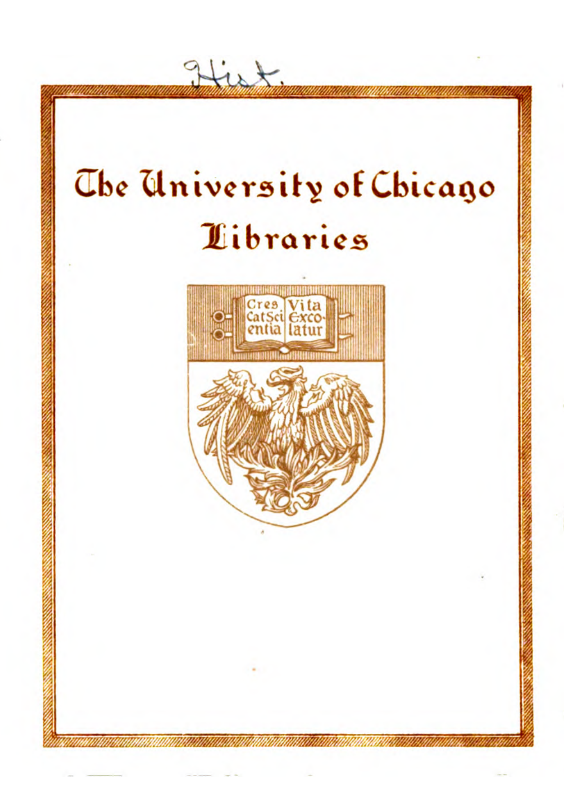





Hist.
The University of Chicago
Libraries
Cres cat Sci entia
Vita Excolatur

WÜRZBURGER STUDIEN
ZUR GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT

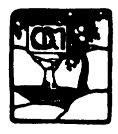
HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON CHROUST

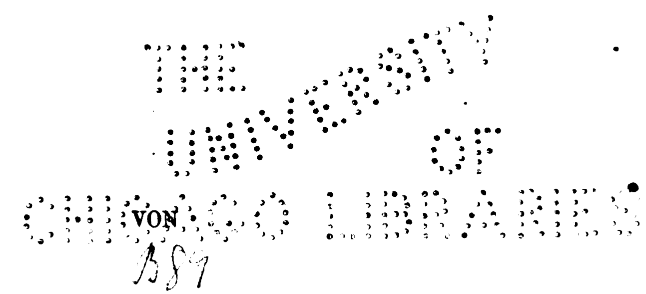
HEFT 3

DIE ZUSTÄNDE IM HOCHSTIFT EICHSTÄTT
AM AUSGANG DES MITTELALTERS UND DIE URSACHEN
DES BAUERNKRIEGES



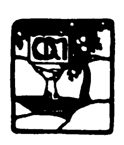
1911
VERLAG VON QUELLE & MEYER IN LEIPZIG

DIE ZUSTÄNDE IM HOCHSTIFT EICHSTÄTT AM AUSGANG DES MITTELALTERS UND DIE URSACHEN DES BAUERNKRIEGES



VON

FRANZ HEIDINGSFELDER
DR. PHIL.



1911
VERLAG VON QUELLE & MEYER IN LEIPZIG

Vorwort.

Die grosse Aufstandsbewegung, welche im Jahre 1525 fast ganz Süddeuschland erfasste, hat auch das Hochstift Eichstätt in ihre Kreise gezogen. Der äussere Verlauf der Aufstände im Hochstift ist schon wiederholt Gegenstand der Darstellung gewesen. Zuletzt hat Sebastian Englert in einem Programm des Gymnasiums zu Eichstätt im Jahre 1895 dem Mässinger Bauernhaufen eine eingehende Untersuchung gewidmet. Wenig erforscht sind dagegen die Ursachen der Bewegung. Die Lücke, die hier besteht, auszufüllen, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung. Ich habe versucht, ein klares Bild der Zustände des Hochstifts Eichstätt, vorab der bäuerlichen, am Ausgang des Mittelalters zu entwerfen, um auf diesem Wege ein objektives Urteil über die Ursachen einer so tiefgreifenden Bewegung, wie die des Jahres 1525 war, zu ermöglichen.

Es ist diese Arbeit die Frucht umfassender archivalischer Studien. Die reichste Ausbeute boten mir die Urkunden und Litteralien des Kgl. bayerischen allgemeinen Reichsarchivs in München aus dem Hochstift Eichstätt (im folgenden zitiert: R. A. E. H.) und die Bestände des Kgl. Kreisarchivs in Nürnberg (zitiert: Kr. A. N.). Daneben habe ich auch das bischöfliche Ordinariatsarchiv in Eichstätt, das Archiv des ehemaligen Chorherrnstifts St. Veit in Herrieden und die städtischen Archive von Eichstätt, Berching, Herrieden, Ornbau und Spalt herangezogen. Für das freundliche Entgegenkommen und die gütige Unterstützung, die ich bei der Benutzung dieser Archive gefunden habe, sage ich an dieser Stelle herzlichen Dank. Mein ganz besonderer Dank aber gebührt meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Anton Chroust, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und den Fortgang derselben durch mannigfache Belehrung gefördert hat.

München im November 1910.

Inhaltsübersicht.

Literatur.

Baumann, F. L., Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525. Kempten 1896.

Below, G. v., Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. Historisches Taschenbuch 1887.

Englert, S., Der Mässinger Bauernhaufe und die Haltung der bedrohten Fürsten. Eichstätter Gymnasialprogramm 1895.

Falckenstein, J. H., Codex Diplomaticus Antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733. (Zitiert: Falckenstein).

Gangauf, L., Versuch einer historischen Darstellung des Bauernkrieges 1525 im ehemaligen Fürstentum Eichstätt. Beilage III zum 18. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. Ansbach 1849.

Graf, F., Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges. 56. Jahresbericht des hist. Vereins für Mittelfranken. Ansbach 1909.

Grimm, J., Weistümer, 3. Band. Göttingen 1843.

Grupp, G., Die Ursachen des Banernkrieges. Historisch-politische Blätter 124. Bd.

Heerwagen, H., Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden. Heidelberger Dissertation 1899.

Hössler, M. A., Zur Entstehung des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. Leipziger Dissertation 1897.

Jahresberichte des historischen Vereins in Mittelfranken.

Inama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bände, 1879—1901.

Kaser, K., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Deutsche Geschichtsblätter. 4. Jahrgang.

Knapp, Th., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Lefflad, M., Regesten der Bischöfe von Eichstätt. Jahresberichte des bischöflichen Lyceums zu Eichstätt 1872—1882. (Zitiert: Lefflad).

Leib, Kilian, Annales maiores, bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen undKulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. 2. Band.

— — **Annales minores, im Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt,** 2. Jahrg. 1887. Eichstätt 1888.

Leodius, H. T., Historia seditionis rusticanae bei Freher, Scriptores rerum Germanicarum. 3. Band, S. 283—294.

Lexikon von Franken, Geographisches, Statistisch-Topographisches etc. 6 Bände, Ulm 1799—1804. (Von M. J. K. Bundschuh).

Monumenta Boica. Neue Folge. 3. Band.

Monumenta Germaniae, Diplomata I.

Müller, L., Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges im Riess und seinen Umlanden. Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 16. Jahrg.

Osswald, P., Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich. Leipziger historische Abhandlungen Nr. 5, Leipzig 1907.

Rieder, O., Versuch einer Geschichte von Nassenfels und des ehemaligen Pfleg- und Kastenamtes daselbst. Kollektaneenblatt für die Geschichte Bayerns, insbesondere für die Geschichte der Stadt Neuburg a. d. D. und des ehemaligen Herzogtums Neuburg. 48.—57. Jahrg. (1884—1893).

Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. 1. Band. Würzburg 1889.

Sax, J., Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745—1806. 2 Bände, Landshut 1884 und 1885.

Schlecht, J., Kilian Leibs Briefwechsel und Diarien. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von J. Greving, Heft 7. Münster 1909.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig 1902.

Stolze, W., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsgb. von G. Schmoller, Band 18, Heft 4. Leipzig 1900.

— — Der deutsche Bauernkrieg. Halle 1907.

Suttner, G., Der Bauernkrieg. Pastoralblatt des Bistums Eichstätt. 17. Jahrg. (1870).

Thomas, M., Markgraf Kasimir von Brandenburg im Bauernkrieg. Breslauer Dissertation 1897.

Vogt, W., Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck. Nördlingen 1883.

Wopfner, H., Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsgb. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke. Heft 4. Berlin und Leipzig 1908.



Einleitung.

Das Hochstift Eichstätt bis zum Ausgang des Mittelalters.

Der Umfang der ältesten Besitzungen der Eichstätter Kirche lässt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Nach einer Urkunde Konrad I. vom Jahre 918[1]) besass sie eine „propria marca inter Alimoniam et Scutaram" (Altmühl und Schutter) und wir dürfen vermuten, dass dies der älteste Besitz der Bischöfe von Eichstätt war. In diesem Gebiet befanden sich die 4 Meierhöfe von Eitensheim, Möckenlohe, Buxheim und Adelschlag, welche dem Stift Eichstätt „gewidembt" waren.[2]) Ludwig das Kind gestattete im Jahre 908 dem Bischof Erchanbald, bei seinem Kloster in Eichstätt einen öffentlichen Markt und eine Münze zu errichten und in seinem Bistum gegen die Einfälle der Heiden Befestigungen anzulegen, und verlieh ihm den Wildbann in dem eben genannten Bezirk.[3]) Konrad I. bestätigte demselben Bischof für alle Besitzungen die Immunität, welche schon Karl der Grosse und andere Vorgänger Konrad I. der Eichstätter Kirche gewährt haben sollen.[4])

Inzwischen waren übrigens diese Besitzungen durch Zuwendungen verschiedener Art[5]) schon zu wesentlich grösserem Umfang angewachsen. Die bedeutendste von allen Erwerbungen in der Zeit vor 900 war die der Abtei Herrieden, welche Bischof Erchanbald von König Arnulf im Jahre 888 mit voller Gewalt über alle Klostergüter erlangte.[6]) Die Umwandlung dieser Abtei in ein Stift von Säkularklerikern mit mässiger Dotation brachte den Eich-

[1]) Lefflad Nr. 71; MG, DD. I, Nr. 36.
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 34 f. 31. — [3]) Lefflad Nr. 63.
[4]) Lefflad Nr. 66; MG, DD. I, Nr. 4.
[5]) Lefflad Nr. 3; 34; 43; 47.
[6]) Lefflad Nr. 41; Mon. Boic. XXXI. S. 123.

stätter Bischöfen nicht nur bedeutenden Besitz, den sie in eigener Hand behalten konnten — den Kern des stiftischen Oberlandes —, sondern sie verschaffte ihnen auch die Möglichkeit, durch Vergabungen grösseren Stils Vasallen sich zu erwerben.[1])

In der Folgezeit sind es 3 Zeitabschnitte, die für die Erweiterung des Gebietes und der Herrschaft der Bischöfe von Eichstätt von entscheidender Bedeutung geworden sind: die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts, die Wende des 13. und die Zeit von der Mitte des 15. bis zu dessen Ende.

In den Beginn des 11. Jahrhunderts fällt die Erwerbung des Marktes Berching, wohl als Ersatz für Abtretungen an Bamberg bei der Gründung des Bistums durch Heinrich II.[2]) Im Jahre 1053 verlieh Heinrich III. dem Bischof Gebhard den Markt Beilngries nebst Zoll und kaiserlichem Bann.[3]) Auch Greding kam um diese Zeit an die Eichstätter Kirche — freilich Jahrhunderte lang ein sehr umstrittener Besitz.[4]) Der Besitz der eben genannten Orte war dann wohl auch mit eine Voraussetzung für das Wildbannprivileg Kaiser Heinrich IV. vom Jahre 1080, durch das er dem Bischof Ulrich den Wildbann im Gau Rodmaresperch und im Sulzgau (im Gebiete jener Orte) verlieh.[5])

Im Genuss der erworbenen Rechte und Besitzungen waren aber die Bischöfe durch ihre Erbvögte sehr eingeschränkt. Die Vogtei im obern Hochstift übten die Grafen von Öttingen[6]), die Vogtei im untern Hochstift die Grafen von Hirschberg. Das Mass der gegenseitigen Rechte charakterisiert treffend ein Vertrag, den Bischof Friedrich II. von Parsberg mit dem Grafen Gebhard von Hirschberg im Jahre 1245, also mehr als ein Jahrzehnt nach den für die Landesherrn so wichtigen Gesetzen und Rechtssprüchen[7])

---

[1]) Lefflad Nr. 68; Anonymus Haserensis MG. SS. VII, S. 256.

[2]) 18. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken (1849), S. 51.

[3]) Lefflad Nr. 118. Mon. Boic. XLIX. Neue Folge III, S. 595.

[4]) Lefflad Nr. 159 und Nr. 160. Vgl. auch das ebenda einleitend bei Bischof Eberhard (1099—1112) bemerkte. Heinrich VII. hat im Jahre 1311 dem Hochstift den Besitz von Greding bestätigt. R. A. E. H. II M 2 Nr. 14 f. XXV. Ludwig der Bayer entzog dasselbe dem Hochstift noch einmal, um es dann aber demselben endgültig zurückzugeben. R. A. E. H. II M 5 Nr. 63 f. 5.

[5]) Lefflad Nr. 153. — [6]) R. A. Eichst. Lehenbücher Nr. 1 f. 4 r.

[7]) Vgl. Lefflad Nr. 450.

unter Friedrich II. abschloss.[1]) Darnach soll das Recht über die Tore und Torschlüssel der Stadt Eichstätt dem Bischof und dem Grafen gemeinsam zustehen. Zur Steuerzeit legen die beiderseitigen Amtleute die gemeine Steuer zu Eichstätt und Berching gemeinsam auf und übergeben sie zu gleichen Teilen dem Bischof und dem Grafen. Von der Herbststeuer zu Berching empfängt der Bischof jedoch nur den dritten Teil. Will der Graf auf dem Lande die Herbststeuer erheben, so sollen bischöfliche und gräfliche Amtleute sie gemeinsam einfordern und der Graf davon zwei Dritteile, der Bischof nur ein Dritteil erhalten; auch soll diese Steuer nicht aus trügerischer Hinterlist unterlassen und eine andere Steuer den Leuten auf dem Lande auferlegt werden. Diejenigen Steuern, welche schon der Grossvater und der Vater des Grafen auf dem Lande erhoben, darf dieser weiter erheben. Über Amtleute des Bischofs und über die Personen, welche zu den vier Hofämtern gehören, hat der Graf kein Besteuerungsrecht.

Alles was innerhalb der Immunität der Stadt Eichstätt[2]) geschieht, untersteht der alleinigen Gerichtsbarkeit des Bischofs; der Graf darf nur einschreiten, wenn jemand, der zur Immunität gehört, ausserhalb derselben bei einem Verbrechen ergriffen wird und der Bischof sich weigert, Recht zu geben.

Der Beginn des 14. Jahrhunderts brachte den Bischöfen von Eichstätt die Befreiung von ihren Vögten, welche aus Beschützern immer mehr und mehr zu Bedrängern der Eichstätter Kirche und ihrer Untertanen und Besitzungen geworden waren.[3]) Am 4. März 1305 starb Gebhard, der letzte Graf von Hirschberg.[4]) Damit fiel die Vogtei über die Eichstätter Kirche und alles, was sonst die Grafen von Hirschberg von den Bischöfen von Eichstätt zu Lehen besassen, heim; anderes war diesen Bischöfen durch Testament des letzten Grafen gesichert worden.[5]) So gelang

[1]) Lefflad Nr. 489. Mon. Boic. a. a. O., S. 85.

[2]) Zur Erklärung ist beigefügt: „id est in loco qui dicitur in Urbe sive in domibus aut curiis canonicorum et clericorum.“ Mon. Boic. l. c. Es wurde also auch hier eine engere Immunität als vogtfreies Gebiet aus dem weiterreichenden Immunitätsbezirk der Eichstätter Kirche ausgeschieden. Vgl. G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. S. 131 ff.

[3]) Mon. Boic. a. a. O., S. 412 und S. 416.

[4]) Vgl. Lefflad, Regesten des letzten Grafen von Hirschberg, nach Nr. 130.

[5]) Mon. Boic. l. c. 286, 342, 345 u. 527; Lefflad Nr. 871 u. 872.

es Bischof Johann I. von Dirbheim bei der Auseinandersetzung mit den Herzogen Rudolf und Ludwig von Bayern, denen die Grafschaft Hirschberg und das Landgericht heimgefallen war, zu Gaimersheim am 19. Oktober 1305[1]) fast alle die Dörfer und Dorfgerichte, welche in der Folgezeit die Eichstätter Ämter der Landvogtei, Hirschberg, Berching, Greding und Kipfenberg bilden, trotz heftigen Sträubens der genannten Herzoge für seine Kirche zu behaupten. Zugleich wurde bestimmt, dass die Güter des Bischofs und seines Domkapitels, soweit sie innerhalb der Grafschaft liegen, frei sein sollen und dass niemand dort richten dürfe als der Bischof und seine Amtleute, diejenigen Sachen ausgenommen, welche vor die Landschranne der Herzöge gehörten.[2])

Wenige Jahre später erfolgte im Anschluss an die Ächtung des Grafen Konrad von Öttingen, welcher die schwersten Gewalttaten im obern Hochstift verübt hatte, nach mannigfachen Irrungen eine Auseinandersetzung zwischen Bischof Philipp und dem Grafen Ludwig von Öttingen und dessen Vettern Ludwig und Friedrich. Durch den Vertrag vom Jahre 1317 gelangten Herrieden, Ornbau und die Veste Wahrberg wieder in den ruhigen Besitz der Eichstätter Kirche. Die Grafen von Öttingen entsagten allen Ansprüchen, die sie geltend gemacht hatten; nur ihre Schutzpflicht gegenüber den genannten Besitzungen des Hochstifts wurde aufrecht erhalten.[3])

Der Weg zu einer kraftvolleren Entfaltung der bischöflichen Herrschaft war jetzt frei. Zudem war der Gebietszuwachs des Hochstifts, auch abgesehen von den beiden genannten Anlässen, um diese Zeit ein sehr beträchtlicher.

Bischof Reimboto erwarb im Jahre 1294 durch Tausch mit Bischof Heinrich von Regensburg gegen Fünfstetten die Lehensherrlichkeit über Spalt, die Vogtei in Berbach, Massendorf und Tustingsdorf und die Dörfer Moosbach und Grossweingarten[4]) und kaufte sodann 1295 dem Burggrafen Konrad von Nürnberg, der all das zu Lehen trug,

---

[1]) Lefflad 909; Regesta boica V, S. 88.

[2]) Eine Auslegung dieser Bestimmung erfolgte durch das Landgericht an einem Gerichtstage zu Dietfurt am 15. Nov. 1316. Die ausgefertigte Urkunde jetzt gedruckt im Neuen Archiv XXXII, S. 644.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 14 f. 64; Falckenstein Nr. 193. Vgl. auch Neues Archiv XXXII, S. 636 ff.

[4]) Lefflad Nr. 747; Mon. Boic. a. a. O., S. 573.

seine Rechte samt dem Schlosse Sandskron ab.[1]) Dem war schon im Jahre 1284 die Erwerbung des Schlosses Wernfels und des dabei gelegenen Hofes, sowie zweier Höfe zu Teilenberg und einiger anderer Stücke vorausgegangen, welche Albrecht Rindsmaul teils als Eigentum, teils als Lehen mit Bewilligung seines Lehensherrn, des Burggrafen von Nürnberg, demselben Bischof um 1000 ℔ hlr überlassen hatte.[2]) Das Jahr 1296 brachte Burg und Stadt (oppidum) Abenberg, die dem Burggrafen Konrad zu Eigen gehörten, an die Eichstätter Kirche.[3]) Diese Erwerbungen bildeten den Kern der Aemter Abenberg und Wernfels-Spalt.

Im Jahre 1301 kaufte Bischof Konrad von Pfeffenhausen Burg und Markt Kipfenberg mit den Erbleuten, dem Patronatsrecht zu Gelblsee und aller Zubehör mit Ausnahme einiger Lehen von Konrad Kropf zu Kipfenberg.[4]) 1302 kam durch Kauf vom Grafen Gebhard von Hirschberg die Burg Sandsee mit den Dörfern Mischelbach, Mühlstetten, Pleinfeld, Stirn, Oberallmannsdorf und Niederallmannsdorf, samt den Besitzungen des Grafen in Breitenlohe, Reisach, Walting, Kemnaten und Erlingsdorf, mehreren Wäldern und Fischteichen und allen Gerichten, mit Ausnahme des Landgerichts, an das Hochstift Eichstätt[5]) — im wesentlichen das ganze spätere Eichstättische Amt Sandsee.

Das Ziel, das den Bischöfen von Eichstätt nach so bedeutsamem Gewinn an Rechten und Besitzungen ganz unwillkürlich vor die Blicke rücken musste, war die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit über ihr ganzes Territorium. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts, auch nach Anfall der Hirschberger Erbschaft, waren der Halsgerichtskeit der Bischöfe noch sehr enge Grenzen gezogen. Sie erstreckte sich soweit ersichtlich nur auf die Städte Eichstätt und Berching.[6]) Bezeichnend für das Streben der

---

[1]) Lefflad Nr. 764. [2]) Lefflad Nr. 663.

[3]) „cum omni iurisdictione et honore, quo nos et progenitores nostri ea possedimus et tenuimus ab antiquo", heisst es in der Pertinenzformel der vom Burggrafen Konrad ausgestellten Verkaufsurkunde, in der auch Dörfer (villae) aufgeführt werden. Mon. Boic. a. a. O., S. 339 ff.; Lefflad Nr. 778.

[4]) Lefflad Nr. 827; Mon. Boic. a. a. O., S. 454. Die Pertinenzformel ähnlich wie in Anm. 3.

[5]) Lefflad Nr. 843; Mon. Boic. a. a. O., S. 478 u. 481.

[6]) Vgl. die Ausführungen bei W. Füsslein, Das älteste Kopialbuch des Eichstätter Hochstifts im Neuen Archiv XXXII, S. 621 f.

Bischöfe auf Ausdehnung ihrer hohen Gerichtsrechte ist eine Urkunde, die formell als Belehnungsurkunde König Albrecht I. für Johann I. von Dirbheim (1305) auftritt, in Wirklichkeit aber eine Fälschung etwa aus der Zeit zwischen 1322 und 1347 ist, wie neuerdings mit guten Gründen dargetan wurde.[1]) König Albrecht überträgt nach dieser Urkunde dem Bischof „sua regalia et feuda et specialiter iurisdictionem seu iurisdictiones temporales, que vulgariter halsgericht dicuntur, sive exercicium iudicii et iusticie ac gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos et malos in omnibus et singulis civitatibus, municionibus et opidis suis et ecclesie sue per Romanum imperium ubilibet constitutis in quibus hec hactenus habita sunt et servata.“ Zugleich wird bestimmt, „ut idem princeps noster dilectus huiusmodi exercicium iudicii et iusticie et gladii potestatem . . . ., quam vulgaris elocucio den pan nominare consuevit, iudicibus suis secularibus omnium civitatum, municionum et opidorum suorum predictorum conferre ac committere debeat et valeat, prout et quociens fuerit opportunum, sicuti hec omnia et singula a nobis et sacro Romano imperio tenet ac de iure descendunt.“ Da wie oben bemerkt, noch im Jahre 1309 die Bischöfe von Eichstätt nur in Eichstätt selbst und in Berching das hohe Gericht besassen, und weiterhin die Belehnungsurkunde Karl IV. für Bischof Berthold vom Jahre 1354, die im übrigen wörtlich mit der verdächtigen Urkunde vom Jahre 1305 übereinstimmt, gerade den eben zitierten Abschnitt, der die Belehnung mit der hohen Gerichtsbarkeit im weitesten Umfang ausspricht, nicht enthält, so ist klar, dass die fragliche Urkunde nicht „die in Wirklichkeit geltenden Verhältnisse“ zum Ausdruck bringt, sondern vielmehr „die Tendenz nach Erweiterung der bischöflichen Jurisdiktion.“[2]) Dieses Streben der Bischöfe, das erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Verwirklichung seines letzten Zieles, der Ausdehnung der hohen Gerichtsbarkeit auf das ganze Gebiet der Eichstätter Kirche,[3]) näher kam, bildete den

[1]) Ebenda S. 618 ff.; die Urkunde selbst ist abgedruckt a. a. O., S. 627.

[2]) Für das Vorhandensein einer Fälschung spricht übrigens noch die Datierung der Urkunde, sowie ihre Überlieferung. Neues Archiv XXXII, S. 618 u. 619.

[3]) Teilerfolge hatten die Bischöfe auch schon im 14. Jahrhundert. So erhielt z. B. Bischof Berthold 1354 das Halsgericht in Mörnsheim. Die Urkunde gedruckt im Neuen Archiv XXXII, S. 645.

Ausgangspunkt immer wiederkehrender Streitigkeiten mit den Inhabern der Landgerichte Graisbach, Nürnberg und Hirschberg. Im ersten Kapitel des ersten Teiles dieser Arbeit wird davon ausführlicher die Rede sein.

Hier erübrigt es nur noch, die bedeutenderen territorialen Erwerbungen bis zum Ausgang des Mittelalters zu verzeichnen.

Im Jahre 1397 verkaufte Heinrich Schenk von Leutershausen alle seine Güter in Neunstetten und Niederdombach an das Hochstift Eichstätt.[1] 1398 erwarb Bischof Friedrich IV. von Schweyger von Gundelfingen die Veste und das Dorf Thannhausen[2] und im gleichen Jahre auch Friebertshofen mit Gericht, Leuten und Gütern und einige andere Besitzungen.[3] 1413 kam Schloss Brunneck mit der Vogtei über Altdorf durch Kauf von Johann von Heideck um 2200 fl R. an das Hochstift.[4] Mit Thannhausen und Brunneck hatten die Bischöfe zwei für die Verteidigung des Hochstifts wichtige Punkte gewonnen, weshalb sie auch fortab bei jeder Wahlkapitulation schwören mussten, dieselben weder zu versetzen noch zu verkaufen. Eine sehr bedeutsame Erwerbung war um die Mitte des 15. Jahrhunderts die des Schlosses und Marktes Dollnstein (mit allen Ehren, Herrlichkeiten, Dörfern, Weilern, Gerichten, Vogteien . . . .) um 9000 fl. von den Herrn von Heideck.[5]

Drei Kaufabschlüsse unter Bischof Wilhelm von Reichenau brachten die territoriale Ausbreitung des Hochstifts für die hier in Betracht kommende Zeit zum Abschluss. Durch sie wurde im Jahre 1465 Obermässing und alles, was dem Schloss und Haus des deutschen Ordens daselbst gehörte, von diesem Orden[6], im Jahre 1469 Raitenbuch vom Kloster Rebdorf[7], endlich Arnsberg, Schloss und Markt, im Jahre 1473 auf Wiederkauf, im

---

[1]) 4. Jahresbericht des hist. Vereins für Mittelfranken (1834), S. 79.
[2]) R. A. Gericht Thannhausen Fasc. 1, Nr. 1.
[3]) R. A. E. H II M 5 Nr. 63 f. 7.
[4]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 63 f. 9.
[5]) 29. Jahresbericht des hist. Vereins für Mittelfranken (1861), S. 101. Ein wenige Jahre vorher stipulierter Kauf durch Wilhelm von Hohenrechberg ist nicht zustande gekommen. Der R. A. E. H. II M 2 Nr. 11 f. 93 kopierte Kaufbrief ist nicht ausgefertigt worden; es fehlt das Datum.
[6]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 63 f. 8. [7]) Ebenda f. 4.

Jahre 1475 durch einen ewigen unwiderruflichen Kauf von Bayern erworben.[1])

Feste Grenzen waren damit für das Hochstift freilich noch nicht gewonnen. Soweit es an bayerische, pfälzische und pfalzneuburgische Gebiete grenzte, lagen die Verhältnisse allerdings ziemlich klar. Hier sah man sich eben wohl organisierten, fest abgeschlossenen Territorien gegenüber. Wesentlich schlechter stand es mit der Abgrenzung gegen Territorien, die selbst erst in der Bildung begriffen waren, wie die der Markgrafen von Brandenburg in Ansbach, der Landkomenthure des Deutschordens zu Ellingen, der Marschalle von Pappenheim und der Schenken von Geyern. Erst im 16. und zum Teil noch im 17. Jahrhundert kam es zu Verträgen, welche die Grenzen des Hochstifts — massgebend für ihre Festsetzung war der Besitz der Halsgerichtsbarkeit — nach all diesen Richtungen genau regelten:

1523 mit der Pfalz;[2])
1537 mit den Markgrafen von Brandenburg[3]) (dazu Ergänzungen im Jahre 1551);[4])
1545 mit Pfalz-Neuburg;[5])
1554 mit Bayern;[6])
1563 mit der Stadt Nürnberg für deren Pfandbesitz, die Herrschaft Heideck,[7])
1579 mit den von Ehenheim und den Schenken von Geyern,[8]) endlich
1610 mit dem Deutschorden zu Ellingen.[9])

Da die wichtigsten dieser Verträge — die mit der Pfalz und Brandenburg — noch in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen und die andern doch vielfach nur längst bestehende Grenzen fixierten, sollen im Folgenden, nach Aemtern verteilt, die Orte angegeben werden, welche zu Beginn der Neuzeit zum Hochstift Eichstätt gehörten. Dessen Gebiet bildete keine geschlossene Einheit, sondern zerfiel in zwei Hauptteile, das obere und das untere Hoch-

---

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 110 f. 166^{v} f.
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 155 ff.
[3]) Ebenda f. 2 ff. [4]) Ebenda f. 9 ff.
[5]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 27 ff.
[6]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 34 f. 48 ff.
[7]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 37 ff.
[8]) Ebenda f. 42 ff. [9]) Ebenda f. 240 ff.

stift, die durch fremde Gebietsteile getrennt waren; nicht einmal die Aemter des oberen Hochstifts hingen unter einander zusammen. Für das obere Hochstift verzeichne ich in Klammern auch diejenigen Orte, welche durch den Vertrag von 1537 zwar ausserhalb der Territorialgrenzen zu liegen kamen, in denen aber das Hochstift an der Grundherrschaft und niederen Gerichtsbarkeit hervorragend beteiligt war und in der für diese Arbeit in Frage stehengen Zeit vielfach sogar die hohe Obrigkeit beanspruchte.

A. Oberes Hochstift.

1. **Amt Sandsee**: Pleinfeld, Fiegenstall, Reisach, Kemnaten, Kleinweingarten, Mischelbach, Sandsee, Mühlstetten, Unterbreitenlohe, Stirn, Erlingsdorf, Bürglein, Allmannsdorf, Hohenweiler, Pfraunfeld, (Pfofeld, Gundelsheim, Meinheim und Bubenheim).
2. **Amt Spalt**: Spalt, Wasserzell, Moosbach, Massendorf, Grossweingarten, Schnittling, Güsseldorf, Fünfbronn, Untererlbach, Theilenberg, Wernfels, (Obererlbach, Wassermungenau, Gräfensteinberg und Mitteleschenbach).
3. **Amt Abenberg**: Abenberg, Louisenau, Marienburg, Kleinabenberg, Obersteinbach, Asbach, Bechhofen, (Brunn, Leiperslohe, Kettersbach, Veitsaurach, Lanzendorf, Breitenlohe und Kapsdorf).
4. **Amt Arberg**: Arberg, Ornbau, Gern, Obermühl, Waffenmühle, Wiesethbruck (diesseits der Wieseth), Kemnaten, Goldbühl, Georgenhaag, Gottendorf, Oberschönau, Unterschönau, Taugenroth, Mörsach, Grosslellenfeld innerhalb der Ettern, (Höberg, Oberhambach, Röttenbach, Mörlach, Oberndorf).
5. **Oberamt Herrieden-Wahrberg**: Herrieden, Roth, Stegbruck, Mühlbruck, Selingsdorf, Schernberg, Kallert, Sauerbach, Kaudorf, Wünn, Mandorf, Lammelbach, Reichenau, Leubelbach, Grossenried, Weidendorf, Heuberg, Liebersdorf (teilweise), Aurach, Hilsbach, Stadel, Schönau, Weinberg innerhalb der Ettern, (Leutenbuch, Hohenberg, Rauenzell, Velden, Burgoberbach, Sachsbach, Neunstetten mit Niederdombach, Lattenbuch, Limbach, Elbersroth, Gimpertshausen, Vehlberg, Binzwangen mit Oberhegenau, Dombühl, Lehrberg mit Ober- und Unterhessbach, Gräfenbuch und Bühlsbach).

B. Unteres Hochstift.

1. **Stadt Eichstätt.**
2. **Stadtrichteramt**[1]) Eichstätt: Pollenfeld, Wörmersdorf, Workerszell, Wickenzell, Langensallach, Hörleshart.
3. **Landvogtei**: Marienstein, Rebdorf, Wasserzell, Ochsenfeld, Biesenhard, Meilenhofen, Möckenlohe, Untermöckenlohe, Eitensheim, Tauberfeld, Adelschlag, Weissenkirchen, Wittenfeld, Moritzbrunn, Mühlthal, Pietenfeld, Landershofen, Pfünz, Oberzell, Hitzhofen, Hofstetten, Lippertshofen, Echenzell, Böhmfeld, Inching, Walting, Rieshofen, Isenbrunn, Sornhüll, Rapperszell, Buchenhüll, Wachenzell, Erkertshofen, Seuversholz, Weigersdorf, Preith, Wintershof, Wimpasing, Sperberslohe, Harthof, Obereichstätt.
4. **Amt Nassenfels**: Nassenfels, Wolkertshofen, Buxheim, Zell an der Speck, Mühlhausen, Pettenhofen, Irgertsheim, Egweil, Attenfeld und Wettstetten.
5. **Amt Dollnstein**: Dollnstein, Ried, Hagenacker, Haunsfeld, Breitenfurt, Eberswang und Schönfeld.
6. **Amt Mörnsheim**: Mörnsheim, Mühlheim, Altendorf, Lichtenberg, Schernfeld, Schönau, Ochsenhart, Sappenfeld und Ruppertsbuch.
7. **Amt Raitenbuch**: Raitenbuch, Gersdorf, Reut.
8. **Amt Arnsberg**:[2]) Arnsberg, Kruth (Gereut), Schelldorf, Schambach, Attenzell, Altenberg und Pfalzpaint.
9. **Amt Kipfenberg**: Kipfenberg, Biberg, Dunsdorf. Gungolding, Böhming, Grösdorf, Pfahldorf, Kemnaten, Gelblsee, Buch, Riedelshof, Dieperzell und Hirnstetten,
10. **Oberamt Hirschberg**: Beilngries, Denkendorf, Dörndorf, Bitz, Kirchbuch, Grampersdorf, Aschbuch, Eglofsdorf, Amtmannsdorf, Neuzell, Irfersdorf, Irlahüll, Oberemmendorf, Unteremmendorf, Pfraundorf, Haunstetten, Badanhausen, Kirchanhausen, Paulushofen, Vogelthal, Grögling, Kottingwörth, Töging, Ottmaring, Kevenhüll, Oberndorf, Schweigersdorf, Wallnsdorf, Raitenbuch, Öning, Eglasmühle, Plankstetten, Biberbach, Hirschberg, Litterzhofen, Landerzhofen, Attenhofen, Wiesenhofen, Kaising, Kaldorf.

---

[1]) Die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den verschiedenen Ämtern ergibt sich für das untere Hochstift aus dem um 1500 angelegten Halsgerichtsbuch. R. A. E. H. II M 2 Nr. 13.

[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 257. Nach einem Eintrag an bezeichneter Stelle gehörte auch Ilbling ins Halsgericht Arnsberg.

11. **Amt Berching**: Berching, Ernersdorf, Winterzhofen, Friebertshofen, Wirbertshofen, Rudertshofen, Jettingsdorf, Sollngriesbach, Rappersdorf, Rübling.
12. **Amt Greding mit Brunneck**: Greding, Günzenhofen, Röckenhofen, Herrnsberg, Oesterberg, Mettendorf, Haimbach, Niedermässing, Kleinnottersdorf, Viehhausen, Lauterbach, Stierbaum, Hausen, Grosshöbing, Schutzendorf, Kraftsbuch, Esselberg, Grossnottersdorf, Linden, Euerwang, Grafenberg, Morsbach, Mantlach, Emsing, Niefang, Altdorf, Erlingshofen.
13. **Amt Obermässing**: Obermässing.
14. **Hofmark Thannhausen.**

I. Teil.

Die rechtlichen Zustände.

Dem Hochstift Eichstätt war das erste Jahrhundert nach dem Anfall der Hirschberger Erbschaft und den andern grossen Erwerbungen jener Jahrzehnte in Kämpfen um die Erhaltung und Sicherung des Gewonnenen und in Bemühungen, sich den neuen Verhältnissen gemäss einigermassen einzurichten, dahingegangen.[1] Auch in der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam man nicht wesentlich weiter. Zwar am Willen dazu hätte es, wenigstens dem Bischof, dessen Regierung dieses Jahrhundert einleitete, Friedrich IV., einem Grafen von Oettingen (1383 bis 1415) nicht gefehlt. Das prächtige Salbuch,[2] das er anlegen liess, um die Einkünfte des Hochstifts übersehen zu können, und das über den gesamten Eichstätter Besitz mit Ausnahme der Landvogtei guten und fast durchweg den ersten Aufschluss gibt, zeigt klar die Richtung seiner Bestrebungen. Aber dasselbe Salbuch zeigt auch in den vielen öden Höfen und Hotstätten, die es verzeichnet, die deutlichen Spuren des Feindes, in dessen Bekämpfung Friedrichs Regierung eine ihrer wichtigsten Aufgaben fand, des Raubrittertums. Auch in den Urkunden aus seiner Regierung im Reichsarchiv, in denen die Urfehden einen hohen Prozentsatz ausmachen, spiegelt sich klar der Charakter seiner Zeit.[3] Dann kamen 2 schwächere Bischöfe, Johann II. von Heideck (1415—1429) und Albert II. von Hohenrechberg (1429—1446). Zugleich lenkten die Zustände im Reich und in der Kirche — — Hussiten und Kirchenreform — alle Aufmerksamkeit auf sich, während der Zwist zwischen Ludwig dem Gebarteten

[1]) J. Sax, Die Bischöfe u. Reichsfürsten von Eichstädt, 1. Bd.
[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 9. [3]) Vgl. auch J. Sax, S. 272 ff.

und dem neuen Kurfürsten von Brandenburg das Hochstift Eichstätt in Mitleidenschaft zog (1419—22).[1]) Mit Johann III. von Eich (1445—1464) und Wilhelm von Reichenau (1464 bis 1496) bestiegen endlich diejenigen Männer den bischöflichen Stuhl, deren Regierung den Beginn einer neuen Epoche der Eichstätter Geschichte bedeutet, ersterer noch vielfach gehemmt durch kriegerische Verwicklungen, die schwer auf dem Hochstift lasteten, letzterer dagegen begünstigt durch eine ununterbrochene Zeit des Friedens für sein Hochstift. Johann III. von Eich ist der Reformator auf religiös-kirchlichem Gebiete und zum Teil auch im Gerichtswesen. Seine Zinsbücher, die ersten, die nach jenem Salbuch Friedrich IV. gleich im ersten Jahre seiner Regierung, 1447, angelegt wurden, zeigen, dass er auch Verständnis hatte für die wirtschaftlichen Grundlagen seines Hochstifts. Dass er ein guter Wirtschafter war, mag auch daraus geschlossen werden, dass er die Schulden des Hochstifts bis zum Ende seiner Regierung auf ungefähr 10000 fl herabzudrücken vermochte. In Wilhelm von Reichenau ist sodann der Wille, das Hochstift gegen Uebergriffe von aussen zu sichern und im Innern seine Herrschaft zu stärken und tunlichst einheitlich zu gestalten, in einem seltenen Grade lebendig geworden. Dieses Streben drückt den 4 Kopialbüchern der unter ihm ausgefertigten Urkunden ihren Charakter auf.[2]) Die Gunst Kaiser Friedrich III. und die guten Finanzen, die Johann III. ihm hinterlassen hatte, sind ihm dabei zustatten gekommen. Sein Nachfolger Gabriel von Eyb (1496—1535), der im Innern Wilhelms Politik in manchen Punkten mit Erfolg fortsetzte, hat dessen Errungenschaften gegen die brandenburgischen und bayrischen Nachbarn doch nicht völlig behaupten können.

I. Kapitel.

Die obrigkeitlichen Rechte.

Das kennzeichnende Merkmal der vollen Landeshoheit in den Territorien war der Besitz der Halsgerichtsbarkeit, des Gerichts über Leib und Leben der Untertanen. Sehr

[1]) Für das Nähere muss auch hier verwiesen werden auf J. Sax S. 281—302.

[2]) R, A. E. H. II M 2 Nr. 16—19.

häufig finden sich dafür die Ausdrücke: Fraisch,[1]) hohe Obrigkeit,[2]) fraischliche Obrigkeit, halsgerichtliche Obrigkeit; der Vertrag zwischen Eichstätt und der Pfalz spricht von hoher Obrigkeit, Halsgericht und Fraisch,[3]) ohne dabei zwischen den einzelnen Ausdrücken einen Unterschied machen und etwa unter hoher Obrigkeit irgend welche andere Seiten des Untertanenverhältnisses ausser dem oberstgerichtlichen andeuten zu wollen. Mit der Halsgerichtsbarkeit hing zusammen das Bannrecht des Friedgebietens und das Aufgebot zur Verfolgung von Verbrechern. Die Halsgerichtsverleihungen heben das letztere immer ausdrücklich hervor.[4])

Aus dieser Bedeutung des Halsgerichtes für die Landeshoheit erklärt sich das Streben der Eichstätter Bischöfe, dieses Gericht über ihren ganzen alten Besitz sich zu erwerben und dasselbe auch bei neuen Gebietserwerbungen sich zu sichern. Dem Kauf von Obermässing (1465) folgte die Erwerbung des „Bannes über das Blut" im Jahre 1466,[5]) dem von Raitenbuch (1469) die Erwerbung von „Halsgericht, Stock und Galgen" im Jahre 1486[6]) von Kaiser Friedrich. In seinem letzten Lebensjahre (1496) gelang es Bischof Wilhelm, auch das Halsgericht zu Hirschberg und Beilngries, welches noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch die Absberger auf Rumburg als Reichslehen inne gehabt hatten,[7]) durch Kauf von Heinrich von Absberg an das Hochstift zu bringen.[8]) Wir verstehen nun aber auch den erbitterten Kampf zwischen den Bischöfen von Eichstätt einerseits und Bayern und Brandenburg, den Inhabern des Landgerichtes Hirschberg und des kaiserlichen Landgerichtes des Burggrafentums Nürnberg andererseits, welch letztere von Zeit zu Zeit immer wieder neben dem Gericht über Erb und Eigen auch die Halsgerichtsbarkeit auf Eichstätter Gebiet, wenigstens auf dem Lande, in Anspruch nahmen. Die immer erneuten

---

[1]) Im fränkischen Teile des Hochstifts besonders beliebt: so im Vertrag mit Brandenburg 1537: R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 2v, 5r, 5v.
[2]) Im Vertrag mit Bayern 1554: R. A. E. H. II M 3 Nr. 34 f. 52v, f. 53v.
[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 126 f. 55r, ebenso f. 157v.
[4]) So die von Raitenbuch: R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 61v.
[5]) R. A. E. H. II Nr. 4 Nr. 212 f. 15.
[6]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 71 f. 61v f.
[7]) R. A. Gericht Rumburg Fasc. 2—5.
[8]) R. A. Amt Hirschberg Fasc. 20.

Exemptionsprivilegien, welche die Bischöfe im 15. Jahrhundert sich erwarben, hatten keinen durchgreifenden Erfolg, schon deshalb nicht, weil die Kaiser je nach der Lage der politischen Verhältnisse bald den Eichstätter Bischöfen solche Privilegien erteilten, bald den Inhabern der Landgerichte bestätigten, dass alle gegenteiligen Privilegien ihnen an ihren Landgerichten unschädlich sein sollten. So machte sich namentlich das Landgericht Nürnberg, seitdem Friedrich III. im Jahre 1454 alle demselben entgegenstehenden vergangenen und zukünftigen Privilegien für kraftlos erklärt hatte,[1]) die ganze zweite Hälfte des 15. und das erste Drittel des 16. Jahrhunderts bis zum Vertrage von 1537 recht unangenehm fühlbar. Wilhelm von Reichenau, der diese Eingriffe in seine Obrigkeit besonders schwer empfand und kräftig bekämpfte, erlangte allerdings ein umfassendes Exemptionsprivileg im Jahre 1481, das schärfer als die bisherigen alle möglichen Fälle ins Auge fasste, um Missdeutungen auszuschliessen,[2]) und im Jahre 1489 erhielt er noch eine besondere „Freiung für das Landgericht zu Nürnberg“.[3]) Allein Maximilian, der zu Beginn seiner Regierung alle Privilegien des Hochstifts bestätigt hatte, erklärte im Jahre 1511 speziell die von Friedrich III. Wilhelm von Reichenau gewährten Freiheiten gegenüber dem Landgericht Nürnberg für kraftlos und untauglich und befahl dem Bischof Gabriel, die zum Landgericht Nürnberg gehörigen Leute nicht mehr davon abzuziehen.[4])

Auch das Landgericht Hirschberg, das 1518 eine neue Ordnung erhielt,[5]) rührte sich wieder kräftiger.[6]) Im Jahre

---

[1]) Falckenstein, Nr. 329.

[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 18, f. 34 f.: „das nu furbashin der benannt unser fürst von Eystet all ir und ires stifts, mann, amtleut, teglich hofgesind, diener, hintersassen, undertan u. all, die in zu versprechen sten, fur u. fur ewiglich von ymand wer der oder die oder um was fur sachen, es treff an leib ere schuld habe oder güter nichts ausgenomen an unser u. des reichs hofgericht zu Rottweil, an einich landgericht, westvelisch gericht noch einich ander auslendisch gericht . . . nit furgenommen, geheischen, geladen, noch daselbst beclagt noch wider sie ir leib ere hab noch güter gerichtet, geurteilt noch procedirt werden soll“.

[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 39ᵛ f.

[4]) Kr. A. N. Eichst. Bücher I, f. 31ᵛ.

[5]) R. A., Amt Hirschberg Fasc. 21.

[6]) 1517 forderte der Landrichter die Gemeinde Rieshoven wegen des Baues einer Brücke über die Altmühl vor sein Gericht. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 5 ff 143 u. 148.

1524 zog es sogar einen Fraischfall, der sich zwischen Landershofen und Eichstätt ereignet hatte, vor sein Gericht; ebenso schwebte dort eine Sache, die den Meier von Schernfeld betraf, so dass Bischof Gabriel mit Recht fürchtete, wenn man noch länger zusehen wollte, würde „das Stift alle Jurisdiktion auf dem Lande verlieren und das Landgericht die einziehen bis an die Mauer der Stadt und auch in die Stadt eindringen.“[1]) Ueberhaupt hat Bischof Gabriel auch gegenüber dem Landgericht Hirschberg, vor dem er am 20. August 1497 persönlich erschienen war und seine Privilegien hatte bestätigen lassen,[2]) die volle Exemption auf die Dauer nicht aufrecht erhalten können.[3]) Aber er hat doch sein Möglichstes getan, um dem Hochstift das vornehmste Merkmal der Landeshoheit zu wahren. Im Jahre 1498 gab er an alle Aemter den Befehl hinaus, sämtliche bei ihnen behandelte Fraischfälle sorgfältig aufzuschreiben[4]) und besonders auch nach den Fällen, die sich in früheren Jahren begeben hatten, und deren Aburteilung zu fragen, damit die Rechte des Hochstifts auf diesem tatsächlichen Wege erwiesen werden könnten.[5]) 1522 verordnete er, dass alle vom „Landgericht zu Onolzbach“ oder andern fremden Gerichten im Hochstiftsgebiet angeschlagenen Ladungen und Verkündbriefe von den Amtleuten sofort abzunehmen und ihm zuzuschicken seien, damit man „coram notario et testibus“ dagegen appellieren könne und nicht etwa die fremden Richter einen Grund bekämen zu der Behauptung, sie hätten „ein gewere“ ersessen, mit ihrem Gericht in des Stifts Obrigkeit einzugreifen und als Oberrichter zu fungieren.[6]) Aehnlich im Jahre 1524.[7])

Die Untertanen machten sich diese Lage der Dinge namentlich in Streitigkeiten über Grund und Boden zu nutze. Die Rezessionalien des Domkapitels berichten mehrere derartige Fälle. So klagte 1520 der Meier von Euerwang wegen etlicher Wiesen gegen die Kinder des Meiers zu Schafhausen beim Landgericht Hirschberg, obwohl er vorher auf alle Forderungen verzichtet hatte,[8]) und schon

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 6, f. 178.
[2]) Hirschberger Deduktionen 1751, S. 338. [3]) Ebenda S. 142f.
[4]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59, f. 15.
[5]) Dieser Verordnung verdanken wir das Halsgerichtsbuch des Hochstifts: R. A. E. H. II M 2 Nr. 13.
[6]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59, f. 51. [7]) Ebenda f. 60.
[8]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 5, f. 1v.

wenige Monate später brachte er eine neue Klage gegen Güter des Schenken von Geyern vor dasselbe Gericht.[1]) Beidemal wurde ihm indes vom Kapitel geboten, von der Verfolgung der Sache am Landgerichte abzustehen, das zweite Mal bei 10 fl Strafe. Im ersten Falle wurde er überdies vor das Kapitel gefordert, und da er erst auf eine dritte Ladung hin erschien, zu 6 fl Strafe oder zu der „Keuchen“ verurteilt.

Waren demnach schon hier schliesslich doch die Untertanen der leidende Teil, so war dies noch viel mehr der Fall, wenn sich Konflikte hinsichtlich der Ausübung der Halsgerichtbarkeit ergaben. Jeder vermeintliche oder wirkliche Eingriff in die sorgsam gehütete „hohe Obrigkeit“ wurde von der Gegenseite an den Untertanen gerächt. Bei der Unsicherheit der Grenzen mussten aber solche Irrungen, selbst wenn die Landgerichte diese Grenzen hätten achten wollen, häufig sich einstellen. Einige Beispiele[2]) mögen zur Jllustration genügen. Der bischöfliche Pfleger zu Wernfels hatte einen „Beschädiger“ des Stifts im Jahre 1499 zu Obererlbach gefangen genommen. Da der brandenburgische Vogt zu Gunzenhausen der Meinung war, die hohe Obrigkeit stünde zu Obererlbach dem Markgrafen zu, glaubte er Repressalien ergreifen zu müssen, und setzte 8 Untertanen des Bischofs an einem Markttage zu Gunzenhausen gefangen (Mitte August). Der Bischof nahm sich seiner „armen Leute“ an, aber erst am 19. September wurde ihre Freigabe gegen Bezahlung ihrer Atzung und Loslassung des in Obererlbach Gefangenen zugesichert.[3]) Im Jahre 1512 hatte ein Bauernknecht zu Kapsdorf einen Bettler so verwundet, dass derselbe starb. Einen halben Tag vor dessen Tode fiel der Kastner von Abenberg bei der Mutter des Täters ein und nahm Vieh weg, wenn auch, wie das Halsgerichtsbuch sagt „nit fraischweis“, sondern für ausstehende Schulden. Die Folge davon war, das der markgräfliche Pfleger zu Windsbach, der diesen Eingriff in die Fraisch seines Herrn nicht dulden durfte, zu Veitsaurach einfiel und „Bauern, Kühe, Pferde, Wagen, Betten und anderes“ nahm und nach Windsbach brachte. Der Ausgang war dann derselbe wie im ersten Falle: Nach langen Verhand-

[1]) Ebenda f. 18.

[2]) Andere finden sich noch aufgezeichnet: Kr. A. N. Eichstätter Bücher IV, f. 78v, ff. 81—83, f. 92v, f. 113; f. 115. — R. A. E. H. II M 2 Nr. 13, f. 90 (Amt Abenberg), f. 161 (Amt Obermässing).

[3]) Kr. A. N. Eichstätter Bücher, IV, f. 46, f. 59v, f. 62v.

lungen stellte der Kastner die Habe zurück, wogegen auch der Pfleger die Bauern und ihre Habe entliess „auf Bezahlung ihrer Atzung."[1]) Nicht gar so selten ergaben sich dabei auch Fälle, bei denen der Täter doppelte Bestrafung erlitt.[2]) Erst durch das Eingreifen des schwäbischen Bundes wurden diese Gewalttätigkeiten seit 1524 etwas eingeschränkt.[3])

Mannigfache Irrungen hinsichtlich der hohen Obrigkeit ergaben sich für das Hochstift Eichstätt auch mit zwei Enklaven im unteren Stift, welche den Blutbann besassen. Die Absberger auf Rumburg hatten Stock und Galgen zu Enkering,[4]) die jeweiligen Inhaber der von Bayern versetzten Orte Kinding und Haunstetten[5]) ein Halsgericht zu Kinding. Ob sich dasselbe auch nach Haunstetten erstrecke, darüber bestand Streit, dessen Opfer wieder die Untertanen waren.[6]) Als im Jahre 1515 zwischen Ehenheimischen Untertanen von Haunstetten auf dem Heimweg von Kinding eine Schlägerei mit tödlichem Ausgang stattgefunden hatte, fielen die Amtleute von Hirschberg beim Täter ein und nahmen seine Habe an sich, welche jedoch von seinen Verwandten um 10 fl ausgebürgt wurde. Die Parteien waren bereit, auf einem Tag in Berching sich zu vertragen; aber Jörg von Ehenheim verbot es ihnen. Schliesslich vertrugen sie sich in Sulzbürg, wo die Wolfsteiner sassen. Deshalb erhielten die Amtleute vom Bischof den Auftrag, wenn der Täter wieder in Haunstetten sitzen werde, ihn in Strafe zu nehmen.[7]) Unter solchen Umständen waren der Kauf von Enkering (1546) und der von Kinding (1561)[8]) für das Hochstift hochbedeutsame Erwerbungen.

So wichtig war den Bischöfen von Eichstätt der unbestrittene Besitz der Halsgerichtsbarkeit, wenn auch auf beschränktem Gebiet, dass sie schliesslich ihre Ansprüche wesentlich zurückschraubten, um wenigstens auf dem Rest

---

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13, f. 95.

[2]) So 3 Fälle in Gundelsheim, Amt Sandsee, R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 147v: 1516, 1517 u. 1524.

[3]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 60.

[4]) R. A. E. H. Nr. 221b, 1. Stück.

[5]) 1501 erscheint als solcher Ludwig von Habsberg (R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 191v), dann Jörg von Ehenheim (ebendort 193v), seit 1528 die Lösch (Eichst. Urkunden im R. A. 1528).

[6]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 194.

[7]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 194v.

[8]) J. Sax, S. 445 und 467.

des Gebietes ungehindert zu sein. In dem schon öfter erwähnten Halsgerichtsbuch erstreckt ein Eintrag um das Jahr 1500[1]) „Halsgericht und Obrigkeit im Amt Abenberg" auf die Stadt und folgende Dörfer: Veitsaurach, Leiperslohe, Lanzendorf, Brunn, Kettersbach, Kapsdorf, Aurau, Breitenlohe, Mebenberg, Unter- und Obersteinbach, Dürrenmungenau, Ebersbach, Gaulenhofen, Dechendorf, Winkelhaid, Kleinabenberg.[2]) Der Vertrag von 1537 aber beschränkt die Fraisch des Hochstifts auf die Stadt Abenberg Kleinabenberg, Asbach, Bechhofen und Obersteinbach.[3]) Nicht günstiger waren die Verhältnisse in den Aemtern Arberg, Herrieden, Sandsee und Spalt;[4]) besser dagegen waren sie, wenn man von den Aemtern Greding und Obermässing absieht, im unteren Hochstift.

Diese Tatsachen sind ein schlagender Beweis dafür, wie breit die Angriffsfläche war, die fort und fort zwischen den Nachbarn bestand, wie wenig klar die Obrigkeitsverhältnisse im Hochstift Eichstätt lagen und in welcher Unsicherheit die Untertanen in dem ganzen halben Jahrhundert, das dem Bauernkrieg vorherging, leben mussten, eine Unsicherheit, die um so unangenehmer sich fühlbar machte, als gerade damals die Territorialherrn äusserst eifrig am Werke waren, ihre Rechte und Gerechtsame zu sammeln, zu behaupten und nach Möglichkeit auszudehnen.

Derselbe Zustand der Unfertigkeit des Hochstifts kommt auch zum Ausdruck hinsichtlich der anderen Hoheitsrechte, welche die Landesherren in ihrer Hand vereinigten, hinsichtlich des Geleites, des Befestigungsrechtes, Markt, Zoll und Münze, des Wildbanns u. dgl. Bezüglich des Wildbanns herrschte beständiger Streit mit Bayern,[5]) der trotz getroffener Vereinbarungen immer wieder aufflammte; ebenso bestanden mit den Markgrafen von Brandenburg mannigfache Differenzen, durch die auch die Untertanen in Mitleidenschaft gezogen waren. Auch hier schafften erst die

---

[1]) Der Eintrag ist zwar nicht datiert, aber er ist von derselben Hand, die um das Jahr 1500 in den Akten uns öfters begegnet; so in R. A. E. H. II N 1 Nr. 123. (Protokoll über die Visitation des oberen Hochstifts vom Jahre 1499.)

[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13, f. 86. Die Aufzählung scheint nicht einmal vollständig zu sein.

[3]) R. A. E. H. II M. 3 Nr. 26, f. 3r.

[4]) Man vergleiche auch hier die Einträge des Halsgerichtsbuches mit dem Vertrage von 1537.

[5]) Vgl. R. A. II M 2 Nr. 18, f. 170; Brems. Coll. I, 465.

Verträge im 16. Jahrhundert, in denen neben dem Halsgericht der Wildbann der wichtigste und zugleich der einzige allen gemeinsame Gegenstand der Regelung ist, klares Recht.

Der Bischof verfügte auch nicht über alle Zollstätten innerhalb seines Gebietes. So hatten die Absberger zu Rumburg nicht nur den Zoll in Enkering und Kinding, sondern auch in der bischöflichen Stadt Greding.[1]) Neue Zollstätten durften nur auf kaiserliche Erlaubnis hin errichtet werden. 1486 erteilte Friedrich III. dem Bischof Wilhelm das Privileg, zu Pleinfeld, Pfünz und Obererlbach einen Zoll nnd zwar von einem geladenen Wagen 2 Pfg. und von einem geladenen Karren 1 Pfg. zu erheben.[2]) Die Errichtung der Zollstätte zu Obererlbach fand aber heftigen Widerspruch beim Markgrafen Friedrich und erhielt erst im Jahre 1683 endgültige Anerkennung von Seite der Regierung in Ansbach.[3]) Man wachte sorgfältig darüber, dass alle Wagen die ordnungsgemässe Landstrasse und nicht irgend welche „Beiwege“ aufsuchten und dabei kam es zu vielfältigen Differenzen zwischen den Fürsten und mancher Behelligung der Untertanen, welche die nur allzu häufigen Zollstätten zu umfahren suchten, wenn sie etwa nach Nürnberg auf den Markt fuhren.[4])

Das Münzrecht besassen die Bischöfe von Eichstätt seit 908, da Ludwig das Kind den Bischof Erchanbald damit begabt hatte;[5]) doch scheinen sie vor dem 16. Jahrhundert wenig Gebrauch von demselben gemacht zu haben.[6]) Die Zerrissenheit des Eichstätter Gebietes und seine geringe Ausdehnung, sowie der Umstand, dass die Eichstätter Untertanen vielfach auf auswärtige Märkte sich angewiesen sahen, brachten es mit sich, dass die Bischöfe sich nach den Nachbarterritorien und deren Münzvereinigungen richteten. Als die Pfalz, Bamberg, Brandenburg und Nürnberg im Jahre 1510 sich auf eine Silbermünze, von der 8 Pfund und 12 Pfennig auf einen rheinischen Gulden gehen sollten,

---

1) R. A. E. H. II Nr. 221 b, 3. Stück. Es finden sich darin auch die Zollsätze für die verschiedenen zollbaren Gegenstände angegeben.

2) Eichst. Urkunde im R. A. 1486.

3) R. A. II M 3 Nr. 26 f. 142 v.

4) Kr. A. N. Eichst. Bücher IV, f. 34 ff (1499).

5) LeffIad Nr. 63.

6) Ueber das Eichstätter Münzwesen vgl. Otto Rieder, Versuch einer Geschichte von Nassenfels, im Kollektaneenblatt für die Geschichte Bayerns, 50. Jhrg. (1886). S. 75—123. Ebenda auch Angabe der Literatur, S. 75 2.

geeinigt hatten, befahl Bischof Gabriel sofort, eine Verordnung auf den Kanzeln in allen Aemtern zu verkünden, wie man in der Folge bei Kauf, Verkauf und allen Zahlungsgeschäften sich in betreff der Silbermünzen zu verhalten habe, besonders zu welchem Werte gewisse in Kurs befindliche Stücke angeschlagen werden sollten.[1]) Ebenso beachtete Bischof Gabriel Münzsatzungen der bayrischen Herzöge und der Pfalzgrafen von Neuburg.[2]) Besondere Achtsamkeit war nötig, um die Stiftsuntertanen bei Münzverboten in benachbarten Gebieten vor Schaden zn bewahren. Fürkäufer und Juden suchten solche Münzen den Bauern aufzudrängen, indem sie, wie ein Ausschreiben des Bischofs bei solcher Gelegenheit im Jahre 1512 zeigt,[3]) drei für zwei oder vier für drei dieser verbotenen Stücke gaben. Da war ės eine wichtige Aufgabe für die bischöflichen Amtleute, „dem armen Bauersmann auf dem Felde mit Fleiss Unterricht zu geben". Die bischöflichen Beamten selbst durften nur kursfähige Münze in Bezahlung nehmen. Im Jahre 1524 erhielten die bischöflichen Kastner den Befehl, die ganzen und halben Batzen bei ihren Einnahmen zurückzuweisen und die Untertanen zu ermahnen, solche nicht anzunehmen, da sie dieselben bei Zahlungen an das Amt nicht gebrauchen dürften.[4]) Diese bischöflichen Verordnungen lassen ahnen, wie verwirrt die Münzverhältnisse damals waren. Wenn ein Spalter Stadtbuch zum Jahre 1457 bemerkt, dass infolge von Neumünzungen durch die Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg, die Stadt Nürnberg, die Grafen von Oettingen und die Herzoge von Bayern „gros wirsal im land" sei[5]), so kann die Wirkung der eben geschilderten Neumünzungen und Münzverbote wohl auch kaum eine andere gewesen sein. Alle Fürsorge des Bischofs konnte unter solchen Umständen die unerfahrenen Untertanen kaum vor Schaden bewahren. Bischof Gabriel bekam übrigens die unangenehmen Folgen der neuen Münzverträge vom Jahre 1510 an der eigenen Kasse zu spüren. Am 11. Oktober dieses Jahres klagte er dem Kapitel gegenüber, dass er grossen Schaden wegen der neuen Münze gehabt habe, weil er auf 1200 fl im Wechsel 80 fl habe geben müssen. Die Folge davon war, dass er

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59, f. 26. [2]) Ebenda f. 28.
[3]) Ebenda f. 29.
[4]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 59^{v}.
[5]) Spalter Stadtbuch, Nr. I, f. 1.

sich entschloss, selbst Gold- und Silbermünzen prägen zu lassen.[1])

Die bisher genannten Hoheitsrechte, die vornehmlich den Inhalt der Landeshoheit am Ausgange des Mittelalters ausmachen, waren im Laufe der Entwicklung zur festen Ausstattung des Landesfürstentums geworden. Aber bei einem so gefährdeten Territorium, wie das Eichstätter eines war, war es wichtig, von dem jeweiligen Kaiser sich diese Rechte nicht nur im allgemeinen, wie es bei der Regalienbelehnung geschah, sondern auch im besonderen bestätigen zu lassen. Wilhelm von Reichenau hat dies in der umfassendsten Weise getan. Besonders wichtig war das Privileg, das Friedrich III. demselben im Jahre 1486 erteilte, dass niemand eine Meile im Umkreis bei des Hochstifts Schlössern, Städten, Dörfern, Herrschaften und Gebieten andere Schlösser oder andere Befestigungen erbauen oder alte Schlösser wieder aufbauen, auch niemand Tafernen, Bäder, Schmieden oder „andere Ehehaft"[2]) daselbst einrichten dürfe.[3]) 1490 erhielt Bischof Wilhelm sodann positiv das Befestigungsrecht auf des Stifts Grund und Boden und die Berechtigung zu eben genannten Ehehaftsbetrieben aufs neue bestätigt.[4]) Vielleicht waren wegen der Befestigung von Beilngries, dem Wilhelm von Reichenau 1485 Stadtrechte verliehen hatte,[5]) oder der von Pleinfeld, das 1483 fünf Jahrmärkte erhielt[6]) und auch befestigt werden sollte,[7]) Differenzen mit den Nachbarn zu befürchten. Schloss Sandsee, die Willibaldsburg, Greding, Dollnstein, Hirschberg wurden von Bischof Wilhelm stärker befestigt.[8]) Eine Erhöhung der Sicherheit des Hochstifts bedeutete auch der Erwerb von Arnsberg.

Besonders gross war die Macht, welche die Landeshoheit als solche am Ausgange des Mittelalters gewährte, nach

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 4, f. 35.

[2]) Die Gewerbe der Bader, Müller, Bäcker, Schmiede, Wirte führen den Namen ehehafte Gewerbe, auch einfachhin Ehehaft.

[3]) Urkunde im R. A. vom Jahre 1486. — [4]) Desgl. von 1490.

[5]) 18. Jahresbericht des Vereins von Mittelfranken (1849), S. 51.

[6]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 85v.

[7]) Urkunde im R. A. vom Jahre 1486. Noch 1517 stellten die Bewohner von Pleinfeld dem Bischof Gabriel vor, dass es bezüglich des Baues von Mauern Schwierigkeiten mit der Reichsstadt Weissenburg geben werde, die dagegen kaiserliche Freiheitsbriefe habe. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 5 f. 122. — [8]) J. Sax, S. 342.

dem Gesagten nicht. Wahre Bedeutung konnte sie nur dann gewinnen, wenn es gelang, sie „durch kräftige Konzentration nach unten zu einer wahren Staatsgewalt zu entwickeln“.[1]) Diese Konzentration nach unten ist den Bischöfen von Eichstätt gelungen oder richtiger gesagt, sie besassen schon in weitem Umfange niederobrigkeitliche Rechte, als sie darangingen, durch Erwerbung der Halsgerichtsbarkeit, der hohen Obrigkeit, die volle Herrschaft über ihr Gebiet sich zu verschaffen.

In den Archivalien seit Beginn des 16. Jahrhunderts, in denen vielfach der Versuch einer reinlichen Scheidung und Abgrenzung der verschiedenen obrigkeitlichen Rechte bei Verträgen mit den Nachbarn und Neuanlegung von Salbüchern begegnet, ist neben der hohen Obrigkeit bald von niederer Obrigkeit,[2]) bald von Dorf- und Gemeinsherrschaft,[3]) bald von Gemeinsherrschaft allein,[4]) bald auch von niederer Obrigkeit, Dorf- und Gemeinsherrschaft die Rede.[5]) Daneben spielt noch eine sehr wichtige Rolle die „Vogtei auf den Gütern.“[6]) Der Inhaber der letzteren ist der Vogtherr. Ab und zu scheint freilich auch die Dorfherrschaft als Vogtei, der Dorfherr als Vogtherr, „Vogt und Herr“ bezeichnet worden zu sein.[7])

Die wesentlichsten Befugnisse der Dorf- und Gemeinsherrschaft erkennen wir aus den Bestimmungsstücken, die in den Akten des öfteren aufgeführt werden, um zu zeigen, dass ein bestimmtes Dorf keinen Dorf- und Gemeinsherrn habe. So heisst es von Seitersdorf, wo das Eichstättische Amt Spalt einige Untertanen besass: „Haben keinen Gemeinsherrn und nimmt die Gemein den Hirten an und hören die Rechnungen unter ihnen ab und setzen ihre Führer selbst, sind wegen begehender Frevel auf der Gassen befreit.“[8]) Von Pfofeld wird bemerkt: „Sonsten hat gedachte Gemeinde keinen eigenen Dorfherrn, sondern richten und schlichten alle Gemeinsachen auf dem Sandseeischen Meierhof.“[9]) Wir sehen aus diesen Beispielen zugleich, dass

1) Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (1902), S. 596.

2) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 46v, f. 58v; R. A. E. H. Nr. 34 f. 52v.

3) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 90 f. 262 u. f. 282; R. A. E. H. II N 5 Nr. 229.

4) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 an vielen Orten.

5) R. A. E. H. II Nr. 5 Nr. 229 f. 145 ff.

6) Z. B. R. A. E. H. II M 5 Nr. 77, f. 146 f.

7) Vgl. R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 12v.

8) R. A. E. H. II N 5 Nr. 129 f. 156v. 9) Ebenda f. 264v.

zwischen Dorfherrschaft und Gemeinsherrschaft kein Unterschied gemacht wird. An sich ist ein solcher gleichwohl vorhanden. Gemeinsherrschaft ist die Bezeichnung für den massgebenden Einfluss in den gemeindlichen Dingen, sei es bei der Wahl der Gemeindevorsteher und der Besetzung sonstiger Gemeindeämter, sei es bei der Ordnung der Gemeindeangelegenheiten in Dorf und Flur. Das Charakteristikum der Dorfherrschaft sind „die Frevel auf der Gassen"[1]) d. h. das niedere Gericht über die auf der Dorfgasse begangenen Vergehen, während auf den Gütern selbst die Gerichtsbarkeit der Dorfherrschaft durch die Vogtei in weitem Umfang ausgeschlossen sein kann. Dass beide Begriffe so ohne alle Unterscheidung gebraucht werden, mag seinen Grund darin haben, dass Dorf- und Gemeinsherrschaft in Wirklichkeit durchgängig in einer Hand vereinigt waren. Die niedere Obrigkeit umfasst das niedere Gericht auch ausserhalb der Dorfettern auf dem Felde und der Markung.

Durch die Verträge mit den benachbarten Herrschaften im 16. Jahrhundert wurden ausdrücklich der niederen Obrigkeit dieselben Grenzen gesteckt wie der hohen; so im Vertrag mit Bayern[2]) und mit den von Ehenheim und den Schenken von Geyern.[3]) Das Gleiche besagt im Vertrage mit Brandenburg die Bestimmung, dass jeder Fürst an den Orten, an denen er die Fraisch innehat, auch die Frevel zu strafen habe.[4]) Nur in einigen Orten (Rauenzell, Binzwang, Elbersroth, Veitsaurach, Mitteleschenbach, Obererlbach und Dombühl), die in markgräflicher Fraisch lagen, sollten gleichwohl die „Frevel in Ettern" dem Bischof zustehen. Das ist die endgültige Regelung der niederobrigkeitlichen Rechte im Verhältnis der benachbarten Territorien zu einander.

Was nun die Entwicklung der niederen Obrigkeit der Bischöfe von Eichstätt auf ihrem Gebiete betrifft, so war hiefür ohne Zweifel der Erwerb des Dorfgerichts in zahlreichen Dörfern infolge der Hirschberger Erbschaft von entscheidender Bedeutung. Wie anderwärts,[5]) war auch im Eichstättischen das Dorfgericht die Wurzel neuer Rechte und Machtbefugnisse. Namentlich brachten die Bischöfe als Inhaber des Dorfgerichts in ihren Dörfen die Gemeins-

[1]) Ebenda f. 149.

[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 34 f. 52v.

[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 46v. — [4]) Ebenda f. 5v.

[5]) Vgl. P. Osswald, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonalen Gewalten in Niederösterreich, S. 26 und S. 41.

herrschaft in ihre Hände, wenn auch nicht überall mit demselben durchschlagenden Erfolg, indem sich doch da und dort mehr oder minder bedeutende Reste einer früheren Autonomie erhielten.[1]) Im benachbarten markgräflichen Gebiet befinden sich noch im 16. und 17. Jahrhundert eine ganze Anzahl von Gemeinden, die keinen Dorf- und Gemeinsherrn haben. Aus dem Eichstätter Territorium ist mir nur ein einziger solcher Fall bekannt geworden,[2]) obwohl wir über die hier in Frage stehenden Verhältnisse, wenn auch erst aus dem 17. Jahrhundert, wenigstens für die oberen Aemter genauen Aufschluss haben.[3])

Ausser der Gemeinsherrschaft brachte sodann der Besitz des Dorfgerichts den Bischöfen von Eichstätt, wie es scheint, auch die Vogtei über manche Güter ein. Als Dorfherrn konnten sie wohl beanspruchen, auch als Vögte über die Güter in ihren Dörfern anerkannt zu werden, soweit nicht ein anderer ein besseres Recht auf die Ausübung der Vogtei geltend machen konnte.[4])

Wie schon bemerkt, war die „Vogtei auf den Gütern" von grosser Bedeutung. An sich war sie ein Schutzverhältnis. Es hingen aber mit ihr eine Reihe sehr wichtiger Rechte zusammen. Der Vogtherr hatte die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Gute des vogtbaren Untertanen; was innerhalb der Umzäunung (der Ettern) des Hofes gefrevelt wurde, hatte der Vogtherr zu strafen.[5]) Dazu besass er das Recht, Steuern und Dienste zu fordern. Die Formel „vogtbar, steuerbar und dienstbar" kehrt als Angabe bei

[1]) Der Zusammenhang zwischen Dorfgericht und Gemeinsherrschaft muss, obwohl er sich mangels an Quellen nicht im einzelnen nachweisen lässt, doch aus der Tatsache geschlossen werden, dass überall da, wo man „auf der Gasse keinen Frevel" gab, auch keine Gemeinsherrschaft vorhanden war, während umgekehrt eine solche geübt wurde, wo jene Freiheit nicht bestand.

[2]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 27 (Kaudorf).

[3]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 u. R. A. E. H. II N 5 Nr. 229.

[4]) Im Salbuch des Amtes Hirschberg von 1447 (Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg Nr. 7) finden sich unter Denkendorf und Dörndorf eine Reihe von Leuten eingetragen, die „nichts geben" und doch vogtbar sind. Vielleicht bildete sich hier die Vogtei auf die oben angedeutete Weise. Um die Leute nicht zu erregen, verzichtete man auf die sonst übliche Rekognitionsabgabe. Vgl. auch P. Osswald, a. a. O., S. 88 f.

[5]) Dass der Vogtherr die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Gute des Bevogteten hatte, geht aus den Akten mit aller Sicherheit hervor. Es scheint sogar, dass in der Formel „vogtbar, steuerbar und dienstbar" die Bezeichnung „vogtbar" vielfach direkt diese Niedergerichtsbarkeit zum Ausdrucke bringen soll, finden sich doch Angàben wie: „ist vogtbar fur den Stab gen Beilngries". Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg Nr. 7, f. 54.

den einzelnen Gütern hundertemal in den Salbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts wieder. Im Vertrag mit den Ehenheim und den Schenken von Geyern werden „Steuer, Rais und Scharwerk“,[1]) im Vertrag mit dem Deutschorden zu Ellingen „Steuer, Folg, Rais, Frohn und Dienst“ als „der Vogtei anhängig“ bezeichnet.[2])

Was die Steuern anlangt war übrigens die Uebung, die sich nach mannigfachen Differenzen herausbildete,[3]) nicht in allen Teilen des Hochstifts die gleiche. Noch im 15. Jahrhundert erhoben die Bischöfe von Eichstätt im allgemeinen Steuern nur von ihren vogtbaren Untertanen. Bei der wachsenden Bedeutung aber, welche die Steuern unter den bischöflichen Einnahmen gewannen, da die alten Einnahmen aus Grundherrschaft und Gericht immer weniger genügten, mussten die Bischöfe darnach streben, das Steuerrecht als ein landesherrliches durchzusetzen. Der Erfolg ihrer Bemühungen war jedoch ein sehr geteilter. Nur die dem Stift in Herrieden gült- und vogtbaren Untertanen wurden dem Bischof ohne Einschränkung steuerbar.[4]) Mit dem Abt von Plankstetten schloss Bischof Albert im Jahre 1440 einen Vertrag, wonach die vogtbaren Untertanen des Klosters zu Wallnsdorf mit der Hälfte des gemeinen Ansatzes zur bischöflichen Steuer herangezogen werden durften.[5]) Das Domkapitel verweigerte den Bischöfen jede Steuerforderung von seinen vogtbaren Hintersassen. Die St. Walburg'schen Untertanen in Böhmfeld waren der Aebtissin „vogtper, dienstper, steuerper“.[6]) Auch ein Uebereinkommen mit den Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1551 hielt die Verbindung des Besteuerungsrechtes mit der Vogtei fest. Jeder Fürst soll nach demselben seine vogtbaren Untertanen besteuern „unangesehen in welches Herrn hohen Obrigkeit dieselben gesessen“ sind.[7]) Anders der Vertrag mit der Pfalz im Jahre 1523. Er bestimmt, „dass ein jeder Fürst, was in seinem Fürstentum gelegen, unbehindert des andern, wie von Alter herkommen, besteuern solle.“[8]) Zwischen Eichstätt und Pfalz-Neuburg entschied der schwäbische

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 44 r. — [2]) Ebenda f. 247 v.

[3]) Vgl. z. B. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 6 f. 85 u. 112.

[4]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 am Ende. Vgl. dazu R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 11 v.

[5]) R. A. Kl. Plankstetten Fasc. 1 Nr. 1 f. 32 v.

[6]) Vgl. das Baudingrecht des Klosters Kr. A. N. Eichst. Arch. Ver. VIII Nr. 108.

[7]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 14 v. [8]) Ebenda f. 158 v.

Bund im Jahre 1528 im gleichen Sinne.[1]) Gegenüber Bayern galt eine ähnliche Uebung.[2]) Allgemeine Geltung erlangte ferner das Besteuerungsrecht des Bischofs von Eichstätt als Landesherrn am Ende des 15. Jahrhunderts insofern, als er das Eigen im Hochstift, auch wenn es nur einzelne Grundstücke waren, besteuern konnte, gleichviel welcher Herrschaft der Besitzer derselben mit seinem sonstigen Gute vogtbar war.[3])

Ueber die mit der Vogtei verbundenen Dienste wird bei Behandlung der bäuerlichen Lasten ausführlich gehandelt werden; hier sei nur der Zusammenhang der Dienstpflicht mit der Vogtei ausdrücklich betont.

Auch „Folg und Rais"[4]) sind — wenigstens im fränkischen Anteil des Hochstifts — nicht etwa der Landeshoheit, sondern der Vogtei „anhängig". Die Archivalien aus dem 16. Jahrhundert bieten hierfür mannigfache Beispiele. Im Jahre 1565 wurden dem Oberamt Herrieden-Wahrberg vom Bischof 12 Reiswagen auferlegt; dazu mussten auch die vogtbaren Untertanen des Bischofs zu Lehrberg, Dombühl, Binzwang und an vielen anderen Orten beitragen, an denen seit 1537 die Fraisch unbestritten dem Markgrafen in Ansbach zustand.[5]) Das Zinsbuch über das Amt Sandsee vom Jahre 1572,[6]) das bei jedem Gut die dem Besitzer auferlegte Bewaffnung notiert, zeigt, dass auch die nicht der Eichstätter Obrigkeit unterstehenden vogtbaren Hintersassen des Bischofs in diesem Punkte den in der Fraisch des Amtes Sandsee befindlichen völlig gleich gehalten wurden und auch bei den Musterungen erscheinen mussten.

Die Vogtei auf den Gütern war zum Teil verbunden mit der Grundherrschaft. Personen von Adel und die kirchlichen Institute übten die Vogtei über einen grossen Teil ihrer Güter selbst. Dem Domkapitel gegenüber hatte Bischof Reimboto schon im Jahre 1296 im Hinblick auf

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 437.

[2]) In diesen 3 Territorien galt demnach das Besteuerungsrecht als ein Attribut der Landeshoheit.

[3]) Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg Nr. 7; Ansbacher Salbücher Nr. 90 f. 298 ff.

[4]) Man versteht darunter die Gesamtheit der Verpflichtungen des Untertanen bei Heereszügen der Herrn. Der Hauptsache nach bestehen sie in der Beitragsleistung zu den Kriegslasten, besonders in der Ausrüstung von Reiswagen.

[5]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 135 f.

[6]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 90.

den zu erwartenden Heimfall der Vogtei beim Aussterben des Hirschberger Grafengeschlechtes auf die Ausübung der Vogtei über dessen Besitzungen ausdrücklich verzichtet.[1]) Gleichwohl finden wir noch am Ende des 15. Jahrhunderts die Vogtei über einige Güter des Kapitels in den Händen der Bischöfe. Erst nach langem Kampf hat das Kapitel diese Vogtei um die Mitte des 16. Jahrhunderts tatsächlich an sich gebracht,[2]) nachdem schon lange vorher in den Wahlkapitulationen von Wilhelm von Reichenau und Gabriel von Eyb der Verzicht auf dieselbe erklärt worden war. Auch mit anderen Herrschaften hatten die Bischöfe manchen Strauss durchzufechten wegen der Ausübung der Vogtei auf den Gütern, vielfach mit grösserem Glück als gegenüber ihrem Domkapitel.[3])

Besonders in einigen Aemtern des Hochstifts gilt im weitesten Umfang der Satz: Grundherrschaft und Vogtei gehen auseinander. So hatte der Bischof in Irgertsheim (Amt Nassenfels) im Jahre 1447[4]) nicht auf einem einzigen Gut die Grundherrschaft, wohl aber übte er über sämtliche Höfe und Sölden die Vogtei. In Pettenhofen in demselben Amt war das Gleiche der Fall. Grundherrn waren in Pettenhofen die Aebtissin zu Bergen, die Aebtissin von St. Walburg, das Domkapitel zu Eichstätt, der Domdekan, die Vikarier zu Eichstätt und „unsere Frau zu Pettenhofen“; in Irgertsheim war unter den Grundherrn sogar der Herzog von Bayern. Seine Hintersassen waren an Eichstätt vogtbar und steuerbar, aber nicht dienstbar. Das Salbuch über das Amt Brunneck aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[5]) zeigt ähnliche Verhältnisse. Der Bischof übte die Vogtei in Emsing über 22, in Grafenberg über 17, in Mantlach über 15, in Esselberg über 13 und in Nottersdorf über 15 Untertanen, obwohl er nur über 4 von diesen 72 auch Grundherr war. Nur das Domkapitel

---

[1]) Reimboto bestimmte, „ut premisso casu exstante (sc. das Aussterben des Grafengeschlechtes) per nos vel episcopos successores aut quoscumque officiales eorum pretextu advocatie aut sub alterius occasionis ymagine prescriptis possessionibus (sc. capituli) nulla deinceps angariarum infligantur gravamina vel exaccionis cuiuslibet onera imponantur. Mon. Boic. a. a. O., S. 363.

[2]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 90 f. 298 ff.

[3]) Vgl. den Vertrag mit dem Deutschorden (R. A. E. H. II M 3 Nr. 26, f. 247 r) und den Vertrag zwischen Bischof Wilhelm und Jörg von Lidwach 1469 (R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 161).

[4]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 222. [5]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 177.

scheint in diesen Dörfern schon damals auf seinen Gütern selbst die Vogtei besessen zu haben.[1])

In anderen Orten, besonders im Amt Greding, in dem die Beteiligung des Bischofs an der Vogtei eine geringe war,[2]) waren die Vogteiverhältnisse so vielgestaltig wie die Grundherrschaft, so in Oesterberg, Röckenhofen und anderen Dörfern. Hier zeigten sich dann auch die Schattenseiten, welche eine solche Mehrheit der Herrschaften mit sich brachte. In Haunstetten verbot Jörg von Ehenheim seinen vogtbaren Hintersassen im Jahre 1513, bei des Bischofs Wirt Wein zu holen; dem gegenüber untersagte der bischöfliche Richter zu Hirschberg dem Schmied, für die Ehenheimischen Leute zu arbeiten.[3]) Auch bezüglich der Ausübung der Halsgerichtbarkeit gab es gegenüber den Vogteileuten anderer Herren mannigfache Schwierigkeiten.[4])

Solche Hindernisse in der Ausübung der Herrschaft mussten einem Bischof wie Wilhelm von Reichenau besonders lästig erscheinen. Darum hat er den Erwerb von Gütern von Edelleuten und kirchlichen Instituten, an welche häufig die Vogtei geknüpft war, durch Kauf und Tausch im grössten Stile betrieben. Nur einige der bedeutendsten Erwerbungen können hier namhaft gemacht werden.

Im Jahre 1472 kaufte er von der Agnes Biswangerin 3 Höfe und 6 Güter in Emsing, Attenfeld, Egweil, Böhmfeld und Achenprunn, 1477 von der Witwe des Leupolt von Wolmershausen 8 Güter zu Vehlberg, 1479 von Sebastian Baiersdorfer 19 Hofreiten mit Vogtei zu Irfersdorf, 1495 von Heinz von Absberg zu Rumburg dessen Güter und Besitzungen in 29 Orten; im Jahre 1493 fasste das Hochstift zum erstenmale Fuss in Biberbach und Kahldorf.[5]) Einige hundert Höfe und Güter gewann Wilhelm von Reichenau durch Tauschverträge mit dem Kloster Plankstetten 1472,[6]) mit dem Landkomenthur zu Ellingen

---

[1]) Sonst wären dieselben im Salbuch sicher auch aufgeführt. Güter hatte das Domkapitel z. B. in Esselberg schon im 14. Jahrhundert. R. A. Domkapitel Eichstätt II O 2 Nr. 66 f. 36.

[2]) Vgl. R. A. E. H. II N 3 Nr. 188.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 193v.

[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 123v.

[5]) Vgl. zu all diesen Erwerbungen die Urkunden im Reichsarchiv zu den betreffenden Jahren.

[6]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 212 f. 24v.

1473,[1]) mit Heinrich Schenk zu Stossenberg 1477,[2]) mit dem Kloster Rebdorf 1483 und 1486,[3]) mit dem Domkapitel 1484[4]), mit dem Karthäuserkloster zu Nürnberg 1485.[5]) Der Wechsel mit Rebdorf 1486 brachte in 40 Orten 137 Güter, darunter 53 dem Kloster vogtbare an das Hochstift.[6])

Gerade diese Tauschverträge zeigen klar die Richtung, welche das Streben des Bischofs als Landesfürsten genommen hatte: in ihm lebte der Wille zu einer möglichst einheitlichen Herrschaft über Land und Leute. Darum besteht das, was er zum Tausche bietet, in Zehenten, die vom finanziellen Standpunkt aus sicher den Erträgnissen der eingetauschten Güter vorzuziehen waren, oder in Gütern ausserhalb des Gebietes des Hochstifts. Umgekehrt war den Klöstern und Edelleuten, auf deren finanzielle Lage die anscheinend grosse Bereitwilligkeit zu Verkauf oder Lehensauftragung ihrer Güter kein günstiges Licht wirft, mit dem leichter zu handhabenden Zehenterträgnis mehr gedient als mit der Nutzung, welche Grundherrschaft und Vogtei über zerstreute Güter abwarfen.

Wilhelm von Reichenau hat aber auch mehrfach ganze Dörfer mit Vogtei und Gericht an das Hochstift gebracht, nachdem schon sein Vorgänger Johann III. von Eich 1463 Hitzhofen und Oberzell von Abt Ulrich von Plankstetten erworben hatte.[7]) Auf Raitenbuch, Obermässing und Arnsberg, von denen schon früher die Rede war, soll hier nur verwiesen werden. Im Jahre 1465 kamen die Dörfer Seuversholz und Weigersdorf mit Vogtei und Gericht als Reichslehen von Stephan Schenk zu Geyern an den Bischof;[8]) 1473 erwarb er die Reichspfandschaft über den Weiler Hohenberg vor dem Weissenburger Wald;[9]) 1470 das Dorf Mettendorf bei Greding von Ulrich Goswein;[10]) 1466 Schloss Hofstetten mit Leuten und Gütern und dem halben Dorfgericht von Ulrich Hemperger,[11]) endlich 1472 auch die andere Hälfte des Gerichtes, die bis dahin von Bayern zu Lehen rührte.[12])

---

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 240 f. [2]) Ebendort f. 247 v. 1481 wurde die Veste Stossenberg bei Erlingshofen selbst mit dem Rest der Güter an den Bischof Wilhelm verkauft. R. A. E. H. II M 5 Nr. 63, f. 9v.

[3]) Ebendort f. 262v u. 267v. [4]) Ebendort f. 260v.

[5]) R. A. E H. II N 4 Nr. 212 f. 53v. [6]) Brems Coll. I, 456.

[7]) R. A. Eichstätt Amt Fasc. 14. [8]) Ebenda.

[9]) R. A. Urkunde vom Jahre 1473. [10]) Desgl. von 1470.

[11]) R. A. Eichstätt Amt Fasc. 15.

[12]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 169.

Bischof Gabriel hat diese Politik Wilhelms von Reichenau mit Glück fortgesetzt. Im Jahre 1520 erwarb er von Hans Rosstaler zu Staufersbuch dessen Leute und Güter zu Röckenhofen und Herrnsberg,[1] im gleichen Jahr von Hans und Friedrich Utelhofer deren Leute und Güter zu Gungolding, Grempersdorf, Ilbling, Haunstetten, Günzenhofen, Berching, Dörndorf, Berghausen, beidemale mit Vogtei und Gericht über diese Güter.[2] Von noch grösserer Bedeutung war es, dass es ihm gelang, 1511 den Sitz uud die Güter des Friedrich von Lidwach zu Pleinfeld, Mischelbach, Kemnaten und Kleinweingarten,[3] 1512 die Güter des Pankratz Schenk zu Arberg,[4] 1510, 1520, 1521, 1523 und 1524 Sitz und Güter derer von Mörnsheim in Aurach an sich zu bringen.[5] Eine Ursache ständiger Differenzen im Amt Sandsee und in Aurach war damit beseitigt.[6] Gabriel von Eyb kaufte endlich auch die Dorfherrschaft in Untermässing von dem Edelmannsgeschlecht der Morspecke.[7]

Die gerichtsherrlichen und vogteilichen Verhältnisse waren im Hochstift nach dem Gesagten zu Beginn des 16. Jahrhunderts wesentlich einheitlicher als zu Beginn des 15. Vogtei- und Niedergericht, die beide, besonders wenn sie in einer Hand vereinigt waren, ein viel engeres und wirksameres Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen begründeten, als es die hohe Obrigkeit mit sich brachte, waren jetzt der Hauptsache nach in geistlichem Besitz; freilich nicht ausschliesslich in bischöflichem.

Auch das Domkapitel und die Klöster besassen in einer Reihe von Dörfern die Dorfherrschaft und in weitestem Umfang auch die Vogtei auf den Gütern. Dem Domkapitel gehörten die Dörfer Grosshöbing, Kleinhöbing, Schutzendorf, Euerwang, Rieshofen, Rapperszell, Buchenhüll und Wachenzell, dazu Unterstall und Wolferstadt, letztere ausserhalb der Eichstätter Territorialgrenzen gelegen.[8] Seit 1324 musste jeder Bischof in der Wahlkapitulation beschwören, dass er in den Dörfern des

---

1) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20, f. 330. 2) Ebenda f. 427.
3) R. A. Gericht Sandsee, Fasc. 5.
4) Bundschuh I, 30.
5) R.A.E.H. II M 5 Nr. 63 f. 1 und II M 3 Nr. 20 ff. 347, 356, 395, 399.
6) Vgl. R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 3v.
7) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 146.
8) R. A. Domk. Eichst. II O. 1 Nr. 59.

Kapitels kein Dorfgericht aufrichten und halten werde.[1]) Das Kloster Rebdorf besass Vogtei und Gericht zu Walting, beide erworben im Jahre 1454 von Laurentius Erlacher;[2]) das Kloster Plankstetten zu Plankstetten, Eglasmühle und Wallnsdorf;[3]) das Kloster St. Walburg zu Böhmfeld, Preith[4]) und Viehhausen.[5])

2. Kapitel.

Die Abhängigkeitsverhältnisse der Untertanen.

Einige Richtlinien für die Beurteilung der Abhängigkeitsverhältnisse der Untertanen bietet schon das vorausgehende Kapitel. Zahlreiche konkrete Momente zur Veranschaulichung derselben werden die folgenden Kapitel und besonders der ganze zweite Teil über die wirtschaftlichen Zustände im Hochstift am Ausgang des Mittelalters beibringen. Es soll daher hier nur eine allgemeine Charakterisierung derselben versucht werden.

Die Landeshoheit für sich allein hatte mit ihrem engumschriebenen Kreis von Rechten und Befugnissen eine stärker wirksame Abhängigkeit der Untertanen vom Landesherrn, wenigstens in der Zeit vor dem Bauernkrieg, im Hochstift Eichstätt noch nicht zur Folge. Das trat sehr deutlich zutage beim ersten Umritt, den jeder neue Bischof in seinem Territorium beim Beginn seiner Regierung vornahm, um das Hochstift einzunehmen und sich huldigen zu lassen.[6]) Bei dieser Gelegenheit wurden die Leute der einzelnen Aemter in der Regel an den Amtssitz geladen, um den Huldigungseid zu schwören.[7]) An dieser Hul-

[1]) Vergleiche die Kapitulationen in Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII, Nr. 533. [2]) Brems Coll. I, S. 431.

[3]) R. A. Kl. Plankstetten Fasc. 1 Nr. 1 f. 12, 18 u. 32 v.

[4]) Um 1520 erklärt die Äbtissin, dass „das dörflein preid meinem gotshaus gerichtper, zinsper, vogtper u. mit ander oberkeit zugehörig" ist. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 178.

[5]) Nach einem im R. A. (Kl. St. Walburg Nr. 26) befindlichen Repertorium über das Klosterarchiv befindet sich in demselben ein Akt (Nr. 2) betreffend die mit dem hochfürstlichen Amt Obermässing strittige vogteiliche Jurisdiktion über Viehhausen von 1457—1706.

[6]) Die Untertanen konnten dabei auch ihre Wünsche u. Beschwerden vorbringen. Dem ersten Umritt des Bischofs Gabriel verdanken wir die sog. Visitations-Protokolle von 1499 (R. A. II N 1 Nr. 123), die — leider nur für das obere Hochstift — wertvolle Beiträge für das Verständnis der Zustände in jener Zeit enthalten.

[7]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 27, f. 47 enthält die Eidesformel für die „gemeine Huldigung, so ein Bischof angeht".

digung nahmen jedoch nur diejenigen der Amtsinsassen teil, über welche der Bischof nicht nur Landesherr, sondern auch Vogtherr war. Die dem Bischof nicht vogtbaren Untertanen, z. B. des Domkapitels, wurden zu dem ganzen Akt gar nicht entboten.[1]) Gleichwohl fehlte ein die Vogtei überragendes Band zwischen derartigen Untertanen und dem Landesherrn nicht völlig, auch abgesehen von der Halsgerichtsbarkeit des letzteren, der sie unterstanden. Es scheint doch in ihnen mehr und mehr das Bewusstsein lebendig geworden zu sein, dass der Landesherr ihr berufener oberster Schützer sei, nicht nur gegen äussere Gewalttat,[2]) sondern auch gegenüber Bedrängungen durch die eigenen Vogtherrn. So wandten sich in den Jahren 1521 — 1523 die Preither wiederholt mit Beschwerden gegen die Aebtissin von St. Walburg an den Bischof „als unsern herrn und landsfürsten".[3])

War demnach der Grad der Abhängigkeit der Untertanen vom Landesherrn als solchem immerhin ein sehr geringer, so war dagegen, wie schon im vorhergehenden Kapitel gezeigt wurde und hier nicht wiederholt zu werden braucht, das Abhängigkeitsverhältnis, das durch die niedere Obrigkeit und Vogtei geschaffen wurde, um so tiefgreifender, besonders dann, wenn damit auch noch die Grundherrschaft sich verband. Dass im Hochstift Eichstätt namentlich in den unteren Aemtern diese Herrschaftsrechte in weitem Umfange in verschiedenen Händen lagen, das bildete ein Moment, das für eine freiere Stellung der Untertanen sicherlich nicht ohne Bedeutung war.

Es kann ganz im allgemeinen gesagt werden, dass im Eichstätter Territorium im 15. Jahrhundert die persönliche Abhängigkeit der Untertanen im grossen und ganzen keineswegs sehr drückend war. Auch der Umstand, dass die Verleihung der Güter nach Erbrecht, wie wir in einem späteren Kapitel sehen werden, im Hochstift immer grösseren Umfang annahm, musste die persönliche Stellung der Untertanen günstig beeinflussen.

[1]) Wir sehen dies aus einem Akt im Reichsarchiv, der den Regierungsantritt Gabriels von Eyb betrifft. R. A. E. H. II M 3 Nr. 31.

[2]) Diese Art von Schutz verlangte das Domkapitel übrigens ausdrücklich für die Seinigen vom Bischof, und es musste darum jeder Pfleger in seiner Verschreibung, deren Formular unter starkem Einfluss des Kapitels festgestellt wurde, versprechen, dass er die Leute der Domherrn und der übrigen Geistlichkeit zu Eichstätt, sowie der Stifter zu Herrieden und Spalt schützen wolle wie die Leute des Bischofs selbst. R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 273.

[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII, Nr. 178.

Die Leibeigenschaft war allerdings noch nicht verschwunden, aber doch nur sehr wenig verbreitet. Im Amt Nassenfels waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Pettenhofen 4, in Irgertsheim 9,[1]) in Egweil 8, in Attenfeld 4 Güter[2]) mit Leuten besetzt, von denen ausdrücklich bemerkt ist, dass sie „sand wilbolts aigen“ seien und Hauptrecht geben. In Etting, das ausserhalb des Eichstätter Territoriums lag, gab es nach dem Landvogteisalbuch von 1447/48 an Männern, Frauen und Kindern 61 bischöfliche Eigenleute.[3]) Im Amt Dollnstein war um dieselbe Zeit Contz Groppenmeier „des Stifts eigen“.[4]) Bezüglich des oberen Hochstifts erfahren wir nur, dass es im Amt Spalt im 14. Jahrhundert bischöfliche Eigenleute gab, denn eine Urkunde vom Jahre 1353, in welcher Bischof Berthold dem Stift St. Emmeran in Spalt das Kammeramt verleiht, spricht von homines proprii et censuales utriusque sexus des Bischofs.[5]) Nach dem Salbuch vom Jahre 1407 bezog der Bischof im Amt Spalt Hauptrecht.[6])

Von den Kollegiatstiftern und Klöstern im Eichstätter Territorium hatte das Stift zu Herrieden nach dem Gültbuch vom Jahre 1482[7]) einige Eigenleute, die jedoch ausserhalb des Hochstifts wohnten. Hinsichtlich des Klosters Plankstetten berechtigt die Formel, in welcher Leute des Klosters, die wechselweise ans Hochstift kamen, dem Bischof Wilhelm schwören mussten, zu der Annahme, dass die Hintersassen des Klosters wenigstens teilweise Leibeigene waren.[8])

Abgesehen von den hier namhaft gemachten Fällen fehlt in den Archivalien des Hochstifts Eichstätt aus dem 15. und 16. Jahrhundert jeder Anhaltspunkt, der zuverlässig auf eine grössere Verbreitung der Leibeigenschaft

---

[1]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 222.

[2]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 162.

[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143 f. 188. Auch sonst gab es bischöfliche Eigenleute ausserhalb des Hochstiftes. Jm ganzen 15. Jahrhundert wurden die Gumppenberg belehnt mit den Eichstättischen Eigenleuten jenseits der Donau. R. A. Gericht Rain Fasc. 12.

[4]) R. A. E. H. Nr. 171 f. 36.

[5]) Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 7, S. 69.

[6]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 9 f. 90.

[7]) Im Stiftsarchiv zu Herrieden A. a. O. f. 33v.

[8]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 49v. Dieselben mussten geloben, „das ir mit euerm leib und gut dem benannten m. gn. h., seinen nachkommen und stift mit aller herrlichkeit hiefür gewartend seit als euerm rechten natürlichen herrn.“

im Eichstätter Territorium schliessen liesse, zumal die Pflicht zur Abgabe eines Hauptrechts nicht mehr als sicheres Kriterium der Leibeigenschaft gelten kann.[1]) Uebrigens ist auch das Hauptrecht im Hochstift Eichstätt nur in dem Teile, in welchem die ältesten Besitzungen der Eichstätter Kirche lagen, in den Aemtern Nassenfels und Mörnsheim und in der Landvogtei stärker verbreitet. Im Kapitel von den bäuerlichen Abgaben wird hierüber näher zu handeln sein. Hinsichtlich der Lage der Eigenleute erlauben die Beobachtungen, die wir im Salbuch von Nassenfels machen, einen wichtigen Rückschluss. Die bischöflichen Eigenleute im Amt Nassenfels sassen durchweg auf Gütern, über die dem Bischof die Grundherrschaft nicht zustand. Grundherrschaft und Leibherrschaft gingen also auseinander. Ja in Irgertsheim besassen 3 Eigenleute und in Egweil einer sogar eigene Hofreiten. Besonders weitreichend können unter solchen Umständen die Befugnisse der Leibherrschaft nicht gewesen sein. Ein Artikel der Wahlkapitulationen bestimmte, dass der Bischof keine eigenen Leute, die auf Kapitelsgütern sitzen, gegen den Willen des Kapitels abfordern dürfe.[2])

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts haben die Bischöfe von Eichstätt in dem Streben, einen einheitlichen Untertanenstand zu schaffen, auch den Abhängigkeitsverhältnissen der Untertanen grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Dieselbe äussert sich in einer Reihe von Verordnungen, welche Aufnahme, Aufenthalt und Austritt aus dem Hochstift betreffen.

Die bischöflichen Amtleute hatten mehrfach solche in das Stift aufgenommen und auf bischöfliche Güter ziehen lassen, die andere Herren hatten und denselben mitunter sogar leibeigen waren. Da dies zu mannigfachen Unzuträglichkeiten führte und jedenfalls die volle bischöfliche Herrschaft einschränkte, verordnete Wilhelm von Reichenau 1492,[3]) die Amtleute dürften fortab keinen mehr aufnehmen, er hätte denn zuvor „pflicht und aid“ getan, „das er keinen andern herrn hab noch haben wel dan uns, auch nit leibaigen sei“. Anderweitig verpflichteten Personen, die in ihren Aemtern wären, sollten sie gebieten, zu verkaufen. 1495 wurde der Befehl aufs neue eingeschärft.[4])

[1]) Th. Knapp, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte S. 196ff. 229 f., 402 f.

[2]) Art. 24 der Wahlkapitulation Gabriels von Eyb.

[3]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 11v. [4]) Ebenda f. 14v.

Es gab im Hochstift Eichstätt, wie auch anderwärts,[1]) am Ende des Mittelalters vereinzelte Bauern und Bauerngüter, die keinen Vogtherrn hatten und darum auch niemand zu Steuern und Diensten verpflichtet waren. Es waren das wohl durchweg solche Güter, die ihr nunmehriger Besitzer mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten von dem bisherigen Grund- und Vogtherrn gekauft hatte.[2]) Die Bischöfe als Landesfürsten mussten trachten, derartige Freigüter irgendwie ihrer Herrschaft einzugliedern. Das Schutzbedürfnis derselben kam ihnen dabei entgegen. Auch wurde es den Besitzern möglichst leicht gemacht, in die neue Untertänigkeit sich zu begeben. Ausser einer Fassnachthenne, dem Zeichen der Anerkennung der Untertänigkeit, ein paar Pfennigen[3]) und etwa noch der Verpflichtung, das Gut beim Erledigungsfall mit einem Viertel Wein vom bischöflichen Kastner zu empfangen, wurde nichts gefordert, dagegen ausdrücklich zugesichert, man wolle die Besitzer „mit dinsten, steuern und raisen nit besweren".[4]) Allerdings durften sie sich ohne des Bischofs Willen nicht mehr anders wohin „verherren", sondern mussten ihm und seinen Nachkommen „als iren rechten herrn getreu und gewärtig sein". Dafür versprach der Bischof Person und Gut „gleich wie ander die unsern (zu) schutzen schirmen und verteidigen, auch ir zu recht und billickeit mechtig (zu) sein".[5]) Das neue Schutzverhältnis hiess Verspruch, das Schutzgeld Versprechgeld. Es war den Amtleuten strenge verboten, Leute des Hochstifts in den eigenen Schutz zu nehmen.[6])

Eine umfassendere Bedeutung gewann dieses Verspruchverhältnis gegenüber den sog. Inwohnern (Austräglern oder Taglöhnern), welche ein Gut oder ein Haus nicht oder

---

[1]) Th. Knapp, Beiträge S. 117.

[2]) Von mehreren lässt sich das direkt beweisen: ein Bauer von Rauenzell hatte sein Freigut gekauft von Ludwig von Eyb (R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 135), ein anderer zu Dietenbrunn von Martin von Eyb (Ebenda f. 138); Kontz Hubmeier zu Eglofsdorf besass 2 eigene Güter; das eine war gekauft von Wernher Marschalk, das andere von Kontz Attenfelder (Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg No. 7 f. 39v.)

[3]) Gewöhnlich 6 oder 15. R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 134 ff.

[4]) Manchmal ist nur Freiheit von Scharwerken zugesichert, dagegen Steuerbarkeit verlangt; so ein Fall in Eglofsdorf. Kr. A. N. Landgerichts Kipfenberg Nr. 7 f. 39v.

[5]) Aus einem Versprechbrief, den Bischof Gabriel dem Kontz Weiss von Liebersdorf 1502 ausstellte. R. A. E. H. II N 2 Nr. 132.

[6]) Vgl. die Instruktion für die Pfleger: Spalter Stadtbuch Nr. I, f. 93v. f.

nicht mehr besassen. Im Laufe des Mittelalters hatten sich viele Verpflichtungen, die ursprünglich an der Person hafteten, auf das Gut übertragen; am Gut, an der Hofstatt hafteten auch die obrigkeitlichen Rechte. Für Unbegüterte, soweit sie nicht unfrei waren, fehlte so gewissermassen ein Band, das sie an die Herrschaft knüpfte. Als solches bot sich das Schutzverhältnis des Verspruches dar. Die Unbegüterten wurden Muntleute des Bischofs und hatten als solche Versprechgeld zu zahlen. Der Steuerkataster der Landvogtei vom Jahre 1555[1]) zeigt, dass es deren in jedem Dorfe eine Anzahl gab.[2])

Auch die Knechte, die zudem manchmal aus anderen Herrschaftsgebieten stammten,[3]) wurden, wenn sie „zu ihren vogtbaren Jahren" gekommen waren, besonders verpflichtet; seit dem Ende des Mittelalters wurden in die Ehehaften dementsprechende Bestimmungen aufgenommen. Die Knechte und Söhne der Bauern und Köbler mussten dem Pfleger „Pflicht und Gelübd" tun, dem Bischof und dem Stift getreu und gewärtig zu sein, und wenn sie während ihrer Dienstzeit oder ihres Aufenthaltes im Hochstift Händel bekämen, dieselben vor dem zuständigen bischöflichen Gericht auszutragen. Die Bauern konnten allerdings ihren Söhnen und Knechten die Pflicht auch selbst abnehmen, mussten aber dann für dieselben haften.[4]) Es galt zu verhüten, dass derartige junge Leute an andere Herren sich „verherrten" und so des Stifts Obrigkeit beeinträchtigten. Welche Unzuträglichkeiten da entstehen konnten, zeigt folgender Fall. Ein „lediger Gesell" hatte zu Hohenberg bei Herrieden einen Mann erschlagen. Er trat aus dem Stift und „verherrte" sich an den Kastner zu Ansbach. Dieser nahm sich infolgedessen seiner Sache an und suchte ihn der gerechten Strafe zu entziehen. Die bischöflichen Amtleute haben dann freilich später, als sie

---

[1]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 150.

[2]) In Raitenbuch durfte niemand, der nicht eine eigene Herberg hatte, länger als 14 Tage bleiben, wenn er sich nicht in Verspruch begab. (Kr. A. N, Landgericht Greding Nr. 28, f. 4v. 1548). In Pleinfeld und im Amt Sandsee war es bei 2 fl Strafe verboten, einen Hausgenossen aufzunehmen und über 14 Tage zu behalten ohne Wissen und Willen des Pflegers. (Ehehaft von Pleinfeld R. A. Amt Sandsee Fasc. 5.) Seit Ende des 15. Jahrhunderts finden sich derartige Bestimmungen in allen Ehehaften.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 234.

[4]) Die erste derartige Verordnung 1490. R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 7. Vgl. auch die Instruktionen der Beamten.

des Täters habhaft wurden, darauf keine Rücksicht genommen.[1])

Es scheint, dass der Brauch, sich einen Herrn zu wählen, am Ende des Mittelalters einen nicht unbedeutenden, die Integrität des Stiftes gefährdenden Umfang anzunehmen drohte. Wilhelm von Reichenau erlangte demgegenüber 1495 das Privileg, „das hinfür kein zugehöriger oder undertan vermelts stifts Eystett geistlichs oder weltlichs stands in gemein oder sunderheit sich on verwilligung . . . unsers fürsten von Eystett und seiner nachkommen in keiner weis, wie menschen das erdenken möcht, in dheines andern herrn verspruch schutz schirm oder einicherlei verpflichtung begeben vermanen oder verherren sollen". Fürsten und Herren, welche dieses Privileg nicht beachten, werden straffällig.[2])

Anlass, sich in den Verspruch eines andern Herrn zu begeben, war häufig ein erhöhtes Schutzbedürfnis (z. B. bei Fehden), dem der Bischof als Vogtherr vielleicht nicht wirksam genügen konnte. Die Grundherrn selbst suchten bei solchen Anlässen Beschützer für ihre Hintersassen. So haben die von Rebdorf 1499 ihre Bauern im Amt Sandsee und an der Altmühl, die mit Vogtei und Gericht nach Sandsee gehörten, an Apel von Seckendorf zu Stopfenheim „verkauft", weil ihnen ein Hans Krell, Goldschmied, gedroht hatte, dieselben zu „prennen". Dies erregte bei Bischof Gabriel grossen Zorn und er wollte mit Strafe gegen das Kloster vorgehen. Erst die Versicherung der Mönche, dass keiner der Bauern mehr zu leisten habe als 1 Ort Versprechgeld und dass das Geschäft auf „Wiederkauf" geschehen sei, hat ihn einigermassen beruhigt.[3]) Gegen Untertanen, die sich in anderer Herrn Verspruch begaben, wurde mit strenger Strafe vorgegangen. Im Jahre 1500 hatte Kontz Kürtz zu Weingarten, der „dem Staufer zu Ernfels zinsbar und dem Stift mit der andern Obrigkeit unterworfen" war, einen fremden Herrn, den Zedwitz von Windsbach, genommen. Deshalb wurde er im Turm zu Spalt gestraft; dazu musste er 10 fl Strafe zahlen.[4]) Bei Lösung des Verspruches musste gewöhnlich

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 10.
[2]) R. A. Urkunde von 1495.
[3]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 59 r. Vgl. ebendort f. 13 v einen Fall zu Lehrberg.
[4]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 54 v.

ein „Ausschreibgeld“[1]) bezahlt werden. Manchmal gelang es jedoch den Bischöfen, unentgeltliche Lösung für die Ihrigen durchzusetzen; so nach einer Fehde mit Peter Teyninger 1512, während der sich viele Bischöfliche den Amtleuten des Markgrafen in Verspruch gegeben hatten.[2])

So sehen wir, wie die Bischöfe fort und fort bemüht waren, einen Untertanenstand zu schaffen, der fremder Einmischung entzogen, dagegen der eigenen Herrschaft möglichst eng verbunden war.

Was den Austritt aus dem Hochstift anlangt, so scheint er noch den grössten Teil des 15. Jahrhunderts ohne sonderliche Schwierigkeit gewesen zu sein. Die Ehehaft von Emsing vom Jahre 1489[3]) sagt in der Beziehung: „Wenn jemand aus dem Gericht ziehen will, der soll vor zu einem Vogt oder Pfleger gehen und um Urlaub bitten, damit ihn der Pfleger des Aids und Pflicht uns getan ledig sagen und ein andern an sein statt aufnemen möge“. Einzige Forderung war nur, dass er „sein drei Recht vorstehe“.[4]) Er musste an drei Ehehaftrechten erscheinen, damit diejenigen, welche eine Forderung gegen ihn hatten, dieselbe einklagen konnten. Allein schon damals besassen die Pfleger erschwerte Ausführungsbestimmungen, denn schon im Jahre 1481 hatte Bischof Wilhelm strengen Befehl erteilt, keinen „ziehen zu lassen on unser wissen und willen“. „Wo einer urlaub begeren würde, den mügt ir vor uns weisen und dabei schreiben, wie sein und des den er an sein stat stellen will handel und vermugen sei“.[5]) Es waren also wirtschaftliche Gründe, die zu einer solchen Erschwerung führten, bald — allerdings nicht mehr vor dem Bauernkrieg — kamen religiöse dazu. Um die Erschwerung wirksamer zu machen und wohl auch aus finanziellen Gründen, wurde eine Nachsteuer[6]) eingeführt, die

---

[1]) Der Name kommt daher, dass alle Verspruchleute in eine Liste geschrieben wurden, aus der sie bei Lösung des Verhältnisses getilgt werden mussten.

[2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 34.

[3]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 65.

[4]) In anderen Akten heissen die drei Rechte „Nachrecht“.

[5]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 4v.

[6]) Zum erstenmal findet sich eine Nachsteuer erwähnt in dem Vertrage zwischen Eichstätt und Brandenburg 1551 (R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 14v); dann im Amt-Sextern von 1553; R. A. II M 5 Nr. 77 f. 271 ff. Offenbar wurde die Nachsteuer um 1550 eingeführt.

gewöhnlich 10% des aus dem Hochstift wandernden Vermögens betrug, soweit nicht Verträge mit den Nachbarfürsten Freiheit von der Steuer brachten.[1])

3. Kapitel.

Regierung und Verwaltung.

Der Bischof von Eichstätt als Landesfürst war in der Regierung seines Territoriums wenig behindert durch die Stände des Hochstifts. Wie es scheint, ist es im Hochstift Eichstätt nie zur Einberufung eines Landtages gekommen. Nur ein einziges Mal, als Johann von Eich eine grosse Reform des Gerichtswesens ausarbeitete, die jedoch Entwurf blieb, ist im 15. Jahrhundert neben dem „zeitlichen rat unsers capitels" auch von einer „verwilligung unser lantschaft" die Rede.[2])

Dagegen musste der Bischof seinem Domkapitel eine förmliche Mitregierung einräumen. Wie das Domkapitel seine Stellung im Hochstift auffasste, ergibt sich ganz klar aus einem Artikel, der in den Wahlkapitulationen der Eichstätter Bischöfe seit dem Jahre 1415 ständig wiederkehrt: Der Bischof soll allen Amtleuten des Stifts und den Räten und Bürgern der Städte befehlen, dass sie ihm und dem Kapitel als ihren rechten und eigenen Erbherrn zuschwören und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Kapitel allein gewärtig sein sollen.[3]) Dieser Stellung des Kapitels entsprechend durfte der Bischof ohne Einwilligung desselben weder Steuern oder Reisgeld noch andere Auflagen „von dem Lande, den Herrschaften des Stifts zu Eichstätt und besonders von den Armenleuten des Domkapitels" erheben, keine Schuld über 1000 fl für sich und das Stift machen und nicht über 200 fl an Geld ausleihen. Bei der Veranlagung von Steuern wirkte das Domkapitel, auch wenn seine eigenen Untertanen nicht mitbesteuert

[1]) Solche Verträge bestanden z. B. mit Brandenburg (R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 14v); mit Nürnberg 1602 (R. A. II M 3 Nr. 26 f. 62); mit Dinkelsbühl 1603 (Ebenda).

[2]) R. A. E. H. II M. 3 Nr. 21 f. 327.

[3]) „quod . . . praestent nobis et capitulo nostro tamquam veris et propriis dominis haereditariisque . . . . homagii seu fidelitatis juramentum." Wahlkapitulation Johanns von Heideck 1415. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 533 f. 7v. Jeder Pfleger musste beim Antritt seines Amtes den Dienstrevers in zweifacher Ausstellung übergeben, denn nicht nur der Bischof, sondern auch das Kapital erhielt ein Exemplar. R. A. E. H. II M 3 Nr. 37 f. 31.

wurden, was gewöhnlich Bedingung der Steuerverwilligung war, durch Abordnung einiger Kapitulare mit,[1]) und wie es scheint, übte es auch Kontrolle darüber, ob die bewilligten Steuergelder ordnungsgemäss — meist zur Tilgung gemachter Schulden — verwendet wurden.[2]) Ebenso ordnete das Kapitel zur jährlicheu Abrechnung des Bischofs mit seinen Kastnern und Amtleuten 2 Kapitulare ab, um sich über den Stand der Finanzen des Hochstifts zu unterrichten; zudem mussten 2 Kapitulare zu ständigen Räten auch in weltlichen Angelegenheiten ernannt werden.[3]) Das Domkapitel nahm Beschwerden der Untertanen gegen die bischöfliche Regierung aus dem ganzen Hochstift an und verlangte vom Bischof, dass dieselben in seinem Sinne verbeschieden würden.[4]) Besondere Fürsorge widmete das Kapitel der Integrität des Eichstätter Territoriums und dessen Ausbau. Darum verlangte es in den Wahlkapitulationen von den Bischöfen, dass sie einerseits ohne Kapitelskonsens kein liegendes Gut verpfänden, anderseits heimgefallene Lehen, die über 20 fl Rente ertragen, überhaupt nicht mehr austun sollten.[5]) Am schärfsten kommt diese Fürsorge zum Ausdruck in einer Bestimmung, die in die Verschreibung der Pfleger übergegangen ist, wonach ein Pfleger auch dann, wenn der Bischof gefangen und zum Schloss des betreffenden Pflegers geführt wird, um es demselben abzunötigen, das Schloss nicht preisgeben darf. War der Bischof längere Zeit vom Hochstift abwesend, so führten einige Kapitulare die Statthalterschaft.[6]) Die Domkapitelsrezessionalien, die im Kreisarchiv Nürnberg von 1484 ab erhalten sind, geben uns einen Begriff von dem weitgehenden Einfluss, den das Kapitel auf die Regierung des Hochstifts geübt hat.

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 5 f. 151 und f. 183.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 2 f. 401v. 1493 wurden von dem erhobenen Reisgeld 2000 fl „hinter ein capitel" erlegt.

[3]) Diese Forderung erstmals in der Wahlkapitulation Alberts von Hohenrechberg 1429; bald verschwindet sie wieder.

[4]) So 1517 von den Bürgern von Pleinfeld; 1521 und 1522 von verschiedenen Ämtern wegen Wildschaden. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 5 f. 106v; Nr. 6 f. 61 u. 111.

[5]) Obige Artikel sind der Wahlkapitulation des Bischofs Gabriel von Eyb, die sich unter den Hochstiftsurkunden im R. A. München befindet, entnommen. Dieselben finden sich zumeist schon in der Wahlkapitulation Johanns von Heideck 1415. Eine Bearbeitung der Eichstätter Wahlkapitulationen, die der bischöfliche Sekretär Ludwig Bruggaier in Eichstätt vorbereitet, wird den steigenden Einfluss des Kapitels im einzelnen klarlegen.

[6]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 46.

Als Organe der Zentralverwaltung dienten dem Bischof seine Räte. Es war ein ständiger Artikel der Wahlkapitulationen, dass die geistlichen Sachen des Bistums und die weltlichen Angelegenheiten des Hochstifts gesondert behandelt werden müssten, erstere „durch geistliche gelernte Leute", letztere „durch die geistlichen und laischen Räte."[1]) Als solche Räte in weltlichen Angelegenheiten fungierten in erster Linie die Hofbeamten des Bischofs[2]), der Hofmeister, der Kammermeister, der Küchenmeister, der Hauspfleger auf der Willibaldsburg, dann der Kanzler und nebenamtlich auch der Stadtrichter in Eichstätt und der Landvogt, der im Hauptamt die Verwaltung der sogenannten Landvogtei, des alten Eichstätter Amtes, führte und seinen Sitz auf der Willibaldsburg hatte. Dazu kamen, wie schon oben erwähnt, wenigstens zeitweilig 2 Domkapitulare, und als gelehrtes Element einige von den Inhabern der 8 Präbenden auf dem St. Willibaldschor. Hinsichtlich der letzteren hatte Johann III. von Eich von Papst Pius II. das ausschliessliche Besetzungsrecht sich bestätigen lassen zu dem ausgesprochnen Zweck, dieselben nur mit Graduierten der beiden Rechte oder der Theologie zu besetzen, um gelehrte Berater zur Seite zu haben[3]) Irgendwelche festere Organisation unter diesen weltlichen Räten lässt sich die längste Zeit des Mittelalters herauf nicht erkennen. Vielmehr beauftragte der Bischof jeweils einen oder mehrere derselben oder sogar auch andere Personen, die er seines Vertrauens würdigte, mit der Erledigung notwendiger Geschäfte. Das wurde aber anders am Ausgange des Mittelalters, an dem, wie allenthalben in den Territorien[4]), so auch im Hochstift Eichstätt die Inanspruchnahme der Zentralbehörden seitens der Untertanen eine ganz gewaltige Steigerung erfuhr. Es ist, als ob das Volk alles Vertrauen zu den Unterbeamten und deren Amtstätigkeit verloren hätte. Um die mannigfachen Ungelegenheiten zu vermeiden, die sich daraus ergaben, dass die Untertanen über den Kopf der Amtleute hinweg immer sofort an die bischöflichen Räte sich wendeten, und um

---

[1]) Wahlkapitulation Gabriels Art. 12.

[2]) Vgl. die Diensteide der Eichstätter Beamten; R. A. E. H. II M 3 Nr. 21.

[3]) Pastoralblatt 1854, S. 124.

[4]) Vgl. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. (Hist. Taschenbuch 6. Folge, Bd. VI, S. 309.)

zu einem geregelten Geschäftsgang zu gelangen, befahl Bischof Wilhelm in Jahre 1496 seinen Amtleuten, in ihren Aemtern zu verkünden, dass alles, was die Untertanen „ze handeln haben oder inen .... widerwärtigs zustünde“, zuerst vor sie zur Erledigung gebracht werden müsse und erst in zweiter Instanz „mit underrichtung der sach“ (durch die Amtleute) vor die bischöflichen Räte gezogen werden dürfe und zwar letzteres an drei bestimmten Tagen der Woche, Montag, Mittwoch nnd Samstag. Nur für unaufschiebbare Geschäfte und Beschwerden gegen die Beamten wurde eine Ausnahme gemacht. Die bischöflichen Räte erhielten Befehl, an den genannten drei Tagen von der Mittagszeit ab „unser armleut auszerichten“.[1])

So wenig auch die Hochstiftsuntertanen die Verordnung des Bischofs beachteten,[2]) so bedeutungsvoll erscheint sie doch für die Organisation der bischöflichen Zentralverwaltung. Dadurch, dass eine bestimmte Amtszeit festgesetzt und den Räten eine selbständige, von dem jedesmaligen Befehle des Bischofs unabhängige Amtsführung zugestanden wird, beginnt der bischöfliche Rat eigentlich erst zu einer Behörde im modernen Sinne sich umzugestalten, ungefähr um die gleiche Zeit, wo in Bayern eine Umwandlung des herzoglichen Hofrats in eine Behörde mit kollegialer Verfassung sich vollzieht.[3]) Freilich hat sich damit der Bischof als Landesfürst seines Rechtes zu unmittelbarem Eingreifen in die Geschäfte nicht begeben.

Was die Zuständigkeit des bischöflichen Rates betrifft, so erstreckte sich dieselbe so ziemlich auf alle Angelegenheiten, die zur Erledigung am bischöflichen Hofe einliefen, ohne dass eine strenge Scheidung zwischen den einzelnen Zweigen der Verwaltung durchgeführt gewesen wäre. Nur hinsichtlich der Finanzverwaltung bestand eine Ausnahme insofern, als deren ordentliche Geschäfte zwei eigenen Beamten zugewiesen waren, dem Kammermeister und dem Rentmeister, die aber im übrigen auch als bischöfliche Räte fungierten. Das Amt des Kammermeisters war das ältere. In erster Linie Hofbeamter, hatte er zu sorgen, dass der Hof mit allen Lebensbedürfnissen wohl versehen sei; desgleichen oblag ihm die Sold- und Lohnauszahlung an alle,

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 13r.

[2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 150.

[3]) Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Bd. I, S. 261.

die am bischöflichen Hofe beschäftigt waren, vom Hofmeister bis herab zu den Knechten am Bauhof; daneben aber liefen auch alle „Zins, Rent und Gült", welche die Finanzbeamten in den Aemtern abzuliefern hatten, in seiner Hand zusammen.[1] Für letzteren Zweck stand ihm der Rentmeister zur Seite.[2] Das Amt desselben ist jüngeren Datums und wohl erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden.[3] Sein Ursprung mag darauf zurückzuführen sein, dass mit der wachsenden Ausdehnung des Hochstifts die Einforderung und Einbringung der Gefälle und die Veranlagung der Steuern, bei der wir den Rentmeister beschäftigt sehen, eine häufigere und längere Abwesenheit vom Hofe erforderten, als es mit dem Hofamte des Kammermeisters verträglich war. Zugleich war dadurch, dass beide Beamte eine gesonderte Rechnung stellen mussten, eine Art Kontrolle gegeben.[4] Uebrigens scheint der unmittelbare Verkehr des Kammermeisters mit den Aemtern vorzugsweise auf die Landvogtei beschränkt worden zu sein,[5] deren Erträgnisse wohl in erster Linie und von alters her den Bedarf des bischöflichen Hof- und Haushaltes decken mussten. Eine Neuregelung der Finanzverwaltung trat im Hochstift Eichstätt verhältnismässig spät ein. Erst Marquard II. setzte 1651 an Stelle der Rentmeisterei die Hofkammer ein, welche dann 1681 vom Hofrat getrennt und neu organisiert wurde.[6]

Die Schreibgeschäfte am bischöflichen Hofe besorgte die Kanzlei, deren Personal aus dem Kanzler und einigen Schreibern bestand.[7] Die Verwaltung des Hochstifts vollzog sich im 15. Jahrhundert in steigendem Masse auf schriftlichem Wege. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben in den Aemtern musste genau Rechnung geführt werden,

---

[1]) Vgl. des Kammermeisters Eid. R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 32 f.

[2]) Des Rentmeisters Eid ebenda f. 34.

[3]) Vgl. auch Rosenthal I, S. 288 f. Die älteste (leider verlorene) Renteirechnung, welche nach einem Repertorium im Reichsarchiv (R. A. E. H. Nr. 89) das Willibaldsburgarchiv bewahrte, stammte aus dem Jahre 1425.

[4]) Dieser Gesichtspunkt war nach Rosenthal I, S. 289 massgebend bei Einführung der Rentmeister in Bayern.

[5]) Vgl. die Verschreibung des Landvogts von 1526 unter den Urkunden des R. A.

[6]) Neuburger Kollekt. Blatt 49. Jhrg. (1885) S. 51 Anm. 1.

[7]) Vgl. R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 ff. 46 f. u. 338.

welche die einzelnen Posten „stuckweise" verrechnete.[1]) Mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begann die Zeit, da die landesherrliche Regierung mehr und mehr in die verschiedensten Verhältnisse der Untertanen sich einmischte und dieselben ihrer Regelung unterstellte, was eine stets wachsende Zahl schriftlicher Verordnungen zeitigte. Die vielen Streitigkeiten mit den Nachbarfürsten hatten vielfache schriftliche Auseinandersetzungen zur Folge. Auch die Untertanen bedienten sich im Verkehr mit der Zentralbehörde, besonders für Beschwerden, nicht selten des schriftlichen Weges, wobei ihnen wohl die Gerichtsschreiber, Pfarrer oder sogar eine Art von Winkeladvokaten behilflich waren.[2]) Dazu kamen die zahlreichen Rechtsgeschäfte, die eine Ausstellung von Urkunden notwendig machten. Angesichts dessen waren der Kanzler und selbst die Kanzleischreiber wichtige Persönlichkeiten am bischöflichen Hofe. Der Kanzler musste sorgfältig Register führen über alle aus der Kanzlei ausgehenden Schuld-, Ewiggeld-, Leibgeding- und Lehenbriefe, er musste des Stifts Siegel, Briefe und Salbücher getreulich bewahren „als sein aigen leib", er musste teilnehmen bei der Rechnungsstellung der Amtleute, alle im Hochstift vorkommenden Fraischfälle ins Halsgerichtsbuch einschreiben, endlich auch das Memoriale des Bischofs führen und denselben aufmerksam machen auf das, was in „reten und auf tagen" vorzunehmen und zu betrachten sei.[3])

Ein weiterer Beamter der Zentralverwaltung, der hier genannt werden muss, war der Forstmeister,[4]) der oberste Beamte in Forstsachen. Der bischöfliche Waldbesitz war ein ungemein ausgedehnter und betrug sicher die Hälfte vom Areal des ganzen Hochstifts. Eine grosse Zahl von bischöflichen Förstern übte über diese Wälder die Aufsicht und verwaltete sie zusammen mit den übrigen Unter-

---

[1]) Nach dem schon erwähnten Repertorium über das Willibaldsburgarchiv begannen die dort aufbewahrten (jetzt verlorenen) laufenden Rechnungen anfangs des 15. Jahrhunderts. Am weitesten zurückreichen die des Stadtkastenamtes, nämlich bis 1400; dann kam Arberg-Ornbau bis 1404, Spalt u. Abenberg bis 1409, Hirschberg bis 1418, Sandsee bis 1424 etc.

[2]) Vgl. die Beschwerdeschriften der Gemeinde Preith gegen das Kloster St. Walburg an den Bischof: Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 178; 2 Gesuche eines Bauern von Haunsfeld und des Müllers zu Attenbrunn an den Bischof, in die Salbücher von Dollnstein eingelegt. R. A. E. H. II N 3 NNr. 171 u. 173.

[3]) Diensteid des Kanzlers R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 ff. 31 u. 73.

[4]) Sein Diensteid R. A. E. H. II M 3 Nr. 27.

behörden.[1]) Auch der Forstmeister scheint ursprünglich ein solcher Förster, oder doch nur eine Art Oberförster über den Pfünzer Forst und das Wittmes gewesen zu sein — hiervon erhielt er Forsthabern und hatte im „Geu“ eine Habersammlung[2]) —, aber im 15. Jahrhundert erstreckte sich seine Tätigkeit auf das ganze Hochstift. In den Fällen, in denen es sich um die finanzielle Ausbeutung der Wälder handelte, war er allerdings auf ein Zusammenwirken mit dem Kammermeister, bezw. dem Rentmeister angewiesen. Am Ende des Mittelalters war die Fürsorge für die Wälder, deren finanzielle Bedeutung man bereits zu schätzen wusste, und zwar nicht bloss für die herrschaftlichen, sondern auch für die der Gemeinden und der Untertanen eine überaus weitgehende, und gerade in diesem Zweige der Verwaltung wurde eine tiefgreifende Zentralisation durchgeführt, die auf mannigfachen Widerstand stiess. Im einzelnen wird davon an anderer Stelle zu handeln sein.

Das Eichstätter Territorium zerfiel am Ausgange des Mittelalters in 19 Aemter: Wahrberg = Herrieden, Arberg = Ornbau, Abenberg, Wernfels-Spalt, Sandsee, Thannhausen, Obermässing, Hirschberg, Berching, Greding mit Brunneck, Kipfenberg, Arnsberg, Nassenfels, Dollnstein, Mörnsheim, Raitenbuch, die Landvogtei und das Stadtrichteramt Eichstätt. Unter diesen Aemtern hatten Wahrberg und Hirschberg den Titel Oberämter, ersteres, weil sein Bezirk in acht Unter-Aemter eingeteilt war, in denen je ein Amtsknecht seinen Sitz hatte, nämlich Herrieden, Aurach, Grossenried, Heuberg, Dombühl, Binzwang, Neunstetten und Lehrberg, letzteres, weil ihm das Richteramt Greding und das Propstamt Berching untergeordnet waren. Als Beamte fungierten regelmässig in jedem Amt ein Pfleger, ein Kastner und ein oder mehrere Amtsknechte. Der Pfleger von Wahrberg hatte den Titel Obervogt, unter ihm standen die Untervögte zu Aurach und Herrieden. Der erste Beamte zu Thannhausen, Raitenbuch, Brunneck und Arnsberg hiess Vogt, ohne dass sein Amt irgendwie von dem des Pflegers verschieden gewesen wäre. Keinen Kastner gab es zu Thannhausen, wo der Vogt auch die Stelle des Kastners versah, zu Brunneck und zu Raitenbuch, dessen

---

[1]) Über den Waldbesitz des Bischofs und über die Förster vgl. die Holzbeschreibungen des oberen und unteren Stifts von 1560 u. 1540. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII NNr. 580 u. 581.

[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 24.

Gefälle der Kastner zu Eichstätt neben denen der Landvogtei und des Stadtrichteramtes vereinnahmte. Das Amt Greding hatte an Ort und Stelle nur einen Richter, Berching einen Propst, da auch der Pfleger und Kastner zu Hirschberg zuständig waren.

So stellt sich die Organisation der Eichstätter Aemter am Ausgange des Mittelalters dar. Sie hat in der Folgezeit manche Aenderung erfahren, deren Darstellung jedoch nicht im Rahmen dieser Arbeit liegt. Wohl aber interessiert uns hier, wie sie selbst geworden ist.

Bei Beantwortung dieser Frage weist uns die Geschichte des Hochstifts, auch wenn wir die organisatorischen Akte, durch die jene Aemter ins Leben gerufen wurden, nicht kennen, einen zuverlässigen Weg.

Der Heimfall der Stiftsvogtei an den Bischof durch die Hirschberger Erbschaft und die grosse Erweiterung des bischöflichen Machtbereiches infolge eben jener Erbschaft und der anderen bedeutenden Erwerbungen am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts stellten die bischöfliche Regierung vor eine Fülle neuer Aufgaben, für deren Lösung der alte bischöfliche Beamtenapparat völlig unzureichend war. Da machte man nun die eben gewonnenen Burgen und Schlösser, wie Wahrberg, Wernfels, Abenberg, Sandsee, Nassenfels, Hirschberg, Kipfenberg, zu Amtsmittelpunkten für ihre Umgebung und setzte dorthin einen bischöflichen Vogt — seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Pfleger genannt —, der mit einigen Hilfsorganen (den Amtsknechten, Amtmännern) für den Schutz der Untertanen zu sorgen, die spärlichen Angaben der Verwaltung zu erledigen und wohl auch das Gericht zu besetzen hatte,[1]) soweit diese letztere Aufgabe nicht der Schultheiss erledigte.[2]) Eigene Finanzbeamte gab

---

[1]) So wird zu Nassenfels 1349 ein „Vogt oder Richter genannt (Neub. Koll. Bl. 48. Jhrg. (1884) S. 124). Vgl. ebendort die Notizen über die ältesten Nassenfelser Beamten.

[2]) Die älteren bischöflichen Wahlkapitulationen zählen die Hochstiftsbeamten mit der Formel auf: Advocati, castellani, sculteti et officiati aliique quicunque. So 1415 die Johanns von Heideck.

Das Wort Schultheiss ist mir ausser den Kapitulationen in den Akten nie begegnet. Der Schultheiss ist dasselbe wie im 15. Jahrhundert der Richter.

es, wie es scheint, in den Aemtern nicht;[1]) aber schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts werden granatores, Kastner, erwähnt.[2])

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war die Auffassung, dass Pfleger und Kastner in jedes Amt gehörten, bei der bischöflichen Regierung so festgewurzelt, dass man beide Aemter in den neu gewonnenen Gebieten Dollnstein, Obermässing und Arnsberg einrichten zu müssen glaubte, obwohl sich bald herausstellte, dass die dadurch nötigen Aufwendungen nicht im Vergleich standen zu den Erträgnissen dieser Aemter, so dass man zur Zusammenlegung schritt. Der Kastner hatte seinen Sitz zur Bequemlichkeit der pflichtigen Untertanen nicht notwendig auf den Burgen, wo der Pfleger sass, sondern in den grösseren ummauerten Orten, so für das Amt Wahrberg in Herrieden, für das Amt Wernfels-Spalt in Spalt.

Ein Hilfsorgan für Pfleger und Kastner war der Amtsknecht, gewöhnlich Amtmann, auch Fronbot, Büttel,[3]) lateinisch praeco[4]) genannt. Er hatte Botendienste zu tun, Ladungen zu überbringen und bei der Exekution von Urteilen, bei Pfändungen und dgl. mitzuwirken. Es gab in manchen Aemtern mehrere solcher Amtsknechte, so im Amt Wahrberg, wie schon oben erwähnt, deren acht, im Amt Arberg drei: zu Arberg, Ornbau und Lellenfeld.

Was nun die Amtsbefugnisse des Pflegers und des Kastners betrifft, deren Kenntnis für die Beurteilung der Zustände des Hochstifts und der Lage der Bevölkerung von grosser Wichtigkeit ist, da uns hier das Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen in konkreter Wirklichkeit entgegentritt, so erhalten wir darüber guten Aufschluss in 3 Amtsordnungen: die erste aus den Anfängen Johann III. von Eich (1445 oder 1446),[5]) die zweite aus der Zeit

---

[1]) Es dürfte das daraus zu schliessen sein, dass bei der Aufzählung der Beamten in den Wahlkapitulationen noch bei Gabriel von Eyb der Kastner nicht erwähnt wird, obwohl sein Amt längst bestand, sicher aus dem Grund, weil bei der erstmaligen Zusammenstellung, die man stereotyp beibehielt, das Kastenamt noch nicht eingerichtet war.

[2]) R. A. Eichst. Lehenbücher Nr. 1 f. 18 (granator in Arberg), f. 27 (Ramungus granator de Pleinvelt).

[3]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123.

[4]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143.

[5]) Im Spalter Stadtbuch Nr. I f. 93r f.

Wilhelms von Reichenau[1]) und die dritte aus dem Jahre 1553.[2])

Eine strenge Scheidung zwischen den Befugnissen der beiden Beamten war nicht gegeben. Die ständigen, im Salbuch aufgezeichneten Abgaben der Untertanen allerdings, die Gült, vereinnahmte und verrechnete der Kastner allein, während der Pfleger vorzüglich die Beschützung und Beschirmung seines Amtsbezirkes zu üben hatte. Alle anderen Aufgaben sollten beide nach Möglichkeit gemeinsam ausführen, wobei freilich dem Pfleger zumeist der Vorrang gebührt, während der Kastner mehr die fast überall mitberührten finanziellen Interessen zu wahren hat. Pfleger und Kastner haben vor allem zu wachen und zu sorgen, dass dem Bischofe nichts an seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten weder von den Untertanen noch von den Nachbarfürsten entzogen und dass keine Neuerungen eingeführt werden, die seine Rechte schmälern könnten. Jährlich müssen sie mit dem Forstmeister wenigstens einmal die bischöflichen Hölzer bereiten und nach den Marksteinen sehen, sie müssen Sorge tragen, dass hinsichtlich der bischöflichen Weiher und Schäfereien alles wohl bestellt sei und dass die zum Amt gehörigen Wiesen rechtzeitig und zu guten Preisen verpachtet werden. Ferner haben sie die Güter, auf denen dem Bischof die Grundherrschaft zusteht, gemeinschaftlich zu besetzen und zu entsetzen und darauf zu achten, dass alle diese Güter in gutem Stand gehalten und nicht etwa mehrere derselben mit einander vermischt werden, oder dass gar ein Gut lange Zeit öde liege. Eine Hauptaufgabe der Beamten und zugleich eine der ältesten ist die Gewerbepolizei. Alle im Handel und Verkehr gebrauchten Masse und Gewichte sollen der Pfleger und der Kastner öfters im Jahr prüfen und solche, bei denen falsche Masse und Gewichte gefunden werden, strenge bestrafen. Sie müssen in den Orten, in denen Brot, Fleisch, Wein und Bier verkauft werden, einige Männer aufstellen, welche diese „feilen Sachen“ beschauen, auf ihre Unverfälschtheit prüfen und nach ihrem Werte den Verkaufspreis festsetzen, und sie sollen auch wachsam darüber sein, dass die aufgestellten Satz- und Schätzleute ihren Verpflichtungen nachkommen.

[1]) Im Diensteidbuch, R. A. E. H. II M 3 Nr. 27.

[2]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 271 ff. Dieselbe wird mit Nr. 3 bezeichnet, so dass wir in den drei Ordnungen auch die drei ältesten derartigen im Hochstift vor uns haben.

Am Ende des 15. Jahrhunderts mehren sich die Aufgaben der beiden Beamten und es wird auch strenger auf deren Erfüllung gesehen. Der angestrebte Abschluss des Hochstifts gegenüber den Nachbargebieten und der mit Energie durchgeführte Versuch, alle, die auf Hochstiftsgebiet weilen, wenigstens für die Zeit ihres Aufenthaltes daselbst der bischöflichen Machtsphäre zu unterwerfen, um alle Anlässe zu fremder Einmischung zu beseitigen, erfordern grosse Umsicht und Wachsamkeit. Auf die Fremden und die Dienstboten muss geachtet werden, um sie rechtzeitig zu verpflichten oder wenigstens Bürgschaft zu erhalten. Der Güterverkehr der Untertanen unter sich und mit den Untertanen anderer Herren muss genau überwacht werden, damit nichts der Lehenschaft, Vogtei und Obrigkeit des Bischofs entzogen würde. Dazu greift jetzt am Ausgange des Mittelalters die wirtschaftliche Fürsorge des Landesherrn für sein Territorium mächtig um sich. Der Kampf gegen Fürkäufer und Juden und die Ausführung der Wald und Wasser betreffenden bischöflichen Verordnungen gibt den Beamten reichliche Beschäftigung.

Nach all diesen Richtungen hin, zur Wahrung der bischöflichen Rechte, zur Ausführung der bischöflichen Mandate und für alle im Interesse der Ordnung, des Friedens, der Sicherheit, der gewerblichen Ehrlichkeit und des wirtschaftlichen Gedeihens nötigen Anordnungen ist der Pfleger mit Befehlsgewalt ausgestattet, er hat nach der Sprache der Akten „Gebot und Verbot". Dabei zeigt sich ein Streben, möglichst hohe Strafsätze für die Uebertretung festzusetzen. Es galt zwar als Regel, dass diese Strafsätze nach den gemäss altem Gerichtsgebrauch für Uebertretungen ähnlicher Art üblichen Strafen bemessen werden sollten.[1]) Aber wie wenig man sich daran hielt, das zeigen klar die Verhandlungen, die bei der Erneuerung der Mörnsheimer Ehehaftsordnung im Jahre 1567 geführt wurden.[2]) Bischof Martin forderte die Beamten auf, ihre Bedenken vorzubringen und Vorschläge zu machen. Diese betreffen lediglich die Erhöhung der Strafsätze, und es zeigt sich dabei, dass man sich schon längst nicht mehr an die althergebrachten Sätze gehalten hatte. Es ist über-

[1]) „Item um alle gebot die rechtlich und redlich sein, die ein pfleger ton mag, die sol man pieten nach den gerichtsfellen, nachdem und die sach gross u. klein sein." So die Ordnung im Spalter Stadtbuch Nr. I.

[2]) R. A. E. H. Nr. 130 1/3.

haupt zwischen der Mitte des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts das aussergerichtliche Buss- und Strafsystem in einer Weise umgestaltet worden, die nicht durchweg als eine berechtigte Neugestaltung betrachtet werden kann, sondern stark von finanziellen Rücksichten beeinflusst war. Die beiden Ordnungen von 1445 und 1553 bedeuten Marksteine in dieser Entwicklung. In der ersteren heisst es bezüglich der durch Verletzung von Gebot und Verbot verwirkten Strafen: „die über fünf Pfd. sein, die sullen meinem herrn werden, was aber unter fünf Pfd. weren, die sullen einem pfleger zusten". Im Amtsextern von 1553 ist die Grenze dagegen 20 fl. Was unter 20 fl geboten wird, davon gehört der Strafanfall zu einem Drittel dem Pfleger, zu zwei Dritteilen dem Bischof; was 20 fl und darüber ist, gehört dem Bischof allein.[1])

Diese Umwandlung war vor dem Bauernkrieg schon in vollem Gang, vielleicht schon ziemlich abgeschlossen. Auf die Belastung von Gütern, über welche dem Bischof die Grundherrschaft oder auch nur die Vogtei zustand, mit Zinsen ohne bischöfliche Bewilligung setzte Gabriel von Eyb 1500 eine Strafe von 30 fl,[2]) auf Unterlassung oder Verweigerung der Verfolgung von Verbrechern standen seit Wilhelm von Reichenau 1490 15 fl Strafe;[3]) Strafsätze von 10 fl sind schon unter der Regierung der beiden Bischöfe keine Seltenheit;[4]) die meisten freilich bewegen sich zwischen 1 und 5 fl.

Es war namentlich eine missliche Sache, dass die Pfleger an den Strafgeldern wegen ihres Anteils persönlich interessiert waren, denn es bestand die Gefahr, dass sie ihre Gebots- und Verbotsgewalt im eigenen Interesse missbrauchen würden. Es wirft kein gutes Licht auf die Gepflogenheiten der Beamten, dass in den Amtsextern von 1553 die 2 Bestimmungen aufgenommen werden mussten, die Pfleger dürften in ihren Geboten für sich selbst „kein besonder Bot- noch Strafgeld" setzen und sie müssten auch

[1]) Zur Beurteilung solcher Strafsätze bedenke man, dass nach einer Rechnung des Klosters St. Walburg 1507/08 4 ungarische Ochsen 28 fl, 6 Waidrinder 14 fl, 3 Melkkühe 9 fl kosteten.

[2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 20. [3]) Ebenda f. 7.

[4]) Diese Strafe war gesetzt 1489 auf Nichtbeachtung des bischöflichen Gebotes, dass jeder Untertan jährlich 12 junge Bäumchen zu pflanzen habe (R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 3); ebenso auf Uebermass bei Hochzeiten 1499 (Ebenda f. 18 v). Auf Uebermass des Aufwandes bei Kindstaufen standen 6 fl Strafe, bei Begräbnissen schon 1483 20 fl (Ebenda f. 2 r).

ihrerseits auf ihren Anteil verzichten, wenn der Bischof Gnade walten lasse.[1]) Für die bischöfliche Kasse waren sie weniger besorgt, wenn sie nur auf die eigene Rechnung kamen. Das Domkapitel klagt im Jahre 1517 darüber, dass grosse Leichtfertigkeit hinsichtlich der Gebote herrsche, indem die Amtleute dieselben „je um gab und gelts willen" übertreten liessen.[2])

Es hat überhaupt jahrhundertelanger Bemühungen der Bischöfe bedurft, um ihre Amtleute zu Beamten zu erziehen. Der Rechtsstellung nach waren sie das allerdings schon im ganzen 15. Jahrhundert. Es gab im Hochstift keine belehnten erblichen Inhaber der Aemter. Das Domkapitel hat scharf darüber gewacht, dass der Bischof in Geldverlegenheiten die Aemter nicht verpfändete. Der Bischof konnte seinen Beamten jederzeit den Dienst künden, wenn sie ihm zur Amtsverwesung nimmer geeignet schienen; umgekehrt konnte aber auch der Beamte nach ordnungsmässiger Rechnungsstellung und Uebergabe aller Amtssachen freiwillig aus dem Amte scheiden.[3]) Der Kastner hatte bei seinem Amtsantritt eine Bürgschaft zu stellen, damit der Bischof bei ungetreuer Amtsverwaltung desselben vor Schaden gesichert war. Es fehlt nicht an Beispielen, in denen es wirklich zu einem Rückgriff auf die Bürgen gekommen ist.[4]) Ihren Gerichtsstand hatten die Beamten vor dem bischöflichen Hofgericht. Allein die äussere Rechtsstellung gewährleistete noch nicht die uneigennützige Erfüllung der Beamtenpflichten sowohl gegenüber dem Landesherrn als gegenüber den Untertanen.

Der Persönlichkeit nach entstammten die Pfleger seit dem Ausgang des Mittelalters fast durchweg dem niederen Adel.[5]) Wie dieser 1477 das Privileg der Alleinherrschaft im Domkapitel erhielt, so sorgten die Kapitulare in den Wahlkapitulationen auch dafür, dass wenigstens die vornehmsten Amtssitze dem Adel reserviert wurden. Darum begegnen als Pfleger immer wieder die Eyb, die Seckendorf, die Crailsheim, die Ehenheim, die Schaumberg, die Wirsberg, die Leonrod u. s. w. Die Bildung dieser Pfleger

---

[1]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 286v.
[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 5 f. 108.
[3]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 274.
[4]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 263v.
[5]) Vgl. die Pflegerreihe für das Amt Nassenfels: Neub. Koll. 49. Jhrg. (1885), S. 72 ff. Für Dollnstein, 29. Jahresbericht des hist. Vereins für Mittelfranken (1861) S. 87.

war wohl zumeist auf die Kenntnis des Waffenhandwerkes beschränkt, wenn nicht ein ursprünglich zum geistlichen Stand bestimmter junger Adeliger nach vollendeten Studien zur weltlichen Laufbahn zurückkehrte, wie jener Kaspar von Eyb, der Bruder des Bischofs Gabriel, der um 1500 Pfleger zu Arberg war[1]).

Die Kastner waren fast immer bürgerlicher Abkunft.[2]) Es erforderte ihr Amt wenigstens eine Art Halbbildung, ohne die sie dem ihnen obliegenden Rechnungswesen nicht gewachsen gewesen wären. In der Tat finden wir denn auch bei einem Kastner von Sandsee unter seinem Inventar „seine Bücher" genannt.[3])

Es ist hier der Ort, nach der Darstellung der landesherrlichen Beamtenorganisation kurz die Organisation der Verwaltung der grösseren landsässigen Herrschaften im Hochstift zur Anschauung zu bringen.

Das Domkapitel erledigte unter dem Vorsitze des Dekans in wöchentlich einmaliger Sitzung die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Alle 2 Jahre[4]) wurde einer von den Kapitularen zum Pfleger gewählt, dessen Aufgabe hauptsächlich darin bestand, in den Zehent zu reiten und denselben zu verkaufen und die jährlichen Ehehaftsgerichte zu Wolferstadt, Unterstall, Höbing, Eurwang, Rieshofen und Wachenzell abzuhalten.[5]) Als Zentralfinanzbeamter fungierte der Obleier, in dessen Hand die gemeinsamen Einkünfte des Kapitels zusammenflossen. Sie wurden jährlich nach Abzug der gemeinsamen Auslagen unter die Kapitulare verteilt. Kastner hatte das Domkapitel zu Eichstätt, Wemding, Weissenburg, Nürnberg, Greding, Berching und Spalt.[6]) Amtsknechte werden genannt in Unterstall, Wachenzell und Höbing,[7]) zu Wolferstadt ein Vogt,[8]) zu Höbing ein Richter, der neben der

---

[1]) 44. Jahresbericht des hist. Vereins für Mittelfranken (1866) S. 86.

[2]) Vgl. die Liste der Kastner von Nassenfels bei Rieder, Neub. Koll. 49. Jhrg. (1885) S. 105 ff.

[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 263 v. Da die Bücher unter den Stücken verzeichnet sind, die ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Amt verbleiben sollen, so sind darunter sicherlich nicht Salbücher oder dergl. amtliche Bücher gemeint, da diese in der Kanzlei zu Eichstätt abgeliefert werden mussten.

[4]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 6 f. 97.

[5]) R. A. Eichst. Domk. II O 1 Nr. 59 f. 11.

[6]) Nach der ältesten vorhandenen Obleiamtsrechnung vom Jahre 1580, Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. II Nr. 1. Auch schon in älteren Rezessionalien genannt.

[7]) R. A. Eichst. Domk. II O Nr. 59 f. 11. [8]) Ebenda.

gerichtlichen Tätigkeit auch in der Verwaltung verwendet wurde. Nach den Kapitelsrezessionalien war die Regierung des Domkapitels eine sehr energische, die vor allem keinen Widerspruch von den Hintersassen ertrug. Im Jahre 1520 beschlossen die Kapitulare, die alte „Keuchen" wieder aufrichten zu lassen, um die Ungehorsamen durch Einkerkerung gefügig machen zu können.[1])

Die Aebtissin von St. Walburg führte die Geschäfte mit einer Kastnerin und einem Richter; dazu kamen Amtmänner (Amtsknechte) in den Dörfern, so in Böhmfeld.[2]) Die Rechnungsführung der Kastnerin war eine äusserst sorgfältige. 3 Jahresrechnungen für die Wirtschaftsjahre (Michaeli bis wieder Michaeli) 1507/08, 1510/11 und 1511/12, angefertigt in den Jahren 1510, 1515 und 1518 sind uns erhalten,[3]) die durch ihre bis ins Kleinste gehenden Aufzeichnungen wertvolles wirtschaftsgeschichtliches Material enthalten. Das Verhältnis zu den Hintersassen war im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ein äusserst gespanntes, namentlich mit der Gemeinde Preith, mit der es wegen der Scharwerk von 1511 ab fortgesetzte Differenzen gab. Die Vierer und andere Gemeindemitglieder wanderten wiederholt ins Gefängnis, und in einer Supplik an den Bischof spricht die Gemeinde die Befürchtung aus, man werde sie „stocken, blocken und dazu nit wissen wir wie hoch strafen". Von der Gefängnisstrafe scheint die Aebtissin ziemlich reichen Gebrauch gemacht zu haben.[4])

Aehnlicher Organe wie das Kloster St. Walburg — Amtmann und Richter — bedienten sich die anderen Gerichtsherrschaften im Hochstift: die Chorherren zu Herrieden und zu Spalt (St. Emmeran und St. Nikolaus), das Kloster Rebdorf, das Kloster Plankstetten, die Prediger zu Eichstätt.

Den Schluss dieses Kapitels über die Beamtenorganisation im Hochstift soll eine kurze Skizzierung der Verwaltungsorgane in den Gemeinden, den Städten, Märkten und Dörfern bilden. Diese Organe waren allerdings zum

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 11^{v}.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII, Nr. 108.

[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 223.

[4]) Interessant wären in dieser Beziehung eine Reihe von Urfehden gefangener Hintersassen, die sich nach einem Repertorium des R. A. im Klosterarchiv befinden. Darunter auch ein Akt: Urphed u. Gefängnisstrafen der Böhmfelder Untertanen 1422 bis 1576: R. A. Kloster St. Walburg Nr. 26.

grössten Teile nicht herrschaftliche Beamte, aber sie standen doch vielfach in Abhängigkeit von der Herrschaft. Nur in den Städten und Märkten (ob in allen, ist fraglich) gab es einen unmittelbar bischöflichen Beamten: in Eichstätt war dies der Stadtrichter, in Berching der Propst, in Herrieden, Ornbau, Spalt und Pleinfeld der Vogt oder Stadtvogt.[1]) Diese Beamten hatten die Rechte des Bischofs in den Städten zu wahren; dazu oblag ihnen die Gewerbepolizei.[2]) Wie tiefgreifend ihr Einfluss war, ergibt sich aus der Amtsanweisung des Stadtrichters zu Eichstätt, worin bestimmt ist, dass in der Stadt kein Gebot oder Verbot erlassen und auch kein Bürger aufgenommen oder ledig gezählt werden dürfe ohne des Stadtrichters Wissen und Willen.[3]) Die bischöflichen Städte mit Einschluss der Hauptstadt standen überhaupt in der grössten Abhängigkeit vom Bischof und seinen Beamten.

Das eigentliche Organ der Stadtverwaltung war der Rat. Es gab einen doppelten Rat, einen inneren und einen äusseren; der erstere bestand aus 12, der letztere in Eichstätt aus 24, in den anderen Städten, wie es scheint, in der Regel auch wieder aus 12 Mitgliedern. In den Märkten gab es nur ein Ratskollegium. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag beim innern Rat. Der äussere Rat war dagegen mehr ein beratendes und kontrollierendes Organ und vorzüglich auch dazu berufen, die Rechte der Gemeinde zu vertreten und zu wahren. So sehen wir ihn denn auch gelegentlich zusammen mit der Gemeinde in einer gegensätzlichen Stellung zum innern Rat.[4])

An der Spitze des Rates stand der Bürgermeister. Er leitete die Ratsgeschäfte und sorgte für die Vollziehung der Anordnungen und Beschlüsse. Wo mehrere Bürgermeister aufgestellt wurden, wie in Eichstätt,[5]) lösten sie sich in der Leitung der Geschäfte halbjährlich oder vierteljährlich ab. In Herrieden begegnet um 1510 (offenbar neben einem innern) ein äusserer Bürgermeister.[6])

---

[1]) Vermutlich ist der Richter zu Greding mit diesen Beamten auf eine Stufe zu stellen.

[2]) Vgl. die Amtsanweisung des Stadtrichters und des Propstes zu Berching (R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 24 u. f. 53); die des Stadtvogts zu Herrieden (R. A. E. H. II N 2 Nr. 134 f. 32).

[3]) Das letztere ist auch für Herrieden bezeugt: R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 6.

[4]) R. A. Amt Greding Fasc. 5.

[5]) J. Sax, S. 369.

[6]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 239.

Als Organe der städtischen Finanzverwaltung dienten in den Hochstiftsstädten seit Johann III. von Eich die Steuermeister, welche nicht nur die Steuern, sondern „alle der stat nutzung und zufalle" zu erheben und auf Befehl des Bürgermeisters die Ausgaben zu betätigen hatten. Es gab deren 3; davon wählten der innere und der äussere Rat und die Gemeinde je einen. War der von der Gemeinde gewählte dem Rat nicht angenehm, so hatte dieselbe einen anderen zu wählen. Zu der jährlichen Rechnungsablage der Steuermeister entsandte jeder der genannten 3 Faktoren 4 Männer.[1])

Der innere und der äussere Rat selbst wurden vom Bischof oder durch die von ihm damit betrauten Beamten unmittelbar eingesetzt und jährlich erneuert, wobei allerdings zumeist die alten Ratsherrn wieder im Amte blieben. Eine Mitwirkung der Gemeinde hatte dabei in der Regel nicht statt;[2]) nur in Herrieden setzten nach einem alten Vertrag zwischen Bischof und Propst vom Jahre 1386 die Bürger ihren Rat ein[3]) und in Beilngries erklärten es die Bürger um 1447 als ihr Recht, dass der Pfleger zur Ratssetzung mindestens 3 Bürger beiziehen solle „und davon in anleistung nemen, welch zu dem rat tugenlichen sind".[4])

Bei der Einsetzung der Satz- und Schätzleute über Wein, Bier, Brot und Fleisch, der Eicher, der Schafschauer, Schweineschauer u. s. w. war die Mitwirkung des Rats und der Gemeinde in den verschiedenen Städten und Märkten eine verschiedene.

Die Gemeindevorsteher auf dem Lande, wo zuweilen auch 2 Weiler eine Gemeinde bildeten, hatten verschiedene Namen: sie werden in Pettenhofen[5]) und Neunstetten[6]) Dorfmeister genannt, in Enkering und Berletzhausen Gemeiner;[7]) aber der weitaus gebräuchlichste Name ist Vierer, der im 17. Jahrhundert umgewandelt wird in

---

[1]) R. A. Greding Eichst. Amt Fasc. 5; die Steuererhebung zu Beilngries 1498 geschah durch 6 Bürger, von denen je 2 vom innern und äussern Rat und der Gemeinde gewählt wurden. R. A., Amt Hirschberg Fasc. 20.

[2]) In den Ordnungen für Greding und Spalt heisst es einfach, dass „der inner und ausser rat durch uns (den Bischof) oder unsern gewalt bei in gesetzt wirt". In Eichstätt wird die Ratssetzung mehrfach direkt am bischöflichen Hofe vorgenommen. R. A. E. H. II M 3 Nr. 21.

[3]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 10.

[4]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 190.

[5]) Neub. Koll. 51. Jhrg. (1887) S. 130.

[6]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 23.

[7]) R. A. E. H. Nr. 221 b.

Führer. Es findet sich allerdings schon am Ausgange des Mittelalters nicht überall mehr die im Namen ausgedrückte Vierzahl. So wurden nach der Ehehaftsordnung von Höbing für die drei Dörfer Grosshöbing, Kleinhöbing und Schutzendorf je zwei Vierer bestellt.[1]) Der Einfluss der Gemeinde auf die Wahl der Vierer ist nicht an allen Orten der gleiche. Im ganzen Amt Brunneck geschah die Wahl der Vierer durch die Gemeinden. In der Ehehaft von Emsing, dem Gerichtsort dieses Amtes, aus dem Jahre 1489 heisst es: „Es ist unser Meinung, dass die von Emsing und alle Dörfer und Weiler desselben Gerichts die Gerechtigkeit haben, wann sie Vierer setzen, dass ihnen niemand einreden soll".[2]) Das gleiche Recht galt für Seuversholz[3]) und für die Orte des Amtes Raitenbuch: Raitenbuch, Gersdorf, Hohenberg und Gereut.[4]) Die Gewählten mussten jedoch vor den bischötlichen Beamten ihren Amtseid leisten. Schon dies und ferner der Umstand, dass nach einer der Ehehaftsordnung von Emsing zugefügten Bestimmung die Wahl der Vierer an der Ehehaft geschehen musste, öffnete dem Einfluss der Beamten Tor und Türe. Auf einen grossen Einfluss des Pflegers bei der Wahl der Vierer im Amt Kipfenberg müssen wir schliessen aus dem Bericht eines Pflegers um die Mitte des 15. Jahrhunderts an den Bischof: „Ich nehme die Vierer nicht allein aus den Euern und die nicht Ew. Gnaden sind, schwören den Eid mir auch von Ew. Gnaden wegen".[5]) Die Wahl der Vierer in den Domkapitelschen Orten war in starker Abhängigkeit vom Domkapitelschen Pfleger.[6]) Ein Beispiel der grössten Unselbständigkeit einer Gemeinde bei der Wahl der Vierer und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bietet Gundelsheim im Amt Sandsee, von dem im Salbuch von 1572 bemerkt wird: „Die Amtleute von Sandsee setzen Vierer und verrichten alles, so der Gemein in und ausser des Dorfs gebührt".[7]) Dieser weitgehende Einfluss der bischöflichen Herrschaft scheint im ganzen Amt Sandsee die Regel gewesen zu sein. Auch in Pleinfeld selbst setzte der Pfleger nach der Ehehaftsordnung von 1512 noch

---

[1]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234 f. 27.
[2]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 68.
[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 144 1/3.
[4]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 51 v f.
[5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 47.
[6]) Vgl. die Ehehaften von Höbing u. Euerwang.
[7]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 90 f. 262.

Vierer, obwohl es ein Markt geworden war und Bürgermeister und Rat besass. Als Aufgabe dieser Vierer wird angegeben, die Tore in ihrem Viertel auf und zuzuschliessen und nach Oeffnung und Schliessung derselben die Schlüssel dem Vogt oder, wenn ein solcher nicht da wäre, einem Bürgermeister zu übergeben.

Die Vierer waren vor allem Wirtschaftsbeamte. Alles, was die gemeinen Nutzungen einer Dorfschaft betraf, also Wald, Wasser und Weide, unterlag ihrer Beaufsichtigung und Regelung, letztere freilich nur in dem engeren oder weiteren Spielraum, den ihnen die Herrschaft gewährte. Sodann oblag ihnen die Sorge für die Sicherheit der Gemeinden und für die gute Instandhaltung der Gemeindewege und die Leitung aller im Interesse der Gemeinden notwendigen Arbeiten. Die Ehehaft von Emsing 1489 drückt das alles ganz allgemein so aus: „Was die Vierer sehen, das des Dorfs Nutz und Notdurft ist, das sollen sie nach dem Besten fürnehmen und mit Verboten handhaben ohne allermeniglich Einrede . . . und wo sie der Dörfer und Weiler Schaden sehen, dass sie das auch nach ihrer Warnung wenden sollen“.[1]) Die Vierer verwalteten ferner die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

Sie waren aber auch die Repräsentanten der Gemeinde und die Vertreter ihrer Rechte sowohl gegenüber der Herrschaft als gegenüber den Nachbargemeinden. Als die Gemeinde von Preith mit dem Kloster St. Walburg in Streit geriet,[2]) da waren es die Vierer, welche im Namen der Gemeinde denselben durchfochten und infolgedessen auch am meisten von der Aebtissin zu leiden hatten.

Uebrigens waren die Vierer in ihrer Tätigkeit vielfach an die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindemitglieder gebunden. So war in den Domkapitelschen Dörfern bestimmt, dass die Vierer, „was jedes Dorfes Bruch und Mangel sei“, an die Gemeinde gelangen lassen und das, was diese derhalben mit ihnen „zu Rat“ würde, ausführen müssten.[3]) Nach der Dorfordnung von Lehrberg 1559[4]) sollten die Vierer das, was sie in Sachen, welche die Nutzung und Rechte der Gemeinde betreffen, handeln wollten,

---

[1]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 68.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 178.

[3]) Vgl. die Ehehaft von Höbing, ebenso die von Euerwang. R. A. E. H. II N 5 Nr. 234 f. 27 u. f. 47.

[4]) Brems Coll. I, 881.

mit Rat und Wissen des mehreren Teils der Gemeinde vollführen; andernfalls war es ungültig. In solchen Fällen war also eine Gemeindeversammlung zu berufen.

Konkurrenz machten den Vierern auch die Meier, welche sich von der Zeit her, da sie herrschaftliche Beamte gewesen waren, noch eine Reihe von Befugnissen bewahrt hatten, die denen der Vierer fast gleichkamen. So hatte der Meier zu Buxheim und ebenso der zu Eitensheim „mit merer menig vollen gewalt zu bieten und verpieten was des dorfs notturft ist zu dorf und zu veld“.[1]) Die Ehehaft von Schernfeld von 1525 bestimmt: „Es ist Recht, wollten die von Schernfeld in dem Dorf ein Pot (Gebot) tun, das Pot soll geschehen mit einem Meier; wollt aber ein Meier Pot tun, das soll er tun mit der meisten Menig, wollten aber die von Schernfeld kein Pot tun mit dem Meier, so ist Recht, so mag der Meier mit den Vierern und mit des Amtmanns Rat das Seinige wohl verbieten, das kann ihm niemand wehren“.[2])

Eine ähnliche Stellung wie im unteren Hochstift die Meier nehmen im Amt Herrieden die 7 Ammänner ein, die alten Beamten der Propstei zu Herrieden. Diese sassen zu Grossenried, Heuberg, Stadel, Lehrberg, Binzwang, Dombühl und Egenhausen. Nach der Gemeindeordnung von Grossenried konnte der Amman ebenso wie der Bürgermeister die Gemeinde zusammenbieten lassen und hatte auch sonst grossen Einfluss in Gemeindeangelegenheiten.[3])

Neben den Vierern wurden in den Dörfern, wo die Nahrungsmittelgewerbe vertreten waren, auch Satzleute aufgestellt; dazu kamen Steiner,[4]) Flurer, hie und da auch schon Förster (Holzwarte).[5]) Zu den wichtigsten Persönlichkeiten in den Dörfern aber gehörten die Hirten. Ihre Verhältnisse, besonders ihre Entlohnung sind in den Ehehaften in der eingehendsten Weise geordnet. Bestellt wurden die Hirten in der Regel von der Gemeinde;[6]) in den Orten, wo Meier sassen, hatte vielfach der Meier den Hirten zu bestellen.[7]) Mit Rücksicht auf die Streitigkeiten, die sich

---

[1]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143 f. 34v und f. 145.

[2]) Im Gemeindearchiv Schernfeld.

[3]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 314.

[4]) Ein solcher genannt in Gereut. Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg Nr. 28 f. 64.

[5]) In Neunstetten. R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 5v.

[6]) Vgl. Ehehaft von Obermässing. R. A. E. H. II N 4 Nr. 212 f. 90.

[7]) So in Emsing R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 67.

leicht an die Hütetätigkeit der Hirten knüpften, war es wichtig, welcher Herrschaft die Hirten verpflichtet waren oder nach der Sprache der Akten, welche Herrschaft den „Hirtenstab“ hatte. Die bischöflichen Beamten hatten strenge darauf zu achten, dass überall, wo dem Bischof dieses Recht zustand, die Hirten ihnen „gelobten“.

Diejenige Gelegenheit, bei welcher das Verhältnis der Untertanen zur Herrschaft am sinnenfälligsten zum Ausdruck kam, war die Ehehaft. Nicht alle Ehehaften, welche am Ausgange des Mittelalters im Hochstift Eichstätt abgehalten wurden, dürfen wohl ihren Ursprung von derselben Quelle herleiten. Teilweise besteht ein unverkennbarer Zusammenhang der Ehehaft mit dem grundherrlichen Bauding.[1]) Die Regel dürfte jedoch der Zusammenhang derselben mit dem Dorfgericht sein.[2]) Die Ehehaft diente einerseits administrativen Zwecken, anderseits war sie auch Gerichtsversammlung. Meist waren mehrere Orte zu einem Ehehaftsbezirk vereinigt, dessen sämtliche Inwohner, „die mit gerochen feuer gesessen sein“, soweit sie nicht einer andern Herrschaft vogtbar und dadurch eximiert waren, am Hauptorte des Bezirkes zur Ehehaft sich versammeln mussten. In der Landvogtei bildete z. B. Seuversholz mit Weigersdorf und Wintershof,[3]) im Stadtrichteramt Pollenfeld mit Wörmersdorf, Workerszell, Langensallach und einigen Einzelhöfen einen Ehehaftsbezirk.[4]) Die Ehehaft für die Orte des Amtes Brunneck fand in Emsing,[5]) für die des Amtes Kipfenberg in Kipfenberg statt.[6]) Im Amt Herrieden waren Mittelpunkte Herrieden, Grossenried, Weinberg, Aurach, Neunstetten, Lehrberg und Dombühl;[7]) im Amt Arberg gab es Ehehaftsgerichte in Arberg, Ornbau und Lellenfeld.[8]) Alle diese Bezirke waren bischöflich. Der Domkapitelsche Pfleger hielt Ehehaft in Unterstall, Wachenzell, Grosshöbing, Euerwang und Rieshofen;[9]) das

[1]) Vgl. die Ehehaft von Schönfeld (Grimm, Weistümer III, 625) und Schönau (R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f. 3).

[2]) Vgl. z. B. die Verhandlungen wegen der Abhaltung eines Ehehaftgerichtes in Meinheim. Kr. A. N. Verz. XVI Nr. 5 ff. 102^{v} und 148.

[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 144$^{1}/_{3}$ (1499).

[4]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 1.

[5]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 68.

[6]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 47.

[7]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123.

[8]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 170.

[9]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234.

Kloster St. Walburg in Böhmfeld und Preith; Rebdorf in Walting; das Kloster Plankstetten in Plankstetten.

Die Zahl der Ehehaftsversammlungen war verschieden. Im untern Hochstift fand im allgemeinen nur eine statt und zwar im Herbst um die Zeit von Michaeli. Im obern Hochstift waren teils 2, an Walburgi und Michaeli, so im Amt Herrieden,[1]) teils 3, an Lichtmess, Walburgi und Michaeli, im Amt Spalt (Spalt, Wernfels und Mitteleschenbach)[2]) und in Ornbau.[3]) Für die in diesem Kapitel in Betracht kommende wirtschaftliche und administrative Seite war jedenfalls auch hier die Herbstehehaft die bedeutungsvollste.

Es war Pflicht der Pfleger, die Ehehaft in eigener Person zu halten, besonders den administrativen Teil derselben. Der domkapitelsche Pfleger brauchte beim eigentlich richterlichen Teil nicht mehr anwesend zu sein.[4])

Die Ehehaft wurde in der Form des Weistums abgehalten. Es mussten der Herrschaft ihre Rechte „erzählt“,[5]) „gemeldet“[6]) werden; aber auch die Rechtsverhältnisse in den Gemeinden kamen zur Sprache. Die Gerichtsbefugnisse der Herrschaft, die Ordnung der „ehehaften“ Gewerbe, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Meiern und den Ammännern einerseits und den übrigen Gemeindemitgliedern andererseits, die Wasser- und Weiderechte und einzelne andere Rechte und Pflichten der Gemeinden, besonders hinsichtlich der Bestellung und Entlohnung des Hirten waren Gegenstand des Weistums an der Ehehaft. Bei dieser Gelegenheit wurden auch gewöhnlich die Satzleute für die verschiedenen Zweige des Nahrungsmittelgewerbes bestellt, ebenso die Vierer in den Gemeinden. Ferner wurden an der Ehehaft die Anordnungen der Herrschaft, aber auch Gebote und Verbote, welche die Versammlung oder die Gemeindevorsteher erlassen wünschten, verkündet und die früher ergangenen, soweit sie fortbestehen sollten, erneuert.[7]) Unter dem Namen von Ehehaftartikeln der Landvogtei ist, allerdings erst aus dem Jahre 1590, eine Ordnung erhalten, welche in der eingehendsten Weise

---

[1]) Vgl. die Ehehaftsordnungen.
[2]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 25. [3]) Ebenda f. 18.
[4]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234.
[5]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 9.
[6]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 47.
[7]) R. A. E. H. II N 2 Nr. $144^1/_3$.

Handel und Wandel der Amtseingesessenen regelt. Jährlich an der Herbstehehaft mussten diese Artikel den Untertanen vorgelesen werden.[1]) Und wie Gebote an der Ehehaft erlassen wurden, so wurde an derselben auch Kontrolle darüber geübt, ob die bei der letzten Ehehaft oder sonst während des Jahres ergangenen Anordnungen von den Untertanen befolgt wurden. So berichtet der Pfleger zu Kipfenberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, dass er am Herbstrecht die Vierer der einzelnen Dörfer der Reihe nach frage, welche Gebote sie während des Jahres getan hätten und ob sie gehalten worden wären.[2]) Die Ehehaftsordnungen von Seuversholz, Emsing und Raitenbuch betonen die Pflicht der Vierer, alle anzugeben, welche ihnen in ihre Gebote geredet hätten oder denselben ungehorsam gewesen wären. Die Schuldigen traf ausser der Busse an die Gemeinde eine Strafe von 2 fl an die Herrschaft. Unterliessen die Vierer die Anzeige, so hatten sie selbst eine Strafe von 2 fl verwirkt.[3]) Selbstverständlich mussten auch die Uebertreter der herrschaftlichen Gebote angezeigt werden. Für die domkapitelschen Ehehaften ist dies ausdrücklich bemerkt.[4])

Während in den Aemtern des unteren Hochstifts die Vierer es waren, welche Anzeige zu erstatten hatten, waren, wie es scheint, im oberen Hochstift, wenigstens im Amt Herrieden, alle, welche zur Ehehaft erscheinen mussten, verpflichtet, Verletzungen herrschaftlicher Rechte und Uebertretung von Geboten zu „rügen“. So heisst es in der Ehehaft von Dombühl aus dem 15. Jahrhundert: wenn einer wüsste, dass dem Bischof an seiner Obrigkeit oder Ehehaft etwas entzogen würde, an Freiheit, an Lehenschaft, an Holz, an Aeckern, an Wiesen, an Rain und Stein oder dass Verbote, die vom Bischof oder seinen Amtleuten ausgegangen sind, nicht gehalten würden . . . oder dass einer ungehorsam gewesen „in einer Gemein Verbot oder Sachen“, das alles sei „rugbar“.[5]) Auch im Amt Sandsee gab es an der Ehehaft zu Pleinfeld eine Ehehaftrug.[6])

---

[1]) Brems, Coll. II, 748 ff.
[2]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 144 1/3.
[3]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 69; R. A. E. H. II N 2 Nr. 144 1/3; R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 58.
[4]) R. A. Domk. Eichstätt II O 1 Nr. 59.
[5]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 36.
[6]) R. A. Amt Sandsee Fasc. 5.

Von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ab war man allmählig darangegangen, die Ehehaftrechte aufzuzeichnen. Die geschriebene Ordnung wurde dann an der Ehehaft einfach verlesen. Die Form des Weistums wurde aber doch insofern noch beibehalten, als der Pfleger vor Verlesung der Ehehaftsordnung die Frage stellte, ob eine schriftliche Ehehaft vorhanden sei, und nach Verlesung derselben wiederum fragte, ·ob das wirklich die in Kraft bestehenden Ehehaftsrechte wären.[1]) Immerhin war diese Aufzeichnung der Ehehaftsrechte der erste Schritt dazu gewesen, an die Stelle eines Rechtes, das von den Untertanen immer wieder gleichsam neu gefunden wurde, ein Amtsrecht treten zu lassen, das von aussen gebietend an sich herantrat. Wir sehen denn auch diese Entwicklung aus einigen Ehehaftsordnungen, die nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erneuert wurden, nämlich den schon öfter erwähnten von Emsing, Seuverholz und Pleinfeld. Die Erneuerung der letzteren durch Bischof Gabriel im Jahre 1512 geschieht „mit nemlicher vorbehaltung uns und unsern nachkommen unser oberkeit in alle weg, auch ob wir oder unser nachkommen fur nottürftig ansehen würden, darinnen enderung, minderung und merung ze thun ze setzen und zu ordnen nach unserm guten ansehen und gefallen.“

Die empfindlichste Einschränkung der freien Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, die in den wirtschaftlichen Dingen — und das ist für die ländliche Bevölkerung doch die Hauptsache — bis an das Ende des Mittelalters eine ziemlich weitgehende gewesen zu sein scheint, erfuhren die Gemeinden durch die immer mächtiger um sich greifenden Fürsorgebestrebungen der Herrschaften gerade auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Besonders die freie Verfügung über den Gemeindewald wurde stark beschnitten und dessen Nutzung in weitem Umfang der herrschaftlichen Regelung unterstellt. So heilsam diese Eingriffe der Herrschaft im Grunde sein mochten, bei den Untertanen musste das um so mehr auf Widerstand stossen, je willkürlicher man bisher zu schalten gewohnt war.

---

[1]) V. die Ordnung an der Ehehaft zu Greding 1629: in „Fränkisches Magazin für Statistik, Naturkunde u. Geschichte“. 1. Bd. 3. Heft (1792) S. 185.

4. Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Schon im ersten Kapitel dieses Teiles fiel manches Licht auf die Gerichtsverhältnisse des Hochstifts Eichstätt. Es hat sich dort ergeben, dass die Grenzen, innerhalb deren dem Bischof von Eichstätt die hohe d. h. die Halsgerichtsbarkeit zustand, um die Zeit des Bauernkrieges noch durchaus flüssige waren, ja dass die Halsgerichtsbarkeit desselben auf dem Lande zeitweilig direkt in Frage gestellt wurde. Hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit lautete das Urteil bedeutend günstiger. Es konnte festgestellt werden, dass dieselbe am Ende des Mittelalters im weitesten Umfange in geistlichen Händen war und zwar zumeist in denen des Bischofs selbst. Unklarheiten und Differenzen gab es freilich auch hier in Fülle, namentlich in solchen Orten, in denen die Vogtei und damit auch die niedere Gerichtsbarkeit je über bestimmte Güter in drei, vier oder mehr Händen lag. Viele Schwierigkeiten ergaben sich ferner für die niedere wie für die hohe Gerichtsbarkeit aus der Frage, ob die persönlichen oder die lokalen Gesichtspunkte und im letzteren Falle wieder, ob der Ort der Tat oder der Ort der Ergreifung des Täters für die Zuständigkeit der Gerichte entscheidend seien.

Zu einigermassen klaren Grundsätzen in der Beantwortung der angedeuteten Fragen ist man erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und zum Teil noch später gelangt, als die längst notwendige feste Abgrenzung der Territorien gegen einander vorgenommen wurde. Im Vertrage zwischen Eichstätt und der Pfalz vom Jahre 1523 wurde bestimmt, dass in den Fällen, die der hohen Obrigkeit unterstehen, der in das Nachbargebiet geflüchtete Täter von den Amtleuten auf Erfordern ausgeliefert werden müsse.[1]) Damit war der Ort der Tat für die Zuständigkeit bei Halsgerichtsfällen als entscheidend erklärt. Die

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 158.

Fraischgrenze sollte sodann, wie schon im ersten Kapitel bemerkt, auch die Grenze für die niedere Gerichtsbarkeit bilden. Nur die Frevel auf den Gütern, welche eine der Parteien im Gebiete der andern besass, waren davon ausgenommen. Ein Unterschied herrschte hier allerdings insofern, als der Vertrag mit der Pfalz ganz allgemein die Frevel und Strafen „auf des Stifts und desselben Untertanen Gründen“,[1]) der mit Brandenburg dieselbe nur innerhalb der Hoffreiheit ausnahm, letzterer mit der Bestimmung, dass der Herr des Gutes (Bischof oder Markgraf) alle Frevel, die auf demselben geschehen, ohne Rücksicht darauf, wem der Frevler sonst zuständig sei, zu strafen habe.[2])

Die Auseinandersetzung mit den übrigen Inhabern niederer Gerichtsbarkeit innerhalb des Hochstifts wurde durch diese Verträge nicht berührt. Das Domkapitel hatte schon sehr früh in den Wahlkapitulationen seine Ansprüche im allgemeinen zu sichern gesucht. Eine klare Scheidung erfolgte jedoch erst in der Wahlkapitalution des Bischofs Christoph im Jahre 1536.[3]) Darnach hat das Kapitel die niedere Gerichtsbarkeit in seinen Dörfern und auf seinen Gütern innerhalb der Ettern. Was auf dem Feld gefrevelt wird durch Raufen, Schlagen und Verwunden steht dem Bischof zu. Das Kapitel muss seine Untertanen, die sich in solcher Weise auf dem Felde vergehen, vor das Gericht des Bischofs stellen, umgekehrt aber auch der Bischof seine Untertanen vor das Gericht des Kapitels, wenn sie innerhalb der Ettern von Gütern oder Dörfern des Kapitels freveln. In den Dörfern, in denen die Untertanen gemischt sind und aus den Leuten des Kapitels auch Vierer genommen werden, soll die Uebertretung von Geboten und Verboten von der Herrschaft gestraft werden, auf deren Grund und Boden gefrevelt wurde.

Anlass zu mancherlei Differenzen gab auch die Unklarheit über die Kompetenz der einzelnen Gerichte. Auch in diesem Punkte hat erst das 16. Jahrhundert grössere Klarheit geschaffen.

Dies trifft allerdings nicht zu für das Landgericht Hirschberg, wohl aber für das kaiserliche Landgericht der Markgrafen von Brandenburg als Burggrafen von Nürn-

---

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda f. 5.

[3]) K. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 533; Wahlkapitulation des Bischofs Christoph Art. 18 (1536).

berg. Die neue Landgerichtsordnung für Hirschberg vom Jahre 1518 erklärt als Gegenstände, die vor das Landgericht gehören „all sachen erb, aigen, ketzerei, notnunft, diebstal, raub, mord, prant, haimsuchen und allen ungerechten gewalt betreffende“. Doch sei es Gewohnheit, „das all persönlich spruch auch ander sachen ausserhalb oberzelter artikel von dem landgericht für der beclagten ordentlich richter gewisen worden sein“.[1]) In bürgerlichen Sachen soll der landrichter nicht „ursuchen“ oder „inquirieren“, wohl aber mag er das tun in den „malefizischen“ „auf erfarung, anzeigen und indicia“. Auf dem Exemplar dieser Landgerichtsordnung, das in der bischöflichen Kanzlei gebraucht wurde,[2]) ist mit Rücksicht auf diese Bestimmungen die einschränkende Bemerkung gemacht, dass der Landrichter überhaupt nur, was durch Klageerhebung vor ihn gebracht wird, richten und dass er nicht Hand an den Täter legen dürfe, wenn der ordentliche Herr den Totschlag (und ebenso wohl auch die anderen Fraischfälle) „selber bestraft oder darin handelt“.

Die Kompetenz des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafen von Brandenburg wurde im Vertrag von 1537 klar umschrieben. Diesem Vertrag zufolge sollten alle ummauerten Städte, Flecken und Schlösser des Hochstifts und deren Leute und Güter, soweit die Markung und Flur reicht, in allen Sachen, ob sie nun Person oder Habe betreffen, vom Landgericht gefreit sein; nur wenn ein Untertan eines fremden Territorialherrn „wider ein Commun“ eines solchen ummauerten Ortes „Spruch und Anforderung“ hätte, könnte er beim Landgericht Klage stellen. Auch auf dem flachen Lande sollten die Untertanen „aller persönlichen Anforderung und Sachen halben vom Landgericht frei sein“, wohl aber sollte hier das Landgericht „um alle höblich Spruch, Grund und Boden, auch Dienstbarkeit denselben anhängig, servitutes reales genannt, . . . auf Anrufen des Klägers zu richten haben“. Alle anderweitigen Fälle, die vor das Landgericht gebracht würden, müssten von demselben vor den ordentlichen Richter gewiesen werden.[3])

Die Scheidung, welche Fälle, der Halsgerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, wurde mit der Pfalz und mit

---

[1]) R. A. Amt Hirschberg Fasc. 21.

[2]) Die Schrift stimmt mit der des bischöflichen Mandatbuches um diese Zeit überein.

[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 6 f.

Brandenburg in verschiedenem Sinne vorgenommen. Im Vertrag mit der Pfalz 1523 wurde bestimmt, dass in das Halsgericht gehören sollen alle Malefizsachen „mit ihren Anhängen“, nämlich Diebstahl, freventliche Beschuldigung desselben, Mord, Notzucht, Brand, Raub, ferner auch fliessende Wunden, Lähmung, Werfen, freventliche Bedrohung, „Firnemen der Beschädigung zum Tod oder zu hoher Beschädigung“, „Ueberackern, Ueberzäunen, Ueberhauen über sichtige Mark“, heimliches Auswerfen der Marksteine und und alle Gebote und Verbote, welche deshalb geschehen. Die anderen Sachen wurden der niederen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Besonders herausgehoben zu werden verdienen unter den hierbei aufgezählten: Ehrenverletzung in der Hitze des Zornes, trockene Schläge, die nicht Tod oder Lähmung zur Folge haben, Raufen, Klagen um Eigentum, Grund und Boden, und „persönliche Sprüche“ d. h. Klagen um Kauf und Schuld.[1]) Der Vertrag mit Brandenburg zog den Kreis der Fraischfälle enger, indem er auch Werfen, Stechen, Verwunden und selbst Lähmung als blosse Frevel erklärte und der niederen Gerichtsbarkeit zuwies. Im einzelnen sind im Vertrag die Fraischfälle nicht aufgezählt, sondern es ist von ihnen im allgemeinen als von solchen die Rede, die Strafe an Leib, Leben und Gliedern verdienen. Man dachte vielleicht an die Strafbestimmungen der Carolina. Dass man diese bei Abschluss des Vertrages vor Augen hatte, dürfte sich auch ergeben aus dessen Bestimmungen über die „Schmachsachen“. Dieselben zeigen eine grössere Berücksichtigung der Umstände und des subjektiven Momentes gegenüber der früheren fast ausschliesslichen Berücksichtigung des äusseren Tatbestandes. Ehrverletzungen, auch wenn sie in Vorwürfen bestehen, die ihres Gegenstandes wegen der Fraisch unterstünden, werden der niederen Gerichtsbarkeit zugewiesen, wenn sie „aus Hitz des Zornes oder zu einer Gegenwehr oder Rettung der Ehren“ geschehen.[2])

Auch gegenüber den anderen Gerichtsherrschaften im Hochstift scheint die Abgrenzung der niederen Gerichtsbarkeit gegen die hohe nicht durchweg einheitlich gewesen zu sein. Nach dem Baudingrecht des St. Walburg'schen Dorfes Böhmfeld hat die Aebtissin „die iren um alle sach zu strafen ausgenommen um drei sach, dieb-

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 157 u. 158. [2]) Ebenda f. 5.

stal, notzug, mord.“ Aus den Ehehaftsordnungen der domkapitelschen Dörfer und Gerichte ergibt sich, dass dem Bischof als Inhaber des Halsgerichts auch hier nur diese 3 Fälle, nämlieh Mord, Diebstahl und Notzucht zustanden. Dem Kloster Plankstetten dagegen und dem Spital zu Eichstätt wird in zwei Einträgen in das um 1500 angelegte Halsgerichtsbuch[1]) nur das Gericht „um Kauf und Schuld“ zugesprochen und ausdrücklich betont, dass sie „um Schlachtung, Scheltwort, Peuderling, noch um Ehrenhendl“ nicht zu richten haben. Jedoch waren Frevelsachen dem Gericht des Klosters nicht vollständig entzogen, wenn sie auch nicht besonders erwähnt werden. Das ergibt sich einmal aus der Ehehaftsordnung von Plankstetten[2]) und dann daraus, dass das Gericht des Bischofs gegenüber dem des Klosters als „fraisliches“ bezeichnet wird.

In der Regel bildete jedes Amt einen eigenen Halsgerichtsbezirk; selbst ein so kleines Amt wie Arnsberg hatte sein eigenes Hochgericht. Das Halsgericht zu Greding umfasste auch das Amt Brunneck.[3]) Der Sitz des Hochgerichtes fiel nicht immer mit dem Amtssitz zusammen; dasselbe war vielmehr fast durchweg an die ummauerten Städte und Märkte gebunden, so in den oberen Aemtern an Herrieden, Ornbau, Spalt und Abenberg. Das dürfte seinen Grund unter anderm besonders darin haben, dass die Halsgerichtbarkeit des Hochstifts nur für die ummauerten Orte von den Landgerichten verhältnismässig früh anerkannt worden war und das Hochstift eine solche über seine Untertanen auf dem Lande die längste Zeit des Mittelalters nur insoweit üben konnte, als es dieselben vor die städtischen Gerichte zu ziehen vermochte.[4])

Für die niedere Gerichtsbarkeit war die Zahl der Gerichtsorte, auch abgesehen von den schon öfter erwähnten Gerichten der neben dem Landesherrn stehenden Gerichtsherrschaften, wenigstens in einigeu Aemtern eine grössere.

---

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 189.

[2]) Diese enthält einen Artikel mit der Überschrift: Wer einen schilt oder misshandelt. Interessant ist die Strafe für Ehrenbeleidigungen: ein Mann muss „ein scheiben salz“, eine Frau „ein halb pfund eier“ geben.

[3]) Vgl. die Ehehaft zu Emsing. R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 63.

[4]) Das Halsgerichtsbuch bemerkt zum Amt Mörnsheim, dass der kaiserliche Halsgerichtsbrief eigentlich nur vom Schloss und Markt Mörnsheim spricht. Doch finde man viele Fälle, die zwar ausserhalb des Schlosses und Marktes Mörnsheim vorfielen, aber doch dortselbst gerichtet wurden. R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 270.

So wurde in der Landvogtei Niedergericht gehalten auf der Willibaldsburg, in Seuversholz, Eitensheim und Möckenlohe, vielleicht auch in Hofstetten. Niedergericht war im Amt Brunneck in Emsing und Erlingshofen. In den oberen Aemtern war in den im vorigen Abschnitt erwähnten Mittelpunkten der Ehehaftsbezirke auch ein ständiges Niedergericht. Manche Aemter, wie Abenberg, Nassenfels, Kipfenberg[1]) besassen ein ständiges Niedergericht freilich nur in den Hauptorten.

Eine Reihe von Personen und Sachen waren der Kompetenz der genannten ordentlichen Gerichte entzogen. Es sind das vor allem die geistlichen Personen und Sachen.[2]) Diese unterstanden, soweit sie nicht einen besonderen Gerichtsstand hatten, wie die Priesterschaft von Herrieden vor dem Dekane dortselbst[3]) und die Priesterschaft in Eichstätt vor dem Domdekan,[4]) dem bischöflichen Chorgericht. Johann III. von Eich zählt die geistlichen Sachen folgendermassen auf: „wo man rechten will von der ee wegen oder andern stucken die daran hangen, item sach, die cristlichen glauben berüren als ketzerei, item sach die gotsgabe antreffend oder daran hangen als symoney und ir zins und gult und rent und was sust dazu gehört, item was zehend antrifft, item sachen die wucher berürend, item eepruch wenn man den mit gaistlichen peen ze strafen wil furnemen.“ Als gemischte Sachen, die vor geistlichem und weltlichem Gericht verhandelt werden können, bezeichnet er „mainaid, kirchenpruch und geschäfte, doch was letzter geschäfte durch der selen seligkeit willen gescheen, die sol man fur geistlich gericht weisen“.[5]) Die Gerichtsbarkeit des geistlichen Gerichtes, des Chorgerichtes, wurde von den Fürsten der benachbarten Territorien, welche namentlich die Zehentstreitigkeiten vor ihr eigenes Forum zogen, heftig bekämpft,[6]) aber auch die bischöflichen Beamten selbst bereiteten der Tätigkeit desselben Schwierigkeiten,[7])

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 408.

[2]) In der Ehehaft von Wachenzell heisst es: „Wenn der Pfarrherr Ehehalten hat, es seien Dirn oder Knecht, (die) gehören für unsern Stab, aber der Pfarrherr mag sein Recht suchen an den Enden und Stätten, da er hingehört“. R. A. E. H. II N 5 Nr. 234.

[3]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 17. Der Dekan hat die Gerichtsbarkeit über die Priesterschaft „in allen Sachen u. Misshändeln“.

[4]) Wahlkapitulation Gabriels Art 3 u. 4.

[5]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 331.

[6]) Pastoralblatt 50. Jahrgang S. 82 u. 98. [7]) Ebenda S. 103.

schon deshalb, weil ihnen durch sein Eingreifen mancherlei Gerichtsgefälle entzogen wurden. Die Pfleger mussten im 16. Jahrhundert in ihren Amtsverschreibungen ausdrücklich versprechen, dass sie niemand hindern, bei dem geistlichen Chorgericht Recht zu suchen.[1]) Das Chorgericht scheint allerdings seine Jurisdiktion zuweilen auch auf weltliche Dinge ausgedehnt zu haben. Das mag der Anlass gewesen sein, weshalb seit Wilhelm von Reichenau in die Wahlkapitulation die Bestimmnng aufgenommen wurde, dass der Chorrichter nicht über weltliche Dinge urteilen dürfe,[2]) sondern dieselben vor den ordentlichen Richter weisen müsse.[3])

Die bischöflichen Beamten und auch andere Personen, denen der Bischof dieses Privileg erteilte,[4]) hatten ihren Gerichtsstand vor dem bischöflichen Hofgericht.

Das Hofgericht war auch die einzige Appellationsinstanz im Hochstift und alle Appellationen von den Dorf-, Markt- und Stadtgerichten, die dem Hofgericht gegenüber als Untergerichte bezeichnet werden, gingen direkt an dasselbe.[5]) Hofrichter war in der Regel der Hofmeister. Die Beisitzer waren nicht fest bestimmt und wurden jeweils den bischöflichen Räten und anderen am Hof anwesenden Personen entnommen. Die Durchführung einer Appellation am Hofgericht nach den strengen Formen des Rechtes zog sich zuweilen Jahre lang hin[6]) und verursachte viele Kosten. Darum veranlasste das Hofgericht selbst in vielen Fällen die Parteien zu gütlicher Vereinbarung und, wo das nicht gelang, suchte es dieselben wenigstens dahin zu bringen, dass sie sich eidlich verpflichteten, sich einem Schiedsspruch des Gerichtes oder einiger aus demselben ausgewählten Personen zu unterwerfen.[7])

Betrachten wir nun die Formen der Rechtssprechung mehr im einzelnen.

Von den Ehehaften ist schon im vorigen Kapitel die Rede gewesen: Sie können nach ihrer gerichtlichen Seite in gewisser Beziehung als eine Fortsetzung des alten echten

---

[1]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 273.
[2]) Wahlkapitulation Wilhelms von Reichenau Art. 40.
[3]) Wahlkapitulation Gabriels von Eyb Art. 29.
[4]) Vgl. R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 134.
[5]) Stadtbuch Spalt Nr. I, f. 24v.
[6]) Vgl. R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 82 (3 Jahre) und f. 78 (2 Jahre).
[7]) Vgl. R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 ff. 75, 78, 81, 82, 90v, 94, 147v, 248, 260v, 262, 313v.

Ding, der Vollversammlung der Gerichtsgemeinde, angesehen werden. Da an der Ehehaft alle Gerichtseingesessenen, die eigenen Rauch hatten, auch die Witwen, zu erscheinen verpflichtet waren, so war es in der Regel nicht nötig, einen Gegner, mit dem man rechten wollte, vorher „fürzubieten". Die Ehehaft von Schönfeld sagt: „auch sollen all die von Schönfeld, die einen eignen rauch haben . . . . bei den rechten sein u. alda warten, wer sie anklage, dem sollen sie eines rechten sein." [1]) Ähnlich heisst es in der Ehehaft von Abenberg[2]) und in der Domkapitelschen Ehehaft von Rieshofen.[3]) Dagegen ist in der Ehehaft von Schönau bestimmt, dass einer den andern schon vorher durch den Amtmann habe „fürzubieten".[4]) Auf dem Herbstrecht zu Kipfenberg konnte ein Fremder, der dahin kam und dort einen fand, „der ihm schuldig wäre", denselben hinter dem Ring fürbieten, ausgenommen die Geschworenen; diese musste man die Nacht zuvor fürbieten.[5])

Dem Umstande, dass die ganze Gerichtsgemeinde an der Ehehaft versammelt war, ist jedenfalls auch die Bestimmung zu danken, die sich häufig findet, dass ein Ehehaftrecht soviel gilt als „zwei Recht".[6]) Zur Erlangung eines rechtskräftigen Urteils war z. B. wenn der Gegner sich dem Gericht entzog, dreimalige Klagestellung erforderlich. An der Ehehaft „zwispelte" sich die Klage; es verdoppelten sich aber auch die Gerichtsgefälle. Das Herbstrecht zu Kipfenberg hatte allerdings auch nicht mehr Wert als ein anderes Wochenrecht.[7]) Wohl aber galt das „Osterrecht", das in Böhming abgehalten wurde und neben dem Herbstrecht zu Kipfenberg die zweite Gelegenheit war, bei der alle, die im Amt Kipfenberg „mit gerochen Feuer sassen", zum Gerichte sich versammeln mussten, soviel als zwei gewöhnliche Rechtstage.

---

[1]) Grimm, Weistümer III, 625.
[2]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f. 19.
[3]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234 f. 110.
[4]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f. 3.
[5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 47.
[6]) Vgl. die Domkapitelschen Ehehaften zu Euerwang, Rieshofen, Wachenzell, Höbing. Dieselben berufen sich dabei auf den Gebrauch zu Greding. — In der Ehehaft von Plankstetten Art 5 heisst es es: ist zu wissen, das ein jeglich ehehaftsrecht . . . . als vil kraft hat als zwei gewohnliche recht haben, das ist, dass ein jeglicher zwo klag thuen mag auf den tag, so ehehaftsrecht verküntet ist. —
[7]) R. E. A. H. II N 2 Nr. 130 f. 47.

Die Ehehaftgerichte, die vielfach nur einmal im Jahre oder doch höchstens dreimal stattfanden, honnten dem Rechtsbedürfnis der Bevölkerung allein nicht genügen. Darum wurden auch in der Zwischenzeit Gerichtstage abgehalten, an denen nicht die ganze Gerichtsgemeinde, sondern nur die rechtsuchenden Parteien erschienen. In Kipfenberg mussten diejenigen, die das „Recht sprechen", „alle 14 Tage des Rechten warten".[1]) Ähnlich in Beilngries[2]) und in den anderen Städtchen.[3]) Man nannte diese Gerichtstage das Wochenrecht. Auch die Landbevölkerung suchte an diesen Gerichten ihr Recht, soweit nicht auch auf dem Lande regelmässige oder doch im Bedarfsfall angesetzte Gerichtstage ausser der Ehehaft sattfanden. Das war nicht der Fall in Pollenfeld, wo ausser der Ehehaft im Herbst ein anderes Gericht während des Jahres nicht stattfand.[4]) Das regelmässige Gericht für Pollenfeld und die anderen Orte des Stadtrichteramtes war das Stadtgericht in Eichstätt.[5])

Die Äbtissin von St. Walburg hielt für ihre Leute zu Böhmfeld Gericht „an einem jeglichen pfinztag zu einer quottemer".[6]) Das Stift zu Herrieden hatte für seine Stiftsuntertanen ein „layengericht" zu Herrieden, das alle 14 Tage am Dienstag zusammentrat;[7]) in Plankstetten gab es neben der Ehehaft auch ein Wochenrecht.[8])

Gerichtsfremde Personen konnten ein Gastgericht „frümben". Doch waren diese Gastgerichte bei den Urteilssprechern, wie es scheint, nicht besonders beliebt.[9])

Ein „strenger Rechtstag" d. h. ein Halsgericht wurde nur abgehalten, wenn ein Verbrecher vom Leben zum Tode zu richten war. Dazu mussten alle, die zu dem Gericht gehörten, in Waffen erscheinen.[10]) Doch scheint in grösseren Ämtern, wie Herrieden, eine Auswahl getroffen worden zu sein.[11])

---

[1]) Ebenda f. 50.
[2]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 190.
[3]) Vgl. Stadtbuch von Ornbau mit Einträgen über die Gerichtstage.
[4]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 1.
[5]) Vgl. R. A. E. H. II N 3 Nr. 185.
[6]) Baudingrecht des Klosters im Dorfe Böhmfeld; Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 223.
[7]) Altes Gerichtsbuch des Stiftes f. 152. — [8]) Ehehaft Art. 2.
[9]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 190.
[10]) Vgl. Stadtbuch Spalt Nr. I, f. 87.
[11]) Vgl. R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 17.

Ordentlicher Richter war im Niedergericht und an den Ehehaften der Pfleger.[1]) Schon die erste uns bekannte Pflegerordnung schärft den Pflegern ein: „Es sol fürbas ein jetlicher pfleger sich darzu schicken als vil er dann mag, das er etliche gerichte selbs besetze, um das er die gelegenheit der gerichte, urteil, frevel und die leute der gerichte dester bass merk und lerne und daran sei das sollich sach des gerichts gehandelt werden, damit meines herrn genad und sein untertan versorgt werden nach geleichen redlichen und rechtlich sachen“.[2]) In dieser Ordnung ist indirekt ausgesprochen, dass gewöhnlich nicht der Pfleger, sondern der Richter das Gericht besetzte. Es war dieser Richter, wie schon erwähnt, der Nachfolger des früheren Schultheissen. Wie und von wem der Richter in sein Amt eingesetzt wurde, erfahren wir nirgends. Es scheint, dass er aus dem Gericht selbst genommen[3]) und wahrscheinlich von der Herrschaft direkt bestimmt wurde.[4]) In den Städten besetzte der Stadtvogt das Gericht. Im Amt Herrieden hatte derselbe auch das Gericht in Grossenried zu halten.[5])

Richter über das Blut im Halsgericht war in den Aemtern regelmässig der Kastner. Nach dem Halsgerichtsbuch war am Ausgange des Mittelalters in Sandsee, Mörnsheim, Arnsberg und Hirschberg der Kastner Richter im Halsgericht und es bestand offensichtlich eine ständige Verknüpfung dieser beiden Seiten amtlicher Tätigkeit.[6]) Der Bann über das Blut musste vom Bischof persönlich empfangen werden; derselbe konnte nicht etwa seine Hofbeamten zur Einsetzung eines Richters im Halsgericht delegieren.[7]) Zuweilen sehen wir die Blutrichter auch ausserhalb ihres eigentlichen Amtsbezirkes tätig. Im Jahre 1500 besetzte Sigmund Platner, Kastner und Richter zu Sand-

---

[1]) In einer Urkunde von 1514 wird der Landvogt Eberhard von Thürheim für das Gericht zu Möckenlohe „des orts ordentlicher richter“ genannt. R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 235.

[2]) Spalter Stadtbuch Nr. I f. 93 v.

[3]) 1610 ist in Eitensheim Richter Zachäus Rormeyer, Oberwirt. Brems, Coll. II, 769.

[4]) Das Eidbuch der Eichstätter Beamten enthält auch den Eid des Richters. Derselbe muss unter anderm schwören, dass er ausser Rechts und ohne des Pflegers und des Kastners Beisein nichts „vertädingen“ wolle und dass er alle Gerichtsfälle, die dem Bischof zustehen, getreulich beschreiben werde. R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 18.

[5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 134 f. 33.

[6]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 222, f. 273, f. 284 u. f. 182.

[7]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 35.

see, das Halsgericht zu Greding, da Hans Schafhauser, derzeit Richter zu Greding, den Bann über das Blut nicht empfangen hatte.[1]) 1520 hielt Melchior von Hausen, Stadtrichter zu Eichstätt, Halsgericht in Mörnsheim, da der dortige Kastner bis dahin noch nie in einem strengen Recht als Richter fungiert hatte.[2])

Neben dem Richter standen im Gericht die Schöffen, auch Urteilsprecher, Geschworene und Gerichtspersonen genannt. Diese Bezeichnungen werden beliebig gebraucht und mehrfach im selben Aktenstück für einander verwendet.[3]) In den Städten waren die Mitglieder des Rats die Beisitzer im Gericht[4]) und das mag den Anlass gegeben haben, dass man auch die Gerichtspersonen auf dem Lande vielfach als Rat bezeichnete.[5]) Derselbe teilte auch zumeist mit dem Rat der Städte das Schicksal, dass er von der Gerichtsherrschaft selbst gewählt und jährlich erneuert wurde. An den Domkapitelschen Ehehaften war es die erste Aufgabe des Pflegers, die er vor allen anderen zu erfüllen hatte, den Rat zu erneuern. Auch die Aebtissin von St. Walburg hatte das Recht, in Böhmfeld „schöpfen oder urtailsprecher“ nach ihrem Gutdünken zu ernennen. Am Gericht zu Seuversholz konnte der Bischof oder der Landvogt „Urteiler und Rechtsprecher“ nach seinem Gefallen annehmen und absetzen, so oft es vonnöten war.[6]) Aehnlich verhielt es sich mit dem Gericht von Weinberg.[7]) Die Zahl der Beisitzer bei Gericht war gewöhnlich 12,[8]) doch bestimmen die Domkapitelschen Ehehaften, dass ein Einspruch gegen die Besetzung des Gerichtes nicht erhoben werden dürfe, wenn mehr als 6 von den Urteilsprechern das Gericht besetzen.[9]) An den Ehehaften zu Grossenried und Lellenfeld mussten 7 Geschworene „das Wort sprechen“. Hier bestand auch ein anderer Modus für die Wahl der Urteilsprecher, als er sonst üblich war. In Grossenried

1) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 222. — 2) Ebenda f. 273.

3) Vgl. Spalter Stadtarchiv Nr. 3.

4) Vgl. den Ratseid im Spalter Stadtbuch Nr. I, f. 91.

5) Dieser Rat war in seiner Tätigkeit allerdings auch nicht lediglich auf das Gericht beschränkt. Der Rat in den Domkapitelschen Gerichten musste unter anderm schwören, dass er dem Domkapitel, so oft er erfordert wird, raten wolle, was ihm als das Nützlichste und Beste scheine, und dass er den gemeinen Nutzen suchen, üben und betrachten werde.
Vgl. z. B. die Ehehaft von Euerwang; R. A. E. H. II N 5 Nr. 234 f. 47.

6) R. A. E. H. II N 2 Nr. 145 f. 2.

7) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 31.

8) Stadtbuch Ornbau Nr. I, f. 327; R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 50.

9) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234 f. 47.

hatte die Gemeinde das Recht, an den Ehehaften zwei oder drei von den Urteilsprechern abzusetzen, wenn sie sich als ungeeignet erwiesen. Die übrig gebliebenen Geschworenen wählten dann an deren Statt andere aus der Gemeinde, ohne dass ihnen dabei jemand einzusprechen gehabt hätte.[1]) Zu den Ehehaftgerichten musste der Pfleger in der Regel zwei Bürger des Rates jener Stadt oder jenes Marktes mitbringen, deren Rechtssätze und Rechtsgewohnheiten für den betreffenden Bezirk massgebend waren. Ohne deren Mitwirkung waren z. B. die Geschworenen des Gerichts zu Grossenried nicht verpflichtet, ein Urteil zu fällen.[2]) So hatten an den Ehehaften zu Lehrberg,[3]) Neunstetten[4]) und Grossenried zwei Bürger des Rates zu Herrieden, an denen zu Schernfeld[5]) und Schönau[6]) zwei Bürger des Rates zu Mörnsheim, an der Ehehaft zu Schönfeld[7]) sogar sechs Ratsherrn von Dollnstein mitzuwirken. Zum Osterrecht in Böhming kam der Pfleger von Kipfenberg mit den „12, die das Recht sprechen“.[8])

An den andern Niedergerichtstagen ausserhalb der Ehehaften scheint eine Mitwirkung städtischer Bürger beim Gericht auf dem Lande nicht statt gehabt zu haben. Ein Ersatz dafür war die Rechtserholung beim städtischen Rat in Fällen, über deren Entscheidung man sich nicht klar wurde. In den Akten heisst das zuweilen „einen Forsch machen“.[9]) So erholte sich das Domkapitelsche Gericht in Rieshofen Aufschluss beim städtischen Rat in Eichstätt.[10]) In der Ehehaft von Lehrberg heisst es: „Es ist zu wissen, dass die 12 irr würden einer Urteil, der sie unter ihnen nicht finden könnten, die sollen sie teilen und erfahren an den Rat zu Herrieden“.[11]) Die städtischen Räte ihrerseits wandten sich in Fällen, für deren Entscheidung sie keine Norm hatten, an den Rat der Stadt Eichstätt.[12]) Das Stadtbuch von Ornbau vermerkt eine ganze Reihe solcher Fälle aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts.[13])

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 33 u. 35; II M 5 Nr. 77 f. 170.
[2]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 33.
[3]) R. A. E. H. Nr. 134 (eingelegtes Ehehaftsbüchlein).
[4]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 23. — [5]) Ehehaft von 1523.
[6]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f. 3. — [7]) Grimm, Weistümer III, 626.
[8]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 50.
[9]) v. die Ehehaften von Euerwang und Höbing.
[10]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234 f. 110. — [11]) R. A. E. H. N 134.
[12]) Für Abenberg: R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f 17; für Herrieden ebenda f. 7.
[13]) Stadtbuch von Ornbau Nr. I f. 342 ff.

Der Vorsitzende im Gericht, sei es nun der Pfleger, Kastner, Vogt oder Richter, hatte lediglich das Gericht zu hegen, zu leiten und das Urteil zu erfragen; die Urteilsfindung selbst war Aufgabe der Schöffen. Es scheint im Hochstift Eichstätt die durchgängige Regel gewesen zu sein, dass die Parteien ihre Sache vor Gericht nicht selbst vertraten, ja sogar nicht vertreten durften, sondern sich einen Anwalt, einen „Fürsprechen“ wählen mussten, der Kläger einen solchen zur Vorbringung der Klage, der Beklagte zur Führung seiner Verteidigung.[1]) Diese Fürsprechen mussten aus den Schöffen genommen werden. Im Jahre 1527 wollte ein Angeklagter am Stadtgericht zu Eichstätt einen Doktor aus Ingolstadt zu seinem Verteidiger haben. Allein es wurde ihm bedeutet, dass es nicht Brauch sei, jemand ausserhalb der Urteiler, die im Ring sitzen, reden zu lassen.[2]) Es war natürlich nötig, dass die Fürsprechen die Formalitäten des Gerichtes gut kannten und mit dem Recht, soweit es feststehende Normen gab, vertraut waren. Darum war es an den Ehehaften auf dem Land Sache der erschienenen städtischen Ratsherrn, die Wortführer der Parteien zu machen. Auch sonst treffen wir sie in solcher Funktion. Als Melchior von Hausen 1520 Halsgericht in Mörnsheim hielt, brachte er 3 Bürger des inneren Rates zu Eichstätt mit, von denen der eine zuvorderst am Ring sass und das erste Urteil gab, der zweite, „dem Armen seine Notdurft vorbrachte“ und der dritte dem „Leben“ als Ankläger „sein Wort“ redete.[3]) Dieser Leb, auch Löw, war der Knecht des Nachrichters.[4]) Er spielte am Ausgange des Mittelalters am Halsgericht die Rolle eines öffentlichen Anklägers.[5])

Auf genaue Einhaltung der herkömmlichen Formen bei Gericht wurde streng gesehen. Daher stellte, wie die Halsgerichtsordnungen zeigen, der Richter vor Eintritt in jedes neue Stadium der Verhandlung an die Urteilssprecher die Frage, was weiter zu vollführen sei. Diese Formen haben sich denn auch, soviel ersichtlich, nur wenig geändert. Gleichwohl sind seit der Mitte des 15. Jahr-

[1]) Vgl. die Halsgerichtsordnungen von Spalt und Ornbau, das Ehehaftsgerichtrecht zu Spalt und die Ordnung des Gerichts zu Mitteleschenbach: Stadtbuch Spalt Nr. I ff. 25 und 87; Stadtbuch Ornbau Nr. I, ff. 327 und 335; Spalter Stadtarchiv Nr. 3.

[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 316.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 273; f. 274: 1525 der gleiche Fall.

[4]) Scharfrichter. — [5]) R. A. E. H. II M 6 Nr. 77 f. 291.

hunderts im Eichstättischen Gerichtswesen tiefgreifende Veränderungen vor sich gegangen.

Der Umschwung hängt auch hier zusammen mit dem Aufsteigen der landesherrlichen Gewalt. Die grösste Neuerung und die Wurzel aller einzelnen Veränderungen ist denn auch die, dass der Landesherr mit dem klar ausgesprochenen Anspruch hervortritt, die Ordnung des Gerichtswesens sei seine Sache, ja eine seiner vornehmsten Pflichten. Damit bekommt das ganze Gerichtswesen eine neue Grundlage und es beginnt auch auf diesem Gebiet das Amtsrecht das Volksrecht zu verdrängen. Die Einleitung dieser neuen Richtung knüpft sich an die Regierung und an die Person des Bischofs Johann III. von Eich. Das Pontificale Gundecarianum gibt ihm das schöne Zeugnis: Jus cuique aeque reddere studium fuit; multa, quae in iudicio reformanda viderat, prudentissime limavit.[1] Wir besitzen eine von seiner Hand ausgearbeitete Gerichtsordnung,[2] in der er eingangs erklärt, „daz wir zu herzen genomen haben die pflicht unsers amts, in der wir erkennen schuldig zu sein . . . . gemainen nutz zu betrachten, gute und löbliche ordnung dardurch unser undertanen wol und rechtlich geregirt werden ze setzen und was wir erfinden das unordenlich villaicht aus menschlicher unverstandhait aufgewachsen ist oder ander geprechen, die sich dem rechten nit gleichen, das abzenemen und auszereuten“. Das Recht, dem die Gerichtsgewohnheiten des Hochstifts vielfach „nit gleichen“, sind die kaiserlichen und die geschriebenen Rechte. Diese bilden für Johann von Eich den Massstab für die zu treffende Neuordnung. Am Schlusse der Ordnung berührt der Bischof die grosse Verschiedenheit, die hinsichtlich der gerichtlichen Strafsätze in den einzelnen Gerichten des Hochstifts herrschte, und behält sich und seinen Nachkommen vor „dieselben gerichtsfälle je nach gelegenheit der zeit und sachen nach unsern und iren gutbedünken zu ordnen und zu setzen als wir dann gemainen nutz unsers stifts und seiner undertan erkennen gut und nütze ze sein, das wir auch von amts wegen pillich tun sullen, damit nymant unpillichen beswert und die es verschulden ziemlich gestraft werden“.

Die Gerichtsordnung Johann III. von Eich ist ein Entwurf geblieben; bei seinem Tode war sie noch nicht in

[1]) Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1867, Anhang S. 18.
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 327.

die Aemter ausgegangen[1]) und es ist dies, wie es scheint, auch unter seinen Nachfolgern nicht geschehen.[2]) Jedoch sind einzelne Punkte, die wir in dieser Ordnung finden, schon von Johann selbst und dann von Wilhelm von Reichenau durch ausdrückliche Vorschriften im Sinne derselben geregelt worden, und anderes ist unter dem Einfluss des Hofgerichts in den Niedergerichten des Hochstifts in Uebung gekommen. Unter solchen Umständen ist die Gerichtsordnung Johanns von Eich, trotzdem sie über den Entwurf nicht hinauskam, ein wichtiger Zeuge und Wegweiser für die Veränderungen im Gerichtswesen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die gerichtlichen Verhältnisse im Hochstift Eichstätt bedurften allerdings in mancher Hinsicht dringend einer Ordnung. Die grösste Zerfahrenheit herrschte am Gericht zu Nassenfels, das, wahrscheinlich im 14. Jahrhundert, als Nassenfels zum Amtssitz erhoben wurde, vom Gericht zu Möckenlohe abgetrennt wurde, aber noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht zu geordneten Zuständen gelangt war.[3]) Das Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtssprechung der Gerichte in den Aemtern scheint ganz allgemein stark gesunken zu sein. Es ist freilich nicht möglich, im einzelnen die Gründe hierfür aufzuzeigen. Die Güte des Urteils war wohl je nach der Qualität der Schöffen häufig von sehr fraglicher Natur. Auch war die Rechtsprechung sichtlich erstarrt und zeigten die Schöffen in starrem Festhalten an dem Hergebrachten sich ausserstande, neuen Verhältnissen gegenüber entsprechende neue Normen zu finden.[4]) Der sicherste Beweis für das herrschende Misstrauen ist das starke Anwachsen der Appellationen an das bischöfliche Hofgericht.[5]) Dadurch wurden allerdings die Verhältnisse noch unsicherer und unleid-

---

[1]) Im Gundecarianum heisst es: Ordinem etiam judiciarium compilaverat, iuris scientiam praecipuam redolentem, sed nondum emanaverat, dum mortem obiret. Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1867, Anhang S.18.

[2]) Wir würden sie sonst sicher in den Stadtbüchern abgeschrieben finden, wie andere Ordnungen Johanns und seiner Nachfolger.

[3]) Neub. Coll. 54. Jhrg. (1890) S. 76 ff.

[4]) Die Berichte mehrerer Pfleger um die Mitte des 15. Jahrhunderts, so von Nassenfels, Abenberg, Herrieden zeigen, dass man an den dortigen Gerichten über manche Delikte, die gar nicht so komplizierter Natur waren, nicht Recht zu sprechen wusste. In bürgerlichen Sachen stand es sicher nicht besser. R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 ff. 19, 22v.

[5]) Vgl. die Appellationsordnung des Bischof Johann von Eich: Spalter Stadtbuch Nr. I f. 24v.

licher, da der einreissende Missbrauch, auch von Zwischenurteilen zu appellieren, eine lange Verschleppung der Prozesse zur Folge hatte. An Bischof Johann von Eich gelangten oft Klagen von Untertanen, „daz sie um klain sach und um wissentlich schuld lang zeit haben müssen rechten, des sie zu zeiten zu grosser zerung und schaden kommen sind, dann die hauptsach an ir selbs gewesen ist“.[1])

Angesichts solcher Missstände erliess Johann von Eich 1457 seine Appellationsordnung.[2]) Nach derselben darf eine Appellation an den Bischof oder sein Hofgericht nicht erfolgen, bevor „ein ganze entliche urteil von den schöpfen und urteilsprechern ausgangen ist“. Gegenüber einem etwaigen Einspruch der Gegenpartei, als bezwecke die Appellation nur einen Rechtsverzug, kann von dem Appellanten die eidliche Versicherung verlangt werden, dass dieselbe „allein durch pessers richten willen“ geschehe. In geringen Sachen, wenn der Streitwert unter 2 fl beträgt, und in „strafbaren“ Sachen ist eine Appellation überhaupt nicht statthaft.[3]) Die Appellation hat entweder sofort in Gegenwart des Gerichtes oder wenigstens innerhalb 10 Tagen nach ergangenem Urteil zu erfolgen, in letzterem Falle „vor einem offen notari oder durch ein bewerts insigel in gegenwertigkeit etzlicher zeugen“. In den nächsten 30 Tagen muss dann eine mit dem Siegel des Richters versehene Urkunde über den Gerichtshandel an den bischöflichen Hof gebracht werden. Erhält der Richter in weiteren „drei vierzehen und drei tag“ keinen Inhibitionsbrief oder eine sonstige Anweisung vom Hofe, so kann die Sache ihren Gang im ordentlichen Gericht weitergehen, der Appellation wird dann nicht stattgegeben; andernfalls hat er sich nach der erhaltenen Weisung zu richten.

Wilhelm von Reichenau hat diese Appellationsordnung im Jahre 1484 wörtlich wiederholt und nur insofern eine Ändernung vorgenommen, als er auch in strafbaren Sachen eine Appellation zuliess, jedoch so, dass „die sach der parteien dardurch in keiner weis gesperrt soll werden“.[4])

---

[1]) R. A. E. H. II M Nr. 21 f. 334v.

[2]) Stadtbuch Spalt Nr. I f. 24v.

[3]) Als strafbare Sachen bezeichnet der Bischof, „was richter von amts wegen mit recht fürnimt oder das der herrschaft, dem richter, gerichte und urtailern zu puss, wandel oder frevel und zufall gesprochen wirdet“.

[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 20.

Die Ordnung der Appellation konnte, wenn sie von den Untertanen beachtet wurde, was allerdings nicht immer der Fall gewesen zu sein scheint,[1]) und wenn man die vorgeschriebenen Formalitäten nicht allzu streng urgierte, dem Appellationsunwesen steuern und zum Nutzen der Untertanen gereichen. Eine andere Neuerung, die das 15. Jahrhundert im Gerichtswesen des Hochstifts einbürgerte, musste aber vielfach nach der gegenteiligen Seite wirken und darum auch auf manchen Widerstand stossen. Diese Neuerung bestand darin, dass mit dem Grundsatz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“ mehr und mehr gebrochen wurde und eine Verfolgung der Vergehen und Verbrechen von Amts wegen in weiterem Umfang aufkam. In den obern Ämtern des Hochstifts bestand zwar an den Ehehaften eine Rügepflicht, aber dieser war offenbar der Gegenstand entzogen, wenn die Parteien die Sache friedlich unter einander ausgetragen hatten, wie ja auch Händel, die vor Gericht schon erledigt oder noch anhängig waren, nicht in die Ehehaft gehörten.[2]) Der Grundsatz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“ hatte allerdings nach einer Richtung bedenkliche Folgen. Er galt auch für die todeswürdigen Verbrechen und zwar musste der Ankläger, wenn er jemand am Halsgericht „rechtfertigen“ lassen wollte, die Kosten „verbürgen“, d. h. eine gewisse Summe erlegen, die er zurückerhielt, wenn ihm die Durchführung seiner Klage gelang, die aber verfallen war, wenn er abgewiesen wurde. In Sandsee betrug diese Bürgschaftsumme 10 fl,[3]) in Arberg 20 fl.[4]) Nicht wenige konnten eine solche Bürgschaft nicht erschwingen, und so mochte manches Verbrechen ungesühnt[5]) bleiben.

Da die Gerichtsfälle, welche die Höhe von 60 und 5 Pfund[6]) nicht überschritten, den Pflegern zufielen, so hatten diese ein begreifliches Interesse daran, dass möglichst alle Vergehen vor Gericht gebracht wurden. Der Junker Hans von Seckendorf, Obervogt zu Wahrberg, be-

---

[1]) Die im vorigen Abschnitt besprochenen Missstände, welche die Bischöfe bei Einführung der Amtstage in ihren Erlassen zur Sprache brachten, dürften auch auf die jetzt in Frage stehenden Verhältnisse ein Licht werfen. v. R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 13v und f. 150.

[2]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 30.

[3]) R. A. Amt Sandsee Fasc. 5.

[4]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f. 16.

[5]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 333v.

[6]) „60 und 5 Pfd. entweder gleich 5 Pfd. 60 dn oder 5 Pfd. 60 hlr.

richtet an den Bischof Mitte des 15. Jahrhunderts,[1]) er lasse durch seine Amtsknechte oder durch den Stadtvogt zu Herrieden auch dann Klage erheben, wenn zwei, die einander beleidigt oder geschlagen hätten, sich selbst mit einander vertrügen. Der Rat von Herrieden weigere sich jedoch, auf eine solche Klage hin Recht zu sprechen, indem er erkläre: „ich (der Obervogt) schepf mir selbs anklag", und derselbe beharre bei dieser Antwort, obwohl er schon öfter derartige Klagen vor ihn gebracht habe.

Die Gerichtsordnung Johann III. von Eich enthielt Bestimmungen, welche ein Vorgehen von Amtswegen in weitem Umfang vorsahen. Schwere Verbrechen, die offenkundig oder sonst bekannt wären, sollten von den Amtleuten der gerichtlichen Aburteilung unterstellt werden, auch wenn kein Ankläger vorhanden wäre.[2]) Die Amtleute sollten aber auch „von amts wegen die mindern strafbaren sachen furnemen mit den rechten penen und fällen nach jeglichen gerichts gewohnheit und herkommen ze strafen". Die Missetäter und Frevler durften sie ins Gefängnis legen, bis ihre „Fraisch und Frevel" gebüsst oder gestraft würden.[3]) Wenn diese Bestimmungen wegen der mangelnden Publikation auch nicht zur verpflichtenden Vorschrift geworden sind, so geben sie uns doch Richtlinien an, nach denen wirklich gehandelt wurde. Das Halsgerichtsbuch (im Reichsarchiv in München) ist hierfür ein trefflicher Zeuge. Im 16. Jahrhundert wird es dem Stadtvogt zu Herrieden unter den Pflichten seines Amtes eingeschärft, dass er die Busse für Frevel, d. h. für geringere Vergehen nicht fallen lassen solle, auch wenn die Leute sich unter sich vergleichen; er solle dieselben vielmehr dem Obervogt und dem Kastner angeben und, wenn nötig, Klage erheben.[4]) Die Absicht ging also zunächst auf die Erlangung der Strafgelder und man war damit zufrieden, wenn die Leute aussergerichtlich zur Zahlung derselben sich bereit zeigten.

Eine tiefgreifende Veränderung vollzog sich am Ausgang des Mittelalters hinsichtlich des gerichtlichen Beweisverfahrens. Es betrifft diese Änderung die Bedeutung des Eides und der Zeugen vor Gericht. Nach der Gerichtsordnung Johanns von Eich war es „bisher gewohnheit ge-

[1]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 (zwischen f. 6 und 7 eingelegter Zettel).
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 333v. [3]) Ebenda f. 334.
[4]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 134 f. 32 f.

wesen .... das man on verwilligung der partei kain weisung dann in etlichen stücken ausgenommen, sunder nach gelegenheit der sach mit dem aide sich zu entledigen erteilt hat".[1]) Die Gegenpartei konnte sich in vielen Fällen von der Anklage durch Eid reinigen. Ebenso konnte derjenige, der in den Verdacht eines Verbrechens gekommen war, diesen Verdacht von sich abwälzen, wenn er freiwillig vor Gericht erschien und seine Unschuld beschwor.[2]) Bei Klagen im Halsgericht musste der Ankläger seine Klage beschwören und nach ihm mussten 6 Mann schwören, dass sein Eid „rein und nicht mein" sei. Man hiess das den „schädlichen Mann übersiebnern". In Spalt war ein Eid von 7 Männern nur nötig bei Klage eines Bürgers oder eines Auswärtigen gegen einen Bürger; bei Klagen gegen Auswärtige schwur man „selbdritt".[3])

Diese Form der Klage im Halsgericht ist im Hochstift Eichstätt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts beseitigt worden. Schon Johann von Eich hat 1446 auf 5 Jahre, sodann Wilhelm von Reichenau 1465 auf 10 Jahre und 1474 ohne zeitliche Beschränkung von Friedrich III. das Privileg erhalten, eine Änderung zu treffen.[4]) Der Kernpunkt der neuen Ordnung, die getroffen wurde, ist der, dass sich das Urteil fortab nicht mehr auf den Eid des Klägers und seiner Eideshelfer stützte, sondern auf Beweis und auf das Geständnis des Beklagten. Um ein solches zu erreichen, wurde derselbe der peinlichen Frage, der Folter, unterworfen. Bei derselben mussten einige aus dem Rat anwesend sein, um als Zeugen des Geständnisses dienen zu können. Uber das Geständnis selbst wurde ein Protokoll aufgenommen, die sog. Urgicht. Dieselbe wurde, wenigstens später, dem Verbrecher an zwei oder drei aufeinander folgenden Tagen vorgelesen und endlich ein strenger Rechtstag angesetzt, an dem das Urteil gefällt und die Hinrichtung gleich vollzogen wurde. Mit der Zeit sank dieser Rechtstag immer mehr zur hohlen Formalität herab, indem auch das Urteil schon vor demselben fertig gestellt wurde.[5]) In der ersten Zeit der Einführung der neuen Ordnung war dies allerdings, wie es scheint, noch

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 330.

[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 334. Vgl. auch die Ehehaften.

[3]) Stadtbuch Spalt Nr. I, f. 87 v.

[4]) Vgl. Neub. Koll. 54. Jhrg. (1890) S. 118 ff. Die drei Privilegien im Weissen Buch (Eichstätter Magistratsarchiv) f. 10 v, f. 86 u. f. 88 v.

[5]) Neub. Koll. Jhrg. 54 (1890) S. 138 ff.

nicht der Fall. Der eingetretene Umschwung tritt uns schön entgegen bei einem Vergleich zwischen einer Halsgerichtsordnung um das Jahr 1450, die noch auf dem alten Rechtsboden ruht,[1]) und einer andern aus den Jahren von 1475—1480.[2]) Nur der entscheidende Passus soll aus beiden herausgehoben werden. Nach der älteren Ordnung wird dem Ankläger, nachdem der Beklagte vor Gericht gestellt ist, auf die Frage, wie er bei Durchführung seiner Klage vorzugehen habe die Antwort zu Teil: „mug und tue der anclager zu got und zu den heilgen mit aufgeboten vingern swern, das der schedlich man sein leut- und lantszwinger sei, und zwen unverleimant man nach im swern, das der ait rain und nit mein sei, so sol man mit dem swert zwischen himel und erd zu im richten, bis so lang das haupt von dem podisch [?] geschaiden wird". Der jüngeren Ordnung zufolge spricht des Angeklagten Fürsprech: „Nu stee er hie und der arm und begeren zu horen wer zu uns zu sprechen habe". Darauf erwidert der Fürsprech des Klägers: „Er stee hie an stat des anklegers und sprech zu seinem dieb und des lands dieb, der im gestolen habe, des er bekenntlich sei gewesen vor etlichen des rats, auch hab man sulchs ein urgicht zetteln, darinn solich diebstal bezeichnet sind; begert die gehört zu werden".

So hatte der Eid im Halsgericht seine Bedeutung vollständig verloren. Aber auch sonst wurde ihm die entscheidende Rolle, die er im Gericht spielte, mehr und mehr streitig gemacht. Realbeweis und Zeugen traten allmählig in den Vordergrund. Die Gerichtsordnung Johanns von Eich handelt in einer Reihe von Artikeln über den Beweis und die Zeugen. Nicht alle darin enthaltenen Bestimmungen sind schon vor dem Bauernkrieg in Übung gekommen. So konnte der, welcher ungebunden und ungefangen vor Gericht kam, noch immer durch Eid den Verdacht eines Verbrechens von sich abwälzen.[3]) Die Praxis des Hofgerichtes, welches nicht der volksgerichtlichen Beweisform sich bediente, konnte jedoch auf die Dauer nicht ohne Einfluss auf die anderen Gerichte bleiben. Ein solcher Einfluss des Hofgerichtes ist uns übrigens in einem Falle direkt bezeugt.

---

[1]) Im Spalter Stadtbuch Nr. I, f. 87 v.

[2]) Im Stadtbuch Ornbau Nr. I, f. 335 ff. Dieselbe ist undatiert, aber der Schrift nach kann sie nur zwischen 1475 u. 1480 in das Stadtbuch eingetragen sein.

[3]) Ehehaft von Pleinfeld 1512. R. A. Amt Sandsee Fasc. 5.

Der Rat von Spalt erklärte 1499 dem Bischof Gabriel, es sei bei ihnen nicht Gewohnheit, alle Zeugen im Rechten zuzulassen, aber das Hofgericht habe ihnen ihr Herkommen abgesprochen. Allein auch der Bischof stellte sich auf den Standpunkt des Hofgerichts und gab dem Rat den Bescheid, er solle alle Zeugen zulassen, doch solle der Gegenpartei die Einrede „in die Zeugen und ihr Sach" vorbehalten sein.[1])

Bei der Verhörung der Zeugen spielte der Stadt- und Gerichtsschreiber eine bedeutende Rolle. Nach der Gerichtsordnung Johanns von Eich sollte sie heimlich, d. h. nicht im offenen Gericht vorgenommen werden, nur in Anwesenheit des Richters und einiger Urteilssprecher.[2]) Ein gewandter Gerichtsschreiber mochte leicht eine ausschlaggebende Stellung im Gericht erlangen.

Leider lässt sich nur auf einem Gebiete der Rechtspflege die tatsächliche Handhabung derselben ins einzelne verfolgen, nämlich auf dem Gebiete der Halsgerichtsbarkeit. Hierüber gibt das um 1500 angelegte Halsgerichtsbuch guten Aufschluss.[3]) Daraus ergibt sich, was zunächst die Häufigkeit der Verbrechen anlangt, dass Totschläge besonders in einigen Ämtern, z. B. im Amt Greding, ziemlich zahlreich waren. Fälle von Diebstahl sind seltener vermerkt, und Notzuchtverbrechen spielen im Halsgericht überhaupt keine Rolle. Nicht einmal in 15 Prozent der eingetragenen Fraischfälle ist es zu einem strengen Recht gekommen. Die Täter flüchteten vielfach über die Grenze, in welchem Fall der Pfleger ihre Habe mit Beschlag belegte, wenn sie nicht von der Verwandschaft ausgebürgt wurde. Verbrecher, deren man habhaft werden konnte, wurden in die Fronveste gelegt. In dem einen wie in dem andern Fall kam es zuletzt doch meistenteils durch Vermittlung der Verwandten oder anderer Fürsprecher — in Mörnsheim ist einmal die Frau des Pflegers als solche genannt[4]) — zu einem „gütlichen Vertrag". Bei Totschlag geschah das fast immer, und es wurde diese Praxis von den weltlichen Räten des Bischofs direkt begünstigt. Der Vertrag schloss ein Doppeltes in sich: Die Abfindung mit den Hinterbliebenen des Getöteten und die Festsetzung

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 53.
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 329.
[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13. Vgl. auch Neub. Koll. 55. Jhrg. (1891) S. 1 ff.
[4]) Ebenda f. 271 f.

einer Strafsumme an den Landesherrn.[1]) Beide sind je nach den Umständen und wohl besonders nach dem Vermögen der Täter verschieden; als Strafgelder an den Bischof werden genannt: 2, 4, 8, 10, 17, 20 und selbst 30 fl. Acht Männer, die an der Kirchweih in Pleinfeld 1501 einen Spalter Maurer erschlugen, mussten zusammen 120 fl Strafe zahlen.[2]) Diebe wurden gewöhnlich mit strengem Recht gerichtet; sie wurden entweder gehängt oder mit Ruten ausgehauen und aus dem Stift verwiesen.[3]) Brandstifter strafte man mit dem Feuertod.[4]) Eine Kindesmörderin in Arberg wurde ertränkt;[5]) eine Gattenmörderin in Eichstätt lebendig begraben und ihr Helfershelfer auf das Rad gelegt.[6])

Die Kosten, welche Gericht und Hinrichtung erforderten, wurden als Henkergeld auf die Inwohner des Halsgerichtsbezirks gelegt. Im Amt Dollnstein trafen 1523 bei einer solchen Gelegenheit, bei der auch der Galgen neu aufgerichtet werden musste, da längere Zeit kein peinliches Gericht stattgefunden hatte, auf einen Haussessigen 45 Pf. und auf einen Hausgenossen 17 Pf.[7]) Das Henkergeld stiess bei den Untertanen auf vielfachen Widerstand. Gerade in den letzten Jahren vor dem Bauernkrieg gab es seinethalb in mehreren Ämtern, so in Abenberg 1521,[8]) in Arberg 1522,[9]) Schwierigkeiten. 1524 weigerten sich die Domkapitelschen Untertanen im Amt Nassenfels, Henkergeld zu zahlen[10]), und das Kapitel beschloss, sich für sie zu verwenden und dem Bischof überhaupt Vorstellungen zu

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 112 f.

Ein solcher Vertrag aus dem Jahre 1511 enthält folgende Punkte:

1. Die Täter müssen dem Getöteten ein steinernes Kreuz setzen lassen; 2. sie müssen zum Trost seiner Seele 30 Messen lesen lassen; 3. sie müssen der Frau und den Kindern „zu Erstattung und Ergetzlichkeit der Beraubung ihres Vaters und Hauswirts" 32 fl. bezahlen. 4. die Strafe an den Bischof wird seinen Gnaden vorbehalten.

In einem Vertrag aus dem Jahre 1509 wird einem Totschläger eine „Achfahrt" (Fahrt nach Aachen) und eine Romfahrt auferlegt, welch letztere er auch durch andere für sich ausführen lassen kann. R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 63.

[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 140.

[3]) Ebenda ff. 268, 273 (2 Fälle), 245v. [4]) Ebenda ff. 107 und 222.

[5]) Ebenda f. 79. [6]) Ebenda f. 245.

[7]) Ebenda f. 268. ff. 17 und 18 ist eine spezifizierte Berechnung der Kosten enthalten, welche zu Herrieden 1509 bei der Durchführung eines Halsgerichtes angewachsen waren.

[8]) Ebenda f. 96. [9]) Ebenda f. 79.

[10]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 176.

machen wegen der „merklichen und grossen beswerung der armen, die inen mit dem henkergelt beschicht". In der nächsten Wahlkapitulation (1536) musste der neue Bischof versprechen, dass kein Henkergeld mehr erhoben, sondern aller Aufwand am Halsgericht von Amtswegen bestritten werden solle [1]).

Eine ähnliche Praxis, wie bei den Fraischfällen, übten die Beamten jedenfalls auch hinsichtlich der sog. Frevel. Es ist viel aussergerichtlich „vertädingt" worden. Immerhin war es hier mit dem materiellen Recht besser bestellt wie bei den Fraischsachen, insofern bei den einzelnen Gerichten feste Strafsätze für eine Reihe von Vergehen herkömmlich waren. [2]) Wir kennen dieselben aus den Berichten, welche die Pfleger um die Mitte des 15. Jahrhunderts an den bischöflichen Hof sandten [3]) und aus den Ehehaftsordnungen. Sie waren in den verschiedenen Gerichten nicht durchweg gleich. Eine Erhöhung der herkömmlichen Strafsätze scheint nicht eingetreten zu sein, [4])

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 533: Wahlkapitulation des Bischofs Christoph Art. 40.

[2]) Vgl. Neub. Koll. 54. Jahrg. (1890) S. 51 ff.

[3]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 233.

[4]) Doch ist auch nicht, wie Rieder, Neub. Koll. 54. Jhrg. (1890) S. 103 meint, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine „durchgängige Verkleinerung des ursprünglichen Busssatzes auf den achten Teil" eingetreten. Wir finden allerdings folgende Einträge unter den Strafsätzen: bei Abenberg: 60 und 5 Pfd., facit 5 β 7½ dn (Neub. Koll. l. c. S. 103 Anm.); bei Pleinfeld: „60 und 5 Pfd., allweg 30 dn für 1 pfund und fur die sechzig achthalben pfennig"; bei Greding: „60 u. 10 Pfd., das macht bei uns 10 β u. 15 dn" (R. A. E. H. II N 5 Nr. 233 f. 25). Diese Wertänderungen hängen zusammen mit den Änderungen im Münzfuss und mit der Geldrechnung, welche nach dem Münzvertrag zwischen Bamberg, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Pfalzgrafen Ruprecht im Jahre 1396 in Franken eingetreten sind, denen das Hochstift Eichstätt Rechnung tragen musste. Nach Köberlin (Fränkische Münzverhältnisse, Bamberg 1899 S. 24) gelten für das 15. Jahrhundert folgende Verhältnisse: 30 neue Pfennige = 240 alte Heller oder 1 Pfd. Heller alt, 60 neue Heller = 240 alte Heller. 30 neue Pfennige wurden auf 1 Pfd. gerechnet; daher war 1 Pfd. dn neu = 1 Pfd. Heller alt. Die Umrechnung für Abenberg und Sandsee erklärt sich so unmittelbar, wenn wir annehmen, dass die 60 u. 5 Pfd = 5 Pfd. und 60 hlr. alter Rechnung sind. Nach neuer Rechnung sind dieselben gleich 5 Pfd. 7½ dn. Dass in Abenberg die Zusammenfassung von 30 dn als β und nicht als Pfd. bezeichnet wird, erklärt sich aus dem früheren Gebrauch. Dass bei den alten Strafsätzen von 60 u. 5 Pfd. gewöhnlich Heller verstanden wurden und nicht Pfennige, können wir daraus schliessen, dass noch Mitte des 15. Jahrhunderts in Gerichtszetteln von Kipfenberg (R. A. II N 2 Nr. 130 f. 53), Beilngries (R. A. II N 3 Nr. 190) u. Berching (R. A. II N 5 Nr. 233 f. 31) ausdrücklich 60 u. 5 Pfd. haller als Strafsatz sich finden. Warum allerdings in Greding

wohl aber wurden Vergehen, die einer festen herkömmlichen Normierung noch entbehrten, mit einer verhältnismässig höheren Strafe belegt.[1])

Den Schluss dieses Abschnittes über das Gerichtswesen, sollen einige Angaben über die Gerichtsgebühren bilden, die einer Ordnung des Gerichts zu Mitteleschenbach entnommen sind.[2]) Die Ordnung gehört zwar erst dem Jahre 1544 an, gleichwohl dürften ihre Angaben geeignet sein, die Verhältnisse auch schon für die in Frage kommende Zeit zu beleuchten.

Es heisst da: Wer eine Klage im Gericht anfängt, muss dem Gericht eine Mass Wein geben, „was er dann zu einer jeden Zeit gilt" und dem Gerichtsschreiber für jede Klage zu schreiben 5 Pf.;
wer Zeugen verhören lässt, muss für jeden Zeugen 8 Pf., halb dem Richter und halb dem Rat und 10 Pf. dem Gerichtsschreiber bezahlen;
wer ein Gastrecht begehrt, gibt dem Gericht vier Viertel Weins, dem Richter auch soviel, dem Gerichtsschreiber für seinen Gang 63 Pf., dem Amtknecht „fürzubieten" 1/2 Ort;
von einer Appellation hat das Gericht 1 fl, der Richter für das Siegel 1 Ort, der Amtknecht 1/2 Ort; wer ein Endurteil gewinnt, gibt dem Gericht von jedem Urteil 4 Pf., dem Gerichtsschreiber 5 Pf.; von einem Beiurteil hat der Schreiber 2 Pf.

Aus dieser Gebührenordnung erkennen wir zugleich, wie tief das schriftliche Verfahren in die Gerichtsverfassung des Hochstifts eingedrungen war. Es ist das ein neues Zeichen für den Gang der Entwicklung, den das Eichstättische Gerichtswesen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ging, — für den mächtig steigenden Einfluss der amtlichen Elemente auch auf diesem Gebiete.

---

aus den 60 u. 10 Pfd. nicht 10 Pfd. 7 1/2 dn, sondern 10 Pfd. 15 dn geworden sind, ist nicht ersichtlich. Ebenso bleiben auch sonst manche Schwierigkeiten bei der Umrechnung der alten in die neuen Sätze.

[1]) Vgl. die erneuerte Pleinfelder Ehehaft von 1512.

II. Teil.

Die wirtschaftlichen Zustände.

Kurt Kaser hat in den Deutschen Geschichtsblättern[1]) einen Plan entworfen, wie man zu einer einigermassen zuverlässigen Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zur Zeit des Bauernkrieges gelangen kann. Es müssen vor allem die Besitzverhältnisse, die Verteilung von Grund und Boden, deren Ausmass und Ertragsfähigkeit untersucht und ermittelt werden, dann muss festgestellt werden, welche Ausgaben für Grundherrschaft, Staat und Kirche und auch für die Bewirtschaftung der Güter selbst zu leisten waren. Nach Ermittlung dieser Faktoren ist zu würdigen, ob die Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung den mannigfachen neuen Lasten und Beeinträchtigungen, die das ausgehende Mittelalter brachte, gewachsen war.

Diese Gesichtspunkte sollen in freier Weise und soweit es das vorhandene archivalische Material erlaubt, bei der folgenden Darstellung der wirtschaftlichen Zustände des Hochstifts Eichstätt zur Zeit des Bauernkrieges zur Anwendung kommen.

1. Kapitel.

Der Grundbesitz und seine Verteilung.

Grundeigentum und Bewirtschaftung von Grund und Boden lagen im Hochstift, wie allenthalben im ausgehenden Mittelalter, in der Regel in verschiedenen Händen. Der Bauer war nicht Eigentümer des Bodens, den er bebaute. Es hat allerdings das bäuerliche Eigen im Eichstättischen nicht vollständig gefehlt. Namentlich auf dem Plateau, das im Norden von Eichstätt sich ausbreitet, wo alter Reichs-

---

[1]) Deutsche Geschichtsblätter, Jahrgang 4.

besitz sich befand und noch weit über das Mittelalter hinaus die 4 Dörfer Kaldorf, Petersbuch, Biburg und Wengen ihre Reichsfreiheit sich bewahrten, gab es eine Reihe nicht lehenbarer Güter. So in Raitenbuch deren 8,[1]) in Pfraunfeld deren 13,[2]) in Pollenfeld deren 5, in Wörmersdorf sogar 24 (unter 32).[3]) Aber auch in anderen Teilen des Hochstifts fanden sich noch vereinzelte eigene Güter, freilich meist von geringem Umfange, selten ganze Höfe. In Wettstetten gab es 8 Hofstätten, in Buxheim einen Hof und eine Hofrait,[4]) in Irgertsheim 10 Söldenhäuser,[5]) die eigen waren.

Weit zahlreicher als die eigenen Güter und Gütchen waren die einzelnen Grundstücke, namentlich Äcker, an denen die bäuerliche Bevölkerung das Grundeigentum sich bewahrt hatte. Das Steuerregister der Landvogtei vom Jahre 1555[6]) führt solche eigene Stücke an zahlreichen Orten auf, so namentlich in Wachenzell, Weigersdorf, Erkertshofen, Preith, Böhmfeld, Landershofen, Seuversholz, Workerszell, Pietenfeld und Obereichstätt. Ein Steuerbuch über das Amt Kipfenberg[7]) bezeugt noch für das Ende des 16. Jahrhunderts ziemlich viele eigene Stücke in Pfahldorf und Hirnstetten.

Das nur mehr zerstreut sich findende bäuerliche Eigen hat sich allerdings auch in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters fort und fort vermindert.

Durch Kauf und als Seelgerät kamen manche Güter und besonders viele einzelne Stücke unter die Grundherrschaft von Klöstern und anderen kirchlichen Instituten.[8]) Daneben nützte auch der Bischof als Landesherr mannigfache Gelegenheiten aus, um noch vorhandenes bäuerliches Eigen seiner Grundherrschaft zu unterwerfen. Ein Bauer zu Güsseldorf im Amt Spalt sollte seine Baulichkeiten erneuern; dazu gab ihm der Bischof das Bauholz und, wie es scheint, auch ein Darlehen, wogegen der Bauer seine eigenen Äcker und Wiesen in das Gut vererben und eine

---

[1]) Kr. A. N. Landgericht Greding Nr. 28.
[2]) Kr. A. N. Ansb. Salbücher Nr. 110.
[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146. [4]) Ebenda Nr. 143.
[5]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 224.
[6]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 150.
[7]) Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg Nr. 7.
[8]) Die Urkundenbücher, so jenes des Predigerklosters zu Eichstätt (Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. I, Nr. 23) und des Klosters Plankstetten (R. A. Kl. Plankstetten Fasc. 1), bieten dafür Beispiele.

Herrengült von einem Sumer Korn und einer Fassnachthenne auf sich nehmen musste.[1]) Im Amt Obermässing hatte ein Einwohner Strafe an Leib und Leben verdient; da machte er seine Behausung zu Niedermässing mit ihrer Zubehör dem Stift dienstbar und zinsbar und löste sich dadurch, wie es im Halsgerichtsbuch heisst, vom Tode.[2]) 1508 vererbt Sixt Steinbrecher in die Tafern zu Wettstetten dafür, dass ihm der Bischof dieselbe zu Erbrecht übergibt, mehrere eigene Stücke.[3])

Der Anteil der Bevölkerung am Eigentum an Grund und Boden war so zur Zeit des Bauernkrieges ein sehr geringer. Es gab viele Weiler und Dörfer, in denen das bäuerliche Eigen vollständig verschwunden war, und es gab auch eine Reihe von solchen, in denen überhaupt nie dergleichen bestanden hat. Das letztere gilt namentlich von einer Gruppe von Orten in der Gegend von Eichstätt, die sich durch den deutlichen Ausschnitt ihrer Markung aus dem umgebenden Wald, ihre langgestreckte gleichmässige Anlage zu Dorf und zu Feld und besonders durch die Art ihrer Abgaben als einheitliche Gründungen auf grundherrlichem Boden und jedenfalls auch auf grundherrliche Initiative hin erweisen. Es sind das Schönfeld, Schönau, Ochsenfeld, Ochsenhart und Biesenhard. Von Ochsenhart, das 1483 durch Tausch von Rebdorf an den Bischof kam, heisst es in einem alten Rebdorfer Zinsbuch, „dass niemand nichts eigen hat in dem Weiler; der ganze Grund und Boden ist des Gotteshaus“.[4])

Weitaus der bedeutendste Grundherr im Eichstätter Territorium war der Landesfürst selbst, der Bischof. Nach den grossen Erwerbungen unter Wilhelm von Reichenau standen nach Ausweis der Salbücher sicher 45 % aller Güter des Hochstifts unter bischöflicher Grundherrschaft. Neben dem Bischof hatten die geistlichen Institute, das Domkapitel, die Chorherrnstifter zu Herrieden und Spalt, die Chorherrn des neuen Stifts unserer lb. Frau zu Eichstätt, die Klöster Plankstetten, Rebdorf, St. Walburg, das Predigerkloster in Eichstätt, das Kloster Marienstein, das Spital in Eichstätt, auch einzelne Pfarrpfründen und Kirchen-

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 218 f.
[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 163v.
[3]) R. A. E. H. II. M 3 Nr. 20 f. 44.
[4]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI, Nr. 33 f. 84v.

stiftungen[1]) mehr oder weniger bedeutenden Grundbesitz im Hochstift. Auch einige ausserhalb des Hochstifts gelegene geistliche Institute, so mehrere Nürnberger Klöster und Spitäler, das Kloster Heilsbronn,[2]) das Kloster Bergen, die Klöster Gnadenberg, Seligenporten, Wülzburg und das deutsche Ordenshaus in Ellingen[3]) besassen einzelne Güter im Eichstättischen.

Die weltliche Grundherrschaft spielte zur Zeit des Bauernkrieges bereits eine ziemlich untergeordnete Rolle. Zu nennen sind immerhin die Markgrafen von Brandenburg,[4]) die Herren von Wolfstein auf Sulzbürg,[5]) die Absberger auf Rumburg,[6]) die Ödenberger in Töging,[7]) die Herrschaften zu Morsbach,[8]) Kinding[9]) und Bechthal, die Herren von Pfalzpaint, die Schenken von Geyern, dazu noch einige andere Adelige und auch einige Bürger von Eichstätt und Ingolstadt.[10])

In den einzelnen Teilen des Territoriums ist der Anteil dieser Faktoren an der Grundherrschaft ein sehr verschiedener. Die Grundherrschaft des Bischofs ist am verbreitetsten in der Landvogtei und in den oberen Ämtern, ziemlich bedeutend auch in den Ämtern Raitenbuch, Kipfenberg, Dollnstein und Mörnsheim, weniger umfänglich in den Ämtern Obermässing, Beilngries, Berching und im Stadtrichteramt und vollends sehr eingeschränkt in den Ämtern Greding, Brunneck und auch im Amt Nassenfels, wo die bischöfliche Grundherrschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts — und eine wesentliche Änderung ist in der für uns in Betracht kommenden Zeit nicht eingetreten —

---

[1]) In Weinberg gab es 3 Pfarrlehen und 8 Gotteshauslehen, in Aurach 5 Pfarrlehen, 2 Frühmesslehen und 3 Gotteshauslehen. Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 111.

[2]) Mehrere Hintersassen in Ornbau (Vgl. das Ornbauer Stadtbuch) und Moosbach (Amt Spalt): R. A. E. H. II N 5 Nr. 229 f. 175 ff.

[3]) 2 Hintersassen in Pleinfeld und die Weiersmühle (Kr. A. N. Ansb. Salbücher Nr. 110); 7 in Fiegenstall und einige zu Hohenweiler (Vgl. R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 240 ff.).

[4]) Besonders im Amt Herrieden: R. A. E. H. II N 5 Nr. 229 f. 180 ff.

[5]) In Haunstetten, Biberbach, Attenhofen: R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 186 und 197v.

[6]) Bundschuh IV, 513 f.

[7]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 126.

[8]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 129.

[9]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 190.

[10]) 1548 besass Wilbot Müllner von Ingolstadt 1 Bauernhof 8 Söldengüter und 6 öde Hofstätten zu Workerszell: R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 37.

abgesehen von den Orten Buxheim und Nassenfels kaum nennenswert gewesen ist.[1])

Das Domkapitel besass innerhalb des Hochstifts hauptsächlich in jenen Orten, in denen es die Gerichtsherrschaft übte, und in deren Nähe zahlreiche Güter: in Pfünz, Inching, Walting, Buchenhüll Rapperszell, Sornhüll, Rieshofen, Phahldorf, Wachenzell, Erckertshofen, Hirnstetten, Euerwang, Emsing, Grosshöbing, Kleinhöbing und Schutzendorf war die Grundherschaft des Domkapitels stark vertreten. Dazu kamen in der Landvogtei ausser einigen eben schon mitgenannten Orten grössere Besitzungen in Wintershof, Wimpassing, Lippertshofen, Tauberfeld und Möckenlöhe, im Amt Nassenfels Besitzungen in Wolkertshofen und Egweil. Ausserhalb des Hochstifts hatte das Kapitel umfangreichere Besitzungen in Unterstall und Wolferstadt, sowie in der Gegend von Höbing im markgräflichen Gebiet.[2]) Eingerechnet sind bei dieser Aufzählung, in der viele Orte, in denen der Besitz des Kapitels mehr vereinzelt war, nicht genannt sind, auch die Güter der einzelnen Präbenden des Kapitels, die teilweise nicht unbedeutend waren.[3])

Der Schwerpunkt der Einnahmen ruhte trotz dieses umfangreichen Besitzes beim Domkapitel auf den Zehenten; das gleiche ist, fast noch in erhöhtem Grade, der Fall bei den anderen bedeutenderen geistlichen Instituten des Hochstifts, bei dem Chorherrnstift zu Herrieden,[4]) bei den Klöstern Plankstetten und Rebdorf,[5]) und namentlich den beiden Stiftern St. Emmeran und St. Nikolaus in Spalt, deren Grundherrschaft ganz unbedeutend war.[6]) Eine Ausnahme macht nur das Frauenkloster St. Walburg zu Eichstätt, das aus der Grundherrschaft grössere Einnahmen als aus den Zehenten bezog. Sehr bedeutend waren seine Besitzungen in Böhmfeld, Preith, Viehhausen, Pietenfeld, Wasserzell, Workerszell und ausserhalb des Eichstätter Territoriums in Gempfing und Dietfurt, dazu kamen einzelne Höfe, „die gemeinen Höfe", in über 25 Orten.[7])

---

[1]) Vgl. Neub. Koll. 51. Jhrg. (1886), S. 56 ff.

[2]) Zum Ganzen vgl.: R. A. Domk. Eichst. II O 1 Nr. 59; R. A. E. H. II N 2 Nr. 150; Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. II Nr. 1.

[3]) Vgl. über diese Güter R. A. Domk. Eichst. II O 2 Nr. 66.

[4]) Gültbuch von 1515 im Stiftsarchiv zu Herrieden.

[5]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI Nr.3 (Zinsbuch des Klosters Rebdorf von 1571).

[6]) Für St. Emmeran: Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr.7 (1542): Für St. Nikolaus: Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 5 (1517).

[7]) Kr. A. N. Verz. VIII Nr. 223.

Besonders aufgeführt zu werden verdienen die Güter, über welche das Kloster Plankstetten die Grundherrschaft inne hatte, weil gerade dieses Kloster im Bauernkriege von den Aufständischen die schwersten Heimsuchungen erfahren hat. Ganz unterstanden demselben Plankstetten, Eglasmühle, Gösselthal und Laudenstauden (jetzt Staudenhof); Wallnsdorf bis auf 3 Güter. Mehrere Höfe und Hofstätten besass das Kloster in Litterzhofen, Schweigersdorf, Biberbach, Wiesenhofen, Öning, Raitenbuch, Oberndorf, Stadorf, Österberg, Forchheim und Paulushofen, in Grögling 3 Fischlehen, dazu vereinzelte Güter in zahlreichen anderen Orten innerhalb und besonders ausserhalb des Eichstätter Territoriums.[1])

Wichtig ist nun die Frage, wie weit die Grundherrschaften an der Bewirtschaftung des Grund und Bodens durch Eigenbetriebe beteiligt waren — hing doch damit ein guter Teil der Frondienste zusammen, welche zu leisten waren — und wie der Grundbesitz unter der bäuerlichen Bevölkerung selbst verteilt war.

In früheren Jahrhunderten hatte der Bischof auf einer Reihe von Meierhöfen, besonders den 4 grossen Meierhöfen von Buxheim, Eitensheim, Adelschlag und Möckenlohe, die dem Stift Eichstätt „gewidembt“[2]) waren, einen ausgedehnten Eigenbetrieb besessen. Ebenso befand sich bei den Burgen, welche die Bischöfe im Laufe der Zeit durch Kauf erwarben, meist ein grösserer Bauhof, zu dem namentlich auch Obstgärten und Weingärten gehörten. Am Ende des Mittelalters war der Eigenbetrieb auf den Meierhöfen längst aufgegeben, und auch mit den Bauhöfen an den alten Herrschafts- und nunmehrigen Amtssitzen war manche Veränderung vor sich gegangen. Teilweise hatte man sie aufgeteilt und zu Erbrecht an Bauern ausgetan. So wurde der Bauhof am Schlosse Sandsee um die Mitte des 15. Jahrhunderts zunächst als Ganzes an einen Bauern verpachtet, dann aber übernahmen die Bewohner des Dorfes Sandsee gegen eine bestimmte Abgabe in gleichen Anteilen die Bebauung desselben.[3]) Auch die Weingärten standen nicht mehr in bischöflichem Eigenbetrieb. In Dollnstein wurde der Hofbau, zu dem 16 Tagwerk Wiesen und 82 Jauchert Ackerland gehörten, bald nach Erwerbung der Burg (Mitte des

---

[1]) Vgl. R. A. Kloster Plankstetten Fasc. 1 Nr. 1, 2 und 3.
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 34 f. 31.
[3]) R. A. E. H. Nr. 140 f. 45 und Kr. A. N. Salbücher Nr. 110 f. 134.

15. Jahrhunderts) in acht Teile geteilt und vererbt.[1]) Auch der Bauhof zu Hofstetten wurde 1472 zu einem rechten Erb verliehen.[2]) Anderwärts wurde der Hofbau wenigstens zeitweilig, gewöhnlich auf 6 Jahre, verpachtet. Dies war im Jahre 1481 der Fall zu Obermässing.[3]) Doch wurde derselbe, wie es scheint noch vor 1500, wieder in Eigenbetrieb genommen und sogar noch ein anderer Hof dazugeschlagen.[4]) In bischöflichem Eigenbetrieb standen der Bauhof bei der Willibaldsburg, das Gut Moritzbrunn,[5]) der Bauhof zu Wernfels, wo namentlich grosse bischöfliche Wein- und Obstgärten sich befanden,[6]) und ein ausgedehnter Komplex beim Schloss Wahrberg (bei 100 Morgen Ackerland).[7]) An anderen Amtssitzen, wie zu Kipfenberg und Abenberg, liess der Bischof das Futter von einer Anzahl Tagwerk Wiesen in seinen Stadel legen. Überhaupt war der Wiesenbesitz des Bischofs ein sehr bedeutender. Bei Beilngries und Berching besass er bei 125 Tagwerk, die keinem Gute zugeteilt waren, sondern meist als Drittelbau verpachtet wurden.[8]) Ein Teil der bischöflichen Äcker und Wiesen war an den Amtssitzen gewöhnlich den Amtleuten, besonders dem Pfleger, zum Genuss überlassen.

Eine grössere Rolle spielten die bischöflichen Schäfereien, die vielfach an den Amtssitzen sich befanden. Zu Ausgang des Mittelalters waren allerdings auch sie meist nach Erbrecht ausgetan. Solche bischöfliche Schäfereien gab es zu Wahrberg, Reichenau, Arberg, Vockendorf, Wernfels, Sandsee, Landershofen, Obermässing und Hirschberg.[9])

Die anderen Grundherrschaften hatten einen grösseren Eigenbetrieb nur bei ihrem Wohnsitz oder in dessen Nähe, wo sie nach Möglichkeit auch Kulturgewächse pflanzten, Wein, Obst und Hopfen, und eine Schäferei unterhielten. St. Walburg baute in Eigenbetrieb den Birkhof,[10]) Rebdorf den Harthof und Sperberslohe,[11]) das Spital den Hof Weissenkirchen,[12]) das Kloster Plankstetten hatte einen Bauhof in

---

1) R. A. E. H. II N 3 Nr. 171 f. 14 ff.
2) R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 110.
3) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 660. 4) Ebenda.
5) R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 32.
6) R. A. E. H. II N 2 Nr. 135 f. 61.
7) R. A. E. H. II N 2 Nr. 134 f. 27 f.
8) Kr. A. N. Landg. Kipfenberg Nr. 7 f. 77 ff.
9) R. A. E. H. II M 2 Nr. 11 f. 6 und a. a. O.
10) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII N 223.
11) R. A. E. H. II N 2 Nr. 150 f. 126.
12) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13.

Plankstetten und bewirtschaftete meist auch Laudenstauden und Gösseltal.

Alles in allem bildete der Eigenbetrieb der Grundherrschaften einen kaum nennenswerten Bruchteil ihres Güterbesitzes. Fast der ganze Grund und Boden war um Zins ausgeliehen. Die Formen, in denen dies geschah, waren verschiedene. Zunächst kommt da in Betracht eine Art der Güterverleihung, die man als Baudingleihe bezeichnen kann. Alljährlich zu bestimmter Zeit mussten sich die Bauern, die nach dieser Leiheform ihre Güter besassen, am Sitze der Grundherrschaft oder bei Orten, in denen der Grundbesitz der Herrschaft ein besonders starker war, in diesen selbst um den Herrn oder seinen Beamten versammeln, ihr Gut aufgeben, Rechenschaft über dasselbe ablegen, ihre Gülten bezahlen, soweit das noch nicht geschehen war, und konnten dann, meist gegen Erlegung einiger Pfennige, das Gut wieder empfangen. Diese Versammlung, bei der auch landwirtschaftliche Anordnungen getroffen und nachbarlicher Streit entschieden wurden, hiess das Bauding. Ein häufiger Wechsel der Gutsinhaber lag nicht im Interesse des Grundherrn und so mag sich schon frühe die Gewohnheit gebildet haben, das Gut seinem Inhaber, wenn er es in gutem Stande erhielt, immer wieder zu leihen.[1]) Allmählich erwarb derselbe hierauf gewissermassen ein Recht.[2]) Auch der Übergang des Gutes vom Vater auf den Sohn dürfte schon frühe zur Regel geworden sein. Am Ende des Mittelalters hatten sich von der Baudingleihe vielfach nur noch die äusseren Formen erhalten; das innere Wesen dieser Leiheform hatte sich völlig geändert.

Neben dem Baudinglehen gab es Güter, die in Zeitpacht, gewöhnlich auf 6 Jahre,[3]) oder als Leibgeding[4]) d. h.

---

[1]) Sehr schön illustrieren diese Form der Güterverleihung die articula officialium capituli in Herrieden, in denen es heisst: „Es ist auch zu wissen, das ein probst den gewalt zu obernsten (Ostern) hat, das er die amt bereitet . . . in allen amten, do der probst hinreit auf den vorgenanten tag, so sullen in amten die leut dargeen und aufgeben alle die gut und dieselben gut soll er in dann wider leihen on silber und golt . . . wenn sie dann die gut aufgeben haben, ee er die gut verleiht, so mag er sie fragen auf die aid, ob die gut alle besetzt sein und ob ir keins pruchig sei und ob sie besetzt sein nach des gotshaus nutz und gewohnheit; fund man das ir ains bruchig wer und anders gehalten wer, wan es muglich wer, so mag er es wenden und keren nach rat meiner herrn von Herrieden des capitels und deselbigen amtmanns." Amtbuch im Stiftsarchiv von 1400 ab f. 144v. f.

[2]) Vgl. R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 35.

[3]) 1452 ein Hof des Klosters Rebdorf in Neuzell: Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI Nr. 2 f. 59. [4]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 18 f. 101 und 103.

auf Lebenszeit der Inhaber ausgetan waren. Eine irgendwie bedeutendere Rolle spielten jedoch Zeitpacht und Leibgeding im 15. Jahrhundert im Eichstättischen nicht. Dagegen befand sich mächtig im Vordringen die Verleihung der Güter zu Erbrecht.

Schon im 14. Jahrhundert wird nicht so selten das Erbrecht bei Verleihung von Gütern angewendet. Die Hintersassen des Domdekans besassen nach einem unter Konrad Kleffhanner aufgerichteten Eid der Lehensleute und Untertanen der Dekanei schon um 1374[1]) „Erbgunst" an ihren Gütern; ebenso eine Reihe von Hintersassen der verschiedenen Pfründen des Kapitels.[2]) Auch in dem Salbuch Friedrich IV. von 1407 begegnen wir manchmal einem „Erb"; so verzeichnet dasselbe in Kleinweingarten 2 Erblehen, in Breitenlohe ein Erbgut, 2 „Erb" in Pleinfeld, mehrere in Osterdorf, Kevenhüll, Oberndorf und Paulushofen, einige in Abenberg.[3]) Aber in grösserem Umfange sind doch erst ungefähr seit dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts die Güter zu „rechtem erb" verliehen worden. Das Salbuch des Klosters Plankstetten von 1462 enthält eine ganze Reihe von Einträgen, welche deutlich darauf hinweisen, dass die Vererbrechtung der betreffenden Güter vor nicht langer Zeit geschah.[4]) Das Salbuch des Klosters Rebdorf von 1452[5]) vermerkt mehrmals bei den Gütern, ob deren Inhaber Erbrecht haben oder nicht. Als eine besondere Art des Erbrechtes erscheint hier sehr häufig das „Kaufrecht", ein Ausdruck, der einerseits darauf hinweist, wie das Erbrecht erlangt wurde, anderseits aber auch vielleicht eine etwas grössere Verfügungsfreiheit über das betreffende Gut andeuten soll. Die Salbücher der bischöflichen Ämter und die Register verraten gleichfalls häufige Spuren der Ausbreitung des Erbrechts. In das Kipfenberger Salbuch von 1488 sind mehrere Erbrechtsbriefe inseriert und ein eingelegter Zettel führt einige Bauern an, denen Gültminderung gewährt wurde dafür, „das er den hof zu einem erb bestanden hat".[6])

---

[1]) In diesem Jahre war Kleffhanner Dekan. (Falckenstein, Antiquitates Nordgavienses II, 11.)

[2]) R. A. Domk. E. II O 2 Nr. 66.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 9 ff. 101, 98v, 102, 106v, 107, 107v, 110, 65v.

[4]) Z. B. ee das man in (den Meierhof zu Schweigersdorf) vererbt hat: R. A. Kl. Pl. Fasc. 1 Nr. 1 f. 34.

[5]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI Nr. 2.

[6]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 220 f. 24 und 27.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint die Verleihung zu Erbrecht die vorherrschende Form für die Vergabung bäuerlicher Güter im Hochstift Eichstätt gewesen zu sein. Auch Baudinglehen wurden „zu rechtem erb als dann erbsrecht und gewonheit ist“ ausgeliehen, wenn man auch die alten Formen immer noch beibehielt und von den Inhabern solcher Güter verlangte und diese Bestimmung sogar in den Erbrechtsbrief aufnahm, dass sie alle Jahr ins Bauding oder Baustift kommen und den Hof aufgeben und wieder empfangen müssten.[1]) Der Grund dieser Ausbreitung des Erbrechtes scheint einmal darin gelegen zu sein, dass die Grundherrn zu einer festen Besetzung ihrer Höfe und einer festen Normierung der Abgaben gelangen wollten,[2]) dann aber hat sicher auch der römischrechtliche Begriff der Emphyteuse auf die Gestaltung der Leiheverhältnisse Einfluss geübt. Das Salbuch von Plankstetten z. B. operiert mit diesem Begriffe,[3]) und es ist gewiss auch nicht zufällig, dass gerade Bischof Johann von Eich, der ehemalige Rechtslehrer, die Vererbrechtung, wie es scheint, besonders begünstigt hat.

Bei der Verleihung eines Gutes zu Erbrecht wurde ein Erbrechtsbrief durch den Grundherrn ausgestellt, dem in der Regel von seiten des Belehnten ein Revers entsprach. Aus diesen Urkunden lernen wir den Inhalt und die Bestimmungen der Erbleiheverträge kennen. Die bischöfliche Formel für Erbrechtsbriefe, wie sie uns unter Johann von Eich, Wilhelm von Reichenau und Gabriel von Eyb entgegentritt, ist sehr einfach. Sie enthält 3 Bestimmungen: 1. Der Belehnte hat die festgesetzte Gült am bestimmten Termin auf den Kasten des Amtes abzuliefern; manchmal mit dem Zusatz „on alle abgang und gepresten“; 2. er soll

---

[1]) Beispiele hiefür: Der Meierhof zu Zant 1464 (R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 89); der Meierhof zu Sollngriesbach 1475 (ebenda f. 112); der Meierhof zu Hirschberg 1510 (Nr. 20 f. 274). Der Meier von Zant und seine Erben sollen alle Jahr „in ein paugeding geen und allda, so sie ein mass oder viertel weins geben, sol inen der hof wider gelassen werden.“

[2]) Die Gült der nicht vererbrechteten Güter stand vielfach „auf gnad“, „auf geschauen“, „alle jar auf geschauen“: Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI Nr. 2.

[3]) R. A. Kl. Pl. Fasc. 1 Nr. 1 f. 116 v. Der Eintrag ist interessant. Es wird verwiesen auf einen Titel bei Johannes Melonius in indice suo rerum forensium, „qui est de jure emphyteutico, von den Erbzinsgütern, quem profecto quivis oeconomus vel redditibus praefectus . . . . merito bene teneat. Atque utinam tenuerint omnes nostri predecessores, melius forte, immo indubie res nostrae starent.“

das Gut „peulich und wesenlich“ halten, damit es die Gült ertragen kann, und nichts daraus entziehen lassen; 3. so — oft das Gut durch Kauf oder in anderer Weise „zu fall“ kommt, muss es vom Kastner empfangen und Handlohn davon gegeben werden — alles nach Erbrecht und Gewohnheit.[1])

Diese drei Punkte bilden wohl auch bei den Erbrechtsbriefen der klösterlichen Grundherrschaften, speziell von Plankstetten, Marienstein und dem Predigerkloster in Eichstätt und in dem schon erwähnten Eid der Untertanen des Domdekans den Kern der Bestimmungen, aber im einzelnen sind hier die Vertragspunkte so verschärft, dass der Genuss des Erbrechtes, der an und für sich für den Inhaber eines Gutes eine grössere persönliche und wirtschaftliche Freiheit bedeuten musste, diese heilsamen Wirkungen unmöglich haben konnte. So bekennt Leonhard Pfäffel von Wettstetten 1478 in einem Revers über ein Gut, das ihm vom Kloster Marienstein zu Erbrecht verliehen wurde, dass er die Gült zu reichen habe „ohne allen bruch und abgang gen Mariastein . . . ohne allen iren schaden . . . . daran mich oder meine erben nichts verhindern oder dafur sollen helfen weder schauer, beses,[2]) landraisen, ander landgebrechen also dass ich genzlich kein ausred vor inen haben soll“. Wenn er die Gült zur rechten Zeit nicht leistet, so darf das Kloster ihn pfänden „ohne klag und recht“ für die ausstehende Gült und die dem Kloster erwachsenen Kosten. „Und wann es geschähe, dass ich . . . . oder meine erben den obgenannten hof nit peulich und wesenlich hielten, oder etwas daraus und davon verkummerten, zerteilten oder inen ire obgeschribne gült und zins nit zu rechter Zeit raichen und bezahlen, alsdann so sollen wir den obgenannten hof peulichen und wesenlichen liegen lassen und hinfüro kein gerechtigkeit mer daran haben“. Will oder muss er sein Erbrecht verkaufen, so hat er es dem Kloster zuerst anzubieten; wollten „sie oder ire nachkommen die nit kaufen, so mögen wir sie (das Erbrecht) einem andern redlichen pauersmann, der anderer herrschaft nit verpflicht ist, mit irem guten willen und wissen zu kaufen geben“.[3]) In diesem Sinne sind eine Reihe von Erbrechtsbriefen und Reversen abgefasst; einige allerdings etwas milder.

---

[1]) Vgl. die Kopialbücher Wilhelms von Reichenau und Gabriels von Eyb. [2]) Misswachs (Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II, 1193).
[3]) Urkundenbuch des Kl. Marienstein: Kr. A. N. E. Arch. Verz. I Nr. 26 f. 515 f.

Nachdem wir nun das Besitzrecht der bäuerlichen Bevölkerung kennen gelernt haben, untersuchen wir die Verteilung des Grund und Bodens innerhalb der einzelnen Ortschaften. Davon, dass die Familien ein genügendes Mass von Grund und Boden besitzen, hängt ja wesentlich die Lage der bäuerlichen Bevölkerung ab.

Leider ist eine durchweg zuverlässige Klassifikation der Güter nach ihrem Ausmass nicht möglich. Die alten Bezeichnungen Hof, Hube (= $^1/_2$ Hof), Lehen, Sölden wurden zwar immer noch gebraucht, aber der Bezeichnnng entsprach doch vielfach nicht mehr das ursprüngliche, ja auch nur überhaupt ein bestimmtes Mass von Ackerland. Wenn Wilhelm von Reichenau in einer Schafordnung die landwirtschaftlichen Güter einteilt in ganze, halbe, viertel, achtel, sechzehntel Höfe und in Sölden und als Grundbesitz eines Hofes „24 Tagwerk in die drei Felder“, also im Ganzen 72 Tagwerk ohne die Wiesen angibt, so kann uns diese Aufstellung allerdings einen Begriff von der weitgehenden Zersplitterung des Grundbesitzes im Hochstift verschaffen, in Wahrheit aber ist sie ebenso theoretisch wie die Zuteilung von „dritthalb“ Schafen an einem Sechzehntelhof.[1]) Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint man dazu übergegangen zu sein, ohne dass die alten Bezeichnungen ganz verschwunden wären, die Güter in Höfe und Köblergüter, auch einfach Güter, Gütlein, Söldengüter zu scheiden, wobei der Maßstab davon hergenommen wurde, ob der Inhaber mit Pferden ausfuhr oder nicht. Zu einem vollwertigen Bauernhof gehören 4 Pferde. Neben den Höfen und Köblergütern werden dann noch Häuser ohne Grundbesitz genannt.

Unter solchen Einschränkungen können die folgenden Angaben, die aus den Zins- und Steuerbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts entnommen sind, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zustände des Hochstifts immerhin von hohem Werte sein.

Im Amt Nassenfels gab es um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Irgertsheim 9 Höfe, 1 Hube und 38 Söldenhäuser; in Wettstetten 11 Höfe und 47 Söldengüter; in Wolkertshofen 7 Höfe, 1 Mühle und 14 Söldengüter; in Nassenfels selbst 4 Höfe und an 40 Hofraiten.[2]) Ähnlich war das Verhältnis in den anderen Orten.[3])

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 310.

[2]) Hofrait hier gleichbedeutend mit Söldenhaus.

[3]) Als Quellen: R. A. E. H. II N 4 Nr. 222; II N 2 Nr. 143 und Neub. Koll. 51. Jhrg. (1887), S. 56 ff.

Im Amt Raitenbuch[1]) finden wir 1548 in Raitenbuch selbst 3 Bauernhöfe, 1 Widem und 47 Söldengüter, in Gersdorf 5 Bauernhöfe, 3 sogen. Baugüter, 14 Köblergüter, 2 Mühlen, 1 Widem, in Reut 3 ganze und 1 halben Bauernhof, 1 Lehen, 1 Widem und 11 Söldengüter. Das Salbuch gibt auch das Ausmass der Höfe und einiger anderer Güter an. Die Höfe in Raitenbuch hatten $54^1/_2$, $54^1/_4$ und $48^1/_2$ Jauchert Ackerland, 3 Höfe in Gersdorf $34^1/_2$, 41 und 24 Jauchert; der halbe Hof in Reut 35 Jauchert. Die drei Baugüter in Gersdorf besassen 25, $32^1/_4$ und 17 Jauchert. Als Grundbesitz der Söldengüter finden wir aufgeführt 3, 7, 12, 15 und selbst 17 Jauchert Ackerland, während die Mehrzahl derselben nahezu gar keinen Anteil am Grund und Boden besass.

Für das Amt Kipfenberg, das am Bauernkrieg besonders beteiligt ist, entnehmen wir einem Steuerbuch von 1600,[2]) dass in Phahldorf, Hirnstetten, Biburg und Dunsdorf die Köblergüter weitaus überwiegen, während Grösdorf, Buch, Böhming und auch Gelblsee günstigere Verhältnisse zeigen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen Ämtern.

Das Resultat dieser Untersuchungen ist, dass im Hochstift Eichstätt am Ausgange des Mittelalters die Zahl der kleinen und kleinsten Güter weitaus die Zahl der mittleren und grossen überwiegt.

Wie ist dieser Zustand entstanden? Einige Angaben in den Salbüchern setzen uns in den Stand, hierüber ziemliche Klarheit zu gewinnen. Wir sehen nämlich, dass vielfach die Sölden und Hofstätten in einer Beziehung der Abhängigkeit zu den Höfen stehen; wenigstens ist dies im mittleren und unteren Hochstift häufig der Fall. In den Meierhof zu Buxheim gehörten 1447 10 besetzte und 5 öde Hofstätten, in 2 Höfe zu Wettstetten 14 Söldengüter,[3]) in den Meierhof zu Walting 1452 vier Hofraiten;[4]) in einen Hof zu Pollenfeld waren 1548 7, in einen zweiten 2 Hofraiten lehenbar;[5]) zu den 6 Höfen und 2 Huben in Greding standen 1447 47 Gredinger Bürger in wirtschaftlicher Abhängigkeit.[6]) Auch Verhältnisse, wie wir sie in Workers-

---

[1]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28.
[2]) Kr. A. N. Landg. Kipfenberg Nr. 7.
[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143.
[4]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI Nr. 2 f. 55v.
[5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 10.
[6]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 199 f. 2 ff.

zell (aber auch anderswo) antreffen, wo die Grundherrn der Höfe zugleich auch Herren über eine entsprechende Zahl von Söldengütern sind, deuten auf eine einmal vorhandene, wenn auch vielleicht später gelöste Verbindung zwischen den Höfen und den Sölden.[1]) Das legt die Annahme nahe, dass auch in anderen Orten — die Beispiele liessen sich übrigens direkt vermehren — ehedem ähnliche Verhältnisse bestanden und dass die kleinen Güter, die sich im unteren Hochstift in so grosser Zahl finden, zu einem guten Teil aus den Wohnhäusern der Taglöhner, Handwerker und wohl auch der vom Mitbesitz des Hofes ausgeschlossenen Geschwister des Hofbauern entstanden sind. Diese erhielten einige Äcker[2]) und unter Umständen sogar einige Stück Vieh vom Bauern zur Nutzung. Auf letzteres deutet die Abgabe von Mist von manchen dieser Sölden an den Haupthof. Im Laufe der Zeit hat sich in vielen Fällen, namentlich wenn der Hofbauer keine Abgaben bezog, die Verbindung zwischen dem Hof und den Hofstätten gelöst. Infolge davon war aber auch der Inhaber einer solchen Hofstatt mehr sich selbst überlassen, und vollends der Aufschwung des Gewerbes in den allenthalben entstehenden Märkten machte die Lage vieler solcher kleiner Leute unhaltbar. Das mag mit eine Ursache sein für die vielen öden Hofstätten, denen wir im 15. Jahrhundert an manchen Orten begegnen.[3]) Daher aber auch das schon im 14. und 15. Jahrhundert und darüber hinaus noch mehr wahrnehmbare Streben, diesen Sölden und Hofstätten, die vielfach nur in leeren Häusern bestanden, durch Zuteilung von Grund und Boden in ihrer schlimmen Lage etwas aufzuhelfen. Die Verteilung des Hofbaues in Sandsee und Dollnstein scheint eben diesen Zweck gehabt zu haben. 1447 wurden in Breitenfurt 2 Höfe in 12 Teile geteilt und unter Einwohner von Breitenfurt verteilt;[4]) nach dem Zinsbuch von Obermässing von 1482 ist ebendort ein Hof durch den Bischof so zertrümmert worden, dass 18 Personen daran Anteil erhielten.[5]) Der ganze Weiler Wickenzell mit seinen

[1]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 37.

[2]) Einer dieser Leute (in Kasing) gibt in einen Hof zu Greding 8 Metzen Korn und 8 Metzen Habern, denn, so ist bemerkt, „er hat acker und haben auch in die hub gehört". R. A. E. H. II N 4 Nr. 199 f. 2.

[3]) In Buxheim deren 8, in Workerszell 17, in Mischelbach 7, in Herrnsperg 4, in Haimbach 6, in Seuverholz 6, usw.

[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 310.

[5]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 660.

4 Gütern erscheint unter 11 Köbler von Workerszell und 2 von Sappenfeld aufgeteilt;[1]) der Hötzelhof wird von 6 Köblern zu Seuversholz bebaut.[2])

Es ist in Hinsicht auf das starke Überwiegen der kleinen Güter sozial bemerkenswert und wirtschaftlich bedeutsam, dass — wenigstens an manchen Orten — alle, wenn sie nur eigenen Rauch, d. h. ein eigenes Heim hatten und nicht blosse Hausgenossen waren, vollen Anteil hatten an der Gemein.[3]) Die Verteilung von Gemeindeland kam dadurch auch den kleinen Leuten zugute, und es eröffnete sich ihnen wohl auch hie und da noch die Gelegenheit, durch Rodung ihr Ackerland zu vermehren.[4])

Ob im oberen Stift der Prozess ein ähnlicher war wie im unteren, mit anderen Worten, ob auch hier die Bildung der kleineren Güter, wenigstens in grösserer Zahl, vom Hofverband ausging, indem die Häusler zu ihrem geringen vom Hofe losgetrennten Besitz neuen zu gewinnen trachteten, wobei ihnen die Grundherrschaft ab und zu ganze Höfe zum Opfer brachte, oder ob man durch fortgesetzte Teilungen zu den auch hier vorhandenen zahlreichen kleinen Gütern gelangte, konnte nicht festgestellt werden. In Wernfels allerdings sehen wir von den 20 bischöflichen Untertanen 10 mit gleichen Teilen von je $^1/_2$ Tagwerk Wiese und 3 Morgen Ackerland aus dem stark verkleinerten, in der Nähe gelegenen Tanhof ausgestattet.[5]) Dies würde mehr dem ersten Teil der Alternative entsprechen, während die Sachlage in Grossweingarten, wo eine durchgängige Teilung stattgefunden hat, sodass der Meierhof in 4, einzelne Huben in 2 oder 4 Teile geteilt sind, mehr dem zweiten entspricht. Teilungen durften übrigens nur mit Erlaubnis der Herrschaft stattfinden, denn es herrschte am Ausgange des Mittelalters im Hochstift durchaus das System der geschlossenen Höfe. Der zu einem Hof gehörige Grundbesitz bildete eine unteilbare Einheit.

---

[1]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 48.

[2]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 147 f. 57v.

[3]) Vgl. Ehehaft von Seuversholz 1499: Darnach hat Anteil an der Gemein „arm und reich, je einer als der ander“. R. A. E. H. II N 2 Nr. 144$^1/_3$.

[4]) Im 13. und 14. Jahrhundert scheint an manchen Orten noch ziemlich viel gerodet worden zu sein. Gereutäcker begegnen uns z. B. in Kettersbach und Leiperslohe (R. A. E. H. II N 2 Nr. 136); sehr viele in Schernfeld und Sappenfeld (R. A. E. H. Nr. 147 f. 133v. und R. A. E. H. II M 2 Nr. 9 f. 132 f. (Amt Mörnsheim) u. a. a. Orten.

[5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 135 f. 29 f.

2. Kapitel.

Die gemeinen Nutzungen: Wald, Weide und Wasser.

Die Wirtschaft der Bauern und Köbler, welche ihre nächste Unterlage im Sonderbesitz jedes Einzelnen hatte, fand eine wichtige und unter Umständen wesentliche Ergänzung in den gemeinen Nutzungen. Was anderwärts, namentlich in den vom schwäbischen Stamme besetzten Gebieten Allmende genannt wird, heisst im Eichstättischen die „Gemein“,[1] der „Nutz“,[2] auch „gemeine Nutzung“.[3] Wir dürfen aber den Begriff der Allmende oder „Gemein“ im Mittelalter nicht so eng fassen, wie er heute gefasst wird, wo darunter verstanden werden „die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden“.[4] Den Hauptbestandteil der „Gemein“ bildeten allerdings auch im Mittelalter die Gemeindewälder und gemeindlichen Weidegründe, dazu die gemeinen Gewässer. In gewisser Beziehung gehörten aber auch die im Sonderbesitz stehenden Felder und Wiesen zur „Gemein“, insofern jedes Gemeindemitglied im Frühjahr und Herbst und in der Brache die gemeine Weide auf denselben zulassen musste. Sogar Holz- und Weideberechtigungen in den herrschaftlichen Wäldern müssen vielfach hieher gerechnet werden und sie werden auch in den Akten zuweilen direkt als „gemeine Nutzung“[5] bezeichnet. Manche solcher Nutzungen in den herrschaftlichen Wäldern haben freilich einen andern Charakter, indem sie den Gemeinden mehr nur gnadenweise überlassen wurden oder auch bloss bestimmten Gütern und Personen auf besonderen Titel hin zustanden. Es wird jedoch gestattet sein, alles, was derartige Nutzungen betrifft, die den Bauern und Köblern ausserhalb ihres Sonderbesitzes wirtschaftliche Vorteile boten, soweit es für diese Arbeit von Interesse ist, einheitlich zusammenfassen.

---

[1]) Vgl. die Ehehaft von Breitenfurt. R. A. E. H. Nr. 130.

[2]) Ehehaft von Grossenried und von Neunstetten; R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 34v und 25r.

[3]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 3; Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 581 f. 15v. [4]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften I², 255.

[5]) Kr. A. N. Landgericht Greding Nr. 28 f. 3.

Die Wälder hatten für die bäuerliche Bevölkerung eine grosse Bedeutung. Der Holzbedarf war ein sehr grosser. Abgesehen vom Brennholz erforderten namentlich die bäuerlichen Gebäude, Haus und Stadel, die ganz aus Holz aufgerichtet wurden und häufiger Erneuerung bedurften, und die vielen Verzäunungen, welche anzubringen waren, grosse Mengen von Holz. Daneben war die Waldweide überaus bedeutsam, besonders in der Zeit von Walburgi bis Michaeli, in der die Felder und Wiesen zum grössten Teil dem Weidevieh unzugänglich waren, und neben dem Brachfeld und den oft unzureichenden Weidegründen eben die Wälder dasselbe aufnehmen mussten. Besonders bedurfte die Schweinezucht des Geäckers in den Wäldern. Wo die Privat- und Gemeindewälder all diesen Bedürfnissen nicht genügten, spielten eben die herrschaftlichen, namentlich die bischöflichen Wälder, eine hervorragende Rolle im bäuerlichen Wirtschaftsleben. Wie schon erwähnt, umfasste der Waldbesitz des Bischofs sicher die Hälfte der ganzen Grundfläche des Hochstifts.

Unter solchen Umständen konnte die wachsende Wertschätzung und Fürsorge für die Wälder, die bei der bischöflichen Regierung und den anderen Herrschaften am Ausgange des Mittelalters sich zeigt, nicht ohne Rückwirkung auf die bäuerlichen Verhältnisse bleiben. Da die Wälder eine steigende Bedeutung für die Finanzen des Hochstifts gewannen, suchten die Bischöfe vor allem durch Hegung der jungen Schläge den Nachwuchs in den Wäldern zu fördern und die Holzabgabe an die Untertanen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die bischöflichen Förster, welche nur auf den eigenen Vorteil bedacht waren — 1475 hatten die Förster zu Mitteleschenbach und Gräfensteinberg Holz gestohlen und verkauft und auch sonst nicht alles verkaufte Holz verrechnet[1]) — liessen sich allerdings fort und fort die grössten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen. Wilhelm von Reichenau macht ihnen den Vorwurf, dass sie „on gescheft, bevelh oder wissen holz hingeben und verkaufen, auch die, so on heissen abhauen und in holzer und verboten schleg treiben, nit strafen“.[2]) Da zugleich die Wälder durch Brand und Dürre viel gelitten hatten, erteilte der Bischof den Pflegern 1488 die strenge Weisung, dass sie ohne des Bischofs besonderen Befehl

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 109.
[2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 4.

oder ohne des Forstmeisters Wissen und Willen kein Holz mehr hingeben und auch den Förstern ernstlich verbieten sollten, das zu tun. Der Forstmeister werde in Zukunft öfter in die Ämter reiten. Wenn jedoch einer der Untertanen ein paar Fuder Holz brauche, deren er bis zur Ankunft des Forstmeisters nicht geraten könnte, dürften sie das an den gewöhnlichen Schlägen zu nehmen sich erlauben. Sie sollten auch daran sein, dass in die jungen und verbotenen Schläge nicht mit dem Vieh getrieben werde, und genau acht haben, ob die Förster diesen Vorschriften nachkommen.[1]) Gabriel von Eyb wiederholte im Jahre 1498 diese Bestimmungen und dehnte sie auch auf die Gemeindewälder und die zu den Zinsgütern gehörigen Hölzer aus.[2]) „Uns langt an", so leitet er seine Verordnung ein, „des wir uns auch warlich erkunt und selbst gesechen haben, dass unser gemeinschaft, auch paurn unser stat merkt und dorfer der holzer zu und in unser und unsers stifts guter, die sie besitzen und der gemain gehörig abhauen, das verkaufen und ösingen, darunter auch die guter geödingt und die Zins davon nit gereicht mögen werden". Darum befiehlt er, „das ir (die Pfleger) hinfüro on unser besonder gescheft oder unsers vorstmeisters wissen und willen keinen der unsern kein holz zu unsern gütern oder einer gemain gehörig gestattet zu verkaufen oder zu ösingen, auch denselben von unsern hölzern kein holz mer gebet". Damit war eine strenge Zentralisation der Waldwirtschaft im ganzen Hochstift eingeführt, die der Hauptsache nach fortab in Geltung blieb und in der Holzordnung des Bischofs Kaspar von Seckendorf 1592 in 65 Artikeln bis in Einzelnste fixiert wurde.

Betrachten wir nun die Verhältnisse, wie sie sich unter dem Einfluss der neuen Richtung, die in ihren Wurzeln bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts und vielleicht noch weiter zurückreicht, aber doch erst am Ende des Jahrhunderts energisch einsetzte, gestalteten, soweit es das spärliche Material gestattet, mehr im einzelnen.

Vor allem muss hervorgehoben werden, dass wirkliche Rechte der Untertanen auf Nutzungen in den herrschaftlichen Wäldern, soviel ersichtlich, in der für uns in Frage kommenden Zeit nicht unterdrückt wurden. In den oberen Ämtern waren solche Berechtigungen allerdings sehr spärlich. Im Amt Herrieden hatten die Dörfer Stadel, Stegbruck

[1]) Ebenda f. 4. — [2]) Ebenda f. 16.

und Schönau Beholzungs- und Weiderechte im Städler Wald,[1]) und im Amt Abenberg beanspruchten nach einer Holzbeschreibung der oberen Ämter aus dem Jahre 1560 33 Bauern und Köbler das Recht, im Prunerwald, und 16 Bauern das Recht, im Abenberger Wald „ein Notdurft Brennholz“ zu fällen.[2]) In der Beschreibung verrät sich die Neigung, diese Rechte in Zweifel zu ziehen, besonders weil die Bauern auf die Frage, woher diese Gerechtigkeit komme, nur anzeigen konnten, sie hätten von ihren Eltern gehört, ein Bischof habe ihnen solche Einfahrt in den Wald aus Gnaden gestattet. In einer Amtsbeschreibung aus dem Jahre 1672 sehen wir jedoch die Bauern im Besitze der Holzrechte,[3]) nur dass dieselben auf ein bestimmtes Mass festgesetzt sind, und wir dürfen daraus wohl schliessen, dass diese Rechte auch in der fraglichen Zeit, wenn auch vielleicht bestritten, doch nie ganz unterdrückt waren.[4]) In den unteren Ämtern, vor allem in der Landvogtei, waren die Waldrechte der Gemeinden etwas zahlreicher. In der Gemeinde Ochsenfeld hatte jeder Bauer das Recht, für jedes Lehen, das er besass, in jeder Woche am Montag und Mittwoch je ein Fuder Holz im Wittmes zu holen, doch nur an dem Platz, wo eben ein Schlag eröffnet war.[5]) Die Holzbeschreibung der unteren Ämter um 1540 erkennt diese Rechte[6]) an. Eitensheim, Lippertshofen und andere Dörfer der Landvogtei besassen Holzrechte im Pfünzer Forst.[7]) Die Gemeinde zu Seuverholz hatte nach einem Salbuch des 16. Jahrhunderts die Gerechtigkeit, mit Rossen und Kühen die Weide im Weissenburger Wald zu suchen; ebenso war man den Gemeindegliedern schuldig, Brennholz „eine ziemliche Notdurft“ und Zaungerten zu ihrem Hof und ihren Gütern zu geben und zwar einem Köbler soviel als einem Bauern.[8]) Die nämlichen Rechte vermerken 2 Salbücher aus dem Jahre 1548 für Workerszell und Langensallach im Stadtrichteramt[9]) und für Raitenbuch.[10])

---

[1]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 236 ff.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 581 f. 47 und 53.

[3]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 229 f. 180 ff.

[4]) Vgl. das Salbuch des Amtes Abenberg aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. R. A. E. H. II N 2 Nr. 136. [5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143.

[6]) Kr. A. N. Eich. Arch. Verz. XXII Nr. 580 f. 11v.

[7]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143 f. 222 ff.; II N 2 Nr. 128, Zettel zwischen f. 129 und 130; Amt Eichstätt Fasc. 13.

[8]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 145 f. 4v.

[9]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146 f. 37 und 50.

[10]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 3v.

Wenn so zwar die Berechtigten einen Entzug ihrer Rechte nicht zu beklagen hatten, so wurden sie doch im Genusse derselben durch die nunmehr mit grösserem Nachdruck angewandten rationellen Grundsätze der Waldbewirtschaftung mannigfach beeinflusst. Die Einschränkung der Nutzungsrechte auf das Bedürfnis scheint stärker betont worden zu sein. Das Salbuch von Raitenbuch hebt ausdrücklich hervor, dass die Bauern das Holz nur „zu Notdurft“ ihrer Höfe und Güter gebrauchen, aber nicht verschenken dürfen.[1]) Über die Waldnutzungen im Städler Wald wurde um 1520 von der Herrschaft im Einvernehmen mit den berechtigten Gemeinden eine Ordnung aufgerichtet.[2]) Dieselbe regelt zunächst genau die Holzbezüge der Bauern und bestimmt die Zeit der Anweisung derselben, ferner die Zeit, bis zu welcher das Holz abgehauen und aus dem Wald geführt werden muss. Wird Bauholz begehrt, so muss die Bedürfnisfrage sorgfältig geprüft werden. Die Afterschläge gehören bei Abgabe von Bauholz dem Förster, es wäre denn, dass der Bauer sie selbst gebrauchen könnte „an ander Nutz, doch dass ers nicht ins Feuer tue“. „Landern“[3]) sollen nur alle 3 Jahre abgegeben werden; kein Berechtigter darf dieselben verkaufen; kann er sie nicht verwenden, dann soll er sie verbrennen, aber nicht aus dem Amt geben. Auch die Nutzung der Waldweide ist geregelt. Pferde dürfen nur in wenigstens fünfjährige Schläge, Kühe und Schafe nur in elfjährige getrieben werden. Alle diese Bestimmungen sind reichlich mit Strafandrohungen versehen; auf die Verletzung der letzteren, die Weide der Kühe und Schafe betreffende Bestimmung, ist ein Gulden Strafe gesetzt.

Weiderechte in herrschaftlichen Wäldern scheinen zuweilen auch da bestanden zu haben, wo Beholzungsrechte nicht vorhanden waren. So hatte das Dorf Breitenfurt das Triebrecht in gewisse Hölzer und Schläge des Bischofs und in die Hölzer des Klosters Rebdorf; Dollnstein hatte das Triebrecht in den „Ramersberg“ und in den Bischofswald.[4])

Für die Waldrechte musste in der Regel eine Abgabe entrichtet werden. In der Holzbeschreibung der oberen

---

[1]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 3^{v}.

[2]) Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 236^{v} ff.

[3]) Stangen, die zur Einfriedung von Wiesen oder Äckern verwendet werden.

[4]) Vgl. die Ehehaften beider Orte, eingelegt in R. A. E. H. Nr. 130.

Ämter wird es geradezu als bedenklich für das Zurechtbestehen der beanspruchten Holzrechte angesehen, dass die Bauern und Köbler des Amtes Abenberg dem Bischof weder Getreide noch Geld dafür geben, sondern allein dem Förster einen Nürnberger Strich Korn.[1]) Jedes Lehen in Ochsenfeld gab 1 Metzen Forsthabern. In Workerszell musste ein jeder Bauer oder Köbler, der Pferde hatte, dem Förster zu Seuversholz von jedem Pferd 4 Strich Habern Weissenburger Mass, 4 Pfg. und 6 Eier und von der Hut 2 Käse geben, ein Köbler ohne Pferde 12 Pfg., 12 Eier und 1 Käs; die kaiserliche Pflege in Weissenburg erhielt von jedem Ross 2 Strich Habern und 1 Pfg., sonst 8 Pfg. für eine Henne.[2])

Wie stand es nun mit jenen Nutzungen von Holz und Weide, die nicht auf einem anerkannten Rechtstitel ruhten, sondern nur „aus Gnaden“ gestattet wurden? Von Wichtigkeit ist hier vor allem die Bemerkung, dass beide Arten, wie es scheint, sorgfältig auseinander gehalten wurden.[3]) Gleichwohl ist es in der für uns in Frage kommenden Zeit noch nicht in grösserer Allgemeinheit dahin gekommen, dass die Nutzungen „aus Gnaden“ ganz beseitigt worden wären. Gegen eine kleine Abgabe, welche derjenigen der Waldrechtler nachgebildet war, oder eine kleine Vergütung an den Förster wurde sowohl vom Bischof als auch vom Domkapitel immer wieder sowohl Bau- als auch Brennholz an Untertanen, die selbst nicht genügend Holz hatten, abgegeben. Die von Mitteleschenbach brachten 1499 bei Bischof Gabriel vor, man gebe ihnen zwar Brennholz, aber man habe ihnen dasselbe soweit entfernt vom Dorf angewiesen, dass sie es nicht heimzuführen vermöchten. Bischof Gabriel befahl hierauf, wenigstens den Köblern das Holz näher anzuweisen.[4]) Einigen Bauern von Gersdorf im Amt Raitenbuch, die selbst kein Brennholz hatten, wurde nach einem Eintrag ins Salbuch von 1548 aus Gnaden vergönnt, in des Stifts Wald zu fahren und „ein Notdurft Brennholz“ zu ihren Gütern daraus zu holen. Jeder, der von dieser Erlaubnis Gebrauch machte, musste jährlich von einem 1 Ross 1 Metzen Habern Weissenburger Mass und wenn er keine Pferde hatte, 24 Pfg. Holzgeld

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 581 f. 47.
[2]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 146.
[3]) Vgl. R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 3 r und Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 43v. [4]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 53v.

geben. Am Schlusse der Notiz ist dann nochmals ausdrücklich bemerkt, das alles gelte nur, bis die Herrschaft es widerrufe.[1])

Anderwärts sind derartige Zugeständnisse in der Tat direkt zurückgenommen worden. Ein schönes Beispiel hiefür bietet Aurach. Die alte Ehehaft des Ortes, die vermutlich vor der Mitte des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet ist, sagt, es sei Gewohnheit gewesen, dass des Bischofs Leute zu Aurach und Hilsbach gewöhnliches Brennholz nehmen durften „nach ihrer Notdurft“, wo der Bischof oder sein Vogt solches um Wahrberg hatten. Das sei jedoch jetzt eingeschränkt auf 2 Fuder zu jedem Gericht, nämlich zum Mai- und Herbstgericht.[2]) 1499 beim Umritt des Bischofs Gabriel im Hochstift bitten die Bauern von Aurach, man möge ihnen 1 Fuder Holz, das sie vor Zeiten erhalten hätten, auch fernerhin geben. Die Antwort lautet, man sei ihnen das nicht schuldig, sondern es sei aus Gnaden gegeben worden; auch sollten sie nicht in die Hölzer treiben, denn sie täten grossen Schaden in den Schlägen.[3]) Ein früherer Obervogt hatte auch den Badern von Weinberg und Aurach je 25 Klafter Holz gegeben. Wilhelm von Reichenau hat das abgeschafft und Gabriel von Eyb bewilligte ihnen zwar für das Jahr 1499 Brennholz aus Gnaden, stellte aber eine Ordnung in Aussicht, wonach sie das Holz in der Zukunft nach der Ziemlichkeit zahlen sollten.[4])

Es mag hier noch eine eigentümliche Rechtsgewohnheit Erwähnung finden, die ihre Geltung am Ende des Mittelalters wohl kaum wird haben behaupten können. Die Einwohner von Breitenfurt erklären es in ihrer Ehehaft zu Beginn des 15. Jahrhunderts als ihr Recht, dass der (rebdorfische) Förster sie nicht mehr pfänden dürfe, wenn sie Holz aus dem Wald des Klosters nehmen und mit dem Vorderteil des Wagens auf den Grund und Boden ihrer eigenen Herrschaft kommen, ehe sie der Förster erreicht; ginge er ihnen nach ins Haus, so könne er „um ein Heimsuchen“ gestraft werden. Ein ähnliches Recht verzeichnet die Ehehaft von Dollnstein.[5])

Am meisten fühlbar machte sich die neue Richtung sicherlich durch ihre Eingriffe in die Verfügungsfreiheit über die Gemeindewälder. Wir sind freilich auch in

---

[1]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 43v.
[2]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 28v.
[3]) Ebenda f. 3r. — [4]) Ebenda f. 5r. [5]) R. A. E. H. Nr. 130.

diesem Punkte auf ein sehr spärliches Material angewiesen. Ganz der Willkür der einzelnen Gemeindemitglieder anheimgegeben war der Genuss der Gemeindewälder wohl schon seit Jahrhunderten nicht mehr, sondern derselbe unterstand der Regelung durch die Gemeinde. Allein diese scheint ihre Gebote und Verbote nicht mit dem nötigen Nachdruck durchgeführt zu haben, und so mag namentlich der Verkauf von Holz aus den Gemeindewäldern, der Geld brachte, in einer diese Wälder schwer schädigenden Weise betrieben worden zu sein.[1]) Ein Eingreifen des Landesherrn und der anderen Herrschaften war geboten. Die tief einschneidende Verordnung Gabriels von Eyb von 1498 wurde schon oben angeführt. Der weitgehende Einfluss, den dieser Bischof übte, erhellt auch aus einem Spruchbrief über Irrungen, die zwischen den Gemeinden Böhming und Kipfenberg wegen des Schaftriebes und der Holznutzung in der Gemein auf dem St. Michaelsberg entstanden waren. Der Bischof behielt sich in seiner Entscheidung, welche die strittigen Punkte im einzelnen regelt, vor, „darin Veränderung oder andere Ordnung fürzunehmen, die Ordnung zu mehren, zu mindern oder ganz abzutun". Als Strafen für Nichtbefolgung wurden festgesetzt dem Bischof 1 fl, dem Pfleger zu Kipfenberg 1 Ort, dem Richter daselbst 4 Groschen und dem Holzknecht 15 Pfg. ohne alle Gnade.[2])

Den Gegensatz des Alten und des Neuen zeigt schön die Ehehaft des Domkapitelschen Dorfes Wachenzell.[3]) Dieselbe enthält in ihrem älteren Teile den Satz: „Die Gemein hat niemand einzusprechen", was jedenfalls zu bedeuten hat, dass die Gemeinde alle ihre Angelegenheiten selbständig ordne. Am Schlusse der Ehehaft ist aber angemerkt, dass im Jahre 1510 die von Wachenzell vor den Pflegern des Kapitels zu Eichstätt gewesen seien und ihnen Vorhalt gemacht worden sei, weil aus dem Gemeindewald viel Holz gestohlen und verkauft wurde. Es wurde bestimmt, die Gemeinde habe in Zukunft, wenn sie die „Schachen" in der Gemein austeile, den Pflegern dies anzuzeigen und dürfe „on ir haissen und gescheft" nichts handeln, damit die Schachen „allein zu der Notdurft" und nicht im Übermass abgegeben würden.

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 16v.
[2]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 113 f. (1499).
[3]) R. A. E. H. II N 5 Nr. 234.

Die Äbtissin von St. Walburg handelte gegen die Dörfer Preith und Böhmfeld im gleichen Sinne. Im Jahre 1521 beschwerten sich die Preither beim Bischof, dass die Äbtissin sich unterstünde, sie zu strafen, weil sie Holz aus dem Gemeindewald verkauft haben.[1]) In Böhmfeld schritt um 1520 die Abtissin ein, weil mehrere, darunter ein Hintersasse der bayerischen Herzoge, sich unterstanden, „in der gemain helzer und solhen orten ze hauen, da sie verlust hett, das holz verwüst, nicht herwider lassen wachsen, zu zeiten verpergenlich eingefaren und an ander ort geführt". Auf eine Vorstellung von bayerischer Seite antwortete die Äbtissin, sie sei der Ansicht, dass ihr Vorgehen „mer dienet zu hanthabung der gemain und irer rechten dann wider alt ziemlich herkommen", denn es sei zu besorgen, wenn nicht Abhilfe geschaffen würde, möchten bald die Leute, die kein eigenes Holz haben, an Holz Mangel leiden.[2]) Das Baudingrecht von Böhmfeld, das wohl erst nach diesem Handel aufgezeichnet wurde, bestimmt, dass man das Holz austeilen solle „nach der vierer und des richters rat und der Äbtissin willen".

Bemerkt zu werden verdient hier auch, dass nach der Holzbeschreibung der unteren Ämter um 1540 das Geäcker nicht nur in den bischöflichen Wäldern, sondern auch in den sämtlichen Gemeindewäldern bischöflicher Gemeinden und sogar in den zu den Gütern gehörigen eigenen Hölzern der freien Verfügung des Bischofs unterstellt war, der es selbst behalten und dem Wild „hegen" oder, was anscheinend gewöhnlich geschah, an die Gemeinden verkaufen konnte.[3]) Ob in der Geltendmachung dieses Verfügungsrechtes, das jedenfalls aus dem Besitz des Wildbannes abgeleitet wurde, im Eichstättischen auch wie in der benachbarten Pfalz-Neuburg eine Neuerung zu erblicken ist, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde,[4]) konnte nicht festgestellt werden. Immerhin ist die Vermutung naheliegend, dass das Recht auf das Geäcker im Zusammenhang mit den anderen waldwirtschaftlichen Massnahmen am Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wenn auch vielleicht nicht neu eingeführt, so doch nachdrücklicher betont wurde. Die Hegung des Geäckers

---

[1]) Kr. A. N. Eich. Arch. Verz. XXII, Nr. 178.
[2]) Kr. A. N. Eich. Arch. Verz. VIII.
[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 581 f. 21, f. 35, f. 40, f. 45.
[4]) Vergl. Herlein, Geschichte des Dorfes Rohrbach S. 150.

für das Wild und überhaupt die Rücksicht auf das letztere konnte neben der Hegung der jungen und verbotenen Schläge unter Umständen eine weitere nicht unbedeutende Einschränkung der Waldweide zur Folge haben.[1])

Die letzten Ausführungen leiten uns von selbst hinüber zu einigen Bemerkungen über die Jagd im Hochstift Eichstätt.

Die Bischöfe von Eichstätt besassen, wie schon erwähnt, alte Wildbannprivilegien für das ganze untere Hochstift.[2]) In den oberen Ämtern waren ihre Rechte durch die Konkurrenz der Markgrafen von Brandenburg allerdings beschränkter.[3]) Bischof Wilhelm von Reichenau, wie es scheint ein eifriger Jäger, während sein Vorgänger Johann III. von Eich nur einmal im Jahre zur Jagd ritt,[4]) liess sich 1481 die alten Privilegien aufs neue bestätigen[5]) und erliess im Jahre 1495 eine Waidwerksordnung für die unteren Ämter,[6]) aus der wir die Jagdverhältnisse in diesem Teil des Hochstifts kennen lernen. Der Bischof weist darauf hin, dass viel Unordnung in der Ausübung des kleinen Waidwerks — „mit hasen, rephonern und haselhonern" — herrsche, und viele, denen es nicht zusteht, dasselbe üben, so dass zu besorgen sei, es möchte die „lust der waidenhaid, den es zusteet, entzogen" werden. Als solche, die zur Niederjagd berechtigt sind, werden aufgeführt die „thumherrn und ir gebrot knecht, des stifts amtleut und ander vom adel im stift sitzend". Auch sie dürfen dieselbe nur in einer genau bestimmten Zeit im Jahre unbeschränkt ausüben. Die Hochjagd auf Wildschweine, Hirsche und Rehe bleibt dem Bischof als Landesherrn allein vorbehalten. Die Untertanen haben offenbar keinerlei Jagdrecht. Wer bei unberechtigter Ausübung der Jagd betroffen wird, er sei, wer er wolle, soll auf die Willibaldsburg oder auf das nächste Schloss des Stifts geführt werden; der Ergreifer erhält einen Gulden Fanggeld und das erbeutete Jagdzeug.

Dass erst Wilhelm von Reichenau noch bestehende Jagdrechte der Untertanen im unteren Stift beseitigt hätte, ist durch nichts angedeutet. Verschlechtert scheint sich aber die Lage der bäuerlichen Bevölkerung unter der Regierung dieses Bischofs doch insofern zu haben, als man

[1]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 3v.
[2]) Vgl. MG. DD. I Nr. 36 (918) und Lefflad, Nr. 153 (1080).
[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 7v f. [4]) J. Sax, S. 345.
[5]) R. A. E. H. Urkunden zum Jahre 1481.
[6]) Ebenda zum Jahre 1495.

ihr nicht einmal gegenüber Schäden, welche eine übermässige Hegung des Wildes mit sich brachte, Selbsthilfe gestatten wollte. Solchen Übelständen sollte offenbar der Artikel 35 der Wahlkapitulation des Bischofs Gabriel abhelfen, in dem bestimmt ist, dass es den „armen Leuten" des Stifts und des Kapitels wegen der grossen Beschwerung, die sie vom Wilde haben, erlaubt sein soll, das Ihrige zu behüten und zu befrieden und Hunde zu halten. Diesen letzteren sollten sie jedoch zu gehöriger Zeit Prügel anhängen und sie nicht ins Holz führen.[1]) Die Klagen über Wildschaden kehren jedoch auch unter der Regierung Gabriels von Eyb immer wieder. Im Jahre 1521 sandten mehrere Gerichte, darunter Berching, wiederholt Deputationen an das Domkapitel mit der Bitte, „inen hilflich und retlich zu sein, damit sie mit dem wildpret nit beswert werden". Auf die Vorstellung des Kapitels hin schickte der Bischof 2 Knechte hinaus, die die Sache besichtigen sollten. Diese erklärten jedoch bei ihrer Rückkehr, dass sie einen wirklich grossen Schaden nicht gesehen hätten, und darum erhielt das Kapitel den Bescheid, der Bischof könne „von wegen der paurschaft das wildpret nit gar verjagen, denn sein gn. het den wildpan vom reich zu lehen, den sein gn. aus getaner pflicht zu underhalten' und handzuhaben schuldig were."[2]) 1522 kamen wieder Klagen über das Wild aus mehreren Dörfern an das Kapitel; zugleich entschlossen sich aber diesmal die Bauern, die Sache mit grösserem Nachdruck zu betreiben und sie bewogen deshalb die vier Reichsdörfer Kaldorf, Petersbuch, Biburg und Wengen, mit ihnen Klage beim Reichsregiment zu Nürnberg zu erheben.[3]) Neue Klagen aus dem Amt Dollnstein im Jahre 1524 führen uns zeitlich schon heran zu den Anfängen des grossen Aufstandes.

In den bisherigen Darlegungen über die Nutzung der Wälder ist auch schon die Hauptsache dessen enthalten, was in diesem Zusammenhang über die Weide zu sagen ist. Erwähnt muss noch werden, dass das Triebrecht der Gemeinden in der Regel weit über die Dorfflur hinaus sich erstreckte und sehr häufig mehrere Gemeinden gemeinsame Weide hatten.[4]) Das hat im Laufe des 15. und 16. Jahr-

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 533.
[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 61v.
[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 110v. und 111.
[4]) Vgl. z. B. die Ehehaft von Breitenfurt R. A. E. H. Nr. 130.

hunderts zu vielen Streitigkeiten unter den Gemeinden geführt und viel Aufregung unter der ländlichen Bevölkerung geschaffen.

Das Kloster Plankstetten beanspruchte von jeher den Vortritt der eigenen Herde auf der Weide vor der Herde seiner Untergebenen. „In der ernt und im grumet", so heisst es in der Ehehaft von 1376, „soll allweg des gottshaus viech vorgehen und der undertanen und der armen leut nach, als dan das von alter herkommen ist".[1] In grösserer Allgemeinheit wurde den Untertanen des Hochstifts die Weide beschränkt durch die herrschaftlichen Schäfereien. Doch davon soll im nächsten Abschnitt in anderem Zusammenhang gehandelt werden.

Zu den gemeinen Nutzungen gehörte auch das Wasser, das einerseits Fische und Krebse lieferte und andererseits zur Bewässerung von Wiesen dienen konnte. Nur für die erstere Art der Wassernutzung bieten die Akten für die in Frage stehende Zeit Material. In Betracht kommen besonders die Altmühl und ihre Nebenflüsschen und Beibäche. Was die Altmühl betrifft, so war allerdings, wie es scheint, jede Nutzung derselben durch die Untertanen in ihrem ganzen Laufe durch die unteren Ämter ausgeschlossen;[2] nur die Eichstätter Bürger hatten das Recht, in der sog. kleinen Altmühl zu fischen und zu krebsen. In diesem untern Teil des Flusslaufes gab es nur sog. Bannwasser, zumeist dem Bischof, teilweise auch dem Domkapitel, den Klöstern St. Walburg und Rebdorf und einzelnen Adeligen gehörig, welche diese Bannwasser als Fischlehen vergabten, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts gewöhnlich gegen wöchentliche Fischdienste von bestimmter Höhe, seit dieser Zeit häufiger gegen einen festen Jahreszins. Aus dem Laufe der Altmühl durch die oberen Ämter — Wahrberg und Arberg — waren zwar auch allenthalben solche Bannwasser ausgesondert worden, doch fehlten hier die gemeinen Nutzungen der Untertanen nicht vollständig. Ornbau,[3] Grossenried,[4] Herrieden und Neunstetten[5] besassen Fischereirechte in der Altmühl. In den Nebenflüsschen derselben hatten solche Rechte: in den oberen Ämtern Arberg in der

[1]) Ehehaft Art. 5.

[2]) Die Ordnung im Jahre 1482, von der unten die Rede sein wird, richtet sich nur an Bannfischer. R. A. E. H. II M 2 Nr. 17 f. 85v.

[3]) Stadtbuch Ornbau Nr. I f. 356.

[4]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 34. — [5]) Ebenda f. 25.

Wiseth,[1]) in den unteren Ämtern Erlingshofen, Euerwang, Emsing und einige andere Orte in der Anlauter,[2]) Öning in der Laber.[3]) Doch kann diese Aufzählung auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Das Recht, die Gewässer zu bannen, ist wohl vom Bischof als ein Ausfluss des Wildbannrechtes betrachtet worden. Wann diese Bannung erfolgte, kann im einzelnen nicht angegeben werden; im 15. Jahrhundert scheinen Neuerungen in dieser Hinsicht, wenigstens von seiten des Bischofs, nicht mehr vorgekommen zu sein.[4]) Im übrigen machte sich freilich auch in diesem Zweige der gemeinen Nutzungen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein stärkerer Einfluss der Herrschaften, vor allem des Landesherrn, auf eine geordnete Handhabung derselben bemerkbar. Vereinzelt sind diesbezügliche Gebote und Verbote allerdings auch schon früher ergangen. Im Jahre 1482 trafen Bischof Wilhelm und Markgraf Albrecht von Brandenburg auf 6 Jahre eine gemeinsame Ordnung „der gemein Wasser halben der Altmühl, der Beibäch und Wasser ausserhalb der Altmühl, die gemein Nutzung sind“.[5]) Im selben Jahre liess der Bischof den Fischern in der Altmühl in den unteren Ämtern eine Ordnung vorlegen und sie darauf verpflichten.[6]) Gabriel von Eyb sandte 1512 eine Verordnung „Vach und Vischerei in der Altmül betreffend“[7]) in alle Ämter und an die Klöster des Hochstifts und regelte im Einverständnis mit dem Domkapitel das Fischen im Gemeinwasser der Anlauter.[8])

Zunächst wird in diesen Ordnungen die Zeit bestimmt, zu der das Fischen erlaubt ist. Die gemeinsame Ordnung des Bischofs und des Markgrafen bestimmt als solche Donnerstag Nachmittag und Freitag Vormittag, die Ordnung für die Fischer in der Altmühl Mittwoch und Donnerstag bis Freitag morgens, die Fischordnung für die Anlauter Mittwoch und Freitag. Ein weiterer Punkt der Regelung betrifft die Werkzeuge, mit denen gefischt werden darf.

---

1) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 45.
2) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 41v.
3) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 339.
4) Die Bannwasser finden sich fast alle schon im Salbuch von 1407; andere sind im Laufe des 15. Jahrhunderts durch Kauf oder Tausch erworben worden.
5) R. A. E. H. II M 2 Nr. 17 f. 141 f. - 6) Ebenda f. 85v f.
7) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 40v. — 8) Ebenda f. 41v.

Nur „Taupeln[1]) und Hammen" dürfen nach der gemeinsamen Ordnung von 1482 verwendet werden; in der Anlauter darf nur gefischt werden mit einer „Dretschern". Jeder soll allein fischen und keinen Gehilfen haben. Das Fischen mit der „Segen"[2]) ist strenge verboten. Nur die Bannfischer haben in dieser Beziehung etwas grössere Freiheit; ebenso behält sich Bischof Wilhelm von Reichenau 1482 vor, „das wir auf unsern nutzungen bei unsern slossen, do wir es in gebrauch herbracht haben, mit segen vischen lassen mögen". Besonders strenge untersagt wird es in all den genannten Ordnungen, ein „Vach" in den Fischwassern zu machen, d. h. Wasserbauten aus Steinen oder Rasenstücken aufzurichten zu dem Zwecke, die Fische in einem bestimmten Teile des Flusslaufes festzuhalten. Die Bannfischer haben auch hier grössere Freiheit. Fische dürfen nicht gefangen werden, wenn sie nicht eine genau bestimmte Länge haben. Ein Mass dieser Länge ist an den Kirchentüren anzuschlagen, damit niemand sich mit Unkenntnis desselben entschuldigen könne. Die gefangenen Fische haben in erster Linie dem Bedürfnis der berechtigten Gemeinde zu dienen und dürfen nicht nach auswärts verkauft werden. Seit dem 16. Jahrhundert finden sich in den Fischordnungen Preissätze für die verschiedenen Arten von Fischen.

Die Ordnung all dieser Dinge scheint notwendig gewesen zu sein, um bestehenden Missbräuchen gegenüber Abhilfe zu schaffen. Schon jetzt und noch mehr im späteren 16. Jahrhundert scheint es auch auf diesem Gebiet die Gewinnsucht der Berechtigten gewesen zu sein, welche den Fischbestand der Gewässer gefährdete.

Als Strafen für Übertretung sind in den Ordnungen meist 2 fl festgesetzt; für Übertretung der Bestimmungen hinsichtlich der Vach jedoch 10 fl. Nach den Ordnungen aus dem Jahre 1482 ist jeder, der einen Übertreter bemerkt, verpflichtet, denselben anzuzeigen; unterlässt er das, so trifft ihn die gleiche Strafe wie jenen. Wenn einer demjenigen, der ihn angezeigt hat, Vorwürfe macht und „sprech, er het in verraten, oder ander unerlich und smelich wort zuzug, derselb soll die obbestimmte puss zwifeltig seiner herrschaft zu bezahlen schuldig sein".[3])

---

[1]) Ein Fischnetz, das beim Fischen unter das Wasser getaucht und mit einem Male herausgezogen wird. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I, 581.

[2]) Ein grosses Zugnetz, welches aus 2 starken Wänden, es daran zu ziehen, und einem Sack in der Mitte besteht. Schmeller a. a. O. II, 240.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 17 f. 141 f.

3. Kapitel.

Die Produktion und deren Belastung.

Das Bild, das sich aus den Urkunden und Akten hinsichtlich der Lage der Bevölkerung im Hochstift Eichstätt am Ausgang des Mittelalters ergibt, ist kein erfreuliches. Die bischöflichen Verordnungen sprechen wiederholt davon, dass die Untertanen von Haus und Hof entlaufen und die Güter öde liegen lassen.[1]) Aus den Salbüchern und den Domkapitelsrezessen ersehen wir, dass das nicht etwa nur Inhaber jener grossen Klasse von kleinen Gütern sind, von der im ersten Kapitel die Rede war, sondern dass auch Besitzer grosser Bauernhöfe unter ihnen vertreten sind, deren Güter jahrelanger Verödung anheimfielen. Bei zwei von den grossen Gredinger Bauernhöfen bemerkt das Zinsbuch von 1518, dass sie lange Zeit öde gelegen.[2]) Eine ganze Reihe von Verzichtsurkunden zeigen klar und deutlich, dass sich der Fall nicht so selten ereignete, dass Bauern dem Bischof ihre Güter, an denen sie Erbrecht besassen, zurückgaben, da sie die Lasten nicht mehr erschwingen konnten. Darunter befinden sich der Meierhof zu Obereichstätt (1506),[3]) ein Hof zu Hofstetten (1506),[4]) der Meierhof zu Hirschberg, ein Hof zu Oberndorf (1510), ein Hof zu Niedermässing (1512), der Meierhof zu Gundelsheim (1520),[5]) je zweimal der Meierhof zu Adelschlag (1503 und 1521)[6]) und die Widem zu Pietenfeld (1508 und 1520),[7]) lauter Güter mit sehr ansehnlichem Grundbesitz.

Woher diese Erscheinung? Die Antwort auf diese Frage soll sich aus einer Betrachtung der Produktion im Hochstift und deren Belastung ergeben.

Die natürlichen Bedingungen für den Ackerbau waren nicht in allen Teilen des Territoriums die gleichen. Sie waren am günstigsten in der Landvogtei, dem Amt Nassenfels und vor allem dem Oberamt Herrieden-Wahrberg, der

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 20 (1500), f. 24 (1511), f. 93 (1530).

[2]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 188. Weitere Fälle: Ein Gut in Herrnsperg 1516 (Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. I Nr. 23f. 229); die Widem zu Pietenfeld 1508 (R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 46); 2 Höfe in Obermässing 1534 (Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 660); ein Domkapitelsches Gut in Hagsbronn 1522 (Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVII Nr. 6 f. 87).

[3]) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 18. — [4]) Ebenda.

[5]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 86 v, 166 und 338.

[6]) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 18 und R. A. E. H. Nr. 20 f. 3

[7]) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 18 und 19.

eigentlichen Getreidekammer des Hochstifts; am wenigsten günstig in den Ämtern Abenberg, Spalt und Arberg.[1]) Dies äusserte sich auch in den angebauten Getreidearten. Die Ämter Herrieden und Nassenfels und die Landvogtei waren die einzigen, in denen in grösserer Menge Weizen gebaut wurde. In den andern Ämtern herrschte fast ausschliesslich der Anbau von Korn und Hafer, ja in den Gebieten von Abenberg und Spalt gedieh auch letzterer nur schlecht, weshalb beim ersten Umritt des Bischofs Gabriel 1499 die von Veitsaurach den Bischof baten, dass er statt der Hafergült Korn nehmen möge.[2]) Gerste scheint in der älteren Zeit im Hochstift sehr wenig angebaut worden zu sein. Im Salbuch von 1407, das alle Ämter mit Ausnahme der Landvogtei und Nassenfels enthält, findet sich nur zweimal eine Abgabe von Gerste in der Höhe von 8 Metzen im Amt Hirschberg (in Beilngries und Pfraundorf).[3]) Das Landvogteisalbuch von 1447/48 verzeichnet eine solche bei 2 Höfen zu Wolkertshofen und Wettstetten. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat jedoch der Anbau von Gerste in grösserem Umfang begonnen,[4]) wohl im Zusammenhang mit der um jene Zeit überhandnehmenden Sitte des Vieltrinkens, wodurch die Gerste einen guten Preis erhielt. Die Grundherrschaften waren, wie es scheint, dem Anbau von Gerste wenig günstig, weil dadurch die Gefahr nahegerückt wurde, dass der Bauer die fast ausschliesslich in Korn und Hafer zu leistende Gült nicht erschwingen könnte.[5])

---

[1]) 1665 berichten die Amtleute auf die Frage der Zentralbehörde, wie den Leuten im Amt Arberg nach den Verwüstungen des Krieges aufzuhelfen sei, dass es im Amt, ‚lauter schlechte sandige Feldung" gebe, die gegenüber dem starken Feld nicht den halben Ertrag liefere. Vor dem Krieg habe Ornbau den grössten Erlös vom Kraut, Lellenfeld von den Rüben gehabt. Jetzt betreibe man hauptsächlich Viehzucht. Von den Bauern heisst es, dass ihnen nach Abzug aller Lasten „nicht viel oder wohl gar nichts übrig bleibt, ja dass sie selbst gegen den Sommer Getreide kaufen müssen, und von den Köblern, dass sie am Schluss des Jahres „arme Bettler" sind wie zuvor. (R. A. E. H. II N 5 Nr. 229 f. 117.)

[2]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 51 r.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 9 f. 105 und 112.

[4]) Das Salbuch von Plankstetten verzeichnet die Zehenterträgnisse einzelner Ortschaften (f. 182 ff.). Dabei spielt Gerste schon eine Rolle. So ergab der Zehent von Wallnsdorf, der vom Kloster regelmässig selbst gesammelt wurde, durchschnittlich 4 Mutt Korn, 6 Mutt Habern, 1½ Mutt Gerste, 1½ Mutt Spelt. Ein ähnliches Verhältnis herrscht in der ganzen dortigen Gegend.

[5]) Das Domkapitel beklagt sich 1519 über einen Bauern, dass er seine Verschreibung nicht halte und etliche Äcker mit Gerste besame, „das im nit gezime". Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 5 f. 184.

Ein allgemeines Urteil über die Produktivität des Bodens lässt sich nicht abgeben, einmal schon deshalb nicht, weil die Qualität desselben, wie eben hervorgehoben wurde, sehr verschieden war, noch mehr aber, weil eine Buchführung über Aussaat und Ernte fast vollständig fehlt. Nur über den Birkhof, den das Kloster St. Walburg im Eigenbetrieb bebaute, haben wir eine solche Buchführung in den schon erwähnten Klosterrechnungen. Da der Boden dieses Hofes ein guter ist und die Bewirtschaftung jedenfalls auf der Höhe der Zeit stand, können wir das Verhältnis, das sich hier zwischen Aussaat und Ernte ergibt, als obere Grenze der Produktivität des Bodens im Hochstift betrachten. Bei Korn und Hafer ist das Verhältnis ungefähr 1 : 5, bei Gerste und Dinkel ungefähr 1 : 8.

Neben dem Getreidebau wurde im Hochstift, allerdings in viel geringerem Umfang, Wein und Hopfen gebaut. Was den Weinbau betrifft, so wurde er ausser an den Amtssitzen Eichstätt, Obermässing, Hirschberg, Wernfels mehrfach auch von den Bürgern der Hochstiftsstädtchen, so von Beilngries, Spalt und Abenberg gebaut, in den Ämtern Sandsee und Wernfels-Spalt, wo noch heute die Namen zweier Ortschaften, Kleinweingarten und Grossweingarten, an den früheren Weinbau erinnern, auch von der Landbevölkerung. In Wernfels hatte fast jede Familie einen Weingarten.[1]) Im Amt Sandsee war jedoch schon im Jahre 1572 der grössere Teil der früher mit Wein bebauten Fläche ungebaut.[2])

Ein gefährlicher Konkurrent erwuchs dem Weinbau an dem seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr eindringenden Hopfenbau. Im Salbuch Friedrich IV. vom Jahre 1407 begegnen uns Hopfengärten in Abenberg, Ornbau, besonders in Spalt.[3]) Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts werden Hopfengärten genannt in Plankstetten,[4]) Eichstätt,[5]) Titting, Pfahldorf, Böhming, Grösdorf, Gelblsee, Kipfenberg,[6]) Mühlstetten[7]) und in der Gegend von Enkering. In der Ehehaft von Enkering und Rumburg, Mitte des 16. Jahrhunderts, ist als Zoll vom Hopfen festgesetzt von

---

[1]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 135 f. 29 f.
[2]) Kr. A. N. Ansb. Salbücher Nr. 110 f. 288 f.
[3]) R. A E. H. II M 2 Nr. 9 f. 36; f. 62 und f. 82 f.
[4]) R. A. Kl. Plankstetten Fasc. 1, Nr. 1 f. 12.
[5]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 f. 4.
[6]) Kr. A. N. Landg. Kipfenberg Nr. 7 (1600).
[7]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 139 (1595).

1 fl Wert 2 kr.[1]) In den Hauptorten jener Teile des Hochstifts, in denen der Hopfenbau heute eine Hauptnahrungsquelle der Bevölkerung bildet, in Spalt, Pleinfeld, Enkering, Kinding, scheint derselbe schon am Ausgange des Mittelalters eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Von Spalt ist das sicher. Das älteste Stadtbuch von Spalt zeigt durch die lebhafte Aufmerksamkeit, die es den Hopfenpreisen schenkt, dass schon damals, wie heute, der Hopfenbau für Spalt ein Lebensinteresse war. 1454 kostete 1 Metzen Hopfen 84 dn, bei einigen 2 Metzen 1 fl, 1455 4 Pfd. (= 120 dn), 1486 3 Pfd. 10 dn, 1487 4 Pfd. 13 dn.[2]) Das Steuerbuch von Sandsee 1595 schlägt den Metzen Hopfen auf $^1/_2$ fl an, also immer noch die Preislage von 1454. In anderen Artikeln hatten sich in diesen 140 Jahren die Preise mehr als vervierfacht!

Ob der Obstbau im Hochstift eine grössere Bedeutung gewann, kann ich nicht entscheiden. Bischof Wilhelm von Reichenau setzte allerdings grosse Hoffnung auf eine Belebung desselben, und verordnete daher bei 10 fl Strafe, jeder Untertan solle „alle jar zum minsten zwelf geslacht pelzer oder paum auf unser grund und poden in die güter gehorend peltzen oder setzen um ir hofrait oder ausserhalb auf dem veld, wismat oder anwanten“. Er hoffte, „wo got verhenget, das ine oder iren erben und nachkommen das obst geriet, mugen sie dester bas und stattlicher ir zins bezahlen“.[3]) Er selbst liess einen grossen Baumgarten bei Arberg anlegen.

Weniger gepflegt wie der Ackerbau wurde im Eichstätter Territorium die Viehzucht. Es ergeben sich freilich auch hier Unterschiede in den verschiedenen Ämtern und Orten. In den Talorten, namentlich im Amt Arberg-Ornbau und Herrieden-Wahrberg, wo an den Ufern der Altmühl eine weite Wiesenfläche sich ausbreitet, waren die Bedingungen für die Viehzucht wesentlich günstiger als auf den Hochplateaus des mittleren und unteren Hochstifts. Vielfach mangelten Wiesen. Eine Beeinträchtigung musste gerade in solchen Gegenden bei der Wichtigkeit der Waldweide die Viehzucht erleiden durch die am Ausgang des Mittelalters stärker einsetzende, in einem früheren Kapitel geschilderte landesherrliche Fürsorge für die Wälder. Den

---

[1]) R. A. Fürstbistum Eichstätt Nr. 221b.
[2]) Vgl. die Innenseiten des Stadtbucheinbandes.
[3]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 3.

ersten Einblick in den Viehstand im Hochstift und zwar gleich in den eines ganzen Amtes gewährt das Steuerbuch von Sandsee 1595.[1]) Dasselbe zeigt, dass die Pferdehaltung, wohl schon mit Rücksicht auf die zu leistenden Scharwerkdienste, eine ziemlich bedeutende, dagegen der Rindviehbestand nicht besonders zahlreich war und namentlich in manchen Orten die Nachzucht fast völlig fehlte. Zu Zugdiensten scheinen fast ausschliesslich Pferde verwendet worden zu sein,[2]) nur in Mischelbach und Stirn werden je zwei Schiebochsen erwähnt.[3]) Sonst ist von Ochsenzucht nicht die Rede. Unter solchen Umständen ist es nicht auffällig, dass das Hochstift den eigenen Fleischbedarf nicht zu decken vermochte. Wir sehen denn auch wiederholt, dass die Eichstätter Bischöfe mit den Herzogen von Bayern wegen Viehkaufs auf dem Markt zu Eggenfelden oder einem anderen Markt verhandeln.[4]) Die Rechnungen des Klosters St. Walburg zeigen, dass man sogar aus Ungarn Schlachtvieh bezog.[5])

Ein Zweig der Viehzucht wurde jedoch am Ausgange des Mittelalters im Hochstift stark betrieben, nämlich die Schafzucht. Die Wolle war ein guter Absatzartikel. Wer selbst keine Schafe kaufen konnte, liess solche bei sich einstellen, und so befanden sich auch viele Schafe von Fremden im Hochstift. Die Rindviehzucht litt darunter Schaden, ja sogar der Ackerbau. Der Obleier des Domkapitels erklärt 1518 als Grund, warum die Rapperszeller soviel an ihrer Gült schuldig blieben, den Umstand, „das sie sich mit den schafen ze fest überlegen, dadurch sie verderben“.[6]) Eine Summe von Streitigkeiten hatte in diesen Verhältnissen ihre Quelle, Streitigkeiten unter den Gemeindemitgliedern, mit den Nachbargemeinden und mit den Herrschaften.[7])

Um solchen Misständen gegenüber Abhilfe zu schaffen, erliessen die Bischöfe Schafordnungen, teils für einzelne Gemeinden, teils für ganze Ämter. Einer solchen Ordnung

---

[1]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 139.

[2]) Noch 1665 wird von den Köblern im Amt Arberg-Ornbau gesagt, dass sie ihren Feldbau von den Bauern (mit Pferden) ackern und von denselben auch ihr Heu und Holz fahren lassen. (R. A. E. H. II N 5 Nr. 229 f. 117.) [3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 139 f. 115v und 143v.

[4]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 34 f. 2 (1497), f. 6 (1492).

[5]) Kr. A. N. E. Arch. Verz. VIII Nr. 223, 1. Stück (1507/08) f. 57v.

[6]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 5 f. 174v.

[7]) Vgl. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 339 und Ansb. Salb. Nr. 110 f. 290 ff.

Wilhelms von Reichenau ist schon Erwähnung geschehen. Eine Schafordnung für das Amt Herrieden 1494 gestattete einem Bauern 30, einem Köbler 15 Schafe.[1]) 1510 verhandelte Bischof Gabriel mit dem Domkapitel wegen einer Schafordnung für Altdorf,[2]) 1517 wegen einer solchen für die Hintersassen aller Herrschaften im Stift.[3]) Aus den Bedenken, welche das Domkapitel bei beiden Gelegenheiten erhob, ergibt sich klar, dass der Bischof und seine Amtleute in dieser Sache nicht immer uneigennützig zu handeln pflegten. Das Kapitel erklärt, es sei einverstanden, dass man eine Ordnung mache, wenn darin nicht wieder eigennützige Zwecke verfolgt würden, „als die obrigkeit und ander den man zusehen mocht tun wolten". Es klagt darüber, dass der Küchenmeister und der Rentmeister viele Schafe im Stift hätten, wodurch den Bauern die Weide geschmälert würde, und wendet sich gegen den erneuten Versuch, in der Schafordnung für Altdorf einer bischöflichen Schäferei auf dem nahe gelegenen Birkhof die Weidegerechtigkeit auf den Fluren der Umgebung zu sichern, obwohl die von Emsing, Gräfenberg und andere Anstösser zu Bischof Wilhelms Zeiten sich erfolgreich dagegen gewehrt hatten. Überhaupt übten die bischöflichen und andere herrschaftliche Schäfereien[4]) mit ihrer grossen Anzahl von Schafen einen schweren Druck auf die Bevölkerung. 1497 beklagten sich die Arberger, dass der bischöfliche Schäfer 1500 Stück statt der herkömmlichen 500 halte,[5]) und ähnliche Klagen begegnen auch anderwärts immer wieder.

Eine wichtige Rolle in der bäuerlichen Wirtschaft spielen die Ehehalten. Die Löhne derselben sind ein bedeutsamer Faktor, der bei Beurteilung der Lage des Bauernstandes wohl in Anschlag gebracht werden muss. Über die Dienstbotenverhältnisse in der in Frage stehenden Zeit gewinnen wir hauptsächlich Aufschluss aus den Rechnungen des Klosters St. Walburg und aus dem Steuerkataster der

---

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 3v.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 4 f. 41.

[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 5 f. 108.

[4]) Ein Streit wegen des Schaftriebs herrschte 1520 zwischen dem Kloster Rebdorf und den Bauern von Wintershof. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 9.

[5]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 44. Im Jahre 1418 hatten die bischöflichen Schäfereien folgende Winterzahl: Reichenau 628, Arberg 625, Sandsee 718, Vockendorf 366, Hirschberg 701, Landershofen 678 (R. A. E. H. II M 2 Nr. 11 f. 6 f.).

Landvogtei von 1555. In sozialer Hinsicht verdient angemerkt zu werden, dass im Hochstift — wohl durchgehends — die Dienstboten dem Dienstherrn gegenüber persönlich frei waren; sie waren „gedingte" Ehehalten.[1]) Aus den Ehehaftsordnungen ergibt sich weiter, dass die Ehehalten vielfach auch aus fremden Territorien stammten. Die Ehehaftsordnung von Wahrberg und Aurach aus dem 15. Jahrhundert enthält schon eine Art Dienstbotenrecht, indem sie Bestimmungen über die Lohnauszahlung trifft.[2]) Das Dienstbotenmaterial scheint nicht immer gerade das beste gewesen zu sein. Dem Kloster St. Walburg entliefen alle Jahre mehrere seiner Ehehalten,[3]) und zwar vorwiegend gerade vor der Erntezeit. Wir brauchen den Grund hiefür nicht in einer besonders schroffen und schlechten Behandlung zu suchen, denn eine Bettelordnung des Bischofs Moritz vom Jahre 1540 zeigt, — und schon Ende des 15. Jahrhunderts war es im wesentlichen ebenso[4]) —, dass es eine grosse Zahl von Leuten im Hochstift gab, die sich von Jugend auf dem Müssiggang und dem Bettel ergaben und daher ein anstrengendes Arbeiten nicht gewohnt waren, sodass sie aus dem Dienst, den sie etwa einmal nahmen, „schändlich entliefen". Der Bischof konstatiert sogar, dass in der Stadt und auf dem Land als Folge des überhandnehmenden Bettler- und Landstreichertums grosser Mangel an Ehehalten, Dienstboten und Tagelöhnern herrsche und die Löhne täglich steigen[5]) — also eine Dienstbotennot in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das starke Steigen der Löhne finden wir in den Akten direkt bestätigt. Die Rechnungen des Klosters St. Walburg gestatten allerdings nicht, die Löhne der einzelnen Dienstboten mit absoluter Genauigkeit zu berechnen, da von den beiden Terminen, an denen jährlich der Lohn ausbezahlt wurde, an Michaeli und Lichtmess, nur für den ersteren die Löhne spezifiziert, dagegen für den letzteren in gemeinsamer Summe aufge-

---

[1]) Rieder, Neub. Koll. 51. Jahrgang (1887) f. 60.

[2]) Es ist auch gewonheit, wer ein gedingt ehalten hat, wenn das zil komt, so soll er zu stund bezaln; ging er aber von dem dinst unbezahlt und kom wider zu der maisterschaft und fordert sein lon, geb er im dann pfand, die soll der ehalt behalten vierzehen tag unversetzt. (R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 29.)

[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 223, 3. Stück f. 89. Hier findet sich öfters bemerkt: sine licentia exiit.

[4]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 26.

[5]) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 4.

geführt werden und überdies die Dienstboten auch Getreidebezüge hatten. Immerhin dürfte die Berechnung des Jahreslohnes eines Knechtes um 1510 auf 4—6 fl, des Lohnes einer Magd auf 2—3½ fl der Wahrheit sehr nahe kommen. Die Berechnung für das Jahr 1555, die sich auf Grund des Steuerkatasters der Landvogtei mit aller Sicherheit anstellen lässt,[1]) ergibt als Lohn für einen Knecht 7—10 fl, für einen „Buben" 2—5 fl, für eine Magd (eine Dirn) 4—6 fl, für ein „Dienstmedlein" 1½—2½ fl. Bei den grossen Bauernhöfen erreichte die Summe der auszubezahlenden Löhne teilweise eine sehr beträchtliche Höhe. Ein Bauer in Echenzell hatte 36 fl, der Meier zu Tauberfeld 31 fl, der Meier zu Obereichstätt 26 fl, ein Bauer zu Lippertshofen 23 fl, ein Bauer zu Tauberfeld und der Meier zu Möckenlohe 21 fl, ein Bauer zu Hitzhofen 16 fl, zwei Bauern zu Eitensheim 17 und 15 fl an Ehehaltenlöhnen zu bezahlen. Wenn wir auch alle aus dem Steuerkataster von 1555 ermittelten Werte vielleicht um ein Drittel vermindern müssen, um die Löhne zur Zeit des Bauernkrieges zu erhalten, so steht doch soviel fest, dass die Löhne der Ehehalten unter den bäuerlichen Ausgaben einen sehr beträchtlichen Posten ausmachten, und es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass sie mit Ursache waren, dass gerade die grössten Bauern auf ihren Gütern sich nicht behaupten konnten. Weiter unten werden die Preise für die bäuerlichen Produkte notiert werden. Sie können einen Anhaltspunkt geben, um die relative Höhe der Löhne zu berechnen.

Aus den Rechnungen des Klosters St. Walburg ersehen wir auch den Taglohn der landwirtschaftlichen Taglöhner. Es hat das deswegen ein besonderes Interesse, weil im Taglohnarbeiten bei den Bauern und im Holzfällen in bäuerlichen und herrschaftlichen Wäldern die Haupterwerbsquelle der zahlreichen Klasse der Kleingütler zu suchen ist. Die Klosterrechnung vom Jahre 1507/08 führt folgende landwirtschaftliche Taglöhne auf: Wintergerste schneiden zu Eichstätt 10 Pfennig, Sommergerste 14 Pfennig, Wintergerste schneiden auf dem Birkhof 10 Pfennig, Sommer-

---

[1]) Da nach dem Steuerausschreiben von 1554 (Amtbuch des Kapitels Herrieden f. 40 ff.) die Ehehalten von 1 fl. ihres Jahreslohnes 4 kr. und von 30 Pfg. 2 Pfg. Steuer zu geben hatten, so lässt sich aus den im Steuerkataster der Landvogtei von 1555 enthaltenen Steuersätzen der Dienstboten ihr Lohn berechnen.

gerste 11 Pfennig, Korn schneiden auf dem Birkhof 13 Pfennig, Korn binden daselbst 15 Pfennig, Dinkel schneiden 14 Pfennig, Heu mähen für das Tagwerk 16 Pfennig, im Wald 30 Pfennig, Heu rechen 7 Pfennig, im Wald 12 Pfennig, Grummet mähen für das Tagwerk 16 Pfennig, rechen im Grummet 8 Pfennig, Samenkorn dreschen 12 Pfennig. Die beiden andern Rechnungen verzeichnen fast dieselben Löhne. Wenn den Taglöhnern neben dem Lohne auch noch das Mittagsmahl gereicht wurde, was zu vermuten ist, so können diese Löhne nicht als schlecht bezeichnet werden. Kostete doch nach einer Eichstätter Fleischhackerordnung vom Jahre 1504[1]) das Pfund Ochsenfleisch 3 Pfg., Kuhfleisch und Kalbfleisch je 5 hlr, Schweinefleisch $3^1/_2$ Pfg., Lendenbraten 4 Pfg., Lammfleisch 4 Pfg. von Ostern bis Weihnachten, 5 Pfg. von Weihnachten bis Fastnacht. 1507/08 kaufte das Kloster St. Walburg 1 Pfd. Butterschmalz um $9^1/_2$ Pfg., 1 Achtel Salz um 8 Pfg.; 1 Pfd. Zucker allerdings kostete 1510/11 über 1 β (16 Pfd. Zucker kosteten 2 fl)[2]). In einer Bierordnung von 1530[3]) wird bestimmt, dass eine Mass Bier nicht höher als auf 3 Heller gebraut werden dürfe, nur die Herrieder und Gredinger Mass, welche grösser war als die Eichstätter, durfte auf 2 Pfg. gebraut werden. Nach der Sommerbierordnung von 1531 sollte Sommerbier auf 2 Pfg. gesotten werden, „doch uf den Satz".[4]) Im Laufe weniger Jahrzehnte ist allerdings eine grosse Steigerung der Lebensmittelpreise eingetreten, sodass eine bischöfliche Verordnung für das ganze Hochstift im Jahre 1535 [5]) den Preis für das beste Ochsenfleisch auf 6 Pfg., für das geringere auf $5^1/_2$ und das geringste auf 5 Pfg., für Rindfleisch in den entsprechenden Abstufungen auf 5, $4^1/_2$ und 4 Pfg., für Kalbfleisch auf 4 Pfg. festsetzte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn schon im Jahre 1522 die Holzhauer sich weigern, das Holz des Domkapitels um den alten Lohn zu hauen, dessen Höhe leider nicht angegeben ist. Das Domkapitel hat allerdings, wie es scheint, eine Erhöhung des Taglohnes nicht eintreten lassen, sondern befahl dem Obleier, er solle „mit den armen leuten handeln, sie ermanen der gutheit, die inen in vil weg geschehen

---

[1]) R. A. Gericht Eichst. Fasc. 4.
[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 223 1. Stück f. 57, 2. Stück f. 7.
[3]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 95v f. [4]) Ebenda f. 96v.
[5]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 101.

von meinen herrn und darauf bitten, das sie die stoss hauen; ob sie sich aber des setzen wurden, soll obleier inen das gebieten".[1]) So hat allerdings die Lage der Kleingütler und Taglöhner gegen 1525 zu und darüber hinaus sich nicht unbedeutend verschlechtert.[2])

Die Produktion im Hochstift war in erster Linie auch wieder für das Hochstift bestimmt. Das Gewerbe in den Märkten und Städtchen arbeitete für das Land und wurde vom Landesherrn hierin vor fremder Konkurrenz geschützt. Die Produkte der bäuerlichen Bevölkerung hatten zuerst den Bedürfnissen der Stadt- und Marktbewohner zu dienen. Über die Verhältnisse der letzteren, soweit sie nicht auch Landwirtschaft trieben, bin ich mangels archivalischer Quellen nicht in der Lage, direkten Aufschluss zu geben. Pleinfeld hat, seit ihm Wilhelm von Reichenau Marktrechte verliehen, nach Ausweis der Zins- und Steuerbücher innerhalb eines Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung erlebt. Sicher ist auch soviel, dass die bischöfliche Wirtschaftspolitik, deren Hauptziel die Bekämpfung der Störer und Fürkäufer[3]) und die möglichste Konzentration des Güterverkehrs auf den Märkten war, mehr den Städten als dem Lande zu gute kam. Denn für die Stadt- und Marktbevölkerung wurde hiedurch ein sicheres Absatzgebiet geschaffen, und in den Märkten die Grundlage, auf welcher die Städte gegründet waren, und von der zu einem guten Teil ihr Gedeihen abhing, erhalten; für die Landbewohner aber bedeutete diese Wirtschaftspolitik bei manchen Vorteilen, die sie auch ihnen bot, im Grunde doch eine Einschränkung des freien Produktenverkaufes.

Namentlich war es Bischof Wilhelm von Reichenau, der ernstlich auf eine Hebung der Hochstiftsstädtchen und der Marktorte bedacht war und in dieser Absicht denselben zu ihren alten Märkten neue hinzugewährte. So erhielt unter seiner Regierung Arberg 3 neue Jahrmärkte, ebenso Beilngries; Spalt erhielt einen neuen Jahrmarkt und durch das ganze Jahr jeden Donnerstag einen Wochenmarkt.[4])

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 6 f. 89.

[2]) Bei den Maurern und Zimmerleuten in Eichstätt sehen wir eine ähnliche Bewegung mit einem ähnlichen Misserfolg. R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 387.

[3]) Unter Fürkäufern, auch Störer genannt, versteht man berufsmässige Händler, welche die Produkte der bäuerlichen Wirtschaft ausser dem Markte zusammenkauften, und andererseits auch, vielfach auf dem Lande Produkte fremdstädtischen Gewerbes verkauften.

[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 80, 82v und 85.

Um die neuen Märkte einzubürgern, wurde für die ersten 8 Jahre Zollfreiheit gewährt für alle Waren, die auf dieselben gebracht wurden. Wochenmärkte gab es auch zu Beilngries jeden Montag, zu Berching jeden Dienstag, zu Greding jeden Donnerstag.[1]) Anfang der achtziger Jahre schloss Wilhelm von Reichenau mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg einen Vertrag zur Bekämpfung des Fürkaufs, auf Grund dessen ein strenges Mandat, welches auf den Kanzeln zu verlesen war, in alle Ämter erging, „das niemant der unsern . . . . er stee uns, unsern prelaten oder ritterschaft zu, keinem fürkäufer ausserhalb ofner jarmerkt oder wochenmerkt nichts zu kaufen gebe, weder flachs, huner, gens, enten, smalz, kes, air, visch, krebs noch sunst keinerlei, das man zu teglicher notturft der speis gebraucht".[2]) Die Übertretung dieses Gebotes sollte den Verlust der Ware, welche an die bischöfliche Küche abgeliefert werden musste, und noch eine besondere Strafe zur Folge haben. Der Bischof verfolgte bei der Begünstigung der Märkte auch das eigene finanzielle Interesse, und so ist schon das eben erwähnte Mandat gegen den Fürkauf damit begründet, dass „uns an unsern zollen, geleiten und merkten, auch unsern landen und leuten merklicher abbruch durch die furkäufer auf dem lande zugefugt wurdet". Teilweise spielten auch religiöse Gründe bei der Bekämpfung der Fürkäufer mit. So verbot Bischof Gabriel 1526, dass man in der Fastenzeit an die Störer und Fürkäufer Kälber und Geflügel verkaufe, weil dieselben das Gekaufte „an die ort entführen, do man das flaisch wider die gebot der kirch jetzunt in der vasten gebraucht".[3])

Die Mandate gegen den Fürkauf wurden im 16. Jahrhundert immer wieder von neuem eingeschärft und auch bei den Ehehaften in Erinnerung gebracht, wohl deshalb weil sie das Schicksal der meisten bischöflichen Mandate teilten, schlecht gehalten zu werden. Die Ehehaftsordnung der Landvogtei vom Jahre 1590[4]) enthält eine ganze Reihe von Artikeln, in denen sie alles und jedes, was das Land produziert, für die Bedürfnisse der Eichstätter Stadtbevölkerung und des Eichstätter Nahrungsgewerbes reserviert.

In der ersten Zeit, als man den Kampf gegen die Fürkäufer eben erst begonnen hatte, war die Haltung der

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 135.
[2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 6. — [3]) Ebenda f. 56v.
[4]) Brems Coll. II, S. 748 ff.

Bischöfe selbst noch keine ganz sichere und feste, weil sie wohl fühlten, dass die Gefahr einer Schädigung der Landbevölkerung nahe lag. Als im Jahre 1499 die Bewohner von Herrieden und Spalt sich bei Bischof Gabriel über die Fürkäufer beklagten und, wie es scheint, deren Ausschluss auch von allen Märkten verlangten, lautete die Antwort des Bischofs ablehnend, denn „solt man die fürkäufel wern, so wurd der armman betrangt, das sein nit nach seinem wert zu verkaufen“. Die Städter sollten, so bestimmte der Bischof, „under dem schaub“ kaufen.[1]) Es war dieser Schaub ein Zeichen, das auf dem Marktplatz an den Markttagen errichtet wurde. Solange dieses Zeichen aufgerichtet war, durfte kein Fürkäufer auf dem Markt irgend etwas kaufen, sondern hatten allein die Einwohner das Recht, ihren Bedarf zu decken. Erst, wenn der Schaub „gefallen“[2]) war, ungefähr um 9 Uhr, durften die berufsmässigen Händler ihre Einkäufe machen.

Über die Preise der beiden Hauptartikel der Landwirtschaft, Getreide und Vieh, finden sich leider nur ganz vereinzelte Notizen. Nach den Rechnungen des Klosters St. Walburg kaufte dasselbe 1507/08 4 ungarische Ochsen um 28 fl, 6 „Waidrinder“ um 14 fl (und 28 Pfg. Leihkauf), 3 Melkkühe um 9 fl, einen Stier um 10 β 10 Pfg. (= 2 fl 18 Pfg.)[3]). Darnach war der Preis bei gutem einheimischen Vieh — denn mit einem solchen müssen wir mit Rücksicht auf den Käufer rechnen — für Kühe und Stiere $2^1/_2$—3 fl für das Stück. Bei der Steuerhebung im Jahre 1555 sollte nach der bischöflichen Instruktion eine Kuh mit 4 fl, eine zweijährige Kalbin mit 2 fl, ein Heubauch (in einzelnen Teilen des Hochstifts auch Raupen genannt, ein einjähriges Jungrind) mit 1 fl, 2 Schafe ebenfalls mit 1 fl veranschlagt werden.[4])

Was die Getreidepreise anbelangt, so verkaufte St. Walburg 1 Mutt Korn 1507/08 um 3 fl 5 β, 1510/11 um 5 fl, 1511/12 um etwas über 6 fl; für 1 Mutt Hafer war der Preis in den entsprechenden Jahren 3 fl 5 β, 3 fl 1 β und 4 fl; für 1 Mutt Dinkel 2 fl 5 β 26 Pfg., 2,3 fl und 3,3 fl. 1 Mutt Weizen kostete 1511/12 8 fl, 1 Mutt

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 7 und 53.
[2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 123ᵛ f.
[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 223, 1. Stück, f. 57ᵛ f.
[4]) Instruktion im Amtbuch des Stifts Herrieden f. 43.

Gerste 1507/08 nicht ganz 4 fl[1]). Die Instruktion für die Steuer des Jahres 1555 veranschlagte 1 Malter Kern oder Weizen Herrieder Mass auf 2½ fl, 1 Malter Korn und Gerste auf 2 fl, ebenso 1 Malter Hafer und Dinkel auf 2 fl. Da ein Eichstätter Mutt in Korn gleich 4 Herrieder Malter ist, so würde der Anschlag für 1 Mutt Korn 8 fl betragen.

Das Anziehen der Getreidepreise, das schon geraume Zeit vor 1525 begonnen hatte, kam natürlich auch den Bauern zugute, obwohl es durch das gleichzeitige Steigen der Löhne und anderer bäuerlicher Auslagen teilweise aufgewogen wurde. Aber noch eine andere Wirkung hatte dasselbe, wie sich aus den Akten ganz klar ergibt, eine Wirkung, die für die Beurteilung der bäuerlichen Bewegung im Jahre 1525 schwer ins Gewicht fällt, nämlich die, dass den Bauern die Gülten, welche auf jeden Fall einen grossen, in manchen Jahren vielleicht den ganzen Überschuss an Getreide aufzehrten, überaus verhasst wurden. Für diese Wirkung ist das Steigen der Preise allerdings nicht einzige Ursache, aber doch ein überaus wichtiger Faktor. Andere Ursachen waren mitwirksam. Die Geldwirtschaft hatte bereits auch die bäuerliche Bevölkerung in ihre Kreise zu ziehen begonnen; der Luxus war aus den Städten heraus auf das Land gekommen; der unsinnige Aufwand bei gewissen Anlässen, wie bei Kindstaufen, Hochzeiten, Begräbnissen,[2]) auch das immer mehr einreissende Vieltrinken erforderten Geld, und gerade dem Erwerb von Geld stand die Abgabenpflicht an den Grundherrn vielfach hindernd im Weg. Da waren die Fürkäufer den Bauern willkommene Gäste. An sie konnte man heimlich Getreide verkaufen und hinterher den grundherrlichen Beamten

[1]) Die Getreidemasse waren in den einzelnen Ämtern des Hochstifts sehr verschieden; R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 gibt eine Vergleichstabelle für sämtliche im Hochstift gebräuchlichen Masse um 1474. Andererseits waren auch in demselben Amt die Masse für die verschiedenen Getreidearten nicht die gleichen. Ein Eichstätter Mutt bestand bei Korn und Weizen aus 32, bei Gerste und Dinkel aus 38, bei Haber aus 46 Metzen. Ein Eichstätter Kornmetzen fasste 36,08, ein Habermetzen ungefähr 40 Ltr. Ein Mutt Korn war sonach gleich 1154,56 Ltr., also ein sehr beträchtliches Mass. Vgl. für diese Zahlen Herlein, Das Dorfleben S. 180.

[2]) Bischof Wilhelm von Reichenau hat den Kampf gegen diese Extravaganzen mit Ernst begonnen. 1483 verbot er die „grosse Wirtschaft" bei Begräbnissen (R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 2). Gabriel von Eyb gab 1499 eine genaue Ordnung, wie es bei Hochzeiten und Kindstaufen gehalten werden müsse. (Ebenda f. 18v.)

sagen, man könne die Gült nicht erschwingen. Dass es häufig so gemacht wurde, dafür sind die bischöflichen Verordnungen ein deutlicher Beleg. Im Jahre 1500 erging an die Amtleute der Befehl, rechtzeitig die Gült von den Bauern einzubringen, „dann wir besorgen, nachdem das traid jetzt gelt gilt, sie mechten das verkaufen und darnach sagen, sie hetten keins“.[1]) Aehnlich 1524 und 1530.[2])

An diesem Punkte der Darstellung dürfte der geeignete Platz sein, zu einer zusammenfassenden Besprechung der Lasten der Eichstätter Untertanen, speziell der bäuerlichen überzugehen.

Diese Lasten bestanden teils in Diensten, in den Akten gewöhnlich Scharwerk genannt, teils in Abgaben; die ersteren sind öffentlich rechtlicher Natur, die letzteren teils öffentlich rechtlichen, teils privatrechtlichen (auf Leibherrschaft und Grundherrschaft beruhenden) Charakters.

Was nun zunächst die Dienste anbelangt, so ist wichtig, anzumerken, was schon im ersten Kapitel angedeutet wurde, dass sie mit Ausnahme einiger Überreste aus sehr früher Zeit ihre Wurzel durchgängig in den vogteilichen oder gerichtsherrschaftlichen Verhältnissen haben. Eine Scheidung zwischen landesherrlichen und gerichtsherrlichen Diensten durchführen zu wollen, ist im Hochstift Eichstätt ganz aussichtslos. Wo die Vogteigewalt des Bischofs nicht hinreichte, da hatte er auch keine Dienste zu fordern, sondern konnte höchstens auf dem Wege der Vereinbarung Zugeständnisse erreichen.

Von den zu leistenden Diensten hing ein Teil zusammen mit der Sicherung des Hochstifts im Innern und mit den kriegerischen Verpflichtungen des Landesherrn gegen das Reich und gegen den schwäbischen Bund. Jeder Hochstiftsuntertan war gehalten, zur Verteidigung des Territoriums gegen dessen Feinde mitzuwirken. Auch den Feinden des schwäbischen Bundes gegenüber war man zur „Nacheil“ verpflichtet.[3]) Die Bischöfe sahen strenge darauf, dass die Untertanen und zwar auch die Hintersassen des Kapitels, soweit sie mit den Bischöflichen vermischt lebten, trotz dessen Einspruchs[4]) mit Waffen ausgerüstet und diese in gutem Stand waren.[5]) So wichtig schien dem

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 21v. — [2]) Ebenda f. 59v und 93.
[3]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 60.
[4]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 2 f. 154 und 171.
[5]) 1512 liess Bischof Gabriel durch Diebolt Wicken von Ulm Harnisch und Wehr im Hochstift fegen. R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 30.

Bischof Wilhelm das Vorhandensein einer starken Mannschaft für die Verteidigung des Hochstifts, dass er 1482 befahl, keine Güter mehr in den Händen von Witwen zu lassen, weil ihm dadurch an der Mannschaft Abbruch geschehe.[1]) Es wurden Musterungen abgehalten und dabei die Waffenfähigen in Rotten zusammengeordnet, damit im Ernstfall jeder seinen Platz wisse.[2]) Bei der Fehdelust des Adels in jener Zeit erwuchs den Untertanen aus ihrer Pflicht zur Verteidigung des Hochstifts gar manchmal eine nicht unbedeutende Last. Die Ämter Abenberg, Spalt und Sandsee wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts beständig von den Absbergern Hans Thomas und Paul und deren Knechten beunruhigt.[3]) Die Verfolgung derselben kostete den Amtseingesessenen viel Zeit und entzog sie oft ihrer Arbeit, sodass 1499 der Rat von Spalt beim Bischof darüber Klage führte. Wir erfahren dabei, dass die Verfolgung auch über Nacht und über die Grenzen des Hochstifts fortgesetzt wurde.[4]) In den ummauerten Städtchen und Märkten mussten daneben die Bürger, aber auch die Bauern aus dem Amt,[5]) die ja in den festen Plätzen eine Zufluchtsstätte hatten,[6]) zu Zeiten einer Fehde Wachdienste tun, während in friedlichen Zeiten die Türmer, Torwarten und Wächter zu diesem Zwecke genügten. Ebenso musste das ganze Amt bei Neuaufführung und Verbesserung von Befestigungen Hand- und Spanndienste leisten.[7]) Bei dem Eifer, mit dem gerade am Ausgang des Mittelalters die Bischöfe auf die Sicherung des Hochstifts bedacht waren, ergab sich auch hieraus eine reichliche Inanspruchnahme der Untertanen.

Zu den Reichskriegen brauchten die Untertanen nicht persönlich auszuziehen; erst angesichts der Türkengefahr

---

[1]) Ebenda f. 4v.

[2]) 1511 schickte Gabriel von Eyb 2 Räte in die oberen Ämter mit dem Befehl, „harnasch und weer der undertan zu besichtigen, auch ordnung zu machen, so angriff bescheen, und anders, was not würde sein, furzenemen ... damit die täglich buberei, so begegen, möcht fürkommen und unrat verhüt werden.“ Ebenda f. 25. — Eine sehr ausführliche Wehrordnung für das Stadtrichteramt enthält R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 359 ff.

[3]) Über Hans Thomas von Absberg vgl. 34. Jahresbericht des hist. Vereins von Mittelfranken (1866), S. 103 ff.

[4]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 53. — [5]) Ebenda f. 47.

[6]) Vgl. die Ehehaft von Schönfeld (Grimm, Weistümer III, S. 629): „Auch ob das wäre, das unfrid im land wäre, so sollen sie fliehen mit ihrem vie zu dem schloss Dollnstein uf das allernechst, durch korn, durch habern, durch waizen, nichts ausgenommen, darumb seint sie niemand nichts schuldig.“

[7]) Vgl. R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 2r.

1543 erliess Moritz von Hutten Befehl, in jedem Ort den zehnten Mann durch das Los auszuwählen und auszurüsten, damit er bereit sei, auszuziehen, wann und wohin ihn der Bischof erfordere.[1]) Wohl aber mussten sie dem Bischof sog. Reiswagen oder Heerwagen zur Verfügung stellen zur Beförderung von Proviant und Gepäck. Gewöhnlich rüsteten mehrere Dörfer zusammen einen solchen Wagen aus. Auch die Klöster und Stifter wurden aufgefordert, Reiswagen zu stellen, die sie ihrerseits auf ihre vogteilichen Untertanen anlegten. Wie es scheint, hatte man in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts[2]) einen Weg gefunden, um die Verpflichtung der Untertanen zur Stellung von Heerwagen auch im Frieden nutzbar zu machen. Es wurde nämlich in den Jahren, in denen ein Kriegszug nicht stattfand, ein Wagengeld erhoben, ungefähr in der Höhe eines Guldens von einem Bauern.[3])

Zu den Diensten, welche die Pflicht der Landfolge und die Kriege, an denen der Bischof beteiligt war, von den Untertanen erforderten, kamen zahlreiche andere, welche in den verschiedensten Bedürfnissen den Vogt- und Gerichtsherren oder deren Beamten zu leisten waren.

Die hauptsächlichsten Klassen dieser Dienste sind Baufronen, Fuhrfronen im engeren Sinn, Jagdfronen und landwirtschaftliche Fronen, ohne dass damit eine Vollständigkeit der Aufzählung erreicht wäre. Die Bauern, welche Besitzer von Höfen waren, hatten vornehmlich mit Wagen zu dienen und zwar verstand man unter einem ganzen Wagen einen mit 4 Pferden bespannten. Von den grossen Höfen hatte jeder für sich allein einen solchen Wagen zu stellen; von den kleineren spannten 2, 3 und selbst 4 zu einem Wagen zusammen. Die Köbler dienten mit der Hand, mit dem Beil, mit dem Rechen und dergl. Die Zahl und die Schwere dieser Dienste war in den verschiedenen Ämtern und bei den verschiedenen Herrschaften je nach den bleibenden und vorübergehenden Anlässen eine verschiedene.

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 110.

[2]) Vgl. Neub. Koll. 53. Jahrg. (1889) S. 35 ff.

[3]) Dass das Wagengeld so zu deuten ist, ergibt sich aus der Erklärung, welche Georg Engerer von Hohenberg bei Herrieden achtzigjährig zu Beginn des 17. Jahrhunderts über das Wagengeld abgab; er sagt, „das Freiamt müsse alle Jahr, wann kein Rad umgeht, d. i. wann man keinen Heerwagen schickt, 29 fl. Wagengeld geben." Kr. A. N. Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 242.

Unter der Regierung eines so baufreudigen Bischofs wie Wilhelm von Reichenau einer war, der Vorstand der Eichstätter Bauhütte, mögen die Baufronen der Untertanen ziemlich beträchtlich gewesen sein.[1]) Die Arberger klagten denn auch im Jahre 1497 dem Bischof Gabriel, dass sie zu einem schweren Bau hätten dienen müssen.[2]) In Plankstetten entfalteten die beiden Äbte Ulrich V. (1461 bis 1494) und Mathäus von Wichsenstein (1494—1526) eine ungemein reiche Bautätigkeit.[3])

Von den Fuhrfronen im engeren Sinn werden manche in den Akten selbst als schwere bezeichnet, die nur von den grossen Höfen gefordert wurden. Dahin gehörten namentlich die Weinfuhren. Der Meier zu Dollnstein musste „ein fahrt im jar ton nach welschem wein, wenn den unser herr kauft von München oder von Augspurg, uf sein selbste zörung mit vier pferden".[4]) Die Meier von Böhming und Grösdorf waren verpflichtet, jährlich ein Fuder Wein am Main zu holen.[5]) 4 Bauern von Wallnsdorf mussten mit einem Wagen „zu den schweren Fahrten" dienen, „als Weinführen von Franken oder ander meines Herrn gross Notturft, wenn man sie fordert".[6]) Die häufigsten und schwersten Fuhrfronen hatten die Meierhöfe zu Buxheim, Eitensheim, Adelschlag und Möckenlöhe zu leisten. Vom Meierhof zu Buxheim heisst es: „das ist der vier mairhof ain, der sol meinem herrn von Eystet mit einem ganzn wagen gen Franken mit raisen und zu ander des stifts notturft dienen als oft er gefordert wird".[7]) Die Bauern hatten auch das auf den Kästen angesammelte Getreide entweder nach Eichstätt oder auf die grossen Märkte zu führen, z. B. die vom Amt Herrieden nach Nürnberg oder Dinkelsbühl.[8]) Des weiteren werden im Amt Herrieden Schmalzfuhren, Fischfuhren[9]) u. dgl. genannt.

Auch den bischöflichen Pflegern waren ausser den unten zu nennenden landwirtschaftlichen Diensten manche andere Fuhrfronen zu leisten. Auf einem Gut zu Pleinfeld

---

[1]) Über seine Bautätigkeit vgl. Pastoralblatt 51. Jhrg., S. 121, Beilage IX. — [2]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 44.

[3]) Vgl. die Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters Plankstetten im 16. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken (1847) S. 70 ff. — [4]) Grimm, Weistümer III, S. 629

[5]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 50.

[6]) Kr. A. N. Landg. Kipfenberg, Nr. 7 f. 16ᵛ.

[7]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143 f. 141.

[8]) Kr. A. N. Ansb. Salbücher Nr. 110 f. 134.—[9]) Ebenda f. 240ʳ.

ruhte die Last, dem Pfleger zu Sandsee alles, was er zu seinem Haushalt brauchte, nach Sandsee zu führen;[1]) ein Bauer von Mischelbach musste die Pflegerin, so oft sie wollte, innerhalb und ausserhalb des Amts eine Meile Wegs in die Kirche oder anderswohin fahren.[2]) Dafür waren beide von anderen Diensten befreit.

Traf die eben behandelte Klasse von Diensten lediglich die Besitzer von Höfen, so waren Vollbauern und Köbler wieder nebeneinander beteiligt an den Jagdfronen.[3]) Die Bauern mussten bei den Jagden das Jagdzeug und das erlegte Wild führen, die Köbler besonders Zutreiberdienste leisten, daneben aber auch gegenüber den Wildschweinen für die Sicherheit der Herrn sorgen und daher bewaffnet erscheinen; sie wurden nach der Ehehaft der Landvogtei erfordert „zur Währ und Hatz“. Bei der Freude der Herren an der Jagd bildeten gerade die Jagdfronen eine sehr empfindliche Last der Bevölkerung. Man suchte sich deshalb denselben möglichst zu entziehen und sandte nur die Frauen, Mägde und Kinder.[4]) Vor allem betroffen waren die unteren Ämter; hier war das eigentliche Jagdgebiet des Bischofs.

Mit der bischöflichen Jagd hing auch noch eine andere Last zusammen, welche allerdings wieder nur die grösseren Güter traf. Diese mussten die Jäger und Jagdknechte mit ihren Hunden bewirten und beherbergen, die letzteren wohl auch dauernd unterhalten. Der stehende Ausdruck für diese Beherbergung und Verpflegung der Jäger ist Nachtselde. Riezler[5]) hat für Bayern nachgewiesen, dass die Last der Nachtselde, die ursprünglich hauptsächlich den Klöstern zugemutet wurde, allmählich auch den Hintersassen derselben, daneben den Bauern, welche dem Herzog vogtbar waren, und schliesslich allen Bauern auferlegt, und sodann im 15. Jahrhundert vielfach durch das „Jägergeld“ abgelöst wurde. Im Eichstättischen scheint die Entwicklung eine ähnliche gewesen zu sein. Auf Versuche der

---

[1]) Ebenda Nr. 90 f. 27. — [2]) Ebenda f. 229.

[3]) Die mit der Jagd zusammenhängenden Dienste und Dienstleistungen sind die einzigen, die mit einer gewissen Sicherheit als landesherrliche angesprochen werden können, weil sie als Ausfluss des landesherrlichen Wildbanns erscheinen.

[4]) Dies wurde in der Ehehaftsordnung der Landvogtei bei 3 fl. Strafe verboten.

[5]) Nachtselden und Jägergeld in Bayern. Abhandl. der hist. Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften, Bd. 23, S. 555.

Bischöfe, der Pflicht zur Gewährung von Nachtselden eine weitere Ausdehnung zu geben, weist ein Artikel der Wahlkapitulation Johann II. von Heideck[1]) vom Jahre 1415, worin dieser Bischof verspricht: In bonis capituli et cleri Eistetensis ac Herridiensis ius hospitii, vulgari atzung nuncupatum, quasi pro iure vel consuetudine de novo pro nobis vel nostris nullatenus vendicabimus, neque per venatores aut canes venaticos, ubi de antiquo iure vel consuetudine nobis ius ipsum non competit, aliquatenus gravabimus". Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hören wir dann auch hier von der Möglichkeit der Ablösung der Nachtselde durch Jägergeld.[2]) Das Salbuch des Amtes Kipfenberg aus dieser Zeit[3]) vermerkt bei einer ganzen Reihe von Gütern, dass sie den Jägern eine Nachtselde mit den Hunden zu geben haben. Da hierbei auch von einer halben und einer viertel Nachtselde die Rede ist, so scheint hier dieser Ausdruck, ähnlich wie in Bayern, für die Geldentschädigung, die an Stelle der Naturalverpflegung und Herberge gefordert wurde, gesetzt zu sein. Nur ein anderer Name für dieselbe Sache ist dann auch das Hundsgeld, das an verschiedenen Orten genannt wird. 2 Höfe in Meilenhofen haben 2 β Pfg., mehrere Höfe in Erckertshofen 3 β Pfg. Hundsgeld zu bezahlen.[4]) Im Amt Herrieden nahm man von den Leuten zuerst, was sie freiwillig gaben, zuletzt aber legte man ihnen einen festen Betrag an Hundsgeld auf.[5])

Die allgemeinste Art von Diensten waren die landwirtschaftlichen für die Eigenbetriebe der Herrschaften und die Dienstgründe der Beamten, sowie für deren Holzbedarf. Einen grösseren Umfang aber hatten sie doch nur in einzelnen Fällen. So musste ein Hof zu Stadelhofen „wegen der Vogtei" dem Sigmund von Erlingshofen (1470) jährlich 20 Tage zum Schloss Bechthal dienen;[6]) die Herrschaft von Morsbach konnte von einem Hof daselbst 8 Tage Dienste verlangen, „es sei zu ackern, Holz führen oder zu anderer ihrer Notdurft".[7]) Ziemlich bedeutend mögen auch die landwirtschaftlichen Dienste für das Kloster Plank-

[1]) Urkunden des Hochstifts im R. A. vom Jahre 1415.
[2]) Vgl. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XI Nr. 2 am Schlusse des Bandes.
[3]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 222.
[4]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 147 f. 64 und 72.
[5]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123, f. 17.
[6]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 110 f. 98.
[7]) R. A. E. H. Nr. 147 (eingelegter Zettel).

stetteu gewesen sein.[1]) Der bischöfliche Eigenbau und damit auch die für denselben nötigen Dienste waren, wie schon im ersten Kapitel des zweiten Teiles erwähnt, von wirklich nennenswerter Bedeutung nur in den Ämtern Herrieden, Wernfels, Obermässing und etwa noch im Amt Arberg, wo der von Wilhelm von Reichenau angelegte grosse Baumgarten viel Arbeit verursachte.[2])

Die für die herrschaftlichen Eigenbetriebe zu leistenden Dienste blieben teilweise aufrecht erhalten, auch wenn dieselben an einen Zeit- oder Erbpächter verliehen wurden. Das ist z. B. der Fall bei der Erbschäferei zu Wahrberg;[3]) ebenso bei einem bischöflichen Weinberg in der Westen zu Eichstätt. Als diesen 1418 Bischof Johann zu einem Erbe verlieh, wurde in dem Erbrechtsbrief bestimmt, dass die Meier zu Möckenlohe und Adelschlag Mist in den Weinberg zu führen haben.[4]) Denselben Ursprung, wenn auch in eine viel frühere Zeit zurückreichend, haben die Dienste, welche in eine Reihe von Meierhöfen zu leisten waren. So mussten die 17 Bauhuben zu Eitensheim für den dortigen Meierhof 3 ganze Tage ackern und 2 Tage schneiden,[5]) eine Reihe von Höfen zu Möckenlohe, Wolkertshofen, Egweil, Zell an der Speck und Meilenhofen für den Meierhof zu Möckenlohe 3 halbe Tage ackern und 2 Tage schneiden.[6]) Dem Meier zu Schernfeld hatten sämtliche Güter, auch die des Schenken von Geyern und die Propsthube von Rebdorf, in der Roggenernte und in der Haferernte einen Schnitter zu stellen.[7]) Gleicher Art wie diese Dienste sind diejenigen, welche im Oberamt Herrieden-Wahrberg, den 7 Amännern zu leisten waren. So mussten die Bauern zu Grossenried und Liebersdorf dem Amann zu Grossenried 4 halbe Tage mit dem Pfluge dienen.[8])

---

[1]) In der Ehehaft heisst es: „es soll ein jegliches haus im heue, in der ernten, im grumet einen arbeiter darleihen dem gottshaus und wer dan hie zu herberg ist lenger dan drei tag, der soll auch dem gotshaus sein scharwerk arbeiten, wan im geboten wirt, es sei im weingarten, im made oder andern gewöhnlichen arbeiten.“ — [2]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 44.

[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 134 f. 28.

[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 11 f. 10. Vgl. auch einen Fall zu Spalt, wo mehrere Höfe einem Fischer Dienste zu leisten haben. R. A. E. H. II N 2 Nr. 135.

[5]) So nach einer Entscheidung vom Jahre 1559 (eingelegt in R. A. E. H. II N 2 Nr. 143), nachdem lange Jahre Streit gewesen war, ob die Verpfichtung sich auf 3 ganze oder nur 3 halbe Tage erstrecke. — [6]) Ebenda f. 72 f.

[7]) Vgl. die Ehehaftsordnung. — Für Kottingwörth vgl. Kr. A. N. Landg. Kipfenberg Nr. 7 f. 10 f., und R. A. E. H. II N 3 Nr. 186 f. 22v f.

[8]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123.

Abgesehen von den im Vorhergehenden namhaft gemachten Fällen, besonders den Diensten an die Meier und Amänner, waren nicht nur die Bau- und Jagdfronen, sondern auch die landwirtschaftlichen Fronen fast durchgängig sog. ungemessene Fronen d. h. nicht auf eine bestimmte Zahl von Tagen eingeschränkt, sondern nur normiert durch das obwaltende Bedürfnis.[1]) Vielfach waren jedoch innerhalb eines Amtes die Dienste durch Herkommen so verteilt, dass bestimmte Orte oder selbst bestimmte Güter eine ganz bestimmte Art von Diensten zu verriehten hatten, meist wohl diejenigen, welche ihnen am gelegensten waren. Der Pfleger von Sandsee besass 4 Tagwerk Wiesen zu Pfofeld und 3 Tagwerk zu Sandsee, ferner 13 Jauchert Ackerland. Den Feldbau besorgten 6 Bauern zu Fiegenstall; von den Wiesen zu Pfofeld mussten die Köbler dortselbst das Heu dörren, die Bauern dasselbe nach Sandsee führen, doch sollte der Pfleger Mahderlohn bezahlen. 4 Bauern und der Meier zu Gundölshalm waren verpflichtet, dem Pfleger den Mist auszufahren. Die Köbler von Pleinfeld, Pfraunfeld, Unterbreitenlohe, Allmannsdorf, Mühlstetten, Mischelbach und Stirn hatten des Pflegers Holz zu hauen, 6 Bauern zu Pleinfeld mit je einem halben Wagen, 4 Bauern zu Mühlstetten und 4 zu Mischelbach mit zusammen je einem ganzen Wagen, 2 Bauern zu Reisach und 2 zu Kleinweingarten mit je einem halben Wagen dasselbe zu fahren. Die Bauern von Pfraunfeld waren dem Pfleger jährlich nur 3 Dienste im Holzfahren schuldig.[2]) Ähnlich waren festgelegt die Dienste für den Kastner, den Amtmann und den Vogt in Pleinfeld.

In der Regel, doch nicht immer wurden diejenigen, welche Dienste taten, in irgend einer Weise entschädigt. Im alten Besoldungsbuch der Eichstätter Amtleute ist

---

[1]) Vom Amt Heuberg im Oberamt Herrieden-Wahrberg heisst es (Beginn des 17. Jhrh.) Kr. A. N. Ansb. Salb. Nr. 110 f. 321: „Im ganzen Amt Heuberg. als zu Heuberg, Lattenbuch, Limbach und Elbersrodt müssen die Bauern gen Wahrberg dienen, so oft man ihr bedarf, als mit Traid-, Heu- und Grometeinführen, item das Holz, item den Mist auf das Dienstfeld müssen sie führen und mit ihrem Gesind selbsten laden, item wann man zu Wahrberg baut, müssen sie dienen, so oft man ihr begert. Die Köbler müssen alle Dienst gen Wahrberg tun, es sei mit Heuen, Schneiden, Holzmachen, Zeun- und Äckerzuvermachen. Item wann man baut, alle Scharwerk, nichts ausgenommen."

[2]) Vgl. R. A. Gericht Sandsee Fasc. 5 (Jahr 1520) und Kr. A. N. Ansb. Salb. Nr. 90. Ähnlich war es in anderen Ämtern: Wernfels (R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 f. 10); Herrieden (Ansb. Salb. Nr. 110).

mehrmals bemerkt, dass die Beamten den Dienste leistenden Untertanen das Essen zu geben hätten.[1]) Wenn die Meier von Böhming und Grösdorf an den Main fuhren, musste sie der Bischof „verlegen mit futter und kosten und zerungen".[2]) Der Meier von Schernfeld hatte das Recht, für die Fahrt nach Herrieden oder Wernfels im Reisach 2 Fuder Holz zu hauen und zu verkaufen.[3]) Hinsichtlich derjenigen, welche dem Meier von Eitensheim 2 Tage in der Ernte zu schneiden hatten, bestimmte die Ehehaft: „wenn sie des nachts haimgien, so sol ein jedlicher schnitter nemen ain garb ab ainer zeil ungeverlich wes er geschnitten hat und die mit im haimtragen".[4]) Der Amann zu Lehrberg musste, wenn die Bauern ihm ackerten, „zum Morgenimbiss Leuten und Vieh zu essen" bringen; tat er das nicht, so hatten sie das Recht, von dem Feld zu fahren und an diesem Ort nicht mehr zu ackern.[5])

Ob solchen, die in der Scharwerk arbeiteten, in gewissen Fällen eine förmliche Entlohnung in Geld gegeben wurde, lässt sich nicht sicher feststellen. Wahrscheinlich ist es immerhin, dass es sich bei den Domkapitelschen Untertanen, welche nicht mehr um den alten Lohn Holz fällen wollten, um einen derartigen Fall handelt. Andererseits muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass wir es hier und in ähnlichen Fällen mit Diensten zu tun haben, die als Taglohndienste lange Zeit von den Hintersassen geübt, schliesslich von der Herrschaft als Scharwerkdienste aufgefasst und behandelt wurden.

Gerade über diesen Punkt, nämlich über die Gegenleistung der Herrschaft bei den Diensten der Untertanen, entbrannte kurz vor dem Bauernkrieg, 1521—1523, ein erbitterter Streit zwischen der Äbtissin von St. Walburg und ihren Hintersassen in Preith, welcher wiederholt auch den Bischof beschäftigte, an den sich die Gemeinde Preith als an ihren Landesherrn gewendet hatte.[6]) Die von Preith beklagten sich, dass man ihnen nunmehr gebiete, den Dünger auf dem Birkhof auszufahren, während sie das bisher nur aus freiem Willen getan hätten und noch Leute

1) R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 f. 14, f. 31.
2) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 50.
3) Vgl. die Ehehaft zu Schernfeld.
4) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 13.
5) R. A. E. H. Nr. 134 (eingelegtes Ehehaftsbüchlein.)
6) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 178.

am Leben wären, die es bezeugen könnten, dass dieser Dienst früher bezahlt wurde. Desgleichen gebiete man ihnen, Holz zu fällen ohne jede Gegenleistung, obwohl ehedem für diese Arbeit ein jeder täglich 15 Pfg. und 3 Brote erhalten hätte. Es ist allerdings schwer, aus den Akten die volle Wahrheit zu erkennen; immerhin scheint soviel gewiss, dass die Äbtissin ihre Forderungen überspannte und die Untergebenen in ihren berechtigten und hergebrachten Ansprüchen bei Dienstleistungen verkürzen wollte. Leider ist der Ausgang des Streites, in dessen Verlauf die Äbtissin mit der grössten Strenge gegen die anscheinend aufgehetzte Gemeinde Preith vorging, aus den Akten nicht ersichtlich.

Am Ende des Mittelalters wurde es mehrfach üblich, statt gewisser Dienstleistungen eine Abgabe in Geld zu erheben und die betreffenden Arbeiten durch vom Amt bezahlte Arbeiter verrichten zu lassen. So erhob der Kastner zu Herrieden um 1500 von den Pflichtigen des Amtes ein „madergeld“ in der Höhe von 34 Pfg. und verlohnte davon das Abmähen der bischöflichen Wiesen und der Amtswiesen des Obervogts.[1]) Bischof Gabriel stellte es den Untertanen im Amt Hirschberg 1518 frei, die Dienste im Holz für den Pfleger mit einem jährlichen Zins abzulösen oder sie weiterhin persönlich zu verrichten.[2]) In so grossen Ämtern wie Herrieden ergab sich wohl bei solchem Verfahren ein finanzieller Gewinn. Beim Übergang eines Hofes zu Reut von der Herrschaft zu Bechthal an den Bischof wurde dem Besitzer, ohne dass er dadurch von der Scharwerk ganz befreit worden wäre, eine jährliche Abgabe von 5 β 12 Pfg. für Scharwerk auferlegt, da der Bischof seine Dienste nicht in so ausgiebiger Weise ausnützen konnte, wie es die Herrschaft zu Bechthal mit ihren wenigen Hintersassen hatte tun können.[3]) Bei Teilung von Höfen musste manchmal wenigstens der Teil der Scharwerk, welchen man von den Teilen nicht mehr fordern konnte, abgelöst werden. Als in Niederdombach bei Neunstetten unter Wilhelm von Reichenau ein Hof in 4 Teile geteilt wurde, wurde für die Spanndienste, welche dieser Hof bis dahin zu leisten gehabt hatte, auf jeden Teil eine Abgabe von jährlich $1^1/_2$ fl

---

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 3.
[2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 321.
[3]) Kr. A. N. Landgericht Greding Nr. 28 f. 70.

gelegt. Die „geende“ Scharwerk und Handarbeit mussten dagegen die neuen Besitzer verrichten.[1])

Die zweite grosse Gruppe von Lasten der Untertanen bestand in Abgaben. Sie lassen sich scheiden in solche an die Kirche, an den Landesherrn, den Vogt- und Gerichtsherrn, an den Leibherrn und an den Grundherrn.

Die Abgabe an die Kirche war der Zehent, eine uralte Abgabe, welche schon im 6. Jahrhundert durch kirchliche Vorschrift eingeführt und durch die Gesetzgebung der Karolinger zur allgemeinen Anerkennung gebracht wurde. Seinem eigentlichen Zwecke nach für Klerus, Kirchen, Schulen und die Armen bestimmt, war er im Laufe des Mittelalters vielfach diesem seinem Zwecke entfremdet und durch die Bischöfe selbst den Interessen der Territorialpolitik dienstbar gemacht worden. Für Tauschzwecke und zur Gewinnung und Entlohnung von Lehensleuten eignete er sich durch seine ziemlich bedeutende Ergiebigkeit.

Der Zehent musste grundsätzlich von allem und jedem, was Grund und Boden an Früchten und die Viehzucht an Produkten abwarf, gegeben werden.[2]) Das Zinsbuch des Stifts St. Nikolaus in Spalt von 1517 zählt die Zehenten, welche der Dekan von Georgensgemünd zu beanspruchen hatte, so auf: „Korn, Hafer, Gerste, Hirse, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Heu, Lämmer, Hühner, Gänse, Enten, Zehentkäs, Schweinlein, Erbsen, Linsen, penitus nihil exclusis.“[3]) Die wichtigste und verbreitetste Unterscheidung der Zehenten war die in Grosszehent, unter welchen im Eichstättischen, wie es scheint, ausschliesslich die Getreidearten fielen, und Kleinzehent, worunter alle Garten-, Baum- und Grünfrüchte, aber auch der Haus- und Blutzehent gerechnet wurden.[4]) Der kleine und grosse Zehent waren vielfach in verschiedenen Händen, aber auch innerhalb dieser beiden Gruppen selbst hatte mehrfach eine Teilung statt, am häufigsten eine solche im Verhältnis 2 : 1, nach welchem in früherer Zeit die Teilung des Zehents

---

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 276.

[2]) Vgl. Art. 20 der Eichstätter Synodalstatuten vom Jahre 1354. Pastoralblatt 1854, S. 79. — [3]) Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 5 f. 26.

[4]) Das Zinsbuch von Raitenbuch 1548 führt als kleinen Zehent auf: Lämmer, Schweine, Gänse, Hühner, Flachs, Äpfel, Birnen, Nüsse, Kraut, Rüben, Heu und Grummet (Kr. A. N. Landgericht Greding Nr. 28 f. 2v). Zum kleinen Zehent rechnete man auch den Hopfenzehent (Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 3 f. 47).

zwischen dem Bischof und dem Domkapitel einerseits und den Pfarrern andererseits vorgenommen worden war.

Die Zehenten, welche am Ausgang des Mittelalters der Bischof noch selbst zu beziehen hatte, waren innerhalb seines weltlichen Territoriums nicht besonders zahlreich;[1]) wohl aber hatten die Stifter und Klöster durch Inkorporationen, Kauf und Tausch einen reichen Besitz an Zehenten gewonnen. Das Kollegiatstift zu Herrieden besass den Zehent fast im ganzen Oberamt Herrieden-Wahrberg;[2]) die beiden Stifter St. Nikolaus und St. Emmeran in Spalt bezogen den grössten Teil der Zehenten in den Ämtern Abenberg und Spalt, nur in Abenberg selbst, in Obersteinbach und einigen andern Orten wurde derselbe dem Domkapitel und in mehreren Orten (Leiperslohe, Veitsaurach u. a.) der dritte Teil dem Spital zu Schwabach gereicht.[3]) Das Kloster Plankstetten war Inhaber des grossen und kleinen Zehents in Beilngries, Plankstetten, Eglasmühle, Wallnsdorf, Biberbach, Kaldorf, Litterzhofen, Friebertshofen, Paulushofen, Kevenhüll, Oberndorf, Raitenbuch, Winterzhofen, Rudertshofen und Landerzhofen.[4]) Dazu kamen dann das Domkapitel und dessen einzelne Pfründen mit reichem Zehentbesitz.[5]) Alle die genannten, besonders aber das Domkapitel, besassen auch zahlreiche Zehenten ausserhalb des Eichstätter Territoriums und sind gerade dadurch, wie es scheint, weithin verhasst geworden.[6])

Der Zehent, wenigstens der grosse, wurde von den Zehentherrn meistens nicht selbst gesammelt, sondern zu einer Zeit, da man das Erträgnis ungefähr schätzen konnte, versteigert. Litt die Flur nach dem Verkaufe durch Hagelwetter noch Schaden, so wurde häufig ein Nachlass gewährt. Davon enthalten die Domkapitelsrezessionalien eine Reihe von Beispielen. An das Einsammeln der Zehenten knüpfte sich eine Summe von Streitigkeiten. Es war allerdings sehr unbequem für die Bauern, dass sie die Garben auf dem Feld liegen lassen sollten, bis der Zehent ausge-

---

[1]) Pastoralblatt, 51. Jhrg., S. 113.

[2]) Gültbuch des Stifts vom Jahre 1515 f. 59v. Dieser Zehent ertrug regelmässig über 600 Malter Getreide.

[3]) Vgl. Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 5 f. 16 ff.; Nr. 7, S. 1 ff.; dazu R. A. E. H. II N 2 Nr. 138. — [4]) R. A. Kl. Pl. Fasc. 1 N 1 f. 182 ff.

[5]) Pastoralblatt 51. Jhrg. S. 113; Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. II Nr. 1; R. A. Domk. Eichstätt II O 2 Nr. 66.

[6]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 21; f. 62. R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 60.

zählt war; daher suchten sie es mancherorts durchzusetzen, dass der Zehent erst in der Scheune genommen würde.[1]) Dabei warfen sie dann die Garben so auf den Boden, dass viele Körner ausfielen.[2]) Bei der Auszählung des Zehents verlangten sie häufig, dass die Lohngarben für die Schnitter, für den Messner und Hirten unverzehent bleiben sollten; die überzähligen Garben wollten sie nicht zu denen eines andern Feldes hinüberzählen lassen; in einigen Orten gaben sie nur die 11. Garbe. Als 1495 der Zehenter zu Offenbau den Zehent sammelte und bei einem Bauern einige halbe Garben, die derselbe gemacht hatte, auch mitzählte, ging der Bauer mit der Gabel auf ihn los.[3]) Besonders verhasst war der Zehent aus den Neubrüchen[4]) und der kleine Zehent. Der letztere wurde allerdings vielerorts nicht in dem weitem Umfang erhoben, in dem es grundsätzlich zulässig war, und gerade diese Möglichkeit einer Erweiterung, die sicher auch versucht wurde, mag Anlass zu vielen Differenzen gegeben haben. Die Art und Höhe der einzelnen Zehentreichnisse war vielfach durch Herkommen bestimmt. So nahm der Amtmann des Stifts St. Nikolaus zu Spalt als Zehent für Milch und Kälber am 2. Pfingsttage für jede Kuh einen Käse.[5]) Den Lämmerzehent nahm er in der Weise, dass er den Bauern von 10 Lämmern zuerst 5 wegnehmen liess, von den übrigen wählte er dann ein Lamm als Zehentlamm aus. Hatte einer weniger als 10 Lämmer, so musste er für das Stück 2 Pfg. zahlen; waren es aber gerade 9, so zahlte der Amtmann dem Bauern 2 Pfg. und nahm ein Lamm.[6]) Im Jahre 1524 verweigerten die Hintersassen des Stifts St. Nikolaus Käse und Lämmer „propter materiam lutheranam, qua laici multi seducti fuerint“.[7]) Übrigens war Verweigerung des kleinen Zehents, namentlich mancher Arten desselben, auch sonst keine Seltenheit.[8]) 1523 verweigern denselben mehrere Einwohner von Greding, 1525 die Bauern von Emsing, Gräfenberg und Erkertshofen.[9])

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 96.

[2]) Pastoralblatt 50. Jhrg. S. 41. Daraus sind, wenn nichts anderes bemerkt, auch die anderen Beispiele genommen.

[3]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 164.

[4]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 299; Verz. XVI, Nr. 6 f. 33v.

[5]) Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 5 f. 13. — [6]) Ebenda f. 15.

[7]) Ebenda f. 14.

[8]) Pastoralblatt 50. Jhrg., S. 41.

[9]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 148, 159v, 193.

Von den landesherrlichen und vogteilichen Abgaben waren die wichtigsten die Steuern. Dieselben zerfielen in ordentliche und ausserordentliche. Hinsichtlich der ersteren geben die Akten nur für die Märkte und Städte des Hochstifts genaueren Aufschluss, indem sie die jährliche Steuer verzeichnen, welche dieselben zu entrichten hatten.[1] Was die ordentliche Steuer in den Dörfern und Weilern auf dem Lande betrifft, so ist nur von einem einzigen Orte, von Breitenfurt, berichtet, dass es jährlich an Walburgi und Michaeli je 7 β dn Steuern zu zahlen habe. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Geldabgabe, welche an Walburgi und Michaeli nach Ausweis der Salbücher von weitaus den meisten bischöflichen Gütern zu zahlen war, in vielen Fällen nichts anderes ist als die alte ordentliche Steuer, welche Bischof und Vogt gemeinsam erhoben, die aber dann nach Anfall der Hirschberger Erbschaft in Verkennung ihres ursprünglichen Charakters wie eine dem grundherrlichen Verhältnis entsprungene Last in die bischöflichen Salbücher eingetragen worden ist. Eine Erhöhung der ordentlichen Steuer hat im 15. Jahrhundert und darüber hinaus nicht mehr stattgefunden. Wohl aber trat an die Seite der ordentlichen Steuer ab und zu eine ausserordentliche, die sich durch die grössere Höhe der Steuerbeträge auch empfindlicher fühlbar machte. Diese ausserordentliche Steuer führte gewöhnlich den Namen Schatzsteuer, Kammersteuer oder Landsteuer. Wie es scheint, wurde sie von der gesamten liegenden und fahrenden Habe genommen. Sie mag gelegentlich sehr drückend gewesen zu sein, ist doch in einem Vertrag zwischen Bischof Albert und dem Abt von Plankstetten vom 10., 15. und 20. Pfennig die Rede.[2] Wann die erste derartige Steuer und wie oft sie im 15. Jahrhundert erhoben wurde, lässt sich nicht feststellen. Am Anfang der Regierung jedes Bischofs sollte sie als Weihesteuer dazu dienen, dem Bischof die hohen Taxen für Konfirmation und Konsekration und für den Empfang der Reichsregalien tragen zu helfen. Gewöhnlich wurde eine Steuer auch erhoben, wenn ein Krieg grössere Kosten verursachte; so unter Wilhelm von Reichenau für den Zug gegen Brügge zur Befreiung

[1]) So zahlte Berching als jährliche Steuer an Walburgi und an Michaeli je 50 (R. A. E. H. Nr. 186 f. 122), Greding je 35 (ebenda Nr. 199 f. 1), Beilngries je 12 ungarische Gulden (ebenda Nr. 186 f. 1), Herrieden 30 fl. R. (ebenda Nr. 9 f. 1), Spalt 40 fl. R. (ebenda Nr. 135 f. 1), Kipfenberg 6 fl. (ebenda Nr. 222). — [2]) R. A. Kl. Pl. Fasc. 1 Nr. 1 f. 32.

Maximilians.[1]) Von Gabriel von Eyb sagt zwar die Chronik des Stammes derer von Eyb,[2]) dass er seine Untertanen nie mit einer Steuer beschwerte, aber wir sehen aus den Akten, dass dieselben vor 1525 tatsächlich drei Mal in Abständen von ungefähr 10 Jahren zu einer ausserordentlichen Steuer herangezogen wurden. Die erste Steuer hat Gabriel 1497 „als angeender herr“ angeschlagen,[3]) die zweite 1509/10, die dritte 1519, als der Krieg des schwäbischen Bundes gegen den Herzog von Württemberg bedeutende Aufwendungen des Bischofs für den Unterhalt der Söldner erforderte. Bei der Steuer von 1497 trafen auf die 109 hausgesessenen Bürger und 26 Hausgenossen von Beilngries, wie sich aus der noch erhaltenen Steuerrechnung ergibt, 300 rheinische Gulden, auf einen Bürger bis zu 13 fl.[4]) Die Steuer für Spalt soll 1519 nach der Chronik des Agricola sogar bei 1000 fl betragen haben. Überhaupt wird die Steuer dieses Jahres von der Chronik als eine grosse bezeichnet, „aber viele meinten, er (der Bischof) würd es mit erleben, bis mans einbrächt“.[5])

Das Domkapitel erhob von seinen Hintersassen selbständig Steuern. 1510 wurden von ihm Erwägungen gepflogen, ob man einen Bedarf von 300 fl durch Leibgeding, Ewiggeld oder Steuer von den armen Leuten decken solle.[6])

Eine indirekte Steuer war das Ungelt. Gewöhnlich bestand es in einer Abgabe von 4 Mass von einem Eimer Bier, Wein oder anderem Getränk.[7]) Vom Bier wurde mancherorts eine Brausteuer, das Kesselgeld, gefordert.[8]) In den Städten und Märkten wurde bereits das ganze 15. Jahrhundert hindurch Ungelt erhoben, doch war es vielfach den Städten selbst zur Verwendung für ihre Bauten überlassen.[9]) Vielleicht ist überhaupt in dem Geldbedürfnis für die städtischen Bauten der Ursprung des Ungeltes in den Städten zu suchen und zwar in dem Sinne, dass die Bürgerschaft mit Bewilligung des Bischofs dieses Ungelt

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 2 f. 143, 154, 401.
[2]) 34. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken (1866), S. 86. — [3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 50.
[4]) Hirschberg, Eichstätter Amt Fasc. 20.
[5]) Chronik des Agricola in Brems Coll. I, S. 513.
[6]) Kr. A. N. Eichst. Verz. XVI Nr. 4 f. 36.
[7]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 186 f. 1.
[8]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 135 f. 1; II N 3 Nr. 186 f. 165.
[9]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 136 f. 2; Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 1.

sich selbst auferlegte.[1]) Im Laufe der Zeit hat dann der Bischof das Recht zur Erhebung des Ungeltes für sich in Anspruch genommen. Ein Versuch ähnlicher Art ist direkt bezeugt hinsichtlich des Ungeltes in Pleinfeld in den Jahren 1517/18. Markgraf Georg war in Pleinfeld eingefallen und hatte den Markt um 500 fl gebrandschatzt. Zur Abtragung dieser Brandschatzung hatte „ein Rat und Gemein dem Bischof gewilligt, ein Ungelt auf sich zu nehmen“. Nach Bereinigung der Schuld verlangte jedoch Bischof Gabriel, sie sollten ihm das Ungelt auch weiterhin entrichten und trotz zahlreicher Deputationen und Petitionen der Gemeinde und der Fürsprache des Domkapitels beharrte der Bischof auf seinem Willen. Interessant ist die Begründung, welche die Gemeinde ihrer Bitte hinzufügt. Der Markt hätte von dem Ungelt grossen Schaden, denn die Mass wäre kleiner gemacht worden und darum vertränken die Bauern ihr Geld in den Dörfern und anderswo, was allen Handwerkern Nachteil brächte.[2])

Die Wirte auf dem Land zahlten noch im 15. Jahrhundert meistenteils nur eine kleine Abgabe als sog. Zapfengeld. Aber die Absicht der Bischöfe war auch hier darauf gerichtet, an dessen Stelle das viel ergiebigere Ungelt zu setzen.[3]) Dabei war ihnen der Umstand, dass die Tafernen vielfach noch nicht erblich waren, günstig. Eine Umwandlung des Zapfenrechtes in Ungelt konnte so weniger Schwierigkeiten begegnen.[4]) Aber auch gegenüber Wirten, die ein Erbrecht besassen, wusste Bischof Wilhelm einen Ausweg. So kaufte er von dem Wirte zu Irfersdorf dessen Erbrecht; zu welchem Zwecke können wir aus dem Eintrag in einem späteren Zinsbuche erraten: „gibt man kein zapfenrecht mer, hat sein gnad das ungelt dagegen“.[5]) Im Amt Herrieden war das Ungelt am Ende des 15. Jahr-

[1]) In einem Weistum der Bürger von Ornbau von 1424 heisst es: Wir haben auch das ungelt auf uns gesetzt mit sogetaner bescheidenheit, das wir domit bauen sullen bei der stat als uns allernutzlichst ist und wer uns doran irret, so mugen wir es mit recht wol abnemen. Ornbauer Stadtbuch Nr. I, f. 356 f.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 5 f. 106, 122, 123.

[3]) Es gilt das natürlich nur für die dem Bischof unterstehenden Wirte. Ursprünglich haben die Grundherrschaften für die Nahrungsgewerbe in ihren Dörfern selbst gesorgt und diese Verbindung hatte sich am Ausgang des Mittelalters noch vielfach erhalten.

[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 f. 98.

[5]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 188 f. 74. — Ein sehr charakteristisches Beispiel auch R. A. E. H. II N 3 Nr. 186 f. 23v.

hunderts auch auf dem Lande verbreitet, aber aus vorkommenden Differenzen erfahren wir auch hier dessen jüngere Einführung.[1])

Lästiger noch als das Ungelt an sich mussten den Wirten und Untertanen die peinlichen Vorschriften für seine Einhebung werden. Wir kennen dieselben aus einer Ungeltsordnung Gabriels von Eyb aus dem Jahre 1529,[2]) der damit nur frühere Ordnungen erneuern wollte.[3]) Kein Fass mit Wein oder Bier durfte angezapft werden, bevor nicht die aufgestellten Ungelter samt dem Stadt- oder Gerichtsschreiber dasselbe geschätzt und das Ungelt darauf angeschlagen hatten. Der Gerichtsschreiber musste den Betrag aufschreiben. Alle Quatember war Abrechnung. Auf dem Lande, wo es keine Gerichtsschreiber gab, musste das aufgelegte Ungelt an 2 Kerbhölzer geschnitten werden, deren eines der Wirt, das andere die Ungelter in Verwahrung nahmen, welche mit dem Wirte alle Quatember vor dem Pfleger erscheinen und Rechnung ablegen mussten.

Von einer anderen indirekten Steuer, den Zöllen, ist schon im 1. Kapitel des ersten Teiles die Rede gewesen.

Einige der aus der Vogtei stammenden Abgaben bildeten einen Teil der Besoldung der Amtleute, besonders der Pfleger. Es sind das der Vogthaber, der Einunghaber und das Einunggeld. Diese Abgaben müssen als ein Entgelt für den gewährten Rechtsschutz betrachtet werden, Einunghaber und Einunggeld speziell als eine Gebühr für den Pfleger für seine Mitwirkung an der Ehehaft und an der Durchführung der an derselben und von den Dorfbeamten zum gemeinen Besten erlassenen Gebote.[4]) Sie sind nirgends von besonderer Höhe, auch nicht überall gleichmässig vorhanden. Im Amt Kipfenberg zahlten 4 Gemeinden dem Pfleger ein Einunggeld (Buch 30 Pfg, Böhming 78 Pfg., Gungolding 48 Pfg., Grösdorf 38 Pfg.),[5]) in den übrigen Gemeinden gab man Vogthaber und zwar

---

[1]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 5 r. — Im Jahre 1569 führte Martin von Schaumberg zu dem „alten Ungelt", das bestehen blieb, ein neues ein, das von allen Wirten und Untertanen, auch denen des Kapitels und der Klöster erhoben wurde. Wie ergiebig dasselbe war, aber auch wie viel in dem kleinen Hochstift getrunken wurde, ergibt sich daraus, dass in den Jahren von 1569-79 92055 fl. an Ungelt anfielen. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII Nr. 39. — [2]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 112 f.

[3]) Schon Johann von Eich hatte eine ähnliche Ordnung in seine Amtsinstruktion für die Pfleger eingefügt. Stadtbuch Spalt I, f. 93 v. f.

[4]) Über den Begriff der Einung vgl. auch Rieder, Neub. Koll. 51. Jhrg. (1887) S. 151. — [5]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 f. 28.

von den grösseren Gütern einen ganzen, von den kleineren einen halben Metzen.[1]) Im Amt Nassenfels entrichteten die Höfe dem Pfleger 1 oder 2 Metzen Einunghaber und dem Amtmann einen Metzen Korn, die Sölden nur 1 oder $^1/_2$ Metzen Einunghaber für den Pfleger, dazu meist eine Fassnachthenne.[2]) Im Amt Hirschberg hatten die Bauern von Paulushofen zusammen 12 Metzen, die von Denkendorf 24 Metzen Vogthaber dem Pfleger und 4 Metzen dem Richter zu leisten.[3]) Die Schutzpflicht der Pfleger erstreckte sich, wie schon bemerkt, auch auf die Leute des Domkapitels und der Stifter zu Herrieden und Spalt. Dafür mussten diese auch eine Gebühr entrichten. Die „armen Leute“ des Stifts zu Herrieden hatten, wie der Propst 1496 dem Bischof Gabriel gegenüber klagt,[4]) lange Zeit „auf pit und aus gunst“ nach ihrem Vermögen Vogthaber gegeben, zuletzt aber hatte man ihnen ein bestimmtes Mass auferlegt und forderte dasselbe aus Gerechtigkeit und wie andere Zins und Gült.

Der Domkapitelsche Pfleger erhielt von den vogtbaren Untertanen des Kapitels Vogthaber, Vogtgeld, Vogthennen (auch Fassnachthennen genannt), aber auch Käse, Eier und selbst Gänse. Eine bedeutende Höhe haben diese Abgaben jedoch auch hier nur in einzelnen Fällen erreicht.[5])

Schwerer empfunden wurden dagegen die jährlichen Hafersammlungen, welche die Pfleger — ob in allen Ämtern ist fraglich — z. B. in der Landvogtei[6]) und im Stadtrichteramt,[7]) in den Ämtern Hirschberg und Nassenfels, in letzterem zweimal im Jahre, in der Fasten und im Herbst, unter dem Titel eines Futterhabern vornahmen.[8]) Der Landvogt durfte auch allenthalben in seinem Amt Stroh sammeln.[9]) An sich sollte bei dieser Sammlung jeder nach seinem Vermögen geben, ohne dass ein bestimmtes Mass gefordert werden konnte.[10]) Aber die Pfleger suchten die Abgabe möglichst hoch zu treiben

[1]) R. A. E. H. II N 4 Nr. 222.
[2]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143 und II N 4 Nr. 222.
[3]) Kr. A. N. Landgericht Kipfenberg Nr. 7 f. 34 und 60. — Vgl. auch R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 f. 14 (für Arberg) und II N 2 Nr. 146 f. 1 v (für das Stadtrichteramt). — [4]) R. A. E. H. II N 1 Nr. 123 f. 17v.
[5]) R. A. Domk. Eichst. II O 1 Nr. 59.
[6]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 27 f. 23. — [7]) Ebenda f. 27.
[8]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 24 f. 3, 8 und 19. — [9]) Ebenda 27 f. 23.
[10]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 21 f. 367.

und behandelten sie wie eine pflichtmässige. Darüber kam es im Amt Nassenfels zu heftigen Streitigkeiten zwischen Pfleger und Untertanen. Die Bauern von Wettstetten liessen die Abgabe 1482 durch Wilhelm von Reichenau so fixieren, dass ein Bauer jährlich 8, ein Halbbauer 4 Strichmetzen Hafer Ingolstädter Mass zu entrichten hatte.[1]) Die Bauern von Buxheim riefen, da sie bei den Bischöfen kein Gehör fanden, die Entscheidung des Erzbischofs von Mainz an.[2])

Wenn der Pfleger zur Ehehaft kam, musste er mitsamt den Bürgern, die er mitbrachte, verpflegt werden, geradeso wie der Grundherr, wenn er Bauding hielt, und zwar wurde hier ein besonderer Aufwand erwartet. Das Ehehaftrecht von Kipfenberg bestimmte hinsichtlich des Osterrechts in Böhming: „ein Pfleger zu Kipfenberg soll hinaufreiten selbdritt seiner Genossen und ihre Knecht und die 12, die das Recht sprechen; und der Meier soll ihnen das Mahl geben und den Herrn und Bürgern Wein über Tisch und den Knechten Bier und die Pferde sollen sie stellen in die Stadeltennen und soll die Tennen beschütten mit Habern, dass die Pferde darin stehen bis über die Fessel und soll den Pferden das Heu legen über das Barrenbrett, und die Fischer sollen dem Meier geben Fische und Krebs und die Köbler Käs und Eier, dass er das Mahl desto besser möge vollbringen".[3])

Die bisher aufgeführten Abgaben waren öffentlichrechtlicher Natur, eine privatrechtliche Wurzel haben dagegen die Abgaben an den Leibherrn und an den Grundherrn.

Die ersteren sind bei der geringen Verbreitung der Leibeigenschaft im Hochstift für die Beurteilung der Lage der Bevölkerung nicht von besonderer Bedeutung. Sie bestanden zumeist, doch nicht immer, in einer Fassnachthenne, einem Leibzins, Weisat und Hauptrecht. Der Leibzins, auch Leibgeld genannt, war eine Kopfsteuer von einigen Pfennigen; so zahlte Kontz Groppenmeier jährlich an Michaeli 8 Pfg. Leibzins.[4]) Die Weisat bestand in einer ursprünglich freiwilligen,[5]) im späteren Mittelalter aber

---

[1]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 17 f. 94.
[2]) Neub. Kollekt. 53. Jhrg. (1889) S. 70 f.
[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 50; der Meier durfte dafür Zaun- und Geschirrholz im bischöflichen Wald hauen, soviel er bedurfte.
[4]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 171 f. 36.
[5]) Weisat von weisen = schenken.

festbestimmten Abgabe an Naturalien oder Geld, die der Leibeigene seinem Leibherrn zu entrichten verpflichtet war, wenn er sich zur Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses vor demselben stellen musste.[1]) Die bedeutendste Abgabe von wegen der Leibeigenschaft war jedoch das Hauptrecht, die Abgabe des besten Stückes Vieh beim Tode eines Leibeigenen. Bei einem Hof in Oberkesselberg ist vermerkt, dass beim Tode des Bauern das beste Ross, beim Tode der Bäuerin die beste Kuh als Hauptrecht zu geben sei.[2])

Die Hauptrechtsabgabe begegnet uns jedoch auch ausserhalb des Kreises derjenigen Personen, die wir als Leibeigene sicher erweisen können. So finden sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts einzelne Hauptrechtspflichtige in der Landvogtei in Echenzell, Lippertshofen, Pietenfeld Tauberfeld, Eitensheim, Meilenhofen, Adelschlag, Möckenlohe, Mühlthal und auf dem Prülhof;[3]) im Amt Mörnsheim in Schernfeld und Sappenfeld[4]) und im obern Hochstift im Amt Herrieden.[5]) Auch andere Herrschaften hatten hauptrechtspflichtige Hintersassen im Hochstift. Vereinzelte Fälle sind notiert vom Kloster St. Walburg,[6]) vom Domkapitel[7]) und vom Kloster Wülzburg.[8]) Das Stift St. Nikolaus in Spalt nahm Hauptrecht von seinen Bauern und Köblern.[9]) In Schönfeld[10]) Schönau, Ochsenhart, Ochsenfeld und Biesenhard, ferner in Nassenfels[11]) waren sämtliche Besitzer der dortigen Güter an den Bischof hauptrechtspflichtig und in Buxheim uud Wettstetten der grösste Teil derselben.[12]) Diese letzteren Orte gehören mit zu den ältesten Besitzungen der Bischöfe von Eichstätt und manche von ihnen stellen, wie schon früher erwähnt, vielleicht gar Gründungen derselben

---

[1]) Solche Weisate sind wohl die R. A. E. H. Nr. 147 f. 130 und 131 bei mehreren Untertanen zu Altendorf und Schernfeld aufgeführten.

[2]) Kr. A. N. Landgericht Greding Nr. 28 f. 50.

[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 147.

[4]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. II Nr. 6.

[5]) Ebenda Ansbacher Salbücher Nr. 110 f. 340 f. und f. 346; R. A. E. H. II M 2 Nr. 9 f. 27v.

[6]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. VIII Nr. 223, 1. Stück f. 52.

[7]) Ebenda Verz. XVI Nr. 6 f. 78v.

[8]) Zinsbuch des Klosters von 1520 f. 111v im Kr. A. N.

[9]) Kr. A. N. Rentamt Spalt Nr. 3 f. 63v.

[10]) In der Ehehaft (Grimm, Weistümer III, 626) heisst es: „Item ist auch recht, wenn ein mann abgeht von todswegen, so ist man der herrschaft ein hauptrecht schuldig.“ — [11]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 130 f. 39 ff.

[12]) Neub. Koll. 53. Jhrg. S. 9 und 87 (für das 17. Jahrhundert).

dar, die sie wohl in erster Linie mit ihren Unfreien vollzogen haben. So dürfte hier das Hauptrecht in einem uralten leib- und grundherrlichen Verhältnis wurzeln. Am Ende des Mittelalters war die Abgabe allem Anscheine nach schon auf die Güter radiziert und wurde darum von allen Besitzern derselben ohne Rücksicht auf die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse erhoben. In den erstgenannten Fällen, wo wir Hauptrechtspflichtige in den Dörfern nur vereinzelt finden, mag es sich teilweise wirklich um Leibeigene handeln, teilweise scheint jedoch das Hauptrecht bei der Vererbrechtung der Güter den Besitzern von den Grundherrschaften auferlegt worden zu sein. Diese Vermutung legt ein Übereinkommen zwischen dem Kloster St. Walburg und der Witwe und den Kindern des Meiers von Lippertshofen nahe. Die letzteren hatten beim Tode des Meiers ein Erbrecht an dem Hof geltend gemacht, das vom Kloster bestritten wurde. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die Hinterbliebenen des Meiers den Hof innehaben sollen „als ze einem erbe, diwil si lebent, unde schulen hauptrechtes schuldic sin“.[1]) Bei einer solchen Annahme würde angesichts der steigenden Vererbrechtung der Güter seit Johann III. von Eich ein Artikel der Wahlkapitulation Wilhelms von Reichenau, der hier zum ersten Male begegnet und bei Gabriel von Eyb beibehalten wurde, die beste Erklärung finden. Der Bischof musste nämlich versprechen, dass er von keinem „armen Mann“, der den Domherrn, ihren Prälaten, Vikariern und andern Geistlichen der Stadt Eichstätt zusteht, ein Hauptrecht nach dessen Tod begehren und nehmen werde, es wäre denn, dass derselbe mit dem Leib St. Willibald eigen wäre und das alte Salbuch das besagte.

Die letzten Bemerkungen leiten uns hinüber zur wichtigsten Klasse von Abgaben, denjenigen an die Grundherrschaft. Auch hier finden wir nicht bei allen Gütern die gleichen Formen, ebenso nicht in den verschiedenen Ämtern. Neben den allen Ämtern gemeinsamen Getreideabgaben und Fassnachthennen führt das Zinsbuch von 1407 als Abgabenkategorien z. B. auf: im Amt Herrieden Käse (vielfach Pfingstkäse), Eier, Herbsthühner und Gänse; im Amt Hirschberg Weisatkäs, Herbstkäs, Herbsthühner, Gültschweine, Gänse, Öl und Pfeffer.[2])

---

[1]) R. A. Kl. St. Walburg Fasc. 5.
[2]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 9 f. 27; f. 103 und f. 121v.

Die Fassnachthennen sind hier eine Rekognitionsgebühr zur Anerkennung der Grundherrschaft, wie wir sie im Vorhergehenden schon als Zeichen der Anerkennung der Leibherrschaft und der Vogtei kennen gelernt haben. Die Weisatkäse, ebenso die Pfingstkäse und die einigemal genannten Weihnachtskäse, haben eine ähnliche Geschichte, wie die als Leibherrschaftsabgabe genannte Weisat. Ursprünglich eine freiwillige Gabe des Grundhörigen an den Grundherrn an den 3 höchsten Festen des Jahres, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sind sie im Laufe der Zeit fixiert und als feste Abgabe auf die Güter selbst gelegt worden. Die Abgaben an Käsen, Eiern, Gänsen und Schweinen, welch letztere nur von den grössten Gütern und von Mühlen gefordert wurden, fasste man unter dem Namen von Küchendiensten zusammen. Am Ende des Mittelalters scheinen vielfach die eben besprochenen Abgaben nicht mehr in Natur, sondern in einem Äquivalent an Geld erhoben worden zu sein. Das Zinsbuch von Obermässing vom Jahre 1482 berechnet eine Fassnachthenne zu 7 Pfg., ein Herbsthuhn zu 4 Pfg., eine Gans zu 10 Pfg., eine Weisat für einen Bauern zu 24 Pfg., für einen Köbler zu 15 Pfg., einen Käs zu 6 Pfg. Das Zinsbuch desselben Amtes vom Jahre 1554 scheidet die einzelnen Posten überhaupt nicht mehr und notiert einfach die allen zusammen entsprechende Summe an Geld.[1])

Da es hier nicht meine Aufgabe ist, allen Einzelheiten nachzugehen, sondern ein allgemeines Urteil über die Lage zu gewinnen, soll nur das Wesentlichste hervorgehoben werden. Ein grosser Unterschied ist hinsichtlich der Lasten zu machen zwischen den Höfen und Sölden, überhaupt den kleinen Gütern. Die letzteren gaben vielfach nur 1 Fassnachthenne, dazu etwa einen Zins für die Hofstatt, auf der sie sassen und einige auch Weisat oder kleine Küchendienste (Eier, Käse, Hühner), dagegen selten Getreide. Wo Getreideabgaben bei Sölden bestehen, sind sie meist ein Zeichen, dass diese Güter bei der Zerschlagung von Höfen einen Anteil bekommen haben oder dass sie selbst durch fortwährende Teilung grösserer Güter entstanden sind. Bei den Höfen dagegen bildete den Schwerpunkt die Getreideabgabe; dazu kam meist ein zum Teil sehr hohes Wisgelt, eine Abgabe von den in den Hof verlassenen Wiesen, und

[1]) Beide Zinsbücher: Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XXII. Nr. 660.

auch Weisat nnd Küchendienste erreichten manchmal eine nicht unbeträchtliche Höhe.

Ein paar Beispiele mögen das illustrieren. Ein Hof in Raitenbuch mit 16 Tagwerk Wiesen und $54^1/_2$ Morgen Ackerland hatte folgende Abgaben: 4 β 18 Pfg. Wisgelt, 2 β Pfg. für 1 Metzen Öl, 2 Fassnachthennen zu 8 Pfg., 14 Käs zu 7 Pfg., 28 Metzen Korn, 28 Metzen Hafer, 2 Metzen Gerste und 2 Metzen Dinkel, alles Weissenburger Mass.[1]) Von den 6 Höfen in Greding gab jeder 3 Pfd. und 7 β hlr Wisgelt, 20 Herbstkäse zu 6 Pfg., 4 Herbsthühner zu 6 Pfg., 23 Eier, 76 Metzen Korn und 76 Metzen Hafer Hirschberger Kastenmass.[2]) Der Meierhof zu Buxheim hatte zu entrichten $16^1/_2$ fl R Wisgelt, 3 Weisat zu 8 β Pfg., je 20 Pfg. für 30 Käse, 8 Hühner auf Pfingsten, 8 auf Weihnachten, 200 Eier zu Ostern und 2 Fassnachthennen, 5 Mutt Korn, 4 Mutt Weizen und 9 Mutt Hafer.[3]) Leider ist von den letzteren Höfen das Ausmass des Grund und Bodens nicht bekannt.

Bei Besitzveränderung nicht nur von ganzen Gütern, sondern auch von einzelnen Grundstücken musste eine Gebühr an den Grundherrn entrichtet werden, die als Handlohn, zum Teil auch als Handlang, bezeichnet wurde. Sie bestand in einer prozentualen Abgabe von dem Schätzungswert der Liegenschaften; von der Fahrnis wurde kein Handlohn gefordert. Die Höhe war bei verschiedenen Grundherrschaften eine verschiedene. Bei den bischöflichen Gütern wurde nach dem Amtsextern von 1553 bei Besitzveränderung durch Kauf, Tausch oder Übergabe von 15 fl., durch Erbschaft von 20 fl Schätzungswert 1 fl Handlohn genommen, also $6^2/_3$ bezw. $5\,^0/_0$. Waren bei Erbschaft mehrere Erben vorhanden, so musste das Gut zuerst „in gemeine Hand“ empfangen werden, dann aber hatte eine Erbteilung zu erfolgen und zwar so, dass einer der Erben das ganze Gut übernahm und auf seine Person allein empfing — eine Teilung des Gutes wurde von der Herrschaft nicht leicht zugegeben — und die anderen Erben für ihren Teil mit Geld abfand. Bei jedesmaligem Empfang des Gutes musste $5\,^0/_0$ Handlohn gegeben werden, nur

---

[1]) Kr. A. N. Landg. Greding Nr. 28 f. 6 f. Der Weissenburger Metzen war fast doppelt so gross wie der Eichstätter. Ein Eichstätter Kornmetzen fasste 36,08 ltr. Herlein, Das Dorfleben, S. 180.

[2]) R. A. E. H. II N 3 Nr. 186 f. 167 f.

[3]) R. A. E. H. II N 2 Nr. 143 f. 141. Das Getreide würde bei 250 Ztr. gewogen haben.

brauchte der neue Besitzer, wenn er das Gut in Sonderbesitz empfing, von dem ihn treffenden Teil des Schätzungswertes nicht mehr Handlohn zu geben. Hier erreichte also der Handlohn fast die Höhe von 10 %. Ob diese Praxis schon vor 1525 und wie lange vorher sie bestanden hat, ist fraglich; 1553 wird sie im Amtsextern der Beamten als geltende Übung aufgeführt.[1]) Jedenfalls hat die Praxis der Erbteilung, welche diese Übung zur Voraussetzung hat, schon vor 1525 bestanden.[2]) Da der Handlohn sich nach dem jeweiligen Schätzungswert des Gutes richtete, so erhielt dadurch die Herrschaft einen Anteil an der Wertsteigerung der Güter. Die Bauern freilich machten gelegentlich den Anspruch, bei dem in einem früheren Veränderungsfall gegebenen Handlohn bleiben zu dürfen.[3])

Bei der Beantwortung der Frage, worin die im Eingang dieses Abschnittes im allgemeinen charakterisierte ungünstige Lage der bäuerlichen Bevölkerung vor dem Bauernkrieg ihren Hauptgrund hat, muss in erster Linie auf die grundherrlichen Abgaben verwiesen werden. Wohl wirkten alle die genannten Faktoren zusammen, die Löhne, die Dienste, der Zehent, die Steuer, aber den Ausschlag gaben doch die grundherrlichen Abgaben. Nicht zwar, dass am Ende des Mittelalters eine Erhöhung derselben stattgefunden hätte. Bis ins Einzelnste durchgeführte Vergleiche, die ich auf Grund der aus dem 15. und 16. Jahrhundert in grosser Zahl erhaltenen Salbücher für mehrere Ämter des Hochstifts angestellt habe, haben ergeben, dass jedenfalls vom Beginn des 15. Jahrhunderts ab eine Erhöhung der Gülten in keinem Fall mehr vorgenommen wurde. Im Gegenteil, es begegnet seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht gar so selten eine Verminderung, die man gewöhnlich bei der Vererbrechtung der Güter eintreten liess. Beispiele hierfür liessen sich namentlich aus den bischöflichen Salbüchern,[4]) sowie aus denen des Domkapitels[5]) und des Klosters Plankstetten[6]) in stattlicher Zahl

[1]) R. A. E. H. II M 5 Nr. 77 f. 281^v^.

[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 5 f. 156.

[3]) Vgl. R. A. E. H. II N 3 Nr. 173 (eingelegter Zettel zwischen f. 39 und 40).

[4]) Vgl. R. A. E. H. II N 4 Nr. 222 und Nr. 220; ebenda II N 3 Nr. 186 f. 83 und Nr. 188 f. 17 u. a. m.

[5]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 52.

[6]) R. A. Kl. Plankstetten Fasc. I Nr. 1.

erbringen. In den meisten Fällen betrifft die Minderung nur die Getreidegült.

Daraus wird man folgern müssen, dass gerade die Getreidegült im Verhältnis zum Körnerertrag der Güter eine sehr hohe war. Eine Berechnung lässt sich freilich nicht anstellen, aber wir werden vermuten dürfen, dass sie ein Drittel, bei den Meierhöfen vielleicht sogar die Hälfte des gesamten Körnerertrages betrug.[1]) Rechnen wir dazu den Zehent, das zur Aussaat nötige Getreide und die kleineren Abgaben für die Amtleute, für den Schmied, den Hirten, etwa auch für Waldnutzungen, so verblieben selbst bei einer nur 30 prozentigen Gült dem Bauern zur Ernährung seiner Familie und zu allenfalsigem Verkaufe im günstigsten Fall 40 % seiner Ernte an Getreide. Kamen da Misswachs und Unglücksjahre, wie das Jahr 1517 eines war, das eine grosse Teuerung ins Land brachte,[2]) so war die bäuerliche Wirtschaft, selbst wenn der Grundherr die Gült stundete, dem Untergange nahe. Zu einer solchen Stundung war er aber, wie wir schon aus dem oben angeführten Erbrechtsbrief des Klosters Marienstein sahen, in vielen Fällen nicht verpflichtet. Mehrfach wurde die Gült als Gattergült behandelt,[3]) als eine solche, die unter allen Umständen, auch wenn Hagel die Ernte vernichtet hatte ohne Abgang geliefert werden musste und sich „zwispelte" d. h. zum doppelten Betrag verfallen war, wenn sie nicht am bestimmten Tage, gewöhnlich Michaeli, oder doch am darauffolgenden entrichtet wurde.[4])

Säumige Zahler suchte man auch durch Verhängung des Bannes anzutreiben. Als der Reichstag zu Nürnberg 1522 beschloss, dass man sich enthalten solle, Zins und Gült mit dem Bann einzutreiben, liess Bischof Gabriel dies dem Kapitel mitteilen und begehrte, dessen Meinung zu hören. Diese ging dahin, dass man den Amtleuten befehlen solle, auf den Bann möglichst zu verzichten, aber

[1]) Vgl. Inama-Sternegg III, 1 S. 405. — [2]) Brems Coll. I, S. 37.

[3]) Kr. A. N. Kopialbuch des Predigerklosters in Eichstätt f. 339v f. (ein Gut in Buxheim); R. A. E. H. II M 2 Nr. 18 zum Jahre 1479 (ein Gut in Lippertshofen).

[4]) Diese Bedeutung des Begriffes Gattergült für das Ende des Mittelalters im Gegensatz zu seiner ursprünglichen (vgl. Grimm, Wörterbuch IV, 1, 1, 1511) ergibt sich aus den Akten ganz klar. Oft begegnen wir Wendungen wie: „ist sach, das man das nit zalt an dem andern tag darnach, so zwispelt es sich und ist gattergült" (Kr. A. N. Rentamt Eichstätt Nr. 33 f. 79v).

wo man grosse Zinsen nicht anders einbringen könne, „wollen sie verhoffen inen hilf des panns mitzutailen“.[1])

Das Unvermögen, die rückständige Gült an die Grundherrschaft zu zahlen, ist eine Hauptquelle der bäuerlichen Verschuldung im Hochstift Eichstätt gewesen. Dass diese Rückstände oft schon in einem Jahr sehr bedeutend sein konnten, ergibt sich z. B. aus der Rechnung des Klosters St. Walburg für das Jahr 1511/12, nach welcher die Klosterhintersassen in Pietenfeld in diesem Jahre in Korn 4 Mutt 14¹/₂ Metzen schuldig blieben und nur 1 Mutt 25¹/₂ Metzen entrichteten und die entsprechenden Zahlen bei den Hintersassen in Viehhausen 2 Mutt 14¹/₂ Metzen und 1 Mutt 19¹/₂ Metzen und bei den Besitzern der sog. gemeinen Höfe 5 Mutt 25¹/₂ Metzen und 12 Mutt 28¹/₂ Metzen betrugen. Bei mehreren von den Höfen, deren Erbrecht dem Bischof zurückgegeben wird, ist ausdrücklich Unvermögen, die Gült zu bezahlen, als Grund angegeben. So bei dem Meierhof zu Adelschlag 1495,[2]) bei einem Gut zu Pietenfeld 1500, bei einem Höflein zu Obermässing 1514,[3]) bei der Saumühle zu Eichstätt 1530.[4])

Das Domkapitel hatte ebenfalls mit grossen Rückständen bei seinen Hintersassen zu rechnen.[5]) Gelegentlich griff es dann sehr kräftig zu, um sich bezahlt zu machen. 1521 liess es die Ernte des Schusters zu Sornhüll „von wegen der alten schuld, so er ze thun“ ausdreschen, das Getreide dem Depositarius überantworten und alles vorhandene Heu und Stroh nach Eichstätt führen oder verkaufen.[6]) Ebenso erging es dem Widembauern zu Buchenbach 1521,[7]) und als er 1522 starb, wurde der Überreiter beauftragt, den Stadel zu versperren und der Witwe nur Getreide zur Speise und zur Saat zu lassen, im übrigen aber zu sorgen, dass bald ausgedroschen werde, damit das Kapitel bezahlt werde.[8]) Das gleiche Schicksal traf 1523 einen Bauern zu Rapperszell wegen „vil non soluta“; zugleich wurde ihm befohlen, seinen Hof zum Verkaufe feil zu bieten.[9]) Dergleichen Befehle zum Verkauf des Erbrechtes finden sich noch einige Male in den Rezessionalien.

---

[1]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 92.
[2]) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 17.
[3]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 232. — [4]) Ebenda f. 444.
[5]) Vgl. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI Nr. 6 f. 20.
[6]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 6 f. 71v.
[7]) Ebenda f. 65.
[8]) Ebenda f. 101. — [9]) Ebenda f. 150; vgl. Verz. XVI, Nr. 5 f. 177.

So boten die Gültrückstände den Grundherrschaften eine Handhabe, trotz des herrschenden Erbrechtes ungenehme Hintersassen von den Höfen zu entfernen.

Soweit die Rückstände an Gült ihren Grund darin hatten, dass die Untertanen heimlicher und unerlaubter Weise ihr Getreide durch Verkauf zu Geld machten, und sich so selbst ausser Stand setzten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Grundherrn nachzukommen, müssen die auch auf dem Lande überhandnehmende Geldwirtschaft und die in ihrem Gefolge auftretenden neuen Bedürfnisse als eine zweite Quelle der bäuerlichen Verschuldung bezeichnet werden. Nach den bischöflichen Mandaten zu schliessen, ist diese Quelle vor und nach dem Bauernkriege reichlich geflossen. Im Jahre 1530 heisst es in einer bischöflichen Verordnung, dass etliche Jahre her die Untertanen viel an Geld und Getreide schuldig geblieben seien und sich mit Schulden derartig beladen hätten, dass sie nicht bezahlen könnten und davonliefen, sodass viele Höfe und Güter öde und unbebaut dalägen. Eine Hauptursache der Rückstände verrät die Mahnung des Bischofs an die Kastner, die Gült einzubringen, solange die Bauern das Getreide in den Städeln haben und ehe sie es zu ihrem Vorteil verführen und zu Geld machen.[1])

Eine dritte bedeutsame Quelle der Verschuldung der Güter lag in den mit ihrem Erwerb zusammenhängenden Verhältnissen. Freihändiger Kauf von Gütern und ein hoher Übernahmspreis sind heutzutage eine wichtige Ursache der Verschuldung des Bauernstandes. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit der steigenden Vererbrechtung der Güter wurde diese Ursache im Hochstift Eichstätt zuerst in grösserem Umfang wirksam. Es ist schon erwähnt worden, dass bei dem herrschenden System der geschlossenen Höfe nur einer der Erben Besitzer des Gutes werden konnte und dass er die andern nach ihrem verhältnismässigen Anteil am Schätzungswert desselben in Geld abzufinden hatte. Das bedeutete aber für ihn in der Regel die Übernahme einer bedeutenden Schuld, die ihn wirtschaftlich niederdrückte. Wir sehen denn auch aus ein paar Fällen in den Domkapitelsrezessionalien, dass es bei Erbschaften Schwierigkeiten gab, wer das Gut übernehmen sollte.[2]) Mehrfach scheint es überhaupt nicht zur Übernahme durch die Erben,

---

[1]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 93.
[2]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 5 f. 156; Nr. 6 f 109.

sondern zum Verkauf gekommen zu sein. Die Herrschaften rechnen auch in der Tat mit dieser letzteren Möglichkeit.[1]) Der Käufer war nun aber, wenn er nicht ein grösseres Vermögen besass, in einer nicht besseren Lage als der Erbe, der die Übernahme des Gutes wegen Gefahr der Überschuldung ausschlug. Unter diesen Umständen kann die aus den Kapitalsrezessen klar ersichtliche Tatsache, dass es sehr schwer hielt, Käufer zu finden, nicht überraschen. Es ist allerdings bei den urkundlich bezeugten Fällen von Überschuldung nirgends klar ausgesprochen, dass diese Ueberschuldung von dem Kauf des Erbrechts über die Güter herrührt; allein wenn der Meier von Gundelsheim dem Bischof 100 fl,[2]) der von Adelschlag 150 fl,[3]) und der Müller von Grösdorf sogar 200 fl[4]) schuldete, den ganzen Wert des Erbrechts dieser Güter, so liegt doch sehr nahe, an eine solche Entstehung der Schuld zu denken.

Welche Verbreitung die Verschuldung und welche durchschnittliche Höhe insbesondere an Kapitalschulden dieselbe am Ausgang des Mittelalters im Hochstift Eichstätt unter dem Einfluss der genannten Faktoren erreichte, lässt sich ziffernmässig nicht ausdrücken. Als Gläubiger begegnen die Bischöfe selbst, das Domkapitel, die Stifter und Klöster, zunächst für ihre Hintersassen, dann aber auch für weitere Kreise, ferner die Bürger der Städte und nicht zuletzt die Juden. Die rechtliche Form der Darlehen war, abgesehen von den jüdischen, der Rentenkauf an Geld oder Getreide, jedoch vielfach nicht in ewiger unwiderruflicher Weise, sondern häufig auf „Wiederlösung.“[5]) Der Rentenfuss betrug 5 von 100. Solche Renten durften jedoch nur aus freieigenen Stücken verkauft werden; bei Belastung des Erbrechtes mit Renten musste die Zustimmung des Grundherrn erholt werden[6]) und hatte unbefugte Belastung den Verlust des Erbrechtes zur Folge. Im Jahre 1500 erging sogar ein Verbot gegen die Belastung der eigenen Güter, die dem Bischof mit Steuer, Diensten und Obrigkeit unterworfen waren, mit Zins „auf ewig und widerkauf“.[7]) Vielleicht begünstigte gerade dieses

---

[1]) Ebenda Nr. 6 f. 109. — [2]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 338.
[3]) R. A. Gericht Eichstätt Fasc. 18.
[4]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 20 f. 339v.
[5]) Z. B. Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. I Nr. 23 f. 271v.
[6]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. I Nr. 23.
[7]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 f. 20.

Bestreben der Bischöfe, die Güter vor Belastung mit Renten zu bewahren, die Geschäfte der Juden, welche einen freieren Kredit gewährten. Aus einem Schutzbrief für einen Juden in Herrieden, der allerdings erst dem Jahre 1605 angehört, lernen wir die Art ihrer Kreditgeschäfte kennen. Dort wird dem Juden erlaubt, bis zu 10 fl hinzuleihen, aber wöchentlich nicht mehr als 1 Pfg. Nürnberger Währung zu Judenzins von einem Gulden zu nehmen.[1]) Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts erfahren wir sodann aus dem Spalter Stadtbuch, dass es Gepflogenheit der Juden war, zur Leihesumme, „dem Hauptgut", im Schuldbrief gleich einen „Fürschlag" um den „Gesuch" d. h. den Zins zu machen, um sich den letzteren auf alle Fälle zu sichern.[2]) Johann III. von Eich hat den Kampf gegen die Juden im Hochstift begonnen und ihnen den Aufenthalt in demselben verboten. Die Wahlkapitulation Gabriels von Eyb enthält die Bestimmung, dass der Bischof weder in der Stadt noch auf dem Lande einen Juden halten dürfe, der „Gesuch" nimmt. Es scheint in der Tat, dass seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis über den Bauernkrieg hinaus kein Jude seinen Wohnsitz im Eichstätter Territorium hatte.[3]) Wohl aber sassen sie in den Städten gleich an der Grenze, sogar die Enkeringer Enklave hatte Juden,[4]) sodass die Absicht der Bischöfe, ihre Untertanen vor Auswucherung zu bewahren, doch nicht erreicht wurde. Und die Untertanen selbst nahmen in ihren Geldnöten ihre Zuflucht zu den Juden. Immer wieder von neuem müssen die Bischöfe die Gemeinschaft der Untertanen mit den Juden verbieten: 1482, 1490, 1500, 1511.[5]) Das Mandat von 1500 befiehlt den Amtleuten dafür zu sorgen, dass in dem nächsten Vierteljahr alle, die Geld von Juden hätten, sich von ihren Verpflichtungen gegen dieselben lösten, und dass künftighin bei Strafe von 20 fl niemand mehr Geld von ihnen leihe. Das Mandat von 1511 zeigt, wie wenig auch dieses Gebot gehalten wurde, und so darf wohl die Auswucherung durch die Juden als eine vierte dauernde Quelle der Verschuldung der ländlichen Bevölkerung im Hochstift bezeichnet werden.

---

[1]) R. A. E. H. II M 3 Nr. 26 f. 126.
[2]) Stadtbuch Spalt Nr. I, f. 90v.
[3]) Vgl. Pastoralblatt, 50. Jhrg. S. 106.
[4]) R. A. E. H. II M 2 Nr. 13 f. 182.
[5]) R. A. E. H. II M 4 Nr. 59 ff. 2, 7, 20, 24.

Schluss.

Die Ursachen des Bauernkrieges im Hochstift.

Rückblickend auf die vorausgehenden Kapitel und gestützt auf die Berichte über die Aufstände des Jahres 1525 im Eichstätter Territorium, wollen wir zum Schlusse den Versuch machen, die Ursachen aufzuzeigen, welche bei der Erhebung der Eichstätter Untertanen im genannten Jahre wirksam waren. Leider besteht im archivalischen Material zur Lösung dieser Aufgabe eine empfindliche Lücke. Während anderwärts die Artikel der Bauern, in denen sie ihre Beschwerden zusammenstellten, einen wenn auch nicht in allen Stücken zuverlässigen, so doch höchst wertvollen Anhaltspunkt für die Erfassung der Ursachen der Erhebung bilden, fehlen uns solche Artikel von den Aufständischen im Eichstättischen vollständig. Es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass es hier, vor allem beim Mässinger Haufen, dem bedeutendsten im ganzen Hochstift, zu einer Aufstellung von Beschwerdeartikeln gar nicht gekommen ist. Die Bauern auf dem Mässinger Berg hatten zwar am 26. April Abgesandten der Stadt Nürnberg, deren Rat sich zu „gütlicher underhandlung, zu verhör irer geprechen gegen wen sie die hetten“ anbot,[1]) zugesagt, sie wollten dem Rat der Stadt, dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Markgrafen Kasimir und den Herrn von Wolfstein, welche gleichfalls ihre Vermittlung angeboten hatten, „gutlicher handlung gestatten und in dreien tagen mittel, die sie erleiden mochten, auch mass und stat anzeigen.“[2]) Allein noch am 30. April waren die in Aussicht gestellten Artikel, welche eine Unterlage für die gütliche Verhandlung bilden sollten, nicht beim Nürnberger Rat eingetroffen und dieser begann bereits am guten Willen der

---

[1]) Kr. A. N. Nürnberger Ratserlässe 1525 f. 8 v.
[2]) Kr. A. N. Briefbuch Nr. 89 f. 154.

Bauern zu zweifeln, wie sich aus einem Brief an Volckamer an diesem Tage ergibt, wo es heisst: „wir lassen uns aber bedunken, nachdem die pauern mit tatlicher handlung nichts minders furfaren, sie haben nit vil lusts zur sach.“[1]) Am 1. und 2. Mai wurde durch das Einrücken bayerischer und pfalzgräflicher Truppen das Schicksal des Mässinger Haufens besiegelt.[2]) Von gütlicher Verhandlung war jetzt keine Rede mehr.

Englert weist im 3. Kapitel seiner Abhandlung über den Mässinger Bauernhaufen, in dem er über die Ursachen der Erhebung handelt, zwar im allgemeinen darauf hin, dass tatsächliche Missstände vorhanden waren, meint aber, es lägen „gerade bei dieser Erhebung schwerwiegende Gründe vor, dass nicht nur Drohungen und vielfach ausgeübter Terrorimus die Furchtsamen ins Bauernheer trieben, sondern auch dass manche und gerade die Oberen aus reinem Mutwillen, oft sozusagen im Rausche der Leidenschaft sich zu diesem tollen Schritte verleiten liessen, der nach kurzem Wahne ihnen eine lange Reue verursachte.“[3])

Es ist zweifellos, dass derartige Elemente ihre Hand mit im Spiele hatten. Die vorliegende Arbeit gibt uns aber doch die Möglichkeit, tiefer zu sehen.

Im grundherrlichen Verhältnis war im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie wir gesehen haben, manches allerdings sogar besser geworden. Infolge der steigenden Vererbrechtung der Güter hatte sich das Besitzrecht der bäuerlichen Bevölkerung in weitem Umfang gebessert. Bei Gelegenheit der Vererbrechtung waren gar nicht so selten die Abgaben an die Grundherrschaft dauernd herabgemindert worden; eine Gülterhöhung dagegen liess sich im Hochstift Eichstätt im 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert nicht in einem einzigen Falle erweisen. Der einzige bewegliche Faktor unter den grundherrlichen Abgaben, welcher der Grundherrschaft Anteil an der steigenden Grundrente der Güter gewährte, war der Handlohn.

Allein trotz der eingetretenen Verbesserungen ist das Bild, das sich aus den Akten über die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung gewinnen liess, ein durchaus trübes. Die Gült war und blieb immer noch so hoch bemessen, dass unter Berücksichtigung der sonstigen Lasten

---

[1]) Kr. A. N. Briefbuch Nr. 89 f. 153 f.
[2]) Englert, Der Mässinger Bauernhaufe S. 35 ff.
[3]) Englert a. a. O. S. 13.

selbst in Durchschnittsjahren vielfach mit Gültrückständen gerechnet werden musste, von Missjahren garnicht zu reden. Zudem wurden die gewonnenen Vorteile schon durch die rigorosere Handhabung der Gülterhebung, wie sie die Erbrechtsbriefe, namentlich die klösterlichen, festsetzten, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Man sah strenger auf die Qualität des zu liefernden Getreides, das „Kaufmannsgut" sein musste, und nahm keine Rücksicht mehr auf die mannigfachen Zufälligkeiten, denen die Ernte des Landmannes unterworfen ist. Bei Erbfällen legte das geltende Anerbenrecht und die damit verbundene Abfindung der Miterben demjenigen, der das Gut übernahm, fast unerschwingliche Lasten auf. Es war das die verderbliche Kehrseite der Vererbrechtung der Güter. Die Verschuldung des Bauernstandes war unter solchen Umständen um die Wende des Mittelalters im Hochstift eine sehr weitgehende, so zwar, dass gar manche Bauern den Grundherrn ihr Erbrecht an den Gütern zurückgaben und andere sogar von Haus und Hof entflohen. Das Bestreben der Bischöfe, die Belastung der Güter auf dem Wege des Rentenkaufes möglichst hintanzuhalten, hat die Bauern nur den Juden in die Arme getrieben und in der Auswucherung durch dieselben eine neue Quelle der Verschuldung eröffnet.

Für die Beurteilung des Druckes, den die grundherrlichen Abgaben am Ende des Mittelalters auf die Bevölkerung übten, ist jedoch von entscheidender Bedeutung noch eine andere Bemerkung, die sich aus den Akten deutlich genug ergibt. Der Gang der geschichtlichen Entwicklung — von reiner Naturalwirtschaft zum zunehmenden Eindringen der Geldwirtschaft, von bescheidener Einfachheit zu Wohlleben und Luxus — hatte Verhältnisse gezeitigt, welche diese Lasten besonders schwer empfinden liessen. Um des Geldes willen machte der Bauer, wenn er konnte, den Versuch, seinen Grundherrn um die Getreidegült zu betrügen. Dem Grundherrn seinerseits gab dies Anlass zu Misstrauen und schroffem Vorgehen und so entwickelte sich jenes peinliche, gespannte Verhältnis zwischen Grundherrn und Hintersassen, das in den Akten unzweideutig genug zu Tage tritt.

Die Grundherrschaft war am Ende des Mittelalters bereits eine erstarrte Institution. Der Grundherr war zum blossen Rentenempfänger herabgesunken. In kräftigster Entwicklung befanden sich dagegen im Hochstift die

Vogt- und Gerichtsherrschaft und die Landesherrschaft, in weitestem Umfange vereinigt in der Hand der Bischöfe. Mit Johann III. von Eich begann in der Geschichte des Hochstifts Eichstätt die Zeit, da die Bischöfe die ernstlichsten, wenn auch nur teilweise erfolgreichen Anstrengungen machten, ihr Territorium zu einem kraftvollen, geschlossenen Staatswesen im modernen Sinne zu gestalten — nach aussen durch möglichste Hinausrückung der noch durchaus flüssigen Territorialgrenzen, nach innen durch Steigerung ihres Einflusses auf den verschiedensten Gebieten, auch gegenüber den im Hochstift vorhandenen Gerichtsherrschaften. Diese selbst waren hinwiederum eifrig am Werke, ihre Gerichtsherrschaft weiter auszubauen. Streitigkeiten mit ihnen, wie mit den Landesherrn der angrenzenden Territorien gab es da in Fülle. Die Untertanen, vor allem die in den Grenzgebieten, wurden hierbei gar oft stark in Mitleidenschaft gezogen. Unruhe und Aufregung mussten sich ihrer bemächtigen. Das Streben, einen möglichst einheitlichen Untertanenstand zu schaffen, brachte manche Härte mit sich, nicht zuletzt auch eine Einschränkung der früheren Bewegungsfreiheit der Untertanen. Um jene Zeit war es ferner, dass die Herrschaften sich allmählich an den Gedanken gewöhnten, es sei ihre Aufgabe allen Angelegenheiten ihrer Untertanen ihre Fürsorge angedeihen zu lassen. Es ist nicht zu leugnen, dass diese neue Tendenz manche segensreiche Folgen hatte. Ordnung und Sicherheit im Gemeinwesen haben zuletzt doch entschieden dabei gewonnen. Auch sonst wird der objektive Geschichtsschreiber gar manches an dieser Entwicklung als berechtigt, ja durch die Zeitverhältnisse geboten erachten, was in den Augen der Untertanen nur unberechtigter Druck war. Besonders drückend wurde es empfunden, dass bei dem Emporstreben der Gerichts- und Landesherrschaft den Gemeinden ihre bis tief ins 15. Jahrhundert hinein noch ziemlich weitreichende Autonomie in wirtschaftlichen Dingen mehr und mehr verloren ging. An die Stelle des Willens der Gemeinde, die diese Angelegenheiten selbständig zu ordnen gewohnt war, setzte sich in immer steigendem Masse der Wille der Herrschaft. An die Stelle des Weistums der Gemeinde trat die herrschaftliche Ordnung. Die starke Bevormundung in der Verfügung über die gemeinen Nutzungen, vor allem über die Wälder, ist von den Untertanen äusserst schwer empfunden worden. Mit aller Kraft haben sie darum auch den Kampf um „das alte Herkommen“, dass den herrschaft-

lichen Ansprüchen gegenüber zum vielgebrauchten Schlagwort wurde, gerade in diesem Punkte aufgenommen. Und noch ein anderes. Die Herrschaften, welche ihren Untertanen eine so vielseitige Sorge zuwandten, betonten auch entschiedener ihre herrschaftlichen Rechte. Namentlich die Dienstpflicht der Untertanen wurde, wie es scheint, trotz des heftigsten Widerstandes derselben mancherorts nicht mehr wie bisher nach dem alten Herkommen bemessen, sondern erfuhr allerlei Dehnung mit dem einfachen Hinweis auf das Recht der Herrschaft. Bei einem Streit in solcher Sache zwischen dem Kloster St. Walburg und den Einwohnern von Preith vernehmen wir schon im März 1524 das Schlagwort das im nächsten Jahre in ganz Süddeutschland so grosse Wirkung tat: „[wir] begern nit mer dann der gottlichen gerechtigkeit, der billigkeit und alts herkumen.“

Wie in der Verwaltung, so wurden auch im Gerichtswesen die amtlichen Befugnisse bedeutend ausgedehnt. Die alten Formen blieben zwar meist bestehen, aber ihr Inhalt wurde je länger, je mehr ausgehöhlt. Das Vorgehen von Amts wegen drängte das alte Accusationsprinzip immer weiter zurück. Das öffentliche Verfahren vor Gericht erlitt die ersten Beschränkungen. Die Untertanen fühlten recht wohl, dass der alte Rechtsboden unter ihren Füssen wankte. Besonders der Vorstoss, den die Bischöfe und ihre Beamten, letzere aus finanziellem Interesse, gegen die beim Volk beliebte Praxis des gütlichen Austrags ohne amtliche Mitwirkung unternahmen, traf bei den Untertanen auf Widerstand. Unangenehm musste auch die Vermehrung der Taxen, welche die gesteigerte Tätigkeit der Beamten bei Gericht, namentlich des Gerichtsschreibers, naturgemäss zur Folge hatte, empfunden werden.

Bei der Entwicklung der Dinge im Hochstift, wie sie sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vollzog, wurde überhaupt das Finanzwesen nicht in letzter Linie berührt. Der Ausbau des Territoriums, besonders auch die Verpflichtungen, welche zuletzt die Zugehörigkeit zum schwäbischen Bund den Bischöfen auferlegte, erforderten Auslagen, die mit den herkömmlichen ordentlichen Mitteln des Hochstifts immer weniger gedeckt werden konnten. Die Bischöfe mussten trachten, die Finanzquellen weiter auszubauen und nutzbarer zu machen. In der bischöflichen Waldwirtschaft hat das unter anderem eine Einschränkung,

teilweise sogar eine Beseitigung der nicht auf strengen Rechtstiteln ruhenden, sondern nur aus Gnade gewährten Nutzungen der Untertanen in den herrschaftlichen Wäldern zur Folge gehabt. Das noch nicht überall bestehende Ungelt sollte wo möglich eine allgemeine indirekte Steuer werden und im äussersten Falle musste die ausserordentliche Steuer, die Landsteuer, das Fehlende einbringen. Hinsichtlich der letzteren charakterisiert die Stimmung der Bevölkerung nichts besser als die oben berichtete Äusserung der Einwohner von Spalt, die im Jahre 1519, als Bischof Gabriel eine allerdings sehr hohe Landsteuer ausschrieb, meinten, der Bischof werde es nicht erleben, dass diese Steuer eingebracht würde. Auch das aussergerichtliche Buss- und Strafsystem wurde mehr und mehr von finanziellen Gesichtspunkten beherrscht und konnte so in der Hand eines nicht immer gewissenhaften Beamtentums eine schwere Last für die Unteranen werden.

Nach den Aussagen einiger Rädelsführer beim peinlichen Verhör nach der Niederwerfung des Aufstandes wären auch die Absichten der zahlreichen nicht Eichstättischen Untertanen, die dem Mässinger Haufen zuliefen, in erster Linie gegen den Bischof von Eichstätt gerichtet gewesen.[1]) Bezüglich der Eichstätter Untertanen selbst wird berichtet, dass sie Bereitwilligkeit äusserten, zu Bayern abzufallen.[2])

Was nun zunächst das letzere betrifft, so sind derartige Äusserungen nach dem, was im ersten Kapitel des ersten Teiles über das Verhältnis des Landgerichts Hirschberg zum Hochstift Eichstätt ausgeführt wurde, wohl hinreichend verständlich. Angesichts der fortgesetzten Bemühungen dieses Landgerichtes, im Hochstift seine Geltung zu behaupten und die Untertanen für sich zu gewinnen, lag die Drohung mit einem Abfalle zu Bayern bei den gegen ihren Landesfürsten aufständischen Eichstätter Untertanen nur allzu nahe. Das eigentliche Ziel der Bewegung dürfen wir darin nicht erblicken, und es ist überhaupt fraglich, ob diesen Äusserungen eine tiefere Bedeutung beizumessen ist.

Auch den erstgenannten Aussagen ist nicht alle Glaubwürdigkeit abzusprechen, wenn sie auch vorsichtig aufgenommen werden müssen, da sie vor dem Gerichte des

---

[1]) Englert a. a. O., S. 23.
[2]) Wilhelm Vogt, die bayerische Politik im Bauernkriege, S. 274.

Markgrafen Kasimir gemacht wurden, von dem die Schuldigen vielleicht durch solche Angaben mildere Behandlung zu erlangen hofften.

Es darf hier wohl ein Moment in Rechnung gezogen werden, das aus der allgemeinen Geschichte feststeht, wenn es auch für die in Frage kommenden Gebiete nicht unmittelbar positiv zu belegen ist. Die Stimmung weitester Kreise bis in die breitesten Schichten der Bevölkerung hinein war schon das ganze 15. Jahrhundert hindurch, wie Reformschriften und Prophezeiungen klar erkennen lassen, der hohen Geistlichkeit, den Prälaten, durchaus missgünstig. Die Fürsten der dem Hochstift Eichstätt benachbarten Territorien, namentlich die Markgrafen von Brandenburg und die Kurfürsten von der Pfalz, bezw. deren Beamten haben zudem im Kampfe gegen die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Eichstätt, die sich auf grosse Teile ihrer Territorien erstreckte, geflissentlich darauf hingearbeitet, ihre Untertanen gegen die Autorität der Bischöfe einzunehmen. Aus den Visitationsprotokollen des Generalvikars Vogt vom Jahre 1480 geht dies deutlich hervor.[1])

Der Bischof war ferner auch ausserhalb seines Territoriums vielfach Zehentherr. Der Zehent, besonders der Kleinzehent, gehörte aber, wie es überall bei den Bauernerhebungen zu Tage trat und auch in den 12 Artikeln der oberschwäbischen Bauern seinen Ausdruck fand, zu den am meisten verhassten Abgaben. Sicherlich bildete der Umstand, dass der Bischof und die geistlichen Institute im weitesten Umfange im Besitze der Zehnten waren, einen wichtigen Grund dafür, dass gerade gegen sie in erster Linie der Hass der Aufständischen sich richtete. Bei der Plünderung des Klosters Plankstetten waren hauptsächlich Bauern aus den nahegelegenen pfalzgräflichen Gebieten beteiligt, wo das Kloster Zehnten besass.[2])

Ob und inwieweit die reformatorische Bewegung, die von Luther ausging, auf den Ausbruch des Aufstandes im Eichstättischen unmittelbar eingewirkt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Wir haben keine Nachrichten, die erkennen liessen, dass diese Bewegung um jene Zeit in irgendwie wirksamerer Weise auf das Hochstift selbst über-

---

[1]) Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, 50. Jahrg. (1903), SS. 76, 82 und 98. Vgl. auch J. B. Götz, Die Glaubensspaltung in der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535. Freiburg 1907, S. 8f. — [2]) Englert a. a. O., S. 20.



gegriffen hätte;[1]) selbst im markgräflichen Gebiete war sie auf dem Lande noch kaum von Bedeutung.[2]) Die Berichterstatter über die Erhebung im Hochstift betonen zwar einstimmig im allgemeinen einen Zusammenhang der Empörung der süddeutschen Bauernschaft mit der Reformation, so der Rebdorfer Prior Kilian Leib sehr nachdrücklich in seinen grösseren Annalen,[3]) Wolfgang Agricola in seiner Spalter Chronik[4]) und der Stadtschreiber von Ornbau in der Beschreibung der Schicksale Ornbaus im Bauernkrieg im alten Ornbauer Stadtbuch.[5]) Keiner von ihnen jedoch bringt bei aller sonstigen Ausführlichkeit für das Hochstift in diesem Punkte greifbare Tatsachen. Die Domkapitelsrezesse berichten allerdings einen Fall, der auf Aufreizung der Bauern durch einen lutherischen Prädikanten schliessen lässt. Darnach sollte am 2. Juni 1525 ein gewisser Linhart Vassnacht, der sich in bischöflicher Gefangenschaft befand, entlassen werden. Das Domkapitel erklärte sich zwar einverstanden unter der Bedingung, dass der Gefangene in seiner Urphede sich verpflichte, nicht weiter lutherisch zu predigen, meinte aber, es wäre besser, denselben noch im Gefängnis zu behalten, „bis so lang die leuf in Franken mit der pauerschaft daselbst gestilt werden.“[6]) Nach Gangauf sind bei dem Mässinger Bauernhaufen drei Prädikanten gewesen;[7]) doch lassen sich seine Angaben leider nicht nachprüfen.[8])

In den Aufmahnungsschreiben, welche von der Kanzlei der Bauern in Greding, das sie am 22. April genommen hatten, nach allen Richtungen hin ausgingen, wird hingewiesen auf „den grossen untergang des gottlichen worts“, das es zu retten und „aufern“ gelte. Wir müssen uns jedoch hüten, daraus zu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Aus der Bekanntschaft mit den 12 Artikeln der oberschwäbischen Bauern, welche beim Mässinger Bauernhaufen

---

[1]) Vgl. Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, Jahrgang 1869 u. 1870.

[2]) I. B. Götz, die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach; vgl. auch K. Schornbaum, Der Beginn der Reformation im Altmühltale (Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Kolde, XVI (1909)).

[3]) In Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte, II, SS. 447, 462ff., u. 468ff.

[4]) Abschrift in Brems Kollektaneen I, 516.

[5]) Stadtbuch Nr. I, f. 308 f.

[6]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI. Nr. 6 f. 196.

[7]) 18. Jahresbericht des hist. Vereins in Mittelfranken S. 91.

[8]) Englert a. a. O. S. 12.

feststeht,[1]) findet eine solche Sprache eine genügende Erklärung. Die Eichstätter Bauern dachten beim Gebrauch der Phrase vom Untergang des göttlichen Wortes im Hinblick auf die 12 Artikel an die Lasten, die sie drückten.

Schon längere Zeit vor dem Jahre 1525 finden sich Spuren einer Gährung unter den Eichstätter Untertanen.

Als Bischof Gabriel im Teuerungsjahr 1517 einen Erlass an alle Ämter hinausgab, dass die Pfleger Bürgern und Bauern einschärfen sollten, sich mit Getreide zu versehen, verbot er ausdrücklich, dieselben „haufenweise" zusammenzufordern.[2]) In der Folgezeit wurde namenlich die übergrosse Hegung des Wildes durch den Bischof und der dadurch entstehende Wildschaden mehrfach die Veranlassung zu äusserster Erregung und sogar zur Zusammenrottung der Untertanen. Für die Jahre 1522 und 1523 ist das schon früher konstatiert worden ist. Im Jahre 1524 beklagten sich die Bewohner von Walting aufs neue „von wegen des wiltprets".[3]) Die Umtriebe des Meiers von Rieshofen, der beim Domkapitel angeklagt worden war, „als solt er die paurn zu aufrur bringen und zusammen fordern", stehen, wie es scheint, mit dem Vorgehen der Waltinger im Zusammenhang.[4]) Im Amt Dollnstein nahm im gleichen Jahre ein Handel in ähnlicher Sache eine sehr bedrohliche Wendung. Ein Mann hatte einem Hasen mit einer Büchse nachgestellt. Dabei hatte ihn ein bischöflicher Jäger betroffen und ihm die Büchse abgenommen. Ein grosser Teil der Bevölkerung ergriff Partei für den Schützen und verschaffte ihm seine Büchse wieder. Zugleich sandte man Boten in mehrere Dörfer, um die Bauern aufzufordern, an einem bestimmten Tag in möglichst grosser Zahl nach Eichstätt zu kommen, um dem Bischof gegenüber wirksam die Forderung zu vertreten, dass er entweder selbst für eine Minderung der unerträglichen Menge von Wild sorge oder den Untertanen erlaube, dasselbe zu jagen und zu fangen. Nur durch das energische Einschreiten des Bischofs, der zwölf von den Anstiftern dieser Unruhen in den Kerker werfen, die Bevölkerung durch die Pfleger nachdrücklich vor dem geplanten Unterfangen warnen und an den Stadttoren von Eichstätt Vorbereitungen zur Abwehr treffen liess, wurde das Unternehmen vereitelt. Kilian

---

[1]) Englert a. a. O. S. 14. — [2]) R. A. E. H. II M. 4 no 59 f. 44.
[3]) Kr. A. N. Eichst. Arch. Verz. XVI, Nr. 6 f. 169.
[4]) Ebenda f. 170.

Leib, dem wir diese Nachrichten verdanken, macht zu dem Ereignis die Bemerkung: „Hoc autem praeludium erat eius ludi, quem rustici luserunt anno sequenti, quo sese deluserunt . . . . Verum hic quantuluscunque turbo admonuisse debuerat principes, ut sibi consultius prospexissent, aut de rigore, si qui in subditos fuisset, sponte remisissent quidpiam. Nam revera cum ferarum, cervorum cervarumque gregibus modus iusti exceditur.“ [1])

Wie es scheint hat der Vorfall in der Tat auf Bischof Gabriel grossen Eindruck gemacht, denn Kilian Leib berichtet in seinen Annales minores, dass im Winter des Jahres 1524 mehr Wildschweine erlegt wurden als je zuvor. [2]) Gleichwohl bleibt es verständlich, dass der Bauernaufruhr im kommenden Frühjahr gerade im Hauptjagdgebiet des Bischofs den empfänglichsten Boden fand.

Überhaupt war der Boden für eine Erhebung der Untertanen im Jahre 1524 allem Anscheine nach in weitem Umfange vorbereitet. Als die Beamten des Amtes Nassenfels Ende August dieses Jahres von mehreren Domkapitelschen Hintersassen Henkergeld forderten und diese sich weigerten, zu zahlen, da sie nie ein solches gegeben hätten, ersuchte das Domkapitel den Bischof, „dieser leuf halbn“ von seiner Forderung abzustehen. [3]) Was die Stadt Eichstätt selbst betrifft, so sah sich Bischof Gabriel schon im Juli veranlasst, im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt und dem Domkapitel eine Ordnung zu erlassen, um einem Aufruhr vorzubeugen. [4])

Die letzte Veranlassung zum Aufstand, ohne die es zu einer grösseren Aktion doch wohl nicht gekommen wäre, war das Beispiel und zuletzt die Aufreizung, die von den aufständischen Bauernhaufen in anderen Gebieten ausgingen. [5]) Als sich die Eichstätter Bauern und viele aus den benachbarten Territorien am 21. April bei Obermässing zu sammeln begannen, stand längst ganz Schwaben in hellem Aufruhr. In den dem Eichstätter Amt Herrieden-Wahrberg so nahegelegenen Taubergegenden hatte die Bewegung Ende März begonnen.

---

[1]) Bei Döllinger a. a. O. S. 447,

[2]) Bruchstücke der Annales minores bei Schlecht, Kilian Leib Briefwechsel und Diarien S. 140.

[3]) Kr. A. N. Eichst. Verz. XVI, Nr. 6 f. 176.

[4]) Ebenda f. 171v.

[5]) Das Gleiche wird für die Bauernerhebung im Bambergischen konstatiert von A. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg II. Band, S. IX.

Es ist schon bemerkt worden, dass die Bauern des Mässinger Haufens die 12 Artikel kannten. Sie besassen ein Exemplar derselben und liessen davon Abschriften machen.[1]) Kilian Leib bezeichnet in seinen grösseren Annalen einen Weg, der eine klare Verbindungslinie zwischen den Aufständischen in Schwaben und den Eichstätter Untertanen darstellt. Er weist darauf hin, dass nach der für die schwäbischen Bauern unglücklichen Schlacht bei Leipheim am 4. April sehr viele Bauern über die Donau entkamen und hier die Bevölkerung zur Empörung aufreizten. Besonders tätig war ein gewisser Zacharias Vreel,[2]) der sich in den Besitz der Burg Wellheim, die hart an der Grenze des Eichstätter Territoriums im Neuburger Gebiet lag, zu setzen wusste und von hier aus aufrührerische Reden an die herzukommenden Landleute richtete. Der Zulauf zu ihm wurde von Tag zu Tag grösser und auch die längst unruhigen Knappen vom Tuchgewerbe in Eichstätt suchten eine Verbindung mit ihm. Mit dem Anführer derselben, Hans Henle, stand hinwiederum in einem sehr verdächtigen vertrauten Verkehr Leonhard Zegelin von Lintach,[3]) der nach Kilian Leib „seditionis et ad Messingium montem concursus autor“ ist.[4]) Leib bemerkt auch, dass ein Vertrauter von ihm einen bischöflichen Rat auf diesen verdächtigen Verkehr aufmerksam machte, damit dieser es dem Bischofe hinterbringe. Dass Bischof Gabriel der Sache dann doch nicht die nötige Beachtung schenkte, das entlockt dem Prior von Rebdorf die bittere Bemerkung: „Non (enim) datum erat quibusdam episcopis et principibus, ut prudenti proscientia impendentem tribulationis tempestatem anteverterent.“[5])

Die Aufmahnung der Bauern im Amt Wahrberg-Herrieden ging von den aufständischen Bauern in Franken

---

[1]) Englert a. a. O. S. 14.

[2]) So der Name in der Ausgabe der Annales majores bei Döllinger S. 471. In der Literatur über den Bauernkrieg im Eichstättischen führt er gewöhrlich den Namen Zacharias Krell.

[3]) Wohl Zegelein von Linden bei Greding. 1516 erhielt ein Zegelein von Linden, der eine zeitlang gegen das Domkapitel und dessen Pfleger im Fehde gestanden und deshalb über die Grenzen des Hochstifts hatte gehen müssen, wieder Landshuldung. (R. A. E. H. II M. 3 no 20 f. 283.) Dies zur Charakteristik dieses Mannes, den Leib, „parum probatae fidei“ nennt; bei Döllinger a. a. O. S. 473.

[4]) Bei Döllinger a. a. O. S. 479.

[5]) Ebenda S. 473.

aus. Ein Mann aus Aurach, der zu ihnen gelaufen war, wurde von ihnen zurückgeschickt mit dem Auftrag, die Bauern der ganzen Gegend aufzurufen. Er wurde dabei von den bischöflichen Amtleuten gefangen genommen.[1])

Inwieweit städtische Elemente bei der Anstiftung des Aufruhrs der Bauern beteiligt waren, lässt sich im einzelnen nicht feststellen. Dass die Unruhestifter in Eichstätt bei der Erhebung des Mässinger Haufens ihre Hand mit im Spiele hatten, ist eben schon erwähnt worden. In Betracht kommen weiterhin die beiden Reichsstädte Weissenburg und Nürnberg. Sicher ist hier nur, dass schon bald nach seiner Bildung beim Mässinger Bauernhaufen Leute aus Nürnberg[2]) und Weissenburg[3]) sich befanden. Gerade diese Elemente scheinen im Bauernheer die schlimmsten gewesen zu sein. Der Rat von Weissenburg bemerkt über sie dem Nürnberger Rat gegenüber, dass sie bei der Bauernschaft diejenigen seien, „die zum unschickesten handeln"; ihre Absicht sei, „freund und veind das ir zu nemen, zu rauben und poese stuck under dem schein die gottlich gerechtigkeit handzuhaben zu machen". Der Rat selbst in beiden Städten hat der Sache der Bauern, wie aus den Nürnberger Ratserlässen und Briefbüchern deutlich hervorgeht, keine Förderung angedeihen lassen. Er hat aber auch nichts getan, um dem Aufruhr wirksam zu begegnen. Man handelte nach dem Grundsatze, den der Rat von Nürnberg dem von Weissenburg immer wieder empfahl: „ain jede oberkait muss itzo sehen und doch nit sehen."[4])

Am 21. April, dem Tage, an dem der Mässinger Bauernhaufe mit der Einnahme des bischöflichen Schlosses Obermässing in Aktion trat, zählte derselbe nur etwa 200 bis 300 Mann. Eine lebhafte Agitation, die auch vor schweren Drohungen nicht zurückschreckte, und sicherlich auch freiwilliger Zuzug haben sehr bald seinen Reihen eine namhafte Verstärkung zugeführt. Zuletzt belief sich seine Stärke auf einige Tausend Mann; die höchste Zahl, die genannt wird, aber sicher viel zu hoch gegriffen ist, ist 8000.[5]) Der Mässinger Bauernhaufe nahm alles, was im

---

[1]) Schlecht, Kilian Leibs Briefwechsel und Diarien S. 100.
[2]) Nürnberger Ratserlässe im Kr. A. N. 1525 f. 6v.
[3]) Kr. A. N. Briefbuch 89 f. 150.
[4]) Ebenda f. 150v.
[5]) Englert a. a. O. S. 18.

unteren Hochstift am Aufstande sich beteiligte, in sich auf. Im oberen Hochstift hatte die Bewegung bei der Zerissenheit desselben keinen ähnlichen Mittelpunkt; nähere Nachrichten haben wir hier überhaupt nur vom Aufruhr in den Städten. Herrieden, Ornbau und Spalt haben ihre gesonderten Aufstände gesehen. Allgemein ist der Aufstand, das muss zum Schluss betont werden, weder im oberen noch im unteren Hochstift gewesen. Viele von den Untertanen, besonders die, welche dem Aufruhrherde ferner sassen, sind ruhig geblieben.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b. H.

